

# ZChinR

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

German Journal of Chinese Law · GJCL

Herausgegeben von der  
Deutsch-Chinesischen  
Juristenvereinigung e.V.

in Verbindung mit dem  
Deutsch-Chinesischen Institut  
für Rechtswissenschaft

und dem Max-Planck-Institut  
für ausländisches und  
internationales Privatrecht

*Ben Köhler, Applicational Ambiguity?  
Taiwan's Status in International Sales Law*

*Aaron Pfautsch, Einführung eines  
einheitlichen Registers für Sicherheiten an  
beweglichen Sachen und Rechten in der  
Volksrepublik China – Hintergründe,  
Funktionsweise und Kritik*

*Knut Benjamin Piffler, Grundelemente des  
Beschlussmängelrechts in China*

Notfallreaktionsgesetz der Volksrepublik  
China

**Heft 3/2025**

32. Jahrgang, S. 207–302





**CAMBRIDGE**  
UNIVERSITY PRESS

20% Discount *on this title*

Expires 30 June 2022

# Chinese Courts and Criminal Procedure

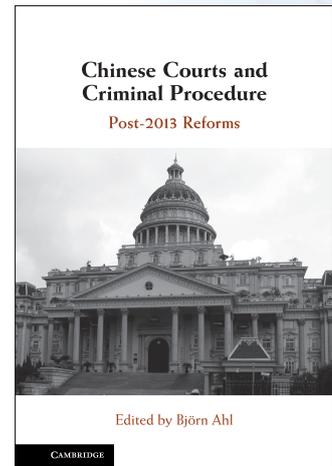
Post-2013 Reforms

**Edited by Björn Ahl**

*University of Cologne*

Contrary to the general perception of legal regression under Xi Jinping, this volume presents a more nuanced picture: It combines a wide range of analytical perspectives and themes in order to investigate questions that link institutional changes within the court system and legal environment with developments in criminal procedure law. The first part of the book investigates topics that contextualise institutional and procedural aspects of the law with a focus on various actors in the judiciary and other state and party organs. The second part of the book shifts the perspective to three controversial themes of criminal procedure reform: pre-trial custody review, live witness testimony in court and criminal reconciliation. By shedding light on performance evaluation of judges and interactions of courts and media the final part of the book introduces two sets of contextual factors relevant to the adjudication of criminal cases.

Post-2013 Reforms of the Chinese courts and criminal procedure: an introduction; 1. The meandering path of judicial reform with Chinese characteristics; 2. Dimensions and contradictions of judicial reforms in China; 3. How the Supreme People's Court drafts criminal procedure judicial interpretations; 4. Judicial (dis-)empowerment and centralisation efforts: institutional impacts of China's new supervision commissions; 5. A new model of habeas corpus in China? Procuratorial necessity examination of pre-trial custody; 6. Live witness testimony in the Chinese criminal courts; 7. Blood money and negotiated justice in China; 8. Performance evaluation in the context of criminal justice reform: a critical analysis; 9. From populism to professionalism: the media and criminal justice in China.



**July 2021**

229 x 152 mm c.350pp

Hardback 978-1-108-83330-1

*Original price*      *Discount price*

£85.00                £68.00

\$110.00              \$88.00



[www.cambridge.org/alerts](http://www.cambridge.org/alerts)

For the latest in your field

For more information, and to order, visit:

**[www.cambridge.org/9781108833301](http://www.cambridge.org/9781108833301)**

and enter the code AHL2021 at the checkout

## ZChinR 3/2025

### AUFSÄTZE

- Ben Köhler*, *Applicational Ambiguity? Taiwan's Status in International Sales Law* 207–219
- Aaron Pfautsch*, *Einführung eines einheitlichen Registers für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten in der Volksrepublik China – Hintergründe, Funktionsweise und Kritik* 220–236
- Knut Benjamin Pißler*, *Grundelemente des Beschlussmängelrechts in China* 237–254

### DOKUMENTATIONEN

- Notfallreaktionsgesetz der Volksrepublik China  
(*Knut Benjamin Pißler*) 255–285
- Maßnahmen für ein einheitliches Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten  
(*Aaron Pfautsch*) 286–293

### REZENSIONEN

- Lüßem, Philip Julian: *Der „erzwungene“ Technologietransfer in China: Darstellung und Analyse der unter dem „erzwungenen“ Technologietransfer in China verstandenen Maßnahmen und Praktiken sowie deren Vereinbarkeit mit dem Welthandelsrecht.* Berlin: Duncker & Humblot 2025, 354 S.  
(*Thomas Weyrauch*) 294–296

### TAGUNGSBERICHTE

- Vortrag von Prof. Dr. Wang Zhiqiang, LL.M. & J. S. D. (Yale) am 26. Mai 2025: *Village Compact: Law and Local Governance in Late Imperial China*  
(*Aaron Pfautsch*) 297–298

### ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 299–302

## Charity with Chinese Characteristics

### Chinese Charitable Foundations between the Party-state and Society

**Katja Levy**, Technische Universität Berlin, Germany and **Knut Benjamin Pissler**, Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Germany

*'Until recently, China had successfully followed the paths of Western governments eager to ease the regulatory barriers for large-scale philanthropy in hopes of unlocking private resources to complement public expenditure. But as this deeply-researched, important study demonstrates, Chinese foundations only partially resemble their independent Western counterparts because they are effectively instrumentalized by the Chinese party-state, as Levy and Pissler convincingly show by developing an innovative analytical framework. This book will be indispensable reading for anyone interested in Chinese philanthropy and civil society.'*

– Stefan Toepler, George Mason University, US

*'One of the most important developments in China in recent years has been the rise of new wealth and how the Chinese Communist Party is responding. Charitable foundations are increasing in number and taking on roles formerly the preserve of government agencies. In this important study, Levy and Pissler look at the development of the sector and the constraints placed upon it by the authorities. A well-informed and important book that should be read by all interested in developments in contemporary China.'*

– Tony Saich, Harvard Kennedy School, US

*'This is one of the first international books that deals with Chinese charitable foundations, broadly covering the third sector as well as the problems and opportunities of charity in China. It is an impressive interdisciplinary work authored by two renowned experts in the field. They rightly use a functional governance approach, present extensive historical and empirical data and provide excellent information on the current function of foundations in China's society. In sum: A book not to be missed.'*

– Klaus J. Hopt, Max Planck Institute for Comparative and International Law, Germany

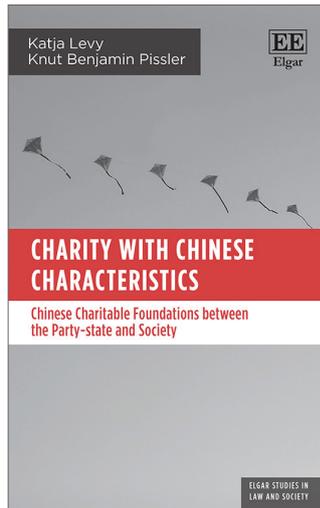
This thought-provoking book explores the functions of charitable foundations in the People's Republic of China. Using both empirical fieldwork and extensive textual analysis, it examines the role of foundations in Chinese society and their relationship with the Chinese government.

Taking an interdisciplinary approach, Katja Levy and Knut Benjamin Pissler offer a comprehensive overview of the contemporary legal and political frameworks within which Chinese charitable foundations operate, as well as an assessment of their historical and traditional contexts. They re-evaluate the existing literature on China's civil society, and provide a new, functional perspective on the role of foundations, complementing mainstream civil society and corporatist perspectives.

This incisive book will be invaluable reading for scholars researching the third sector in China, as well as practitioners working in this sector. Scholars and students of contemporary Chinese law, politics and society will also find its insights useful.

**June 2020 c 304 pp Hardback 978 1 78811 506 3 c £90.00 / c \$135.00**  
**eBook • Elgaronline**

Elgar Studies in Law and Society



#### ORDER ONLINE

Get **10% off** hardbacks and **20% off** paperbacks when you order on [e-elgar.com](http://e-elgar.com)



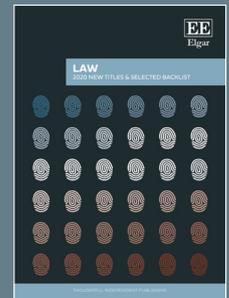
#### ORDER BY EMAIL

UK/RoW Orders  
Email: [sales@e-elgar.co.uk](mailto:sales@e-elgar.co.uk)

N/S America Orders  
Email: [elgarsales@e-elgar.com](mailto:elgarsales@e-elgar.com)

#### FOR MORE INFORMATION OR TO ORDER A COPY OF OUR CATALOGUE:

UK/RoW  
Email: [info@e-elgar.co.uk](mailto:info@e-elgar.co.uk)  
(N/S America)  
Email: [elgarinfo@e-elgar.com](mailto:elgarinfo@e-elgar.com)



**FOLLOW US**  
[@Elgar\\_Law](https://twitter.com/Elgar_Law)

**Edward Elgar**  
PUBLISHING

Edward Elgar monographs and handbooks are available as ebooks at a paperback price on Google Play, ebooks.com and other ebook vendors. Our ebooks are published simultaneously with the print version and are typically priced at c £22.00/c \$31.00 for a monograph.

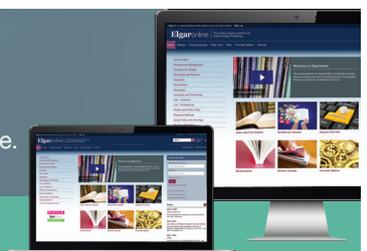
**Elgaronline**

The digital content platform for libraries.  
Allows multiple user, university wide access.

Includes monographs, research handbooks, encyclopedias, research literature reviews, journals & much more. Please email [sales@e-elgar.co.uk](mailto:sales@e-elgar.co.uk) (UK/RoW) or [elgarsales@e-elgar.com](mailto:elgarsales@e-elgar.com) (N/S America) for more information.

Ask your librarian to request a free trial

[elgaronline.com](http://elgaronline.com)



# Applicational Ambiguity? Taiwan's Status in International Sales Law

Ben Köhler\*

I. Introduction	208
II. Taiwan's status under public international law	209
III. The status of Taiwan under the CISG in case law and in the literature	211
1. The (Lack of) Discussion prior to <i>Pulse Electronics, Inc</i>	211
2. The Reasoning in <i>Pulse Electronics, Inc</i>	212
IV. The Limited Role of the CISG in determining the Status of Taiwan	213
1. The Inconclusiveness of Article 93 CISG	213
2. The Intricacies of Extending Treaties acceded to by China to Taiwan	216
3. The Fallacy of the Policy Arguments in <i>Pulse Electronics</i>	217
4. The need for a uniform solution under the CISG	218
V. Conclusion	219

## Abstract

*The discussion on Taiwan's status under the UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) has picked up steam. After providing some historical background, it is argued that neither doctrinal nor policy arguments can support the application of the Convention to Taiwanese parties. Drawing on case law in the context of other uniform law treaties, the article concludes that the approbation of the CISG by the People's Republic of China should not bind Taiwan and that, as a consequence, Taiwanese parties should be treated as parties from non-contracting States.*

**Die Anwendbarkeit des CISG auf in Taiwan niedergelassene Parteien** — Die Diskussion um die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) auf Parteien mit Sitz in Taiwan hat in den letzten Jahren an Fahrt aufgenommen. Die Rechtsprechung in den Vertragsstaaten ist uneinheitlich: Während einige Gerichte die Anwendbarkeit des Übereinkommens ablehnen, gehen andere davon aus, dass taiwanesishe Unternehmen ihre Niederlassung in einem Vertragsstaat haben. Der Beitrag geht der Frage nach, unter welchen Voraussetzungen das CISG auf Parteien mit Sitz in Taiwan Anwendung finden kann. Er beginnt mit einem kurzen historischen Überblick, bevor er sich mit den Argumenten für und gegen eine Anwendung

\* Juniorprofessor für Bürgerliches Recht, Unionsprivatrecht und Internationales Privatrecht an der Universität Bayreuth, <ben.koehler@uni-bayreuth.de>. I am very grateful to Elizabeth Dakash, Michael Friedman, Rishi Gulati and Knut Benjamin Pißler for their comments on earlier drafts. I would also like to thank the reviewers and editors for their suggestions. This paper was originally published in the *International and Comparative Law Quarterly*: ICLQ 2023, vol. 72, April 2023, 545–563. Apart from minor linguistic changes, this is the original version without revisions.

*des CISG auseinandersetzt. Er kommt schließlich zum Ergebnis, dass taiwanesishe Unternehmen als Parteien mit einer Niederlassung in einem Nichtvertragsstaat anzusehen sind.*

## I. Introduction

Taiwan has recently re-emerged as a focal point of international political debate, and tensions between the United States of America and the People's Republic of China over Taiwan have increased significantly.<sup>1</sup> At the same time, the shortage of semi-conductors, of which Taiwan is an important exporter, has served as a reminder of the vulnerability of globally integrated supply chains.<sup>2</sup> Given the attention Taiwan is currently attracting, it is timely to consider its status under the UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG).<sup>3</sup>

The CISG has not lost its pull: with the recent accessions of Portugal and Turkmenistan, the Convention now has 95 Contracting States.<sup>4</sup> The much debated controversy over the application of the Convention to parties established in Hong Kong<sup>5</sup> is now settled: the People's Republic of China ('PRC' or 'China') has deposited

a declaration with the UN to the effect that the CISG should apply to the Special Administrative Region of Hong Kong.<sup>6</sup> The extension of the Convention to Hong Kong has now shifted attention to the less discussed yet by no means less delicate question of its application to Taiwanese parties. Compared to the controversy over Hong Kong, the application of the CISG to Taiwanese parties raises questions that are more fraught politically and more intricate legally.

The issues concerning the application of the CISG to parties established in Hong Kong were mainly a function of diverging interpretations of Article 93 CISG: pursuant to this provision, the Convention applies to all territorial units of a Contracting State, unless this State has deposited a declaration excluding some of its territories from the application of the Convention.<sup>7</sup> After the 'handover' of Hong Kong from the United Kingdom to the People's Republic of China, the PRC did not make such a reservation in respect of either Hong Kong or Macao.<sup>8</sup> At the same time, it deposited with the Secretary-General of the United Nations two lists of treaties that should extend to Hong Kong and Macao respectively, in each case without mentioning the CISG.<sup>9</sup> As a consequence, courts and scholars were divided on whether the omission of the CISG from these lists sufficed to exclude the application of the Convention,<sup>10</sup> or whether, absent any express

- 1 'How to Prevent a War between America and China over Taiwan', *The Economist* (11 August 2022); Alexandra Stevenson, 'China Threatens to Take Countermeasures to Sale Of U. S. Arms to Taiwan', *New York Times* (5 September 2022); see also The People's Republic of China, 'White Paper – The Taiwan Question and China's Reunification in the New Era' (August 2022).
- 2 A Crawford and others, 'The World Is Dangerously Dependent on Taiwan for Semiconductors', *Bloomberg* (25 January 2021) <<https://www.bloomberg.com/news/features/2021-01-25/the-world-is-dangerously-dependent-on-taiwan-for-semiconductors>> (24 August 2022); P Mozur, J Liu and R Zhong, "'The Eye of the Storm': Taiwan Is Caught in a Great Game Over Microchips", *New York Times* (29 August 2022).
- 3 UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods 1489 UNTS 3 (adopted 11 April 1980, entered into force 1 January 1988) 1489 UNTS 3 (CISG).
- 4 See UNCITRAL, Status: United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Vienna, 1980) (CISG) <[https://uncitral.un.org/en/texts/salegoods/conventions/sale\\_of\\_goods/cisg/status](https://uncitral.un.org/en/texts/salegoods/conventions/sale_of_goods/cisg/status)> (31 January 2023).
- 5 For detailed background on this debate, see W Long, 'The Reach of the CISG in China: Declarations and Applicability to Hong Kong and Macao' in I Schwenzer and L Spagnolo (eds), *Towards Uniformity, The 2nd Annual MAA Peter Schlechtriem CISG Conference* (Eleven International 2011) 83; U Magnus, 'CISG Applicable in Hong Kong and Macao', *Mélanges en l'honneur du Professeur Claude Witz* (LexisNexis 2018); UG Schroeter, 'The Status of Hong Kong and Macao under the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods' (2004) 16 *Pace International Law Review* 307; UG

Schroeter, 'Article 93' in I Schwenzer and UG Schroeter (eds), *Schlechtriem & Schwenzer: Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods (CISG)* (5th edn, OUP 2022) paras 46–54.

- 6 United Nations, Depositary Notification C.N.124.2022.TREATIES-X.10 of 5 May 2022.
- 7 See art 93(1),(4) CISG.
- 8 See Magnus, 'CISG Applicable in Hong Kong and Macao' (n 5).
- 9 'Letter of notification of treaties applicable to Hong Kong after July 1, 1997' (20 June 1997) (1997) 36 *International Legal Materials* 1676; 'Letter of notification of treaties applicable to Macao after 20 December 1999' (13 December 1999) available at <<https://treaties.un.org/pages/historicalinfo.aspx>> accessed 2 February 2023.
- 10 Cass civ (1) 2 April 2008, *cisg-online* n 1651; *Hannafor v Australian Farmlink Pty Ltd* [2008] FCA 1591 / ACN 087 011 541, *cisg-online* n 1782; *Innotex Precision Ltd v Horei Image Products Inc*, US District Court for the Northern District of Georgia 17 December 2009, *cisg-online* n 2044; Cour d'appel de Bordeaux 6 October 2020, *cisg-*

declaration, the CISG also applied to Hong Kong and Macao.<sup>11</sup> In May 2022, the PRC deposited its declaration with the Secretary-General of the United Nations, clarifying that the CISG should apply to the Special Administrative Region of Hong Kong, without, however, addressing the situation of Macao.<sup>12</sup> Pursuant to Article 97(3) CISG, the declaration took effect 'on the first day of the month following the expiration of six months after the date of its receipt by the depositary', ie 1 December 2022.<sup>13</sup> The controversy thus remains relevant for contracts involving parties from Hong Kong concluded before that date and, generally, for those involving parties from Macao.<sup>14</sup>

With respect to Taiwan, the situation is more complicated as its status under public international law is complex. The application of the Convention depends not only on the interpretation of Article 93 CISG but also on Taiwan's status

online n 5570; M Bridge, 'A Law for International Sale of Goods' (2007) 37 Hong Kong LJ 17, 18; JS Mo, 'Transfer of Sovereignty and Application of an International Convention: CISG in China in the Context of One Country, Two Systems' (2015) 2 J Int'l & Comp L 61, 85; Y Xiao and W Long, 'Selected Topics on the Application of the CISG in China' (2008) 20 Pace International Law Review 61, fn 2.

- 11 *CAN Int'l, Inc v Guangdong Kelon Electrical Holdings et al* 3 September 2008 US Dist. Ct. North. Dist. Illinois, *cisg-online* n 2043; *Electrocraft Arkansas, Inc v Electric Motors, Ltd et al* 19 August 2010 US Dist. Ct. Ark., *cisg-online* n 2149; for a detailed explanation, see Long (n 5) 103113; Schroeter, 'The Status of Hong Kong and Macao under the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods' (n 5); Magnus, 'CISG Applicable in Hong Kong and Macao' (n 5); accord F Ferrari, 'Artikel 93' in P Schlechtriem, I Schwenzler and UG Schroeter (eds), *Kommentar zum UN-Kaufrecht (CISG). Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf* (7th edn, CH Beck 2019) para 4; T Lutzi, 'Artikel 93' in W Huck (eds), *Soergel Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 11* (Kohlhammer 2020) para 3; C Threlkeld, 'Are you in or out?: Hong Kong and the Applicability of the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods' (2021) 49 Ga J Int'l & Comp L 679, 695; C Witz and B Köhler, 'Droit uniforme de la vente internationale de marchandises' [2021] *Recueil Dalloz* 2017, 2018.
- 12 UN, Depositary Notification C.N.124.2022.TREATIES-X.10 of 5 May 2022.
- 13 U Magnus and B Piltz, 'Neuerungen zum CISG' [2022] *Zeitschrift für Internationales Handelsrecht* 176.
- 14 See art 100(2) CISG; on the effect of art 100 CISG on the withdrawal of reservations; see UG Schroeter, 'The withdrawal of reservations under uniform private law conventions' (2015) 20 *Uniform Law Review* 1, 13; on the remaining relevance of the controversy for Macao, see Schroeter, 'Article 93' (n 5) paras 53 f; M Sonntag, 'CISG Artikel 93' in B Gsell and others (eds), *beck-online. Großkommentar zum Zivilrecht* (CH Beck 2022) para 17; C Witz and B Köhler, 'Droit uniforme de la vente internationale de marchandises' [2022] *Recueil Dalloz* 2193 ff.

under public international law, as well as on the interaction between Article 93 CISG and public international law more generally. Given Taiwan's importance to international trade relations, it is surprising how little its status under the Convention is discussed in case law and scholarship.<sup>15</sup> However, the issue has been raised recently in what appears to be the first judicial decision that has thoroughly discussed the status of Taiwan under the Convention: in *Pulse Electronics, Inc v UD Electronic Corp*, the US District Court for the Southern District of California (hereinafter the 'District Court' or the 'Court') found that parties located in Taiwan have their place of business in a Contracting State.<sup>16</sup> It is thus timely to discuss Taiwan's status under the Convention more thoroughly. Section II of this article starts by providing some background concerning Taiwan's history and its status under public international law before section III explores the discussions on Taiwan's status under the CISG in both case law and scholarship prior to and as a result of *Pulse Electronics*. Section IV argues that, contrary to the District Court's decision, an analysis of Article 93 CISG suggests that the CISG cannot be extended to Taiwan. Section V concludes with some observations on future prospects.

## II. Taiwan's status under public international law

Taiwan's status has been described as one of the most 'enduring problems of public international law'.<sup>17</sup> The historical origins of the dispute are complex, and what follows offers only a very brief summary.<sup>18</sup> Taiwan had been a part of the Chinese Empire since 1683,<sup>19</sup> which was at that time ruled by the Qing Manchu dynasty. It became a Japanese colony after the

- 15 But see F Yang, 'A Uniform Sales Law for the Mainland China, Hong Kong SAR, Macao SAR and Taiwan – The CISG' (2011) 15 *Vindobona Journal of International Commercial Law and Arbitration* 345, 362, arguing that the Convention should apply to Taiwanese parties.
- 16 *Pulse Electronics, Inc v UD Electronic Corp* [2021] SD Cal 3:18-cv-00373-BEN-MSB, *cisg-online* n 5547; for a short commentary, see Witz and Köhler (n 11) 2019.
- 17 B Ahl, 'Taiwan' in A Peters and R Wolfrum (eds), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (OUP 2020) para 1.
- 18 For a more detailed historical background, see J Crawford, *The Creation of States in International Law* (2nd edn, OUP 2006) 198–200; D Roy, *Taiwan. A Political History* (Cornell University Press 2003).
- 19 JD Spence, 'The K'ang-hsi Reign' in WJ Peterson (ed), *The Cambridge History of China, Volume 9, Part One: The Ch'ing Empire to 1800* (CUP 2002) 120, 146–47.

First Sino-Japanese War in 1895.<sup>20</sup> In accordance with the Instrument of Surrender of 2 September 1945, Japanese forces surrendered Taiwan to the Republic of China (ROC).<sup>21</sup> After its defeat in the Chinese Civil War, the *Kuomintang* retreated to Taiwan, to which location it also moved the government of the ROC.<sup>22</sup> Despite its defeat, the Taiwan-based ROC upheld its claim to sovereignty over mainland China and was recognised by the United Nations and most Western States as the sole legitimate government of China, excluding the PRC from the UN and other international fora.<sup>23</sup> In 1971, a UN resolution effected the replacement of the Republic of China's representatives with representatives of the People's Republic of China.<sup>24</sup> Shortly thereafter, the United States of America recognised the People's Republic of China, acknowledged its 'One-China-Policy', and severed official diplomatic relations with the Taiwan-based ROC.<sup>25</sup> However, the United States also announced, in its 1979 Taiwan Relations Act,<sup>26</sup> that its policy was 'to preserve and promote extensive, close, and friendly commercial, cultural, and other relations between the people of the United States and the people on Taiwan, as well as the people on the China mainland'.<sup>27</sup>

Today, the status of Taiwan remains controversial.<sup>28</sup> According to the PRC's official

'One-China-Policy', Taiwan forms part of the People's Republic of China under international law.<sup>29</sup> On the international level, it is, for the most part, acknowledged that Taiwan is not a State in its own right as a matter of public international law.<sup>30</sup> It is not a member of the United Nations<sup>31</sup> and it is prevented from becoming a State Party to international treaties requiring statehood, such as the CISG,<sup>32</sup> in its own capacity.<sup>33</sup> However, contrary to the Chinese position, the internationally prevalent opinion considers that Taiwan enjoys a certain state-like autonomy, or describes Taiwan as a *de facto* regime.<sup>34</sup> In this capacity, Taiwan can conclude international agreements and participate in international organisations to the extent that they do not require statehood for membership.<sup>35</sup>

For the purposes of the CISG, this lack of statehood prevents Taiwan from acceding to the Convention, Article 91(3) of which expressly restricts accession to States.<sup>36</sup> Even the most flexible interpretations of this provision, as advanced

2007); H Lin, *Der völkerrechtliche Status der Republik China (Taiwan) nach dem Ausschluss der nationalchinesischen Regierung aus den Vereinten Nationen. Dargestellt im Licht der internationalen Praxis* (Rolf Gremer 1986).

20 Crawford (n 18) 198199; ICY Hsü, *The Rise of Modern China* (6th edn, OUP 2000) 342; D Wang, *Taiwan under Japanese Colonial Rule, 1895–1945. History, Culture and Memory* (Columbia University Press 2006) 2.

21 Crawford (n 18) 198199; for more details on this period, see Roy (n 18) 60–75. Taiwan's status remained doubtful. Japan 'renounce[d] all right, title and claim to Formosa and the Pescadores' in Article 2(b) of the Treaty of Peace with Japan (adopted 8 September 1951, entered into force 28 April 1952) 136 UNTS 45. It remained, however, unclear to whom this title was ceded and what the consequences of the renunciation were, see Ahl (n 17) paras 14–16.

22 Crawford (n 18) 199; Hsü (n 20) 744–6.

23 Ahl (n 17) para 7.

24 UNGA Res 2758 (1971) GAOR 26th Session Supp 29, 2.

25 Ahl (n 17) para 7; RC Bush, *Untying the Knot: Making Peace in the Taiwan Strait* (Brookings Institution Press) 1822; FY Chiang, 'One-China Policy and Taiwan' (2004) 28 *Fordham Int'l LJ* 1, 43–65.

26 (1979) 18 *ILM* 873.

27 Art 2(b)(1) Taiwan Relations Act. For more details on the Taiwan Relations Act, see SM Goldstein and R Schriver, 'An Uncertain Relationship: The United States, Taiwan and the Taiwan Relations Act' [2001] *The China Quarterly* 147.

28 Ahl (n 17); Crawford (n 18) 198221; BR Roth, 'The Entity That Dare Not Speak Its Name: Unrecognized Taiwan as a Right-Bearer in the International Legal Order' (2009) 4 *East Asia Law Review* 91; see, monographically, C Petzold, *Die Völkerrechtliche Stellung Taiwans* (Nomos

29 The People's Republic of China, 'White Paper – The One-China Principle and the Taiwan Issue' (2000); The People's Republic of China, 'White Paper – The Taiwan Question and Reunification of China' (2004); The People's Republic of China, 'White Paper – The Taiwan Question and China's Reunification in the New Era' (August 2022), stating that '... Taiwan is part of China. This is an undisputable fact supported by history and the law'; Chiang (n 25) 40–43.

30 Crawford (n 18) 206–219; accord: Ahl (n 17) para 20.

31 PL Tsai, PL Hsieh and CY Wang, '9. International & Regional Organisations, Taiwan' in S Lee (ed), *Encyclopedia of Public International Law in Asia Online* (Brill 2021).

32 See art 91(3) CISG, restricting accession to the Convention to States, see also Yang, 'A Uniform Sales Law for the Mainland China, Hong Kong SAR, Macao SAR and Taiwan – The CISG' (n 15) 351–2; accord, *Pulse Electronics, Inc v UD Electronic Corp* (n 16) para 41.

33 For more detail on Taiwan's membership in international and regional organisations, see Ahl (n 17) para 33–36; Crawford (n 18) 203–4.

34 Ahl (n 17) paras 23–24; Crawford (n 18) 219–20; JA Frowein, 'De Facto Regime' in A Peters and R Wolfrum (eds), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (OUP 2013) para 1.

35 Ahl (n 17) paras 33–36, noting Taiwan's membership in the World Trade Organization as 'Separate Customs Territory' and in the Asian Development Bank; see also Frowein (n 34) 8.

36 U Magnus, *Staudinger-BGB, CISG* (De Gruyter 2018) Art. 91 para 5; but see Yang, 'A Uniform Sales Law for the Mainland China, Hong Kong SAR, Macao SAR and Taiwan – The CISG' (n 15).

by some scholars,<sup>37</sup> would not include a de facto regime like Taiwan.<sup>38</sup> The decisive issue for the determination of Taiwan's status under the Convention is therefore whether parties established in Taiwan can be considered as having their place of business in the PRC and, thus, in a Contracting State to the Convention.

### III. The status of Taiwan under the CISG in case law and in the literature

This section gives a brief overview of the discussions concerning the status of Taiwan prior to the recent decision in *Pulse Electronics*, before moving on to a presentation of the District Court's reasoning in that case.

#### 1. The (Lack of) Discussion prior to *Pulse Electronics, Inc*

The application of the CISG to parties in Taiwan received surprisingly little attention in case law and academic writing prior to the US District

Court's decision in *Pulse Electronics, Inc*.<sup>39</sup> There are relatively few published cases involving parties with their place of business in Taiwan.<sup>40</sup> In those few decisions, there is no consistent approach to the application or non-application of the CISG. Some of the cases apply the CISG by virtue of Article 1(1)(a) CISG that requires both parties to have their respective places of business in different Contracting States,<sup>41</sup> without reflecting on the status of Taiwan.<sup>42</sup> In *Ideal Bike Corp v Impexo spol sro*, for instance, the Supreme Court of the Czech Republic relied on Article 1(1)(a) CISG to apply the Convention to a contract between a Taiwanese seller and a Czech buyer. The case turned on whether the contract had been validly concluded via email communications, despite the PRC's reservation under Articles 12, 96 CISG.<sup>43</sup> Without mentioning the special situation of Taiwan, the Supreme Court noted that Article 11 CISG, pursuant to which a contract 'need not be concluded in or evidenced by writing', was not applicable as one of the parties had its place of business in a reserving State, ie the PRC.<sup>44</sup> Resorting to the applicable rules of private international law, it held that 'Chinese law

37 UG Schroeter, 'Backbone or Backyard of the Convention? The CISG's Final Provisions', in CB Andersen and UG Schroeter (eds), *Sharing International Commercial Law across National Boundaries: Festschrift for Albert H. Kritzer on the Occasion of his Eightieth Birthday* (Wildy, Simmonds & Hill 2008) 425, 467; but see, for a more restrictive interpretation, J Basedow, 'Die Europäische Gemeinschaft als Partei von Übereinkommen des einheitlichen Privatrechts' in I Schwenzler and G Hager (eds), *Festschrift für Peter Schlechtriem zum 70. Geburtstag* (Mohr Siebeck 2003) 165, 1801; Magnus, *Staudinger-BGB.CISG* (n 36) art 93 para 5.

38 UG Schroeter, 'Article 91' in I Schwenzler and UG Schroeter (eds), *Slechtriem & Schwenzler: Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods (CISG)* (5th edn, OUP 2022) para 11; albeit almost certainly theoretical in the case of Taiwan, the question of whether courts of Contracting States could consider the validity of an accession to the Convention is more complicated. On the limits of the ICC in the control of statehood as required under the Rome Statute, see *Situation in the State of Palestine* (Decision on the 'Prosecution request pursuant to article 19(3) for a ruling on the Court's territorial jurisdiction in Palestine', Pre-Trial Chamber I) ICC-01/18 (5 February 2021) paras 104–113. On the situation on Palestine under the CISG, see UG Schroeter, 'Article 91' (n 38) paras 8 f. For a discussion of Taiwan's status in the context of the Rome Statute, see SH Lam, 'Should the ICC Accept Taiwan's Delegation of Ad Hoc Criminal Jurisdiction? A Debate on Taiwan's Functional Statehood in the Context of Article 12(3) of the Rome Statute' (2022) *Cambridge International Law Journal* 51.

39 F Yang, 'The Application of the CISG in the Current PRC Law and CIETAC Arbitration Practice' [2006] *Nordic Journal of Commercial Law* 1, 19; Yang, 'A Uniform Sales Law for the Mainland China, Hong Kong SAR, Macao SAR and Taiwan – The CISG' (n 15) 358–61, for short descriptions of the problem, see also VD Do, 'La Convention de Vienne du 11 avril 1980 et la pratique arbitrale: expérience dans un nouvel État adhérent' (2020) 25 *Uniform Law Review* 256, 264; K Grbie, 'Putting the CISG Where It Belongs: In the Uniform Commercial Code' (2012) 29 *Touro Law Review* 173, 182.

40 The most comprehensive database ([cisg-online.org](http://cisg-online.org)) counts only 23 decisions in which one of the parties had its place of business in Taiwan, see <<https://cisg-online.org>> accessed 2 February 2023.

41 See art 1(1)(a) CISG: 'This Convention applies to contracts of sale of goods between parties whose places of business are in different States: (a) when the States are Contracting States...'

42 Intermediate People's Court Xiamen, Fujian Province, *Hummer Shoe Industry Co, Ltd v Specialty Fashion Group* [2018] Min 02 Mon Zhong No 261 [cisg-online](http://cisg-online.org) n 4803, although it is unclear whether the place of business was in Taiwan or the PRC; Supreme Court of the Czech Republic, *Ideal Bike Corp. v Impexo spol. s r. o.*, 17 December 2013, [cisg-online](http://cisg-online.org) n 2749, with English translation.

43 States which make a reservation under arts 12, 96 CISG will not be bound by the principle of freedom of form enshrined in arts 11, 29 CISG. See art 12 CISG, '[a]ny provision of article 11, article 29 or Part II of this Convention that allows a contract of sale or its modification or termination by agreement or any offer, acceptance or other indication of intention to be made in any form other than in writing does not apply where any party has his place of business in a Contracting State which has made a declaration under article 96 of this Convention'.

44 *Ideal Bike Corp* (n 42).

should be applied as regards the assessment of form'.<sup>45</sup> On that basis, the Supreme Court reversed the decision of the Prague High Court that had relied on Czech law as the *lex fori* on the basis that it had been unable to establish the content of Chinese law.<sup>46</sup> Given express reference to the address of the seller in 'Taiwan, R. O. C.',<sup>47</sup> it is surprising that the Supreme Court failed to address the issue of Taiwan's status in respect of both the application of the CISG and the applicable domestic law. Although the decision was given by the highest court of a Contracting State, this failure to discuss the status of Taiwan for the purposes of the CISG significantly reduces its precedential value for the question at hand.

Other cases, again without offering specific reasoning, treat Taiwanese parties as if they were parties from non-Contracting States.<sup>48</sup> In these cases, the Convention is either not applied at all<sup>49</sup> or is applied by virtue of Article 1(1)(b) CISG on the basis that the conflict-of-law rules of the forum lead to the law of a Contracting State.<sup>50</sup> Despite the prominence of the controversy over the application of the Convention to parties in Hong Kong, the issue of Taiwan is also only very rarely addressed in academic literature concerning the CISG<sup>51</sup> and has even been labelled 'a mystery'.<sup>52</sup>

If the issue is mentioned at all, most commentators limit themselves to short statements for or against the application of the Convention to Taiwanese parties.<sup>53</sup> In practice, the issue is often solved by a choice of law agreement that may lead to the application of the Convention by virtue of Article 1(1)(b) CISG if the law of a Contracting State is chosen.<sup>54</sup> This may explain why the most relevant decisions concerning Taiwan's status under the Convention stem from States that have deposited a reservation under Article 95 CISG and are thus not bound by Article 1(1)(b) CISG.<sup>55</sup>

## 2. The Reasoning in *Pulse Electronics, Inc*

The first court to have extensively addressed the application of the Convention to Taiwan seems to have been the District Court for the Southern District of California in *Pulse Electronics, Inc. v. U. D. Electronic Corp.*<sup>56</sup> *Pulse Electronics* is hardly a typical CISG case: at the core of the dispute was a claim of patent infringement brought by a Delaware corporation against a Taiwanese manufacturer of communications equipment.<sup>57</sup> To determine whether such an infringement had in fact occurred, the Court analysed multiple international sales made by the defendant. The CISG became relevant as regards the question of the law potentially governing the place of the

45 *ibid.*

46 Prague High Court, *Ideal Bike Corp. v. IMPEXO spol. s r. o.*, 19 November 2010, *cisg-online* n 3572.

47 *Ideal Bike Corp* (n 42).

48 Seoul High Court, 2012Na59871, 19 July 2013, *cisg-online* n 2831, CLOUT case n 1642, with English abstract; Bundesgericht (Federal Supreme Court of Switzerland), 4Atextunderscore 326/2008, 4Atextunderscore 406/2008, 16 December 2008, *cisg-online* n 1800; Bundesgericht, 4C.94/2006, 17 July 2007, *cisg-online* n 1515; *Golden Legion Automotive Corp et al v LUSA Industries, Inc* [2010] US District Court for the Central District of California CV 09-05962 MMM (CWx) *cisg-online* n 5498, para 16.

49 *Golden Legion Automotive Corp et al v LUSA Industries, Inc* (n 48) para 16: 'Taiwan is not a signatory, and there is no provision providing for discretionary application of the treaty where only one party is a national of a signatory state'.

50 Bundesgericht, 16 December 2008 (n 48); Bundesgericht, 17 July 2007 (n 48) para 8, applying the CISG as part of Swiss law; Higher People's Court, Jiangsu Province, *Changzhou Kairui Weaving and Printing Comp v Junlong Machinery Comp* [2004] Su Min San Zhong Zi No. 056, *cisg-online* n 4343.

51 F Yang, 'The Application of the CISG in the Current PRC Law and CIETAC Arbitration Practice' (n 39) 19; F Yang, 'A Uniform Sales Law for the Mainland China, Hong Kong SAR, Macao SAR and Taiwan – The CISG' (n 15) 358–61, Do (n 39) 264.

52 F Yang, 'The Application of the CISG in the Current PRC Law and CIETAC Arbitration Practice' (n 39) 19; see also Do (n 39) 264: 'Face à cette position incertaine de Taïwan, nous avons des difficultés à savoir si la partie

ayant son établissement à Taïwan est considérée comme ayant l'établissement dans un État contractant'.

53 In favour of the application: F Yang, 'A Uniform Sales Law for the Mainland China, Hong Kong SAR, Macao SAR and Taiwan – The CISG' (n 15) 362; contra: JE Bailey, 'Facing the Truth: Seeing the Convention on Contracts for the International Sale of Goods as an Obstacle to a Uniform Law of International Sales' (1999) 32 *Cornell International Law Journal* 273, 283; W Li, 'On China's Withdrawal of Its Reservation to CISG Article 1(b)' (2014) 2 *Renmin Chinese L Rev* 300, 317; Xiao and Long (n 10) fn 2.

54 For cases involving Taiwanese parties in which the choice of law led to the application of the CISG, see Bundesgericht, 17 July 2007 (n 48) para 8; Seoul High Court, 19 July 2013 (n 48); for a case in which the Convention was excluded, see *Rechtbank Utrecht*, 227339/ HA ZA 07-486, 18 June 2008, *cisg-online* n 5249.

55 USA: *Golden Legion Automotive Corp et al v LUSA Industries, Inc* (n 48); *Pulse Electronics, Inc v UID Electronic Corp* (n 16); Czech Republic: *Ideal Bike Corp* (n 42). For a list of the current reservations, see UNCITRAL, Status (n 4). The Czech Republic has withdrawn its reservation under art 95 CISG, see United Nations, Depositary Notification C.N.740.2017.TREATIES-X.10 of 24 November 2017. I am grateful to the reviewer for drawing my attention to this correlation.

56 *Pulse Electronics, Inc v UID Electronic Corp* (n 16).

57 *ibid* 1–9.

sale.<sup>58</sup> The Court thus asked the parties to submit briefs on the applicability of the CISG. While the plaintiff did not address the issue, the defendant argued that the CISG was applicable to its contracts with buyers established in the US.<sup>59</sup>

The Court adopted the arguments of the defendant and held the CISG to be applicable to sales contracts between the Taiwanese seller and buyers in the US and other Contracting States.<sup>60</sup> The court ruling starts with the observation that there is 'no binding or even persuasive case law on whether the CISG applies to a contract with a Taiwanese party'.<sup>61</sup> In its reasoning to extend the Convention's application to Taiwan, the Court pursued two independent lines of argument. First, the Court observed that Taiwan was not recognised as a State by the US government.<sup>62</sup> It then goes on to note, without further explanation, that Taiwan's legal status was 'confusing'.<sup>63</sup> To overcome this confusion, the Court had resort to Article 93 CISG, pursuant to which a Contracting State with two or more territorial units may declare that the Convention should not extend to certain territorial units. Noting that China has not submitted such a declaration in respect of Taiwan, the Court applied the default rule found in Article 93(4) CISG, which provides for the application of the Convention to all of the PRC's territories, including Taiwan.<sup>64</sup> Second, at the invitation of the defendant, the Court gave policy reasons for the application of the Convention to Taiwan, noting that the extension of the CISG to Taiwan served the Convention's purpose of creating uniformity at the international level.<sup>65</sup> More specifically, the Court cited Chinese case law treating sales contracts involving parties from Taiwan as 'foreign-related cases' to which the CISG may be applied.<sup>66</sup> This led the Court to conclude that the application of the CISG to Taiwanese parties 'is not in direct contravention of either China or Taiwan's desires'.<sup>67</sup>

58 *ibid* 32–46.

59 *ibid* 36–7.

60 *ibid* 37–46.

61 *ibid* 37.

62 *ibid* 41, citing *Zivotofsky ex rel. Zivotofsky v. Kerry*, 576 U.S. 1, 27 (2015).

63 *ibid* 42.

64 *ibid*.

65 *ibid* 43.

66 *ibid* 44, citing F Yang, 'CISG in China and Beyond' (2008) 40 UCC LJ Art. 5 and also the 'Chinese cleaning product equipment' case, an arbitral award under the auspices of CIETAC: CIETAC, 20 April 1999, CISG/1999/23, *cisg-online* n 1807.

67 *ibid* 44.

This first reasoned judicial exploration of the issue thus led the District Court to extend the application of the Convention to Taiwanese parties, thus confirming some of the few existing statements in the literature concerning the CISG.<sup>68</sup> However, and contrary to that reasoning, the following section will argue that the application of the Convention can neither be justified on the basis of Article 93 CISG nor on the basis of policy arguments.

#### IV. The Limited Role of the CISG in determining the Status of Taiwan

This section shows that, contrary to the District Court's conclusions, Article 93 CISG does not address the issue of Taiwan's status, which should be determined on the basis of public international law. It will then consider existing case law concerning other international conventions, before refuting the policy arguments raised by the District Court in *Pulse Electronics*. Finally, it will suggest a way forward for courts of Contracting States that are confronted with the potential application of the Convention to Taiwanese parties.

##### 1. The Inconclusiveness of Article 93 CISG

As noted by the District Court, the Convention seems, at first sight, to contain a provision which addresses the situation of China and Taiwan: pursuant to Article 93(1) CISG, a Contracting State that has two or more territorial units may declare to which of these units the application of the Convention should extend. Absent such declaration, the Convention applies to all of the State's territorial units.<sup>69</sup> There is therefore a presumption that the Convention applies to all territories of a Contracting State, but Article 93(1) CISG, as a 'federal-State-clause',<sup>70</sup> permits States to exclude the application of the Convention to some of its territories. As a general matter, the People's Republic of China falls within the scope of Article 93(1) CISG since it is a Contracting State with two or more territorial units, at least with

68 F Yang, 'A Uniform Sales Law for the Mainland China, Hong Kong SAR, Macao SAR and Taiwan – The CISG' (n 15) 362.

69 See art 93(4) CISG.

70 HM Flechtner, 'The Several Texts of the CISG in a Decentralized System: Observations on Translations, Reservations and Other Challenges to the Uniformity Principle in Article 7(1)' (1998) 17 *Journal of Law and Commerce* 187, 194; Lutzi (n 11) 1; Schroeter, 'Backbone or Backyard of the Convention? The CISG's Final Provisions' (n 37) 432; but see also S Karagiannis, 'The Territorial Application of Treaties' in DB Hollis (ed.), *The Oxford Guide to Treaties* (OUP 2012) 305, 315: 'territorial clause'.

respect to Hong Kong and Macao.<sup>71</sup> Accordingly, the provision was at the core of the controversy over the application of the CISG to these territories.<sup>72</sup> However, as regards Hong Kong and Macao, it was undisputed that they formed parts of the PRC under international law.<sup>73</sup> Conversely, the question with respect to Taiwan is precisely whether it does in fact actually constitute a territorial unit of China for the purposes of Article 93(1) CISG. Despite its extensive discussion of Article 93 CISG, the District Court spends very little time on this question.<sup>74</sup> In light of the importance of this provision in the Court's reasoning, it is worth taking a closer look at it in order to determine whether Taiwan can be considered a territorial unit of the PRC under the Convention.

Article 93 CISG provides for one of the few permissible reservations under the Convention.<sup>75</sup> Contrary to the default rule in Article 19 of the Vienna Convention of the Law of Treaties,<sup>76</sup> the CISG prohibits any reservations other than those expressly provided for in its Articles 92–96.<sup>77</sup> The purpose of this is to prevent the fragmentation of the Convention and to preserve its uniformity of application, as mandated by Article 7(1) CISG.<sup>78</sup> As exceptions to this general prohibition, the reservations in Articles 92–96 are tailored to address very specific situations. They contain objective requirements which need to be

fulfilled in order for the reservation to be permissible.<sup>79</sup> In the case of Article 93 CISG, the requirement is that the 'Contracting State has two or more units in which, according to its constitution, different systems of law are applicable in relation to the matters dealt with in this Convention'.

On its face, Article 93 CISG does not provide much guidance concerning what can be considered a territorial unit of a Contracting State. As regards Taiwan, the requirement can be broken down into three elements: the entity in question must be a 'territorial unit', different systems of law must be applicable in the different territorial units of the Contracting State, and the unit must belong to the Contracting State in question. Although less explicit in the text, the third criterion clearly emerges from a close reading of Article 93(1) CISG. The English version uses the verb 'have' in its possessive function ('If a Contracting State has')<sup>80</sup> while the French and Spanish versions use verbs that reference the composition of the State ('comprend', 'integrado').<sup>81</sup> This is reinforced by the use of possessive pronouns in the course of the sentence.<sup>82</sup> This choice of language, although not specifically tailored to the problem of contested territories, was deliberately used to clearly identify a particular State and *its* territories.<sup>83</sup>

Legal scholars have developed criteria for the first two of these three elements: in order to be considered a territorial unit under Article 93 CISG, an entity needs to have a certain degree of autonomy.<sup>84</sup> Depending on the constitution of the Contracting State, various types of territories are considered to be covered by the provision,

71 Schroeter, 'Article 93' (n 5) para 4; Magnus, 'CISG Applicable in Hong Kong and Macao' (n 5) 590; Schroeter, 'The Status of Hong Kong and Macao under the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods' (n 5) 320–6.

72 For a detailed analysis of the provision in this context, see Magnus (n 5) 587–92; Schroeter, 'The Status of Hong Kong and Macao under the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods' (n 5) 320–6.

73 Magnus, 'CISG Applicable in Hong Kong and Macao' (n 5) 587.

74 *Pulse Electronics, Inc v UID Electronic Corp* (n 16) paras 41–42.

75 For a detailed discussion of the status of the declaration under Article 93 CISG as a reservation, see UG Schroeter, 'Reservations and the CISG: The Borderland of Uniform International Sales Law and Treaty Law After Thirty-Five Years' (2015) 41 *Brook. J. Int'l L.* 203, 218–220.

76 For more detail on this default rule, see T Giegerich, 'Treaties, Multilateral, Reservations to' in A Peters and R Wolfrum (eds), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (OUP 2020) paras 1619; C Walter, 'Article 19' in O Dörr and K Schmalenbach (eds), *Vienna Convention on the Law of Treaties* (Springer 2018).

77 See art 98 CISG.

78 United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods, Vienna, 10 March–11 April 1980, Official Records (United Nations 1991) 459; M Torsello, 'Reservations to International Uniform Commercial Law Conventions' (2000) 5 *Uniform Law Review* 85, 90.

79 UG Schroeter, 'Introduction to Articles 89–101' in I Schwenzer and UG Schroeter (eds), *Schlechtriem & Schwenzer: Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods (CISG)* (5th edn, OUP 2022) para 7; F Ferrari, 'Vorbemerkungen zu Artt. 89–101' in P Schlechtriem, I Schwenzer and UG Schroeter (eds), *Kommentar zum UN-Kaufrecht (CISG). Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf* (7th edn, CH Beck 2019) para 9.

80 Art 93(1) CISG stipulates 'If a Contracting States has...'

81 See the French version of art 93(1) CISG: 'Tout Etat contractant qui comprend deux ou plusieurs unités territoriales...' (emphasis added) as well as the Spanish one: 'Todo Estado Contratante integrado por dos o más unidades territoriales...' (emphasis added).

82 Art 93(1) CISG: '...all of *its* territorial units...'; '...toutes ses unités territoriales...'; '...todas sus unidades territoriales...' (emphasis added).

83 See the intervention of the Russian delegate: Official Records (n 78) 446 para 41.

84 Ferrari (n 11) para 2; Schroeter, 'Backbone or Backyard of the Convention? The CISG's Final Provisions' (n 37) 432.

provided that different systems of law apply to the issues governed by the CISG.<sup>85</sup> It is the third question that seems particularly difficult to answer. Judging by the *travaux préparatoires*, the drafters of the Convention did not anticipate that it would ever be controversial whether a territory belonged to a Contracting State or not.<sup>86</sup> Article 93 CISG was included at the request of Canada and Australia, both of which consist of multiple territorial units with distinct private law systems.<sup>87</sup> In the drafting process, the most controversial issue was whether the reservation should be restricted to federal States that lack federal authority to legislate in some of the matters covered by the Convention or whether it should enable States to choose in which of its territories the Convention should be applied.<sup>88</sup> In this context, there was no need for the drafters to further specify the criteria for determining whether a territory belonged to a Contracting State.<sup>89</sup> The Chinese delegation, which could have raised the issue of Taiwan, does not seem to have intervened.<sup>90</sup> Hence, neither the text nor the genesis of the provision offer guidance concerning the resolution of disputes over contested territories.

Given this lack of guidance, one solution could be simply to defer to the declarations made by the Contracting State in question. If, for instance, China were to make declaration concerning Taiwan under Article 93 CISG, other Contracting States could be considered as bound by the determination set out in that declaration. Such deference would effectively lead to vesting the declaring State with a discretionary power to determine the status of contested territories under the Convention. At first glance, the reference to the Contracting State's constitution in Arti-

cle 93(1) CISG<sup>91</sup> could be understood to mean that the status of a contested territory should be exclusively defined by the Contracting State's constitutional law. Taiwan's status would then depend on the constitution of the PRC.

However, the mention of the State's constitution in the text of Article 93(1) CISG serves an entirely different function: its purpose is to restrict the eligible territories of a Contracting State under Article 93(1) CISG to those which are constitutionally vested with autonomy in relation to those matters governed by the Convention.<sup>92</sup> More importantly, this deferential solution would be fundamentally at odds with the decision of the drafters of the Convention to restrict the permissible reservations to those enumerated in Articles 9296 and to subject reservations under Article 93 CISG to objective criteria. States can therefore not define the status of contested territories in their declarations. If a Contracting State were to issue such a declaration concerning a territory that does not form part of that State, the declaration would contradict Articles 93, 98 CISG. The legal consequences of such impermissible reservations are, in principle, governed by public international law.<sup>93</sup> For current purposes, it suffices to say that a declaration concerning Taiwan would give rise to a very different situation from that of other cases in which the requirements of Articles 9296 CISG are not fulfilled, as it is doubtful whether the People's Republic of China can issue binding declarations concerning Taiwan.<sup>94</sup>

85 Ferrari (n 84) para 2; Lutzi (n 11) para 1; Schroeter, 'Backbone or Backyard of the Convention? The CISG's Final Provisions' (n 37) 432.

86 Official Records (n 78) 445, where it is emphasised that the draft article should not be misconstrued to give international status to the territorial units.

87 On the drafting history of the provision, see M Evans, 'Article 93', in CM Bianca and MJ Bonell (eds), *Commentary on the International Sales Law. The Vienna 1980 Sales Convention* (Giuffrè 1987) paras 1.1.–1.5. For the current status of the reservations under art 93 CISG, see UNCITRAL (n 4). Canada has withdrawn its reservations; on the remaining importance of art 93 CISG as an 'Island reservation', see Schroeter, 'Reservations and the CISG: The Borderland of Uniform International Sales Law and Treaty Law After ThirtyFive Years' (n 75) 250.

88 Official Records (n 78) 434–5, 445–7; on this debate, see Evans (n 87) paras 1.3.–1.5.

89 For the discussion, see Official Records (n 78) 434–5, 445–7.

90 Official Records (n 78) 434–5, 445–7.

91 Art 93(1) CISG: 'If a Contracting State has two or more territorial units in which, according to its constitution, different systems of law are applicable in relation to the matters dealt with in this Convention...' (emphasis added).

92 Schroeter, 'Backbone or Backyard of the Convention? The CISG's Final Provisions' (n 37) 432–3; I Schwenzler and P Hachem, 'Article 93' I Schwenzler (ed), *Schlechtriem & Schwenzler: Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods* (4th edn, OUP 2016) para 3.

93 On reservations to international treaties, see arts 19–23 of the Vienna Convention on the Law of Treaties; on the consequences of impermissible reservations, see generally Giegerich (n 76) paras 27–34; ET Swaine, 'Treaty Reservations' in in DB Hollis (ed), *The Oxford Guide to Treaties* (OUP 2012) 277, 285–298.

94 The discussion on the legal consequences of the lack of other requirements under arts 9296 CISG is therefore of little relevance for a potential declaration on Taiwan. Arguing that an impermissible reservation should be effective until withdrawn under art 97(4) CISG, I Schwenzler and P Hachem, 'Introduction to Articles 89–101' in I Schwenzler (ed), *Schlechtriem & Schwenzler: Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods* (4th edn, OUP 2016) para 7; Ferrari (n 79) para 9; Schroeter, 'Backbone or Backyard of the Convention? The CISG's Final Provisions' (n 37) 435–7; Schroeter, 'In-

A close reading of Article 93(1) CISG thus confirms that the territorial unit of the declaring State needs to belong to that State. However, neither the provision itself nor the general principles of the CISG seem to offer criteria for determining the status of contested territories. In the language of Article 7(2) CISG, this question is not settled in the Convention.<sup>95</sup> One therefore has to turn to the otherwise applicable law which is, in this case, public international law.<sup>96</sup> In the present context, the issue under international law is, simply put, whether international treaties to which China is a State Party also extend to Taiwan.<sup>97</sup>

## 2. The Intricacies of Extending Treaties acceded to by China to Taiwan

The question of whether the PRC's accession to international treaties also binds Taiwan has been raised with respect to a number of different treaties in US courts.<sup>98</sup> While the District Court for the Eastern District of Wisconsin held Taiwan to be bound by the accession of the PRC to the 1929 Warsaw Convention on Air Transport<sup>99</sup> (hereinafter Warsaw Convention),<sup>100</sup> the District Court for the Northern District of Illinois, shortly thereafter, declined to find that the 1965 Hague Service Convention<sup>101</sup> was applicable to Taiwan, expressly rejecting the reasoning adopted by the Wisconsin court as 'flawed'.<sup>102</sup> Only a few years

later, the United States Court of Appeals for the Ninth Circuit took the opportunity to thoroughly address this issue in its decision in *Mingtai Fire and Marine Insurance Co. v UPS*.<sup>103</sup> The Court of Appeals was faced with the question of whether China's accession to the Warsaw Convention should also bind Taiwan. As it noted, the PRC's accession to the Warsaw Convention was accompanied by a declaration that the Convention 'shall of course apply to the entire Chinese territory including Taiwan'.<sup>104</sup> This assertion led the District Court in *Atlantic Mutual Insurance* to conclude that the Warsaw Convention extended to Taiwan.<sup>105</sup> Despite this declaration, the Court of Appeals in *Mingtai Fire and Marine Insurance* held that Taiwan was not bound by China's accession to the Warsaw Convention.<sup>106</sup> In its decision, the Ninth Circuit largely deferred to the position of the US government, noting that holding otherwise 'would be an intrusion into the political sphere'.<sup>107</sup> In establishing the separate treatment of China and Taiwan by the US government, it cites lists of treaties published by the State Department which distinguish between 'China' and 'China (Taiwan)',<sup>108</sup> but the court also relied on amicus briefs submitted by the US government in the proceedings.<sup>109</sup> Finally, the Court of Appeals noted that it was not 'independently determin[ing] the status of Taiwan' but merely

roduction to Articles 89–101' (n 79) para 43; for the invalidity of such reservations, see Torsello (n 78) 110–7.

95 See art 7(2) CISG: 'Questions relating to matters governed by [the] Convention which are not expressly settled in it are to be settled in conformity with the general principles on which it is based or, in the absence of such principles, in conformity with the law applicable by virtue of the rules of private international law.'

96 Magnus, 'CISG Applicable in Hong Kong and Macao' (n 5) 587.

97 See on this point generally, Ahl (n 17) para 37; Crawford (n 18) 205–6.

98 For an overview of the different cases, see AY Sun, 'Revisiting Taiwan's Legal Status in the United States: The Impact of the Taiwan Relations Act on Private Disputes' (1998–99) 17 Chinese Yearbook of International Law and Affairs 68.

99 Convention for the Unification of certain Rules relating to International Carriage by Air, with additional protocol (adopted 12 October 1929, entered into force 13 February 1933) 137 LNTS 11.

100 *Atlantic Mutual Insurance Co. v. Northwest Airlines, Inc.*, 796 F.Supp. 1188 (E.D. Wis. 1992), relying on the US recognition of the PRC as the sole government of China.

101 Convention on the service abroad of judicial and extrajudicial documents in civil or commercial matters (adopted 15 November 1965, entry into force 10 February 1969) 658 UNTS 163.

102 *In Re Schwinn Bicycle Co. v. AFS Cycle & Company Ltd.*, 190 BR 599 (1995) (N.D. Illinois) para 13.

103 *Mingtai Fire & Marine Insurance Co Ltd v United Parcel Service* [1999] US Court of Appeals for the Ninth Circuit D.C. No. CV-97-20211-JW, 38 ILM 1999 1274; on this decision, see Crawford (n 18) 205 f; Sun (n 98).

104 Contracting Parties to the Convention for the Unification of Certain Rules relating to International Carriage by Air signed at Warsaw on 12 October 1929 and the Protocol modifying the Convention signed at the Hague on 28 September 1955, <[https://www.icao.int/secretariat/legal/List%20of%20Parties/WC-HP\\_EN.pdf](https://www.icao.int/secretariat/legal/List%20of%20Parties/WC-HP_EN.pdf)> accessed 31 January 2023.

105 *Atlantic Mutual Insurance Co.* (n 100).

106 *Mingtai Fire & Marine Insurance Co. Ltd. v United Parcel Service* (n 103); cited with approval by *Allianz Global Risks US Insurance Co v Latam Cargo USA, LLC*, United States District Court, 31 March 2018, 16-CV-6217 (ED New York) (NGG) (ST), as regarding the Warsaw Convention; *In re Air Crash at Taipei, Taiwan on October 31st, 2000*, 211 FRD 374, 380 (2022) as regarding the Convention on International Civil Aviation (adopted 7 December 1944, entered into force 4 April 1947) 15 UNTS 295 (Chicago Convention).

107 *Mingtai Fire & Marine Insurance Co. Ltd. v United Parcel Service* (n 103) 1277.

108 *ibid* 1276–7; for a similar argument in a German court based on the practice of the German government, see S Talmon, *Kollektive Nichtanerkennung illegaler Staaten. Grundlagen und Rechtsfolgen einer international koordinierten Sanktion, dargestellt am Beispiel der türkischen Republik Nord-Zypern* (Mohr Siebeck 2006) 423.

109 *Mingtai Fire & Marine Insurance Co. Ltd. v United Parcel Service* (n 103) 1276–7.

'defer[ing] to the political departments' position.<sup>110</sup> While this important caveat certainly reduces the precedential value of the decision at the international level, it is striking that the District Court in *Pulse Electronics* addresses neither this landmark decision from its own circuit court nor the legal intricacies raised in both that opinion and in the previous and subsequent judgments given by various other District Courts.<sup>111</sup> Looking beyond the US case law, courts from other jurisdictions have also considered Taiwan not bound by international treaties signed by the PRC.<sup>112</sup> This separate treatment of the PRC and the ROC can also be seen in the practice of international organisations.<sup>113</sup> For instance, under the name of Chinese Taipei, Taiwan joined the World Trade Organization in 2002 as a 'separate customs territory'.<sup>114</sup> It also remained a member of the Asian Development Bank after the accession of the PRC in 1986, albeit being listed from then on as 'Taipei, China'.<sup>115</sup>

The Ninth Circuit's decision in *Mingtai Fire and Marine Insurance* and the subsequent decisions from different jurisdictions, as well as the practice in international organisations, seem to

110 *ibid* 1277.

111 *Allianz Global Risks US Insurance Co v Latam Cargo USA, LLC* (n 106); *Atlantic Mutual Insurance Co.* (n 100); *In re Air Crash at Taipei, Taiwan on October 31st, 2000*, 211 FRD 374, 380 (2022); *In re Schwinn Bicycle Co. v. AFS Cycle & Company Ltd.*, 190 BR 599 (1995) (N. D. Illinois).

112 Oberlandesgericht Düsseldorf, Urt. v. 30 September 2015 – I-18 U 53/18 [2017] *Recht der Transportwirtschaft* 22, 24, as regarding the Convention for the Unification of Certain Rules for International Carriage by Air (1999 Montreal Convention); Oberlandesgericht Düsseldorf, Urt. v. 17 January 2007 – I-18 U 98/05 [2007] *Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht* 1147; Oberlandesgericht Köln, Urt. v. 16 January 2007 – 3 U 157/04 [2007] *Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht* 1149, as regarding the Warsaw Convention; for the Convention for the Unification of Certain Rules for International Carriage by Air (adopted 28 May 1999, entered into force 4 November 2003) 2242 UNTS 309, see C Förster, 'MÜ, Artikel 1' in M Henssler (ed), *beck-online Großkommentar Handels- und Gesellschaftsrecht* (CH Beck 2022) para 61; for an Italian case, see Tribunale di Napoli, *Fratelli Martinez v Thai Airways*, 23 March 1983, (1989) *Air L* 213, as cited by A Kadletz, 'Taiwan, China, and the Warsaw Convention: A Comment and Case Note' (1998) 23 *Annals Air & Space L* 143–44.

113 Ahl (n 17) para 33.

114 For detailed information on the status of Taiwan within the WTO, see 'Separate Customs Territory of Taiwan, Penghu, Kinmen and Matsu (Chinese Taipei) and the WTO', <[https://www.wto.org/english/thewto\\_e/countries\\_e/chinese\\_taipei\\_e.htm](https://www.wto.org/english/thewto_e/countries_e/chinese_taipei_e.htm)> accessed 31 January 2023.

115 'Asian Development Bank and Taipei, China: Fact Sheet' <<https://www.adb.org/publications/taipei-china-fact-sheet>> accessed 31 January 2023.

suggest that the case for generally extending the application of treaties to which the PRC has acceded is difficult to make. The question therefore becomes whether, as the District Court suggests, there are indeed specific policy arguments in the context of the CISG that justify the extension of the Convention to Taiwanese parties.

### 3. The Fallacy of the Policy Arguments in *Pulse Electronics*

Mindful of the 'confusing' nature of Taiwan's status, the District Court was more comfortable focusing on the policy implications of an extension of the CISG to Taiwan. It noted that the CISG was meant to create worldwide uniformity in sales law. On its own, this argument is a *non sequitur*, as the purpose of the Convention cannot justify its extension beyond its Contracting States. A more charitable understanding of the argument could be that the Convention's aim of creating worldwide uniformity of sales law for the benefit of private parties justifies being more generous when determining the Convention's territorial reach than in the case of other international treaties.<sup>116</sup> In other words, in instances of doubt, the goal of promoting uniformity in international sales law might tip the balance towards in favour of the application of the Convention.<sup>117</sup> This argument, however, overstretches the underlying reasoning: while the purpose of the Convention may favour a generous construction of its sphere of application in certain cases, it cannot justify its application when, as in the case of Taiwan, it is already doubtful whether the accession of a Contracting State is binding on the territory in question.<sup>118</sup>

116 Of course, the CISG also creates obligations under international law for Contracting States, most notably that they will transpose the Convention into domestic law, if necessary under their legal system, and that their adjudicative bodies will properly apply the Convention to the cases it is meant to govern.

117 In other contexts, scholars have coined the Latinised adage 'in dubio pro conventionē': P Perales Viscasillas, 'Article 7' in S Kröll, LA Mistelis and P Perales Viscasillas (eds), *UN Convention on Contracts for the International Sales of Goods (CISG): Commentary* (2nd edn, CH Beck Hart Nomos 2018) para 65; for a nuanced view with respect to different problems, see J Lookofsky, 'In Dubio Pro Conventionē – Some Thoughts about Opt-Outs, Computer Programs and Preemption under the 1980 Vienna Sales Convention (CISG)' (2003) 13 *Duke J Comp & Int'l L* 263.

118 For a forceful critique, see HM Flechtner, 'Uniformity and Politics: Interpreting and Filling Gaps in the CISG' in P Mankowski and W Wurmnest (eds), *Festschrift für Ulrich Magnus* (Otto Schmidt/De Gruyter 2014) 193, 196, fn 10.

The second policy argument advanced in *Pulse Electronics* is that the CISG has been applied by Chinese courts in cases involving Taiwanese parties. This led the District Court to conclude that the application of the Convention was not against the wish of either China or Taiwan.<sup>119</sup> As set out by the Court, it is difficult to find this argument persuasive. First, the court cited an arbitral award rendered under the auspices of the China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) in which the application of the Convention had been agreed upon by the parties.<sup>120</sup> It is thus of very little value when considering the more general question concerning the application of the Convention absent a choice-of-law clause. Second, it is difficult to see how the application of the Convention to a contract between a Chinese and a Taiwanese party advances the argument for the extending the scope of Convention: if Taiwan formed part of the PRC, such a sales contract would not be international for the purposes of Article 1(1) CISG.<sup>121</sup> This is confirmed by other Chinese decisions that, in the absence of a choice-of-law clause, expressly reject the application of the CISG on the grounds that the dispute does not involve parties from different States.<sup>122</sup> Third, and most importantly, it is difficult to see how the Court can construe a single arbitral award as speaking to the 'desires of China and Taiwan' under public international law.

A more generous reconstruction of the District Court's argument could lead to a more

nuanced and strategic contention: the Court's statement can at least be taken to indicate that the preferences of the PRC and the ROC should be taken into account when deciding whether Taiwan should be viewed as a territorial unit of a Contracting State. Indeed, China could definitively settle the issue by declaring that the Convention should not extend to Taiwan. In this scenario, the Convention would not be applicable either because Taiwan does not form part of China in the first place, or, if it did, because China had made a reservation under Article 93 CISG. A statement by Taiwan on whether the Convention should apply to Taiwanese parties could also inform the discussion. As a result, one could understand the Court to mean that courts should apply the CISG as long as neither Taiwan nor China have expressed dissatisfaction with its being applicable. This, however, leaves the realm of legally relevant policy questions and ventures into political territory.<sup>123</sup> Declarations on the legal status of Taiwan, even if they pertain to the seemingly non-political field of international commercial law, necessarily follow a political logic and can never be severed from Taiwan's overall status and its relationship with the PRC.

#### 4. The need for a uniform solution under the CISG

The absence of compelling policy reasons to extend the CISG to Taiwan prompts the question of how the courts of Contracting States should approach the issue. Some domestic courts do defer to the position of their government when faced with matters of foreign policy and State recognition.<sup>124</sup> The decision in *Mingtai Fire and Marine Insurance* is a good example: the Court of Appeals expressly referred to the position of the US government on Taiwan, as set out in its amicus brief submitted to the court.<sup>125</sup> This level of deference to the executive branch may be a particular characteristic of the US legal system. In other jurisdictions, courts are likely to be more willing to assess the merits of Taiwan's status independently in their judicial reasoning,<sup>126</sup> without, of

119 *Pulse Electronics, Inc v UD Electronic Corp* (n 16) para 46.

120 *Pulse Electronics, Inc v UD Electronic Corp* (n 16) para 44 refers to the Chinese cleaning product equipment case, as cited by F Yang, 'CISG in China and Beyond' (n 66): CIETAC, 20 April 1999, CISG/1999/23, cisg-online n 1807, with an English abstract of the decision: 'The parties had not stipulated the applicable law in the contract. However, at the hearing, they explicitly agreed to apply Chinese law to resolve the dispute. Where there was no applicable provision in the law, the CISG should be applied.'

121 U Magnus, *Staudinger-BGB, CISG* (De Gruyter 2018) Art. 93 para 2.

122 SJ Yang, 'Application of CISG in PRC Court Practice: Tips and Pitfalls' 4, citing *Hongye Industry Co. Ltd. v. Renshi (Zhuhai) Industry Co. Ltd.*, Zhuhai Intermediate Court (Guandong Province); C Zhang, S Zhang and P Guo, 'China Changzhou Kairui Weaving and Printing Company v Taiwan Junlong Machinery Company' in P Guo, H Zuo and S Zhang (eds), *Selected Chinese Cases on the UN Sales Convention (CISG) Vol. 1* (Springer 2022) 319, 325, citing three cases in which the CISG was considered inapplicable for lack of parties in different States; for more detail on the Chinese conflicts rules for cases involving parties having their places of business in the PRC and in Taiwan, see W Li, 'On China's Withdrawal of Its Reservation to CISG Article 1(b)' (2014) 2 *Renmin Chinese L Rev* 300, 317.

123 On the political dimension of the Hong Kong controversy, see Magnus, 'CISG Applicable in Hong Kong and Macao' (n 5) 594.

124 SJ Yang (n 122) 4.

125 *Mingtai Fire & Marine Insurance Co. Ltd. v United Parcel Service* (n 103).

126 See, for instance, the German decisions cited in n 112. On this difference in the context of the Warsaw Convention, see Kadletz (n 112) 1467. As is demonstrated by *Pulse Electronics* (n 16), some US courts may also make judicial determinations on the merits of Taiwan's status.

course, ignoring the position of their governments.<sup>127</sup> As a result, the different positions of national governments as well as different degrees of judicial deference may present a challenge for a uniform application of the Convention, as mandated by Article 7(1) CISG.

In the context of the CISG, it therefore seems desirable that courts do not simply defer to the position of their governments on the question of the status of Taiwan under international law but that they also take note of international case law and CISG scholarship on the issue in order to develop an internationally uniform solution. Particularly, courts of Contracting States should take account of solutions that could be acceptable at the international level, in order to prevent a fragmentation of case law with respect to Taiwan.<sup>128</sup> They should, however, not rely on the decision in *Pulse Electronics Inc*, as its reasoning is unconvincing. First, the District Court fails to consider the implications of Taiwan's complicated status and misinterprets the position of the US government. Second, and more importantly, the District Court then focuses on Article 93 CISG, which does not answer the question of what constitutes a territory of a Contracting State. Apart from these deficiencies, the decision is also an outlier in its conclusion.<sup>129</sup> Other courts from various jurisdictions have held that the PRC's accession to various other treaties does not result in their being applicable to Taiwan.<sup>130</sup> In the interests of the internationally uniform application of the Convention, it therefore seems preferable to adopt the approach taken by most courts in the context of other uniform law treaties and to consider Taiwan not bound by the PRC's accession to the CISG. This is line with those CISG decisions that consider Taiwanese parties as not having their place of business in a Contracting State.<sup>131</sup>

## V. Conclusion

The status of Taiwan in international law remains uncertain. The CISG is no exception in this regard: its provisions do not and cannot resolve

one of the most enduring problems of the international legal order. This article has shown that this problem can be solved neither by the application of Article 93 CISG nor by resort to the policy goals underlying the Convention. Consequently, *Pulse Electronics Inc* should not be relied upon as persuasive authority by other courts of Contracting States. Rather, the status of Taiwan under the CISG should be determined by public international law. In the context of the CISG as a uniform law convention, however, courts should not defer too quickly to their governments' foreign policy positions but instead should act in accordance with courts of other Contracting States so as to develop an internationally uniform solution. Case law on other uniform law treaties may serve as a model or at least a reference point that can help to build an international consensus. The existing decisions in the context of other conventions seem to suggest that the most promising way of achieving such an international consensus is to consider Taiwan not bound by the Chinese approbation of the Convention. As the process of building an international consensus on this – if it is successful at all – will take time, parties remain well-advised to expressly address this uncertainty by means of choice-of-law clauses.<sup>132</sup>

127 On some common lines of arguments in US and German judgments, see Talmon (n 108) 423–4.

128 On the criterion of acceptability as a requirement for the development of the Convention, see B Köhler, *Die Vorteils- und Gewinnherausgabe im CISG. Zugleich ein Beitrag zu Zulässigkeit und Grenzen der eigenständigen Weiterentwicklung des Übereinkommens* (Mohr Siebeck 2021) 59–83.

129 The decision of the Czech Supreme Court in *Ideal Bike Corp* (n 42) does not discuss the issue of Taiwan's status at all and is therefore of little precedential value. See supra text to nn 42–47.

130 See the references in n 102, 106, and 112.

131 See the references in n 48.

132 Do (n 51) 264.

# Einführung eines einheitlichen Registers für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten in der Volksrepublik China – Hintergründe, Funktionsweise und Kritik

Aaron Pfautsch\*

I. Einführung	221
II. Entwicklung eines einheitlichen Registers	221
1. Ausgangslage	221
2. Ziel der Vereinheitlichung	223
3. Rechtsgrundlagen für das einheitliche Register	224
III. Funktionsweise	224
1. Das einheitliche Register als Baustein der Funktionalisierung	224
2. Differenzierung zwischen Entstehung des Sicherungsrechts und Drittwirksamkeit	225
3. Warnfunktion und Rangbestimmung	226
4. Personenbezogenes Registrierungssystem	226
5. Keine materielle Prüfung	227
IV. Regelungen im Einzelnen	228
1. Allgemeine Regeln	228
2. Eintragung und Einsichtnahme	229
3. Amtspflichten des Kreditreferenzzentrums	232
V. Kritik an den Maßnahmen 2021 in der chinesischen Rechtswissenschaft	232
1. Abstimmung des einheitlichen Registers und der Spezialregister	233
2. Anwendbarkeit auf Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung	233
3. Ausdrücklichere Verbindung zwischen Zivilgesetzbuch und einheitlichem Register	233
4. Keine Bestimmung zur Surrogations- und Verfolgungswirkung	234
5. Auslegung der angemessenen Identifizierbarkeit des Sicherungsguts	234
VI. Zusammenfassung	235

\* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Abt. V, Lehrstuhl Prof. Dr. Yuanshi Bu, LL.M. (Harvard)) und Doktorand zum chinesischen Kreditsicherungsrecht. Er spricht seiner Dokormutter Prof. Dr. Yuanshi Bu LL.M. (Harvard) und Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M. A. (Sinologie) seinen Dank für wertvolle Hinweise aus.

## Abstract

Die am 18.11.2021 beschlossenen „Maßnahmen für ein einheitliches Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten“ regeln in der VR China erstmals ein einheitliches Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten. Das einheitliche Register ist ein zentraler Baustein der Funktionalisierung des Kreditsicherungsrechts und funktional anders ausgestaltet als das Grundbuch. Es bietet die Grundlage für ein einheitliches, personenbezogenes und elektronisches System des Notice Filing. Kritisiert wird das Register aufgrund der verbesserungswürdigen Verknüpfung zu Spezialregistern und zum Zivilgesetzbuch.

**The Introduction of Unified Registration of Security Interests in Movable Property and Rights in the People's Republic of China – Background, Functions, and Criticism** — The “Measures for the Unified Registration of Security Interests over Movable Property and Rights” adopted on November 18, 2021, establish unified registration of security interests in movable property and rights for the first time in the People's Republic of China. The unified register is a key component in the functional modernisation of secured transactions law and is functionally different from the land register. It provides the foundation for a unified, person-based, and electronic notice filing system. The register has been criticised for its inadequate integration with specialised registers and the Civil Code.

## I. Einführung

Am 18.11.2021 wurden die „Maßnahmen für ein einheitliches Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten“<sup>1</sup> (in diesem Aufsatz nachfolgend „Maßnahmen 2021“) durch die chinesische Volksbank<sup>2</sup> erlassen. Sie werden seit dem 1.2.2022 angewandt. Mit den Maßnahmen 2021 wurde ein einheitliches Registrierungssystem<sup>3</sup> für bewegliche Sachen und Rechte eingeführt.<sup>4</sup> Eintragungspflichtig sind dem Grunde nach alle Sicherungsrechte an beweglichen Sachen und Rechten. Die Einführung des Registers ordnet sich in eine funktionalisierende Rechtsentwicklung des Kreditsicherungsrechts<sup>5</sup> ein, die mit dem Erlass des Zivilgesetzbuches 2020<sup>6</sup> (ZGB) entscheidend vorangetrieben wurde.<sup>7</sup> Sie

reagiert auf eine Sicherungspraxis in der Volksrepublik China, in der das Interesse an Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten zunehmend wächst.<sup>8</sup> Dieser Aufsatz gibt zunächst einen Überblick über die Entwicklung zu einem einheitlichen Register (hierzu unten unter II.), erklärt sodann die Funktionsweise (hierzu unten unter III.), beschreibt die Regelungen der Maßnahmen 2021 im Einzelnen (hierzu unten unter IV.) und fasst die Kritik der chinesischen Rechtswissenschaft an der Umsetzung des Registers in den Maßnahmen 2021 zusammen (hierzu unten unter V.).

## II. Entwicklung eines einheitlichen Registers

Um eine Übersicht über die Entwicklung eines einheitlichen Registers zu geben, wird zunächst auf die Ausgangslage eingegangen (hierzu unten unter 1.). Anschließend werden die Ziele der Vereinheitlichung des bisherigen Registersystems aufgezeigt (hierzu unten unter 2.) und die Rechtsgrundlagen für das einheitliche Register dargestellt (hierzu unten unter 3.).

### 1. Ausgangslage

Zur Darstellung der Ausgangslage wird zunächst auf die Besonderheit des chinesischen Rechts eingegangen, dass bereits seit 1995 ein Register auch für Sicherheiten an beweglichen

1 动产和权利担保统一登记办法, chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 286 f.

2 Die chinesische Volksbank (englisch: People's Bank of China) ist die Zentralbank der Volksrepublik China.

3 Chinesisch: 统一登记系统.

4 Abrufbar ist das Register unter <www.zhongdengwang.org.cn>, zuletzt eingesehen am 9.7.2025.

5 Zum Wesen eines funktionalen Kreditsicherungsrechts siehe unten unter III. 1.

6 中华人民共和国民法典, chinesisch-deutsche Fassung von DING Yijie/Peter Leibkühler/Nils Klages/Knut Benjamin Pißler, in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

7 In den Gesetzesberatungen zum Zivilgesetzbuch war ein einheitliches Register Konsens, vgl. SHEN Chunyao (沈春耀), Erläuterungen zum Entwurf des Zivilgesetzbuchs – 27. August 2018, auf der fünften Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses (关于《民法典各分编(草案)》的说明 – 2018年8月27日在第十三届全国人民代表大会常务委员会第五次会议上), abrufbar unter <https://npcobserver.com> (<https://perma.cc/E9JH-MRPP>), S. 4.

8 XIE Zaiquan (谢在全), Das Wachstum und der Wandel des Systems der dinglichen Sicherungsrechte (担保物权制度的成长与蜕变), in: The Jurist (法学家) 2019/1, S. 36 f., der das auf eine höhere Flexibilität und Effizienz im Vergleich zu Sicherheiten an Immobilien zurückführt.

Sachen und Rechten existiert (hierzu unten unter a)). Nach bisheriger Rechtslage gab es mehrere Registrierungsstellen (hierzu unten unter b)), für die meist komplexe Eintragsverfahren galten (hierzu unten unter c)). Das Register beim Kreditreferenzzentrum der chinesischen Volksbank diente als Vorbild für das einheitliche Register (hierzu unten unter d)).

### a) Register auch für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten

Das chinesische Recht kennt bereits seit dem Sicherheitengesetz von 1995<sup>9</sup> (SicherheitenG) Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten. Nach §§ 42, 43 SicherheitenG mussten alle Hypotheken zumindest für eine Drittwirkung eingetragen werden können, auch solche an beweglichen Sachen. Das machte ein Register nicht nur für unbewegliche, sondern auch für bewegliche Sachen erforderlich. Damit unterscheidet sich das chinesische Recht vom deutschen Recht, nach dem nur Sicherheiten an unbeweglichen Sachen eingetragen werden müssen, nämlich in das Grundbuch gemäß § 873 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und der Grundbuchordnung (GBO).

Das in dem chinesischen Sicherheitengesetz vorausgesetzte Register wurde durch die Verwaltungsmaßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen von Unternehmen 1995<sup>10</sup> geschaffen. Durch das Sachenrechtsgesetz<sup>11</sup> (SachenRG) von 2007 wurden auch Pfandrechte weitgehend in den Anwendungsbereich der einzutragenden Rechte aufgenommen (§§ 224 ff. SachenRG).<sup>12</sup> Schon vor Erlass des Zivilgesetzbuches gab es mithin Register auch für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten.

### b) Mehrere Registrierungsstellen

Das Registrierungssystem nach dem Sachenrechtsgesetz war noch nicht einheitlich. Eintragungen waren bei unterschiedlichen Registrierungsstellen vorzunehmen, die sich nach der Art des Sicherungsguts<sup>13</sup> und der Art des Sicherungsgeschäfts bestimmten. So waren etwa Floating-Charge-Hypotheken gemäß § 189 Abs. 1 SachenRG bei der Industrie- und Handelsverwaltungsabteilung des (Wohn-)Sitzes des Bestellers und Pfandrechte an Außenständen im Sinne von § 228 Abs. 1 Satz 2 SachenRG bei der chinesischen Volksbank einzutragen. Insgesamt gab es nach dem Sachenrechtsgesetz ungefähr 15 Registrierungsstellen.<sup>14</sup> Manche Sicherungsrechte, wie beispielsweise die Floating-Charge-Hypotheken, waren zudem nicht zentralisiert national einzutragen, sondern bei den lokalen Behörden. Dass es kein einheitliches Register gab, führte zu höheren Transaktionskosten, weil es kompliziert und teuer war, mögliche Belastungen zu identifizieren.<sup>15</sup>

### c) Komplexe Eintragsverfahren

Die Eintragung von Sicherungsrechten war oftmals komplex und verursachte auch deshalb verhältnismäßig hohe Transaktionskosten. Ein Beispiel dafür waren Hypothekeneintragungen an beweglichen Sachen. Die Eintragung erforderte die Vorlage eines von beiden Parteien unterzeichneten oder abgestempelten Eintragsformulars sowie der Ausweisdokumente von Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer.<sup>16</sup> Auf dem Formular mussten genaue Angaben zum Sicherungsgut, zur gesicherten Forderung, zum Umfang und zur Laufzeit der Sicherheit

9 Sicherheitengesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国担保法) vom 30.6.1995, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.12418.

10 企业动产抵押物登记管理办法, vom 18.10.1995, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.4.13616; durch die Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen (动产抵押登记办法) vom 12.10.2007 ersetzt, <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.4.98641. Das Register wurde damit – wie auch heute – nicht durch den Regelungsakt selbst geregelt, sondern vorausgesetzt.

11 中华人民共和国物权法, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 2007, Nr. 14, S. 4 ff., chinesisch-deutsche Fassung von ZHOU Mei/QI Xiaokun/Sebastian Lohsse/LIU Qingwen, in: ZChinR 2007, S. 78 ff.

12 Beispielsweise war mit dem neuen Recht für die Verpfändung von Außenständen die Eintragung der Verpfändung erforderlich, § 228 Abs. 1 Satz 2 SachenRG.

13 Aus administrativen Gründen gab und gibt es für bestimmte bewegliche Sachen besondere Registrierungssysteme, etwa für Kraftfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge, vgl. GAO Shengping (高圣平), Die Gestaltung eines einheitlichen Registrierungssystems für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten im Lichte des Zivilgesetzbuchs (《民法典》视野下统一动产和权利担保登记制度的构造), Journal of Zhejiang Gongshang University (浙江工商大学学报), 2020/5, S. 41.

14 Lebing Wang, The Law of Secured Transactions in China: Comparison and Future Reform, in: Louise Gullifer/Dora Neo (Hrsg.), Secured Transactions Law in Asia. Principles, Perspectives and Reform, Oxford u. a. 2021, S. 135.

15 Vgl. Lebing Wang (Fn. 14), S. 135; GAO Shengping (Fn. 13), S. 40. SHEN Chunyao (Fn. 7), S. 4, sprach im Gesetzgebungsprozess zum Zivilgesetzbuch davon, dass die Zerstreuung auf verschiedene Registrierungsstellen den Anforderungen an eine moderne Marktwirtschaft nicht genügen könne.

16 § 4 Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen (Fn. 10).

gemacht werden.<sup>17</sup> Da an die Eintragung einer Sicherheit an unbeweglichen Sachen gemäß § 16 Vorläufige Verordnung über die Eintragung von Immobilien von 2015<sup>18</sup> (ImmoEintrVO) ähnliche Anforderungen gestellt wurden, sprach die Literatur von einem kompetitiven Nachteil beweglicher Sicherungsrechte.<sup>19</sup>

#### d) Das Register beim Kreditreferenzzentrum der chinesischen Volksbank als Vorbild

Mit der Zuweisung der Aufgabe zur Führung eines Registers durch § 4 der Maßnahmen für ein Register für Pfandrechte an Außenständen<sup>20</sup> gründete die chinesische Volksbank 2007 das Kreditreferenzzentrum.<sup>21</sup> Zunächst konnten dort nur Pfandrechte an Außenständen eingetragen werden.<sup>22</sup> Die Eintragung erfolgte bereits online.<sup>23</sup> Anders als bezüglich der Eintragung von Hypotheken gab es nur ein nationales Registrierungssystem. Auch die Anforderungen an die Eintragung im Register waren niedrigschwelliger.<sup>24</sup> Die oben genannten Nachteile hinsichtlich hoher Transaktionskosten bestanden daher nicht.

17 § 5 Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen (Fn. 10). Bis zur Änderung 2019 musste man darüber nicht nur Angaben machen, sondern diese auch belegen, bspw. eine Kopie des Darlehensvertrags und des Sicherungsvertrags sowie einen Eigentumsnachweis über das Sicherungsgut einreichen.

18 不动产登记暂行条例, vom 24.11.2014, chinesisch-deutsche Fassung von Nils Klages, in: ZChinR 2015, S. 59 ff.

19 Lebing Wang (Fn. 14), S. 135.

20 应收账款质押登记办法, vom 30.9.2007, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.4.98044.

21 Chinesisch: 征信中心.

22 § 1 Maßnahmen für ein Register für Pfandrechte an Außenständen (Fn. 20).

23 Vgl. § 7 Maßnahmen für ein Register für Pfandrechte an Außenständen (Fn. 20). Anders verhielt es sich nach §§ 4, 6–10 Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen (Fn. 10). Erst seit 2019 konnte man nach § 13 Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen (Fn. 10) die Begründung, Änderung oder Löschung von Sicherungsrechten online beantragen. Die Regelungen der §§ 4, 6–10 wurden aber nicht aufgehoben. Kritisch aufgrund der nebeneinander bestehenden Systeme GAO Shengping (高圣平), Die Rechtsgrundlage der Registrierung von Sicherungsrechten an beweglichen Sachen – mit Schwerpunkt auf der Überarbeitung der „Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen“ (动产抵押登记的法理 – 以《动产抵押登记办法》的修改为中心), in: Rechtswissenschaft (法学), 2016/2, S. 19.

24 §§ 8 ff. Maßnahmen für ein Register für Pfandrechte an Außenständen (Fn. 20).

Das Register sorgte deshalb für eine positive Resonanz in der Wirtschaft.<sup>25</sup>

Es lag nahe, auf diesen Erfahrungen bei der Regelung eines einheitlichen Registers aufzubauen. Bereits vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches wurden auch andere Sicherungsrechte in dem Register eingetragen. Seit 2009 wurde das Finanzierungsleasing, seit 2013 weitere Sicherungsrechte, insbesondere Eigentumsvorbehalte sowie Pfandrechte an Guthabenscheinen und Lagerscheinen, eingetragen.<sup>26</sup> Im Jahr 2019 begann zudem ein Pilotprojekt in Peking und Shanghai, in dem die jeweiligen Verwaltungsbehörden das Register der chinesischen Volksbank auch zur Eintragung von Hypotheken an beweglichen Sachen nutzen.<sup>27</sup>

## 2. Ziel der Vereinheitlichung

Erklärtes Ziel der Maßnahmen 2021 war es nach dem Staatsratsbeschluss über die Einführung eines einheitlichen Registers für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten<sup>28</sup> (Guo Fa [2020] Nr. 18), Finanzierungen mit Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten effizienter zu gestalten und die Wirtschaft durch einen verbesserten Zugang zu Finanzierungen zu unterstützen.<sup>29</sup> Das Register reiht sich in die Maßnahmen zur Förderung der Vereinheitlichung des nationalen Marktes ein.<sup>30</sup>

Die Maßnahmen 2021 erkennen erstmals die Eintragungsmöglichkeit sogenannter atypischer

25 So Lebing Wang (Fn. 14), S. 135. Größere technische Probleme sind nicht bekannt, vgl. GAO Shengping (Fn. 13), S. 48.

26 Vgl. das „Über uns“ (系统简介) auf der Internetseite des Kreditreferenzzentrums <https://www.zhongdengwang.org.cn> (<系统简介>). Das fand freilich keine Unterstützung im Sachenrechtsgesetz oder einem sonstigen Regelungsakt und verstieß damit gegen das Numerus-Clausus-Prinzip, vgl. Lebing Wang (Fn. 14), S. 136.

27 Vgl. die Quelle in Fn. 26.

28 国务院关于实施动产和权利担保统一登记的决定, Guo Fa [2020] Nr. 18 (国发 [2020] 18 号) vom 22.12.2020, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.2.349503.

29 Vgl. Prolog von Guo Fa [2020] Nr. 18 (Fn. 28).

30 So § 12 der Stellungnahme des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas und des Staatsrates zur Beschleunigung des Aufbaus eines einheitlichen nationalen Marktes (中共中央 国务院关于加快建设全国统一大市场的意见) vom 25.3.2022, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.16.5115681.

Sicherungsrechte<sup>31</sup> an, insbesondere des Finanzierungsleasings, des Eigentumsvorbehalts und des Factorings.<sup>32</sup> Das Register dient damit auch der Beseitigung des Problems der „versteckten Sicherheiten“<sup>33</sup>. Als „versteckte Sicherheiten“ wurden vor Erlass des Zivilgesetzbuches alle atypischen Sicherungsrechte bezeichnet, da für sie mangels ausdrücklicher Normierung kein Publizitätsakt möglich war.<sup>34</sup> In den Maßnahmen 2021 ist nun deren Eintragung in ein Register ausdrücklich geregelt.

### 3. Rechtsgrundlagen für das einheitliche Register

Das Zivilgesetzbuch selbst enthält keine Aussage über die Eintragung der Sicherheiten in einem einheitlichen Register bei der chinesischen Volksbank, da man es im Gesetzgebungsprozess für ausreichend erachtet hat, dass das einheitliche Register durch den Staatsrat festgelegt wird.<sup>35</sup> Im Zivilgesetzbuch gestrichen wurden aber Regelungen, die einem einheitlichen Register bei der chinesischen Volksbank widersprechen, etwa dass die Eintragung von Floating-Charge-Hypotheken bei der Industrie- und Handelsverwaltungsabteilung des (Wohn-)Sitzes des Bestellers zu erfolgen hat (§ 189 Abs. 1 SachenRG).<sup>36</sup>

Die Maßnahmen 2021 beruhen auf dem Staatsratsbeschluss Guo Fa [2020] Nr. 18 und § 47 Abs. 2 der Verordnung zur Optimierung des Unternehmensumfelds<sup>37</sup>. Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung fördert der Staat ein einheitliches Registrierungssystem. Nach § 47 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung sind die konkreten Bestimmungen hinsichtlich des Registers gesondert zu

regeln. In Guo Fa [2020] Nr. 18 wird die Einführung eines einheitlichen Eintragungsverfahrens ab dem 1.1.2021 bestimmt<sup>38</sup> und es werden zentrale Vorgaben zum Inhalt des Registers gemacht, etwa welche Sicherheiten erfasst sein sollen.<sup>39</sup> Konkretisiert werden diese Vorgaben durch die am 28.12.2021 verabschiedeten Maßnahmen 2021. Regelungstechnisch orientierte man sich dabei eng an den Maßnahmen zur Eintragung von Pfandrechten an Außenständen von 2019, indem man die Einteilung in die vier Kapitel Allgemeine Regeln, Eintragung und Einsichtnahme, Amtspflichten des Kreditreferenzzentrums und Ergänzende Regeln sowie die meisten inhaltlichen Bestimmungen des Regelungsaktes übernahm.

### III. Funktionsweise

Die Funktionsweise des Registers wird zunächst anhand seiner zentralen Rolle bei der Funktionalisierung des Kreditsicherungsrechts dargestellt (hierzu unten unter 1.). Daraufhin werden die Wirkung der Eintragung (hierzu unten unter 2.) und die beiden Hauptfunktionen, Warnung und Rangbestimmung, erläutert (hierzu unten unter 3.). Das Register ist personenbezogen aufgebaut (hierzu unten unter 4.) und Eintragungen werden nicht materiell überprüft (hierzu unten unter 5.).

#### 1. Das einheitliche Register als Baustein der Funktionalisierung

Das Register ist ein zentraler Baustein der durch den Erlass des Zivilgesetzbuches vorangetriebenen Funktionalisierung des Kreditsicherungsrechts.<sup>40</sup> Das chinesische Kreditsicherungsrecht war vor der Verabschiedung des Zivilgesetzbuches stark von der Typisierung des deutschen Rechts geprägt und folgte damit einem formalen Ansatz.<sup>41</sup> Darunter versteht man ein Recht, in dem die anwendbaren Regeln für eine Sicherheit von der rechtlichen Form des Sicherungsgeschäfts abhängen.<sup>42</sup> Mit dem Zivilgesetzbuch öffnete sich das chinesische Kreditsicherungsrecht dem funktionalen Ansatz, der sich unter anderem im US-amerikanischen Art. 9 Uniform Commercial Code (UCC) und in internationalen Modellgesetzen wie dem UNCITRAL Model

31 § 2 Nr. 4–6 Maßnahmen 2021. Als „atypisch“ (非典型) werden solche Sicherungsrechte bezeichnet, die nicht in §§ 386 ff. ZGB als dingliche Sicherungsrechte ausgestaltet sind, vgl. XIE Zaiquan (Fn. 8), S. 37 f.

32 Vgl. Jing Zhang, Functional Reform of the Chinese Law of Secured Transactions in Movables from a Comparative Perspective, in: RabelsZ 2022, S. 126.

33 Chinesisch: 隱性担保.

34 Yuanshi Bu, Chinese Civil Code, The Specific Parts, München 2023, S. 188.

35 SHEN Chunyao (Fn. 7), S. 4.

36 Das war gesetzgeberisch gewollt, um Raum für die Schaffung eines einheitlichen Registers zu schaffen, vgl. WANG Chen (王晨), Erläuterungen zum Entwurf des Zivilgesetzbuchs – 22. Mai 2020 auf der dritten Sitzung des 13. Nationalen Volkskongresses (关于《中华人民共和国民法典(草案)》的说明-2020年5月22日在第十三届全国人民代表大会第三次会议上); SHEN Chunyao (Fn. 7), S. 4.

37 优化营商环境条例 vom 22.10.2019, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.2.336790.

38 § 1 Guo Fa [2020] Nr. 18 (Fn. 28).

39 § 2 Guo Fa [2020] Nr. 18 (Fn. 28).

40 Vgl. GAO Shengping (Fn. 13), S. 38.

41 Vgl. Jing Zhang (Fn. 32), S. 122.

42 Jing Zhang (Fn. 32), S. 122.

Law<sup>43</sup> findet. Darunter versteht man ein Kreditsicherungsrecht, das alle vertraglichen Abreden, die auf die Bestellung einer Sicherheit gerichtet sind, gleichbehandelt.<sup>44</sup> Das wurde im chinesischen Kreditsicherungsrecht insbesondere durch die Aufhebung des Numerus Clausus der dinglichen Sicherungsrechte umgesetzt.<sup>45</sup> Folgerichtig sollte das einheitliche Register alle Transaktionstypen abdecken, die funktional der Besicherung dienen.<sup>46</sup> Das äußert sich etwa bei der Vereinheitlichung der Terminologie. So umfasst beispielsweise der Begriff Sicherungsgeber<sup>47</sup> alle Personen, die eine Sicherheit zur Verfügung stellen, also neben Hypothekenschuldner und Verpfänder auch Leasingnehmer und Forderungsverkäufer; ebenso umfasst der Begriff Sicherungsnehmer<sup>48</sup> alle Personen, denen eine Sicherheit zur Verfügung gestellt wird, also neben Hypothekengläubiger und Pfandgläubiger auch Leasinggeber und Factor.<sup>49</sup>

## 2. Differenzierung zwischen Entstehung des Sicherungsrechts und Drittwirksamkeit

Im Zuge der Funktionalisierung des Kreditsicherungsrechts zog der Gedanke der Differenzierung zwischen Entstehung (*attachment*) und der Vervollkommnung (*perfection*) aus dem US-amerikanischen Recht und damit einhergehend eine Differenzierung zwischen der Entstehung und der Drittwirksamkeit des Sicherungsrechts in das chinesische Recht ein. *Attachment* umschreibt im US-amerikanischen Recht die wirksame Bestellung des Sicherungsrechts dergestalt, dass es gegenüber dem Schuldner durchsetzbar ist, d. h. der Sicherungsgegenstand gegebenenfalls verwertet werden kann.<sup>50</sup> Dafür ist nach US-amerikanischem Recht kein Publizitätsakt erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn eine

Gegenleistung erbracht wird, der Schuldner die Verfügungsbefugnis über das Sicherungsgut innehat und ein Sicherungsvertrag zwischen den Parteien besteht.<sup>51</sup> *Perfection* bezeichnet die Wirksamkeit des Sicherungsrechts gegenüber Dritten, wofür nach US-amerikanischem Recht in der Regel eine Eintragung erforderlich ist.<sup>52</sup>

Das chinesische Recht überträgt das US-amerikanische Modell nicht vollständig. Es unterscheidet drei Kategorien von Sicherungsrechten. Zunächst gibt es solche Sicherungsrechte, bei denen *attachment* und *perfection* ohne Eintragung zusammenfallen, etwa die Bestellung eines Pfandrechts an beweglichen Sachen, das mit der Übergabe entsteht und damit auch gegenüber Dritten wirkt.<sup>53</sup> Daneben gibt es Sicherungsrechte, bei denen für das *attachment* eine Eintragung nicht notwendig ist, aber für die *perfection*, beispielsweise die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen, die mit Abschluss eines Hypothekenvertrags entsteht, aber erst mit einer Eintragung Dritten gegenüber wirksam wird.<sup>54</sup> Diese Kategorie übernimmt den Ansatz des Art. 9 UCC; man spricht von Drittwirkung der Eintragung. Zudem gibt es solche Sicherheiten, bei denen für *attachment* und *perfection* eine Eintragung notwendig ist, etwa die Bestellung eines Pfandrechts an Außenständen.<sup>55</sup> Hier hat die Eintragung eine konstitutive Wirkung und zugleich eine Drittwirkung.

Die Dreiteilung der Kategorien von Sicherungsrechten ist laut der Literatur auf die Vermischung unterschiedlicher Rechtssysteme zurückzuführen, insbesondere des deutschen und des US-amerikanischen Rechts.<sup>56</sup> Zwar differenziert das neue Kreditsicherungsrecht grundsätzlich zwischen *attachment* und *perfection*, wie es auch im US-amerikanischen Art. 9 UCC der Fall ist. Dass *attachment* und *perfection* bei einigen Sicherungsrechten zusammenfallen, ist aber ein Relikt des bisherigen Kreditsicherungsrechts, das an das deutsche Recht angelehnt war.

Die Wirkung der Eintragung im einheitlichen Register unterscheidet sich von der Wirkung

43 UNCITRAL Model Law on Secured Transactions der Vereinten Nationen von 2019, einsehbar unter <<https://uncitral.un.org>> (<<https://perma.cc/M8XS-R5Q5>>).

44 Moritz Brinkmann, Kreditsicherheiten an beweglichen Sachen und Forderungen, Tübingen 2011, S. 353.

45 Vgl. § 388 Abs. 1 Satz 2 ZGB, wonach Sicherungsverträge alle Verträge sind, die eine Sicherungsfunktion haben, und nicht nur die typisierten Hypotheken- und Pfandverträge.

46 Nach GAO Shengping (Fn. 13), S. 42, wäre ein solcher einheitlicher Ansatz in einem formalen System nicht möglich. Jede Art von Sicherungsgeschäft bedürfte eines eigenen Registers, was die Transaktionskosten erhöhen würde.

47 Chinesisch: 担保人.

48 Chinesisch: 担保权人.

49 Vgl. GAO Shengping (Fn. 13), S. 44.

50 Art. 9–203 (a) UCC.

51 Art. 9–203 (b) UCC.

52 Art. 9–308 bis 316 UCC. Das Gesetz geht in Art. 9–310 (a) von der Eintragung als Grundfall der Publizität aus. Auch nach US-amerikanischem Recht gibt es ausnahmsweise Sicherungsrechte, hinsichtlich derer es für die *perfection* nicht eines Publizitätsakts bedarf, geregelt in Art. 9–309 UCC.

53 §§ 425 ff. ZGB.

54 § 403 ZGB.

55 § 445 Abs. 1 ZGB.

56 Yuanshi Bu (Fn. 34), S. 8. Der Vermischung wird teilweise vorgeworfen, kein inhaltliches Schema zu haben, vgl. Jing Zhang (Fn. 32), S. 138.

der Eintragung im deutschen und im chinesischen Grundbuch<sup>57</sup>, die Voraussetzung für die Entstehung des Sicherungsrechts (etwa einer Hypothek) und somit stets konstitutiv ist.<sup>58</sup>

### 3. Warnfunktion und Rangbestimmung

Das einheitliche Register erfüllt unabhängig von der Wirkung, die die Eintragung hat, hauptsächlich zwei Funktionen, nämlich eine Warnfunktion und die Bestimmung der Rangfolge konkurrierender Rechte.

Warnfunktion bedeutet, dass einem potenziellen Geschäftspartner des Sicherungsgebers angezeigt wird, dass möglicherweise ein Sicherungsrecht an dem Sicherungsgegenstand besteht.<sup>59</sup> Anders als beim deutschen und chinesischen Grundbuch<sup>60</sup> besteht jedoch keine Vermutungswirkung dahingehend, dass das eingetragene Recht tatsächlich existiert.<sup>61</sup> Der potenzielle Geschäftspartner muss daher das Bestehen des Rechts im einheitlichen Register durch eigene Nachforschungen überprüfen, die Transaktionskosten verursachen. Der Schutz vor betrügerischem Verhalten des Schuldners ist damit geringer als beim deutschen und chinesischen Grundbuch. Das liegt daran, dass ein verlässliches Eigentumsregister für die Vielzahl von beweglichen Sachen und Rechten, die im Vergleich zu Immobilien häufiger den Besitzer wechseln, in der Praxis kaum realisierbar ist.<sup>62</sup>

Als Warnung dient das Register insbesondere dort, wo die Bestellung der Sicherheit nicht mit einer Besitzübertragung verbunden ist. In diesen Fällen ist der Gläubiger im Rahmen der

Risikoprüfung für ein Geschäft in der Regel auf Eigenangaben des Schuldners angewiesen.<sup>63</sup> Das Register schließt diese Informationslücke.

Das Register ist überdies für die Rangbestimmung nach §§ 414 bis 416 ZGB maßgeblich. Nach § 414 Abs. 1 Nr. 1 ZGB richtet sich die Reihenfolge der Befriedigung eingetragener Hypotheken nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung. Nach § 414 Abs. 1 Nr. 2 ZGB haben eingetragene vor nicht eingetragenen Hypotheken Vorrang. Gemäß § 414 Abs. 2 ZGB ist diese Regelung auf andere dingliche Sicherungsrechte entsprechend anzuwenden. Das Register zeichnet nach § 10 Maßnahmen 2021 den Zeitpunkt des Einreichens der Eintragungsunterlagen auf und ermöglicht dadurch eine klare Bestimmbarkeit der Eintragungszeitpunkte.<sup>64</sup> Das schafft Rechtssicherheit, denn eine alternative Rangbestimmung würde sich ausschließlich nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses richten, also einem Zeitpunkt, der für Dritte schwerer zu ermitteln ist und zudem nachträglich durch die Vertragsparteien manipulierbar ist.<sup>65</sup> Auch wenn das Register nicht positiv das Bestehen eines Sicherungsrechts vermutet, besteht zumindest eine negative Vermutung dergestalt, dass der Gläubiger von der Priorität seines Rechts ausgehen kann, wenn bei seiner Einsichtnahme keine vorherige Eintragung ersichtlich ist.<sup>66</sup> Dadurch ermöglicht das Register eine transparentere und rechtssicherere Bestimmung der Rangfolge.

### 4. Personenbezogenes Registrierungssystem

Das einheitliche Register hat eine personenbezogene Struktur.<sup>67</sup> Das Registrierungssystem richtet sich nach dem Namen der natürlichen Person oder der Bezeichnung der juristischen Person des Sicherungsgebers. Damit folgt es einem anderen Ansatz als das objektbezogene Grundbuch

57 In Anlehnung an die deutsche Terminologie werden in diesem Aufsatz auch für das chinesische „Immobilien-eintragsverzeichnis“ der Begriff „Grundbuch“ sowie statt „Immobilien-eintragsinstitution“ der Begriff „Grundbuchamt“ verwendet, vgl. *Nils Klages*, Einführung eines einheitlichen Grundbuchsystems in China, in: ZChinR 2015, S. 44.

58 Vgl. für das chinesische Recht § 402 ZGB und für das deutsche Recht § 873 Abs. 1 BGB.

59 *PEI Yazhou* (裴亚洲), Auslegungstheorie der Forderungsverpfändungsnormen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (民法典应收账款质押规范的解释论), in: Legal Forum (法学论坛) 2020, S. 39; OVG-Kleine Führungsgruppe zur Implementierung des Zivilgesetzbuchs (最高人民法院民法典贯彻实施工作领导小组) (Hrsg.), Enzyklopädie zur Anwendung des chinesischen Zivilgesetzbuchs (中国民法典适用大全), Band zum Sachenrecht (物权卷), Peking 2022 (im Folgenden zitiert als: OVG-Enzyklopädie Sachenrecht), § 403 ZGB, S. 1532.

60 Die Vermutungswirkung ist im chinesischen Recht in §§ 216 f. ZGB, im deutschen Recht in § 891 Abs. 1 BGB geregelt.

61 Vgl. OVG-Enzyklopädie Sachenrecht (Fn. 59), § 445, S. 1828.

62 *GAO Shengping* (Fn. 13), S. 40.

63 *GAO Shengping* (Fn. 13), S. 39.

64 Vgl. OVG-Enzyklopädie Sachenrecht (Fn. 59), § 403, S. 1532. Sogenanntes „first-to-file-Prinzip“ (先登记者优先). Zu beachten ist, dass diese klare Bestimmbarkeit auch Ausnahmen hat, nämlich den gutgläubigen Erwerb einer beweglichen Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr (§ 404 ZGB) und die Superpriorität des Warenkreditgebers (§ 416 ZGB).

65 *GAO Shengping* (Fn. 13), S. 40. Das Register beugt mithin auch dem Betrug durch die Parteien vor.

66 Vgl. *GAO Shengping* (Fn. 13), S. 39 f.

67 *YE Jinqiang*, Diskussionsbeitrag zu dem Referat von Rolf Stürner, in: *Yuanshi Bu* (Hrsg.), System des Zivilrechts und Struktur der Kodifikation, europäische und ostasiatische Perspektive, Tübingen 2022, S. 103 f.

in China und in Deutschland.<sup>68</sup> Das hat mehrere Gründe. Zum einen ist es gerade Zweck des Registers, Dritten eine verlässliche Grundlage zur Beurteilung bestehender Belastungen des Gegenstands zu bieten.<sup>69</sup> Zum anderen sind bewegliche Sachen nicht ebenso eindeutig bestimmbar wie Grundstückseinheiten, und die Bestimmung anhand von eindeutigen Identifikationsmerkmalen ist nach den Maßnahmen 2021 ebenfalls nicht vorgesehen.

Ein Nachteil dieses Systems tritt dann auf, wenn ein Sicherungsgut mehrfach übertragen wird. Dann wird ein Geschäftspartner des Letzterwerbers möglicherweise unter dessen Namen keine Sicherung an dem Vermögensgegenstand im Register finden, da für die Übertragung des Sicherungsrechts die Eintragung in das Register keine Voraussetzung ist.<sup>70</sup> Das stellt ein nicht unerhebliches Risiko dar.<sup>71</sup>

## 5. Keine materielle Prüfung

Die Maßnahmen 2021 sehen keine materielle Prüfung des Inhalts der Eintragung durch die Registrierungsstelle vor. Indem die Maßnahmen 2021 in § 4 Abs. 1 keine materielle Prüfung vorschreiben, ebnet sie den Weg für das *Notice Filing* (wörtlich „Hinweisregistrierung“<sup>72</sup>).<sup>73</sup> Unter der Hinweisregistrierung ist zu verstehen,

dass die Registrierungsstelle keine Überprüfung der Echtheit, der Rechtmäßigkeit, der Vollständigkeit und der Authentizität der Eintragung vornimmt. Stattdessen erfolgt eine inhaltliche Überprüfung der Eintragung erst im Rahmen eines Zivilrechtsstreits zwischen den Parteien durch einen Richter. Das *Notice Filing* unterscheidet sich von dem *Document Filing* (wörtlich „Dokumenteneinreichung“<sup>74</sup>), das beim Grundbuch und der Eintragung von Immobilien praktiziert wird.<sup>75</sup> Im Rahmen der Dokumenteneinreichung hat die Registrierungsstelle die eingereichten Dokumente auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.<sup>76</sup> Andernfalls haftet die Registrierungsstelle für falsche Eintragungen.<sup>77</sup>

Es stellt sich dabei die Frage, wie sich die Unterscheidung zwischen *Document Filing* bei Immobilien und *Notice Filing* bei beweglichen Sachen und Rechten erklären lässt. Anders als bei Immobilien sind bei beweglichen Sachen und Rechten die Entstehung des Sicherungsrechts und dessen Eintragung voneinander zu trennen. Weder ist für die Entstehung die Eintragung Voraussetzung noch für die Eintragung die Entstehung.<sup>78</sup> Entstehung und Eintragung sind rechtlich unabhängig voneinander und entfalten unterschiedliche Wirkungen. Diese Unterscheidung lässt sich mit den unterschiedlichen Funktionen erklären. Weil das Register keine Vermutungswirkung hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit entfaltet, ist eine Überprüfung der Dokumente nicht erforderlich.<sup>79</sup>

68 In China werden nach § 8 Abs. 1 ImmoEintrVO Immobilien anhand ihrer Immobilieneinheit als grundlegender Einheit eingetragen; in Deutschland erhält nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GBO jedes Grundstück ein Grundbuchblatt.

69 GAO Shengping (Fn. 13), S. 50; Lebing Wang (Fn. 14), S. 142, der darauf hinweist, dass auch das chinesische Grundbuch als objektbezogenes Register vornehmlich der Beantwortung der Frage dient, wer Eigentümer des konkreten Objekts ist und ob Belastungen vorliegen.

70 Vgl. § 406 ZGB.

71 Laut GAO Shengping (Fn. 13), S. 50, ist deshalb ein kombiniertes Registrierungssystem zu bevorzugen, bei dem man unter bestimmten Voraussetzungen auch anhand des Sicherungsguts Einsicht nehmen kann.

72 Chinesisch: 声明登记制.

73 Damit folgen die Maßnahmen 2021 dem in UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions 2010, abrufbar unter <<https://uncitral.un.org>> (<<https://perma.cc/6ME9-VPU4>>), S. 151 f., postulierten Ansatz. Der UNCITRAL Legislative Guide ist ein Rechtsdokument der Vereinten Nationen, das darauf abzielt, die Staaten der Vereinten Nationen bei der Reform des nationalen Kreditsicherungsrechts zu unterstützen. Das *Notice Filing* wurde schon in einigen Ländern eingeführt, etwa in Art. 9–310 UCC, §§ 19 ff. des kanadischen Saskatchewan Personal Property Security Act 1993 (SSPPSA) und § 41 New Zealand Personal Property Securities Act 1999 (NZPPSA). Auch vor Einführung des einheitlichen Registers galt für die Eintragung von Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten teilweise das *Notice Filing*, aber nicht einheitlich. So enthielt etwa § 11 Abs. 2 der Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen (Fn. 10) eine Überprüfungsobliegenheit,

die mit der Einführung des einheitlichen Registers ersatzlos gestrichen wurde.

74 Chinesisch: 文件登记制.

75 Vgl. GAO Shengping (Fn. 13), S. 44. Im chinesischen Recht geregelt in §§ 17 f. ImmoEintrVO. Nach deutschem Recht hat das Grundbuchamt die grundbuchverfahrensrechtlichen Voraussetzungen, §§ 13, 19, 29, 39 GBO, zu überprüfen und kann wegen des Legalitätsprinzips die Eintragung sogar aufgrund eindeutiger und offenkundiger Mängel des materiell-rechtlichen Verfügungsgeschäfts verweigern, vgl. BayOBLG NJW-RR 1989, 910; Marina Wellenhofer, Sachenrecht, 40. Auflage, München 2025, § 17, Rn. 39.

76 Siehe § 17 ImmoEintrVO.

77 Siehe §§ 29 ff. ImmoEintrVO.

78 GAO Shengping (Fn. 13), S. 45.

79 Lebing Wang (Fn. 14), S. 137; WU Meixia (伍美霞), Studie über die rechtlichen Aspekte der Begründung und Übertragung von Pfandrechten an Außenständen (应收账款质押设立与转让的法律问题研究), in: Dispute Settlement (争议解决) 2023, S. 1557; GUO Jiawei (郭佳玮), Zur Verbesserung des chinesischen Systems der Eintragung von Sicherheiten an beweglichen Sachen unter dem Aspekt der Indikatoren zur Bereitstellung eines günstigen Geschäftsumfelds (论营商环境供给指标下我国动产担保登记制度的完善), in: Zeitschrift der Chinesischen Universität für Politikwissenschaft und Recht (中国政法大学学报) 2023/6, S. 142.

Weil im Rahmen der Hinweisregistrierung keine Mitwirkung der Registrierungsstelle an der Eintragung erforderlich ist, kommt es nicht zu Zeitverzögerungen bei der Eintragung, und die Kosten sind geringer.<sup>80</sup> Nachteilig ist jedoch, dass Personen von vermeintlichen Sicherungsnehmern als Sicherungsgeber eingetragen werden können, obwohl dies nicht der Wahrheit entspricht. Eine Benachrichtigungspflicht des Sicherungsnehmers<sup>81</sup> ist in den Maßnahmen 2021 nicht geregelt.

#### IV. Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden werden die Regelungen im Einzelnen vorgestellt. Zunächst erfolgt ein Blick in die allgemeinen Regeln der Maßnahmen 2021 (hierzu unten unter 1.). Dann werden die Bestimmungen zur Eintragung und Einsichtnahme (hierzu unten unter 2.) und der Amtspflichten des Kreditreferenzzentrums (hierzu unten unter 3.) dargestellt.

##### 1. Allgemeine Regeln

Der Regelungszweck der Maßnahmen geht aus § 1 Maßnahmen 2021 hervor. Ziel ist es, ein einheitliches Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten zu normieren und die legalen Interessen der Parteien des Sicherungsvertrags und materiell Interessierter<sup>82</sup> zu schützen.

Welche Sicherheiten von dem Register erfasst sind, ist in § 2 Nr. 1 bis 6 Maßnahmen 2021 geregelt.<sup>83</sup> Es sind Hypotheken an Produktionsanlagen, Rohstoffen, Halbfabrikaten und Produkten, Pfandrechte an Außenständen,<sup>84</sup> Guthabenscheinen, Lagerscheinen und Konnossementen sowie

Finanzierungsleasing, Factoring und Eigentumsvorbehalt. Sonstige eintragungsfähige Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten sind im Register der chinesischen Volksbank gemäß § 2 Nr. 7 Maßnahmen 2021 eintragungsfähig, sofern es sich nicht um solche Sicherungsrechte handelt, für die es aus unterschiedlichen Gründen spezielle Register gibt.<sup>85</sup> Nicht im Register der chinesischen Volksbank und stattdessen in Spezialregistern eintragungsfähig sind Hypotheken an Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen sowie Pfandrechte an Schuldverschreibungen, Fondsanteilen, Anteilsrechten und Rechten geistigem Eigentums.

Vor Erlass des Zivilgesetzbuchs wurde diskutiert, ob man für alle beweglichen Sachen und Rechte ein neues Register schaffen sollte oder die Spezialregister für bewegliche Sachen und Rechte beibehalten sollte.<sup>86</sup> Zwar sprach für einen universellen Ansatz, dass dann alle Sicherheiten in einem einzigen Register erfasst wären. Weil in den Spezialregistern aber auch noch andere Eintragungen als solche von Sicherungsrechten vorgenommen werden, hätte das einheitliche Register sie nicht gänzlich ablösen können, sodass sich der Gesetzgeber für eine „kleine Lösung“ entschied und nur diejenigen Sicherungsrechte in den Anwendungsbereich aufnahm, die nicht in einem Spezialregister geregelt sind; das hat auch den Vorteil, dass doppelte Eintragungskosten und damit höhere Transaktionskosten vermieden werden.<sup>87</sup>

Das Register wird nach § 4 Maßnahmen 2021 von dem Kreditreferenzzentrum der chinesischen Volksbank online geführt, das dabei gemäß § 5 Maßnahmen 2021 von der chinesischen Volksbank überwacht und angeleitet wird. Das Kreditreferenzzentrum führt nach § 4 Abs. 1 Maßnahmen 2021 keine genehmigungsbezogene Vorabregistrierung und keine materielle Prüfung

80 Für eine höhere Praxiseffizienz spricht der deutliche Anstieg an Eintragungen im einheitlichen Register. Vor Einführung des einheitlichen Registers wurden bei dem Kreditreferenzzentrum unter 250.000 Eintragungen pro Monat eingetragen. Im Juni 2025 waren es über 1.200.000, vgl. die „Eintragungsstatistik“ (数说登记) auf der Internetseite des Kreditreferenzzentrums <<https://www.zhongdengwang.org.cn>> (〈数说登记〉).

81 Diese fordert GAO Shengping (Fn. 13), S. 47.

82 Wörtlich ist der chinesische Terminus „materiell Interessierte“ (利害关系人) mit „[dazu] in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehende Person“ zu übersetzen. Im Zusammenhang mit der Eintragung von Sicherheiten dürften dies vor allem Personen sein, die etwas über die Kreditfähigkeit des Sicherungsgebers herausfinden wollen, etwa potenzielle Geschäftspartner des Sicherungsgebers.

83 Die erfassten Sicherheiten wurden bereits durch § 2 Guo Fa [2020] Nr. 18 (Fn. 28) determiniert.

84 Eine genauere Definition dessen findet sich in § 3 Maßnahmen 2021.

85 Die Sicherheiten hatten nach monatlicher Statistik im Juni 2025 im Register folgende Verteilung: Von insgesamt 1.273.467 Eintragungen waren 96.340 (7,6%) Eintragungen solche an Hypotheken an Produktionsanlagen, Rohstoffen, Halbfertigprodukten und Produkten, 44.834 (3,5%) Eintragungen solche an Pfandrechten an Außenständen, 51.208 (4,0%) Eintragungen solche an Pfandrechten an Guthabenscheinen, Lagerscheinen und Konnossementen, 728.890 (57,2%) Eintragungen des Finanzierungsleasings, 294.383 (23,1%) Eintragungen des Factoring, 40.905 (3,2%) Eintragungen solche an Eigentumsvorbehalten und 16.907 (1,4%) Eintragungen von sonstigen Sicherheiten, vgl. die „Eintragungsstatistik“ (数说登记) auf der Internetseite des Kreditreferenzzentrums <<https://www.zhongdengwang.org.cn>> (〈数说登记〉).

86 GAO Shengping (Fn. 13), S. 41.

87 Vgl. GAO Shengping (Fn. 13), S. 41.

des Inhalts der Registrierung durch. Unter einer genehmigungsbezogenen Vorabregistrierung dürfte die Eintragung eines Sicherungsrechts vor einer noch ausstehenden Genehmigung zu verstehen sein.

Dass das Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten einheitlich online geführt wird, ist ein Fortschritt zur bisherigen Rechtslage. Dadurch können Eintragung und Einsichtnahme vollständig automatisiert und ohne menschliche Beteiligung erfolgen, was die Abläufe beschleunigt und die Transaktionskosten reduziert.<sup>88</sup> Im Zuge der Umstellung auf ein elektronisches System konnte zudem bewerkstelligt werden, dass das Register für das gesamte Land zentral bei der Volksbank China geführt wird.<sup>89</sup> Dadurch besteht nicht mehr eine Zersplitterung der Informationen zwischen unterschiedlichen lokalen Behörden, was bislang einen höheren Aufwand bei der Informationsbeschaffung bedeutete.<sup>90</sup>

## 2. Eintragung und Einsichtnahme

### a) Eintragung

Sicherungsrechte können nach § 6 Maßnahmen 2021 nicht zugleich in den Anwendungsbereich des einheitlichen Registers und eines Spezialregisters fallen. Eine Eintragung eines Sicherungsrechts im Sinne von § 2 Maßnahmen 2021 in einem anderen Register ist daher nicht möglich.

Eintragungspflichtige Partei ist der Sicherungsnehmer, § 7 Abs. 1 Satz 1 Maßnahmen 2021. Anders als das chinesische und das deutsche Grundbuch folgt das einheitliche Register damit nicht dem Zwei-Parteien-Antragsprinzip,<sup>91</sup>

sondern dem einseitigen Antragsprinzip,<sup>92</sup> das erst mit dem einheitlichen Register für alle Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten eingeführt wurde.<sup>93</sup>

Der Sicherungsnehmer hat jedoch vor der Eintragung mit dem Sicherungsgeber gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Maßnahmen 2021 eine Einigung über den Inhalt der Eintragung zu erzielen. Belege dafür müssen aber nicht der Registrierungsstelle vorgelegt werden und es findet auch keine materielle Prüfung dessen statt, sodass das Fehlen einer Einigung nicht zur Unwirksamkeit der Eintragung führt.<sup>94</sup> Nach § 7 Abs. 2 Maßnahmen 2021 kann der Sicherungsnehmer eine andere Person mit der Eintragung beauftragen.

Das formelle Verfahren der Eintragung ist in den §§ 8 bis 12 Maßnahmen 2021 geregelt. Die eintragungspflichtige Partei muss sich zunächst gemäß § 8 Maßnahmen 2021 als Nutzer des einheitlichen Registrierungssystems registrieren. Dann hat sie gemäß § 10 Satz 1 Maßnahmen 2021 den vollständig ausgefüllten Inhalt der Eintragung beim einheitlichen Registrierungssystem einzureichen. Was der vollständig ausgefüllte Inhalt der Eintragung umfasst, bestimmt sich nach § 9 Maßnahmen 2021. Er umfasst nach § 9 Abs. 1 Maßnahmen 2021 grundlegende Informationen über Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber, eine Beschreibung des Sicherungsguts und die Eintragungsfrist.<sup>95</sup> Unter der Eintragungsfrist ist die Dauer der Eintragung des Sicherungsrechts im Register zu verstehen.

Der Sicherungsvertrag ist nicht einzureichen.<sup>96</sup>

88 GAO Shengping (Fn. 13), S. 48.

89 Auch das Grundbuch wird nach § 9 Abs. 1 ImmoEintrVO bzw. gemäß §§ 126 ff. GBO elektronisch geführt. Es wird aber dezentral geführt, nach chinesischem Recht gemäß § 7 I ImmoEintrVO durch das Grundbuchamt der Volksregierung auf Kreisebene am Belegenheitsort der Immobilie, nach deutschem Recht durch die Amtsgerichte als Grundbuchämter, welche nach § 1 Abs. 1 GBO für die in ihrem Bezirk liegenden Grundstücke zuständig sind.

90 GAO Shengping (Fn. 13), S. 50.

91 Chinesisch: 双方申请主. Im chinesischen Recht ist für Grundbücher das Zwei-Parteien-Antragsprinzip in § 14 Abs. 1 ImmoEintrVO geregelt, das einseitige Antragsprinzip ist nach § 14 Abs. 2 ImmoEintrVO die Ausnahme; nach deutschem Recht gilt zwar gemäß § 13 Abs. 1 GBO das einseitige Antragsprinzip, allerdings gilt über § 19 GBO der Bewilligungsgrundsatz (sogenanntes formelles Konsensprinzip) und in wenigen Fällen der Einigungsgrundsatz nach § 20 GBO (sogenanntes materielles Konsensprinzip).

92 Chinesisch: 单方申请主义. Das einseitige Antragsprinzip ist in den Ländern, die das *Notice Filing* implementiert haben, gängige Praxis, vgl. Art. 9–502 u. Art. 9–509 UCC, § 19 SSPPSA (Fn. 73), § 141 NZPPSA (Fn. 73).

93 Vorher galt das nicht für alle Register, die nun vereinheitlicht wurden. So gab es ein einseitiges Antragsprinzip schon nach § 8 Maßnahmen für ein Register für Pfandrechte an Außenständen (Fn. 20), nicht aber nach §§ 3 ff. Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen (Fn. 10).

94 GAO Shengping (Fn. 13), S. 47. Anders nach § 14 Abs. 1 ImmoEintrVO für Sicherheiten an Immobilien in China und §§ 19, 20 GBO für in Deutschland im Grundbuch eingetragene Sicherheiten.

95 Man orientierte sich dabei an den Mindestanforderungen des UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions 2010 (Fn. 73), S. 151, vgl. GAO Shengping (Fn. 13), S. 46.

96 Anders nach chinesischem Grundbuchrecht, vgl. § 16 ImmoEintrVO, und vorher in § 5 Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen (Fn. 10). Das ist mit den unterschiedlichen Funktionen der Register begründbar. Das Mobiliarregister hat nur eine Warn- und Hinweis- und keine Vermutungsfunktion, vgl. *GUO Jiawei* (Fn. 79), S. 149.

Die grundlegenden Informationen zu Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer, die anzugeben sind, sind in § 9 Abs. 2 Maßnahmen 2021 näher für juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit und in § 9 Abs. 3 Maßnahmen 2021 näher für natürliche Personen ausgeführt. Die Beschreibung des Sicherungsguts muss dem im Kreditsicherungsrecht geltenden Bestimmtheitsgrundsatz genügen.<sup>97</sup> Die erforderliche angemessene Identifizierbarkeit des Sicherungsguts nach § 9 Abs. 4 Satz 2 Maßnahmen 2021 ist Ausfluss dieses Grundsatzes.<sup>98</sup> Dort ist bestimmt, dass das Sicherungsgut auch allgemein beschrieben sein darf, aber zumindest angemessen identifizierbar sein muss.

Die Identifizierbarkeit ist im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung für den Richter ein maßgebliches Entscheidungskriterium dafür, ob ein Sicherungsrecht entstanden ist.<sup>99</sup> Da das Register lediglich als Hinweis auf eine mögliche Belastung dient, sind an die Bestimmtheit der Beschreibung weniger hohe Anforderungen zu stellen als etwa bei Immobilieneintragungen nach der ImmoEintrVO.<sup>100</sup>

Die Eintragsfrist ist nach § 11 Maßnahmen 2021 aufgrund der Frist für die Erfüllung der Hauptforderung festzulegen. Das bedeutet, dass für die Dauer der Eintragung grundsätzlich die Dauer bis zur vollständigen Erfüllung der dem Sicherungsvertrag zugrunde liegenden Forderung maßgebend ist.<sup>101</sup> Die Eintragsfrist beträgt mindestens einen Monat und höchstens 30 Jahre.<sup>102</sup>

Die Eintragsfrist kann nach § 12 Maßnahmen 2021 vor ihrem Ablauf vom Sicherungsnehmer (mehrfach) um die bereits genannte Mindest- und Höchstfrist verlängert werden. Theoretisch ist es damit zulässig, eine Sicherheit auf unbestimmte Zeit einzutragen, soweit jeweils

vor Ablauf der Frist ein entsprechender Verlängerungsantrag gestellt wird.

Die Verpflichtung zur Angabe einer Frist dient vorrangig der technischen Entlastung des Systems, sodass veraltete Informationen ausgetrennt werden können.<sup>103</sup>

Sind alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, zeichnet das einheitliche Registrierungssystem nach § 10 Satz 2 Maßnahmen 2021 den Zeitpunkt der Eintragung auf und stellt dem Sicherungsnehmer eine Eintragsnummer, eine Ersteintragungsbescheinigung sowie einen Änderungscode zur Verfügung. Die Ersteintragungsbescheinigung dient der klaren Identifizierbarkeit des Eintragszeitpunkts und damit der Rangbestimmung des Sicherungsrechts. Der Änderungscode wird nach § 17 Maßnahmen 2021 für die Vornahme einer Verlängerung, einer Änderung und der Löschung der Eintragung gebraucht.

Eine parallele Bestimmung zu § 10 Satz 2 Maßnahmen 2021 findet sich in § 22 Maßnahmen 2021 für die Eintragung einer Änderung, Löschung oder eines Widerspruchs.

## b) Änderungseintragung

Die Änderungseintragung, also eine Eintragung, mit der eine bisherige Eintragung geändert wird, ist in den §§ 13 bis 15 Maßnahmen 2021 geregelt.

Nach § 13 Abs. 1 Maßnahmen 2021 muss der Sicherungsnehmer eine Änderungseintragung vornehmen, wenn der Inhalt der Eintragung unvollständig oder fehlerhaft ist, beispielsweise wenn sich die gesetzlich einzutragende Bezeichnung oder die Personalausweisnummer einer Partei ändert. Er hat dabei nach § 14 Maßnahmen 2021 eine Vier-Monats-Frist ab dem Zeitpunkt der Änderung einzuhalten.

Wie bei der ursprünglichen Eintragung muss der Sicherungsnehmer nach § 15 Maßnahmen 2021 auch bei der Änderungseintragung vorab eine Einigung mit dem Sicherungsgeber erzielen.

97 Im Zivilgesetzbuch nicht ausdrücklich genannt, aber durch § 114 Abs. 2 ZGB vorausgesetzt.

98 Mit diesem Erfordernis, das weniger streng ist als das chinesische Grundbuchrecht (§§ 8, 16 ImmoEintrVO), folgt man im Ausgangspunkt dem UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions 2010 (Fn. 73), S. 170.

99 WU Meixia (Fn. 79), S. 1557.

100 GAO Shengping (Fn. 13), S. 44.

101 Dadurch kommt die Akzessorietät des Sicherungsrechts zur Hauptforderung zum Ausdruck. Im Regelfall wird es sich um eine Hauptforderung aus einem Darlehensvertrag handeln.

102 Mit der Wahl einer Mindest- und Höchstfrist entspricht das chinesische Recht dem § 23 SSPPSA (Fn. 73). Eine andere Regelung findet sich in Art. 9–515 UCC, wonach die Eintragung grundsätzlich fünf Jahre lang andauert.

103 GAO Shengping (Fn. 13), S. 46. Er merkt an, dass diese Argumentation früher gewichtiger war als heute, weil es heutzutage aufgrund gesteigerter technischer Möglichkeiten keine Kapazitätsbeschränkungen des Registers mehr gibt. Gegenstandslose Eintragungen könnten stattdessen auch durch Löschung aus dem Register entfernt werden.

### c) Löschung der Eintragung

§ 16 Abs. 1 Maßnahmen 2021 zählt auf, unter welchen Umständen der Sicherungsnehmer die Löschung der Eintragung vornehmen muss, nämlich im Falle des Erlöschens der Hauptforderung, der Befriedigung aus dem Sicherungsrecht, des Verzichts des Sicherungsnehmers oder anderer Umstände, die zum Erlöschen des eingetragenen Rechts führen. In den ersten beiden Varianten der Lösungsobliegenheit äußert sich die Akzessorietät des Sicherungsrechts zur Hauptforderung, § 388 Abs. 1 Satz 3 ZGB, wonach der Sicherungsvertrag ein Hilfsvertrag zum Vertrag über das Hauptschuldverhältnis ist.

Den Sicherungsnehmer trifft gemäß § 16 Abs. 1 Maßnahmen 2021 die Pflicht, die Eintragung innerhalb von zehn Arbeitstagen zu löschen. Kommt es zu einer Verzögerung, haftet er gemäß § 16 Abs. 2 auf Schadensersatz, wenn er dadurch einer anderen Partei einen Schaden zufügt.

Die Regelungen zur Löschung der Eintragung im chinesischen Recht entsprechen damit grundsätzlich dem Recht der Provinz Saskatchewan in Kanada, wo allerdings eine dreißigtägige Lösungsfrist besteht.<sup>104</sup>

### d) Eintragung eines Widerspruchs und Aufhebung der Eintragung

Die Möglichkeit der Vornahme eines Widerspruchs des Sicherungsgebers oder eines anderen materiell Interessierten<sup>105</sup> ist in den §§ 18 bis 20 Maßnahmen 2021 vorgesehen, falls sie die Inhalte der Eintragung für fehlerhaft halten.

Die Fehlerhaftigkeit kann verschiedene Gründe haben, etwa dass ein Sicherungsverhältnis niemals bestand oder dass die zugrunde liegende Forderung bereits vollständig beglichen wurde. Das Widerspruchsrecht ist damit ein Recht, das die Nachteile des einseitigen Antragsprinzips ausgleichen soll.<sup>106</sup>

Der Widerspruchsberechtigte muss zuvor die Änderung oder Löschung der Eintragung vom Sicherungsnehmer verlangen, § 18 Abs. 1 Satz 1 Maßnahmen 2021. Erst wenn der Sicherungsnehmer dem nicht zustimmt, besteht nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Maßnahmen 2021 ein Anspruch auf Eintragung eines Widerspruchs. Eine Zustimmungsfrist ist in den Maßnahmen 2021 allerdings nicht vorgesehen. Daher ist unklar, wie lange der

Widerspruchsberechtigte warten muss, bis er die Eintragung eines Widerspruchs verlangen kann, wenn der Sicherungsnehmer weder zustimmt noch die Änderung oder Löschung der Eintragung ablehnt.

Gemäß § 19 Maßnahmen 2021 muss der Widerspruchsberechtigte dem Sicherungsnehmer die Eintragung des Widerspruchs innerhalb von sieben Tagen mitteilen. Er kann die Eintragung des Widerspruchs ohne Abstimmung mit dem Sicherungsnehmer nach § 18 Abs. 2 Maßnahmen 2021 jederzeit selbst löschen.

Ziel des Widerspruchsverfahrens ist die gerichtliche oder schiedsrechtliche Klärung. Daher hebt das Kreditreferenzzentrum nach § 20 Maßnahmen 2021 die Eintragung auf, wenn der Widerspruchsberechtigte innerhalb von 30 Tagen keine Mitteilung über die Annahme der Klage oder des Schiedsverfahrens übermittelt hat.<sup>107</sup>

Alle Registereintragungen können gemäß § 21 Maßnahmen 2021 auf Antrag des Sicherungsgebers, eines anderen materiell Interessierten oder des Sicherungsnehmers durch volksgerechtliche Urteile oder Beschlüsse sowie durch Schiedssprüche aufgehoben werden. Voraussetzung hierfür ist nach dieser Vorschrift, dass eine rechtskräftige Entscheidung eines Volksgerichts oder ein Schiedsspruch eines Schiedsgerichts vorliegt, die bzw. der gegenüber dem Sicherungsgeber oder dem materiell Interessierten und dem Sicherungsnehmer wirksam ist. Die betreffende Person muss also Partei des Verfahrens gewesen sein.

### e) Prüfungsobliegenheit des Sicherungsnehmers

Die Prüfungsobliegenheiten der eintragenden Person sind in §§ 23 und 24 Maßnahmen 2021 geregelt. Sie sind Ausfluss davon, dass die Registrierungsstelle gemäß § 4 Satz 2 Maßnahmen 2021 keine materielle Prüfung vornimmt.

Der eintragende Sicherungsnehmer muss gemäß § 23 Maßnahmen 2021 die Richtigkeit des

104 Vgl. § 20 Abs. 2 SSPPSA (Fn. 73).

105 Zum Begriff und der Frage, welche Personen als materiell Interessierte in Betracht kommen, siehe Fn. 82.

106 Vgl. GAO Shengping (Fn. 13), S. 48.

107 Der Widerspruch nach chinesischem Recht (异议) entspricht nicht dem Widerspruch nach deutschem Recht gemäß § 899 BGB. Nach deutschem Recht kann ein Widerspruch eingetragen werden, wenn der Inhalt des Grundbuchs und die wirkliche Rechtslage nicht übereinstimmen. Eine materiell-rechtliche Überprüfung dessen nimmt das Grundbuchamt zwar nicht vor. Es ist aber ein Eintragungsantrag beim Grundbuchamt und die Bewilligung des Betroffenen oder eine einstweilige Verfügung Voraussetzung. Rechtsfolge des Widerspruchs ist keine Grundbuchsperrung oder Änderung der Vermutungswirkung des § 891 Abs. 1 BGB, sondern ein Verhindern des gutgläubigen Erwerbs zugunsten des Eingetragenen, wenn das eingetragene Recht nicht so wie eingetragen besteht, vgl. Marina Wellenhofer (Fn. 75), § 19, Rn. 29.

Sicherungsguts sowie potenzielle Belastungen überprüfen.

Diejenige Person, die eine Eintragung vornimmt (also Sicherungsnehmer, Sicherungsgeber oder ein anderer materiell Interessierter), ist zudem nach § 24 Satz 1 Maßnahmen 2021 für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Registrierungsinhalte, etwa der korrekten Angabe von Sicherungsgeber, Sicherungsnehmer und Sicherungsgut, verantwortlich. Für eine fehlerhafte Bekanntmachung ist nicht die Registrierungsstelle verantwortlich, sondern die rechtlichen Folgen sind von den Beteiligten gemäß § 24 Satz 2 Maßnahmen 2021 selbst zu tragen. Verursacht eine unrichtige, unvollständige oder unrechtmäßige Eintragung einen Schaden bei einer anderen Person, haftet die verantwortliche Partei nach § 24 Satz 3 Maßnahmen 2021 auf Schadensersatz.

### f) Einsichtnahme

Zur Einsichtnahme in das Register ist nach § 25 Maßnahmen 2021 jeder befugt, der als Nutzer des einheitlichen Registrierungssystems registriert ist. Da die Nutzung des einheitlichen Registers nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, ist dies jede natürliche Person, juristische Person und Organisation ohne Rechtspersönlichkeit. Weil bei natürlichen Personen die Angabe einer Personalausweisnummer erforderlich ist, werden in der Praxis wohl nur chinesische Staatsangehörige die Möglichkeit einer Einsichtnahme haben. Gleiches dürfte für nicht in China eingetragene juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit gelten, da hier die Angabe einer Sozialkreditnummer erforderlich ist.

Einzugeben ist gemäß § 26 Satz 1 Maßnahmen 2021 lediglich die Bezeichnung des Sicherungsgebers, sofern dieser eine juristische Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ist. Gemeint ist die Bezeichnung, unter der die juristische Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit bei den Abteilungen für Marktaufsicht<sup>108</sup> eingetragen ist.

Sofern der Sicherungsgeber eine natürliche Person ist, muss gemäß § 26 Satz 2 Maßnahmen 2021 seine Personalausweisnummer eingegeben werden.

Damit sind die Anforderungen an eine Einsichtnahme geringer als beim Grundbuch.<sup>109</sup>

<sup>108</sup> Dies sind die Abteilung für Marktaufsicht des Staatsrates (国务院市场监督管理部门) sowie die lokalen Abteilungen für Marktaufsicht.

<sup>109</sup> Sowohl nach chinesischem Recht (§ 27 Abs. 1 ImmoEintVO) als auch nach deutschem Recht (§ 12 Abs. 1 Satz 1 GBO) muss ein berechtigtes Interesse dargelegt werden.

Dass sich die Einsichtnahme an der Person des Sicherungsgebers orientiert, ist Ausdruck der personenbezogenen Struktur des einheitlichen Registers.

### 3. Amtspflichten des Kreditreferenzzentrums

Das Kreditreferenzzentrum ist gemäß § 4 Satz 2 Maßnahmen 2021 zwar nicht verpflichtet, eine materielle Prüfung des Eintragungsinhalts vorzunehmen. Nach § 29 Maßnahmen 2021 muss es aber ein internes Kontrollsystem einrichten, technische und sonstige notwendige Maßnahmen ergreifen, den Aufbau und die Wartung des Registrierungssystems erledigen, einen sicheren und stabilen Betrieb des Systems gewährleisten, ein effizient funktionierendes Dienstleistungssystem einrichten und dessen Effizienz und Qualität kontinuierlich verbessern, das Bekanntwerden und den Verlust von Informationen verhindern und die legalen Rechte und Interessen der Parteien schützen.

Außerdem muss das Kreditreferenzzentrum gemäß § 30 Maßnahmen 2021 Regeln für die Handhabung der Eintragung<sup>110</sup> und ein System für die interne Verwaltung festlegen und diese der chinesischen Volksbank zu den Akten melden.

Die Eintragungsunterlagen sind gemäß § 31 Maßnahmen 2021 nach der Löschung oder dem Ablauf der Eintragsfrist für weitere 15 Jahre aufzubewahren.

### V. Kritik an den Maßnahmen 2021 in der chinesischen Rechtswissenschaft

Das einheitliche Register wird in der chinesischen Rechtswissenschaft im Großen und Ganzen positiv bewertet. Es bestehen aber auch einige Kritikpunkte an der Umsetzung in den Maßnahmen 2021. Im Einzelnen bezieht sich die Kritik auf die Abstimmung des einheitlichen Registers und der Spezialregister (hierzu unten unter 1.), die Anwendbarkeit der Maßnahmen 2021 auf Sicherungsübergang und

<sup>110</sup> Es dürfte sich dabei um Regeln handeln, mit denen das Kreditreferenzzentrum die Maßnahmen 2021 umsetzt. Solche Regeln hatte das Zentrum bereits Anfang 2014 für die Eintragung beweglichen Vermögens als Sicherheit bekannt gemacht, siehe Regeln des Kreditreferenzzentrums der chinesischen Volksbank zur Handhabung einer einheitlichen Plattform zur Eintragung der Finanzierung durch bewegliches Vermögen (中国人民银行征信中心中征动产融资统一登记平台操作规则) vom 1.1.2024, abrufbar unter <<https://www.gzcourt.gov.cn>> (<<https://perma.cc/XZ3M-5JTA>>). Neuere Regeln zur Umsetzung der Maßnahmen 2021 sind – soweit ersichtlich – noch nicht erlassen worden.

Sicherungsabtretung (hierzu unten unter 2.), die Verbindung des Zivilgesetzbuches und des einheitlichen Registers (hierzu unten unter 3.) sowie fehlende Bestimmungen zur Surrogations- und Verfolgungswirkung (hierzu unten unter 4.) und zur angemessenen Identifizierbarkeit des Sicherungsguts im Register (hierzu unten unter 5.).

### 1. Abstimmung des einheitlichen Registers und der Spezialregister

Die Maßnahmen 2021 folgen der „kleinen Lösung“, sodass nicht alle Sicherheiten in den Anwendungsbereich des Registers aufgenommen werden, sondern nur solche, für die es keine spezielleren Register gibt.<sup>111</sup> In der chinesischen Literatur wird daher gefordert, dass die Register zumindest einheitliche inhaltliche Regelungen enthalten und miteinander verknüpft sein sollten, damit potenzielle Vertragspartner des Sicherungsgebers durch eine einzige Einsichtnahme Informationen über alle Belastungen an beweglichen Sachen und Rechten des Sicherungsgebers erhalten können.<sup>112</sup> Einer elektronischen Verknüpfung steht indes entgegen, dass für manche Spezialregister immer noch das Zwei-Parteien-Antragsprinzip gilt und die Eintragung teilweise noch nicht elektronisch erfolgt.<sup>113</sup> Auch inhaltlich sollten die Spezialregister laut Literatur besser auf das einheitliche Register abgestimmt werden, um eine effektivere Verknüpfung der Register zu ermöglichen.<sup>114</sup>

### 2. Anwendbarkeit auf Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung

Kritik kommt aus der Literatur auch im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Maßnahmen 2021 auf die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung.<sup>115</sup> Hierbei handelt es sich um Sicherungsrechte, die nicht ausdrücklich von § 2 Maßnahmen 2021 erfasst sind. Weil andere atypische Sicherheiten von § 2 Nr. 4 bis 6 Maßnahmen 2021 ausdrücklich erfasst sind, könnte man meinen, dass die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht in den Anwendungsbereich des einheitlichen Registers fallen. Allerdings sind sie als sonstige eintragungsfähige Sicherheiten, für die kein besonderes Register

besteht, unter § 2 Nr. 7 Maßnahmen 2021 zu subsumieren.<sup>116</sup>

Dass sie nicht wie andere atypische Sicherungsrechte ausdrücklich in § 2 Maßnahmen 2021 aufgezählt sind, ist wohl darauf zurückzuführen, dass § 388 Abs. 1 ZGB zwar die Wirkung atypischer Sicherungsrechte bestätigte. Sicherungsübereignungen und Sicherungsabtretungen sind aber, anders als etwa das Factoring (§§ 761 ff. ZGB) und der Eigentumsvorbehalt (§§ 641 ff. ZGB), nicht ausdrücklich im Zivilgesetzbuch anerkannt und konsequenterweise auch in § 2 Maßnahmen 2021 für eine einheitliche Eintragung nicht genannt.<sup>117</sup> Um Missverständnisse zu vermeiden, ist man in der chinesischen Literatur der Ansicht, dass man die Anwendbarkeit dennoch sowohl im Zivilgesetzbuch als auch in den Maßnahmen 2021 klarstellen sollte.<sup>118</sup>

### 3. Ausdrücklichere Verbindung zwischen Zivilgesetzbuch und einheitlichem Register

Weitere Kritik bezieht sich darauf, dass im Zivilgesetzbuch eine ausdrücklichere Verbindung zum einheitlichen Register hätte hergestellt werden können.<sup>119</sup> Anders als das chinesische Grundbuch<sup>120</sup> ist das einheitliche Register nicht ausdrücklich im Zivilgesetzbuch genannt. Das führt laut chinesischer Literatur insbesondere dann zu Problemen, wenn in den Maßnahmen 2021 auf die gesetzlichen Vorschriften verwiesen wird oder aufgrund einer Regelungslücke eine Analogie zu ziehen ist.<sup>121</sup> Einer Anwendung von Vorschriften des Zivilgesetzbuches oder der ImmoEintrVO stehe in diesen Fällen in der Regel der Vorbehalt entgegen, dass die Register sich strukturell stark voneinander unterscheiden.<sup>122</sup>

Beispiele dafür seien die Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Beteiligten, zu der Haftung sowie zu den Rechtsbehelfen. Die Maßnahmen 2021 enthalten in §§ 4 Satz 2, 23, 24 Maßnahmen 2021 Regelungen dazu, diese sind aber nicht sonderlich detailliert. Die Literatur führt das darauf zurück, dass die Maßnahmen 2021 durch die Chinesische Volksbank erlassen

111 Siehe hierzu oben unter IV. 1.

112 GAO Shengping (Fn. 13), S. 42.

113 Vgl. beispielsweise § 32 Verordnung über die Eintragung von Kraftfahrzeugen (机动车登记规定) vom 17.12.2021, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI4.5112847.

114 Vgl. GAO Shengping (Fn. 13), S. 42.

115 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 143.

116 Björn Etgen/Maria Kieslich, § 9 Dingliche Sicherungsrechte, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des Chinesischen Zivilrechts, Tübingen 2025, S. 341.

117 Vgl. GUO Jiawei (Fn. 79), S. 143.

118 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 143.

119 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 140, 152.

120 Vgl. §§ 209 ff. ZGB.

121 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 140.

122 Vgl. GUO Jiawei (Fn. 79), S. 140.

wurden und damit auf einer niedrigeren Rechtsnormstufe als etwa das Zivilgesetzbuch geregelt sind.<sup>123</sup>

Die Haftungsvorschrift des § 222 Abs. 2 ZGB, nach der das Grundbuchamt auf Schadensersatz haftet, wenn eine unrichtige Eintragung einem anderen einen Schaden zufügt, ist dort für das Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten nicht vorgesehen. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Register ist die Regelung des § 222 Abs. 2 ZGB nach Ansicht der Literatur nicht ohne Weiteres übertragbar. In der Systematik des § 24 Maßnahmen 2021, wonach die Verantwortlichkeit für die Unrichtigkeit, Unvollständigkeit und Unrechtmäßigkeit der Eintragungen grundsätzlich bei der eintragenden Person liegt,<sup>124</sup> sei es naheliegend, dass die Registrierungsstelle nur für Schäden durch technische Störungen haftet.<sup>125</sup> Eine Klarstellung der Maßnahmen 2021 wäre aber wünschenswert.

#### 4. Keine Bestimmung zur Surrogations- und Verfolgungswirkung

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die Maßnahmen 2021 keine Bestimmung hinsichtlich des Erfordernisses der Eintragung bei der Surrogations- und Verfolgungswirkung enthalten. Die Fortsetzung des Sicherungsrechts nach Verbindung, Vermischung und Verarbeitung<sup>126</sup> am neu gebildeten Gegenstand (sogenannte Verfolgungswirkung) ist in § 41 Abs. 2, 3 OVG-Interpretation Sicherheiten<sup>127</sup> geregelt. Danach setzt sich das Sicherungsrecht an der neuen Sache fort, wenn der Besteller Eigentümer oder Miteigentümer der Sache bleibt. Wird durch Verbindung, Vermischung und Verarbeitung ein Dritter Eigentümer der neuen Sache, so setzt sich gemäß § 41 Abs. 1 OVG-Interpretation Sicherheiten das Sicherungsrecht am Ausgleichsbetrag im Sinne von § 322 Satz 2 ZGB fort (sogenannte Surrogationswirkung). Diese Regelung wird nicht in den Maßnahmen 2021 gespiegelt. Das beeinträchtigt laut Literatur die Warnfunktion der Eintragung, denn dadurch sei für potenzielle Geschäftspartner nicht ersichtlich, ob und in welcher Weise das

Sicherungsrecht nach Verbindung, Vermischung und Verarbeitung fortbesteht.<sup>128</sup>

Aus der Regelungslücke einer § 41 OVG-Interpretation Sicherheiten entsprechenden Vorschrift in den Maßnahmen 2021 folgt zudem, dass nicht geklärt ist, ob die Sicherheit gegenüber einem Dritten, der das Sicherungsgut erworben hat, aber nicht Sicherungsgeber ist, durchsetzbar ist.

In der Literatur wird vorgeschlagen, zwischen den Tatbeständen der Surrogations- und der Verfolgungswirkung zu differenzieren. Besteht das Sicherungsrecht kraft Gesetzes an dem dinglichen Surrogat fort (§ 41 Abs. 1 OVG-Interpretation Sicherheiten), so könne die Eintragung aufgrund des gesetzlichen Entstehungstatbestands keine Voraussetzung sein und man könne sich für die Drittwirkung nach dem ursprünglichen Sicherungsrecht richten.<sup>129</sup> Eine Eintragung wäre demnach für das Sicherungsrecht an dem Surrogat nicht erforderlich und die Rangfolge würde sich weiterhin nach der ursprünglichen Eintragung richten. Hinsichtlich der Verfolgungswirkung (§ 41 Abs. 2, 3 OVG-Interpretation Sicherheiten) könne man danach differenzieren, ob der neu entstandene Gegenstand schon von der ursprünglichen Beschreibung erfasst war, etwa im Falle einer im Register enthaltenen Gattungsbeschreibung.<sup>130</sup> Eine klare Regelung fehlt bislang jedoch.<sup>131</sup>

#### 5. Auslegung der angemessenen Identifizierbarkeit des Sicherungsguts

Schließlich wird kritisiert, dass nicht klargestellt ist, was unter der angemessenen Identifizierbarkeit des Sicherungsguts in § 9 Abs. 4 Satz 2 Maßnahmen 2021 zu verstehen ist. Nach der Vorschrift darf das Sicherungsgut allgemein beschrieben sein, wenn es zumindest angemessen identifizierbar ist.

123 So GUO Jiawei (Fn. 79), S. 140.

124 Siehe hierzu oben unter IV. 2. e.

125 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 152.

126 Die Vorschrift spricht damit die in § 322 ZGB genannten Fälle des gesetzlichen Eigentumserwerbs an.

127 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Systems der Sicherheiten im „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China“ (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》有关担保制度的解释) vom 31.12.2020, chinesisch-deutsche Fassung von DING Yijie, in: ZChinR 2024, S. 164 ff.

128 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 144.

129 CHENG Xiao (程啸), Die Ausgestaltung des Verfahrens zur Geltendmachung des sachenrechtlichen Surrogationsrechts des Sicherungsnehmers (担保物权人物上代位权实现程序的建构), in: Vergleichende Rechtswissenschaft (比较法研究) 2015/2, S. 23 ff.

130 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 148. Vgl. auch UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions 2010 (Fn. 73), S. 130 f.

131 Eine mögliche Regelung könnte vorschreiben, dass durch die Eintragung des ursprünglichen Gegenstands auch neue verbundene Vermögensgegenstände von der Drittwirkung erfasst sind, wie sie sich in Art. 20 UNCITRAL Model Law on Secured Transactions 2019 (Fn. 43) findet.

Die Terminologie der „angemessenen Identifizierbarkeit“<sup>132</sup> findet sich zwar nicht im Zivilgesetzbuch, aber in § 53 OVG-Interpretation Sicherheiten, der der Auslegung des § 400 Abs. 2 Nr. 3 ZGB dient, wonach der Hypothekenvertrag Umstände des belasteten Gegenstands wie etwa Bezeichnung und Menge enthalten muss. Danach muss das Sicherungsgut auch in der Beschreibung des Sicherungsvertrags „angemessen identifizierbar“ sein. Man könnte deshalb den Begriff der angemessenen Identifizierbarkeit in § 9 Abs. 4 Satz 2 Maßnahmen 2021 wie in § 53 OVG-Interpretation Sicherheiten auslegen.

Angemessen identifizierbar ist das Sicherungsgut im Sinne von § 53 OVG-Interpretation Sicherheiten, wenn es zum Zeitpunkt der Verwertung eindeutig bestimmbar ist.<sup>133</sup> Diese Auslegung im Rahmen von § 9 Abs. 4 Satz 2 Maßnahmen 2021 würde laut Literatur die unterschiedlichen Zwecke der Bestimmbarkeit des Sicherungsvertrags und des Registereintrags allerdings nicht hinreichend berücksichtigen.<sup>134</sup> Denn für den Registereintrag sei es hinreichend, wenn das Register darüber Auskunft gibt, dass ein bestimmter Teil des Vermögens mit einem Sicherungsrecht belastet ist; es verfolge hauptsächlich eine Warnfunktion.<sup>135</sup> Daher sei es trotz des gleichen Wortlauts naheliegend, den Begriff im Rahmen der Maßnahmen 2021 weiter so auszulegen, dass ein verständiger Dritter noch erkennen könnte, dass sich die Beschreibung auf den betreffenden Vermögensgegenstand bezieht.<sup>136</sup> Für diese weite Auslegung spricht systematisch auch § 7 Maßnahmen 2021, da dort von einer Einigung zwischen Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber unabhängig von der konkreten oder allgemeinen Beschreibung des Sicherungsguts ausgegangen wird.<sup>137</sup> Freilich könnte der

Gesetzgeber noch klarer machen, was er unter einer angemessenen Identifizierbarkeit versteht.<sup>138</sup>

## VI. Zusammenfassung

1. Vor Einführung des einheitlichen Registers gab es ungefähr 15 Registrierungsstellen und komplexe Eintragungsverfahren, die denen für Sicherheiten an unbeweglichen Sachen glichen. Dadurch waren die Transaktionskosten verhältnismäßig hoch. Mit der Einführung des einheitlichen Registers beabsichtigte man, Finanzierungen mit Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten effizienter zu gestalten.
2. Das einheitliche Register ist ein Baustein der Funktionalisierung des Kreditsicherungsrechts. Es hat eine andere Funktionsweise als das Grundbuch. Statt konstitutiver Wirkung und Drittwirkung haben Eintragungen im einheitlichen Register in der Regel nur Drittwirkung, statt einer Vermutungswirkung dient das Register der Warnfunktion und der Rangbestimmung. Anders als das objektbezogene Grundbuch ist das einheitliche Register personenbezogen aufgebaut. Die Registrierungsstelle nimmt zudem keine materielle Prüfung vor (sogenanntes *Notice Filing*).
3. Die Regelungen orientieren sich im Einzelnen an den Maßnahmen zur Eintragung von Pfandrechten an Außenständen von 2019. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs entschied man sich für eine „kleine Lösung“, sodass nur solche Sicherungsrechte erfasst sind, die nicht in einem Spezialregister geregelt sind. Das Register ist vollständig online. Es folgt dem einseitigen Antragsprinzip. Bei der Einreichung der Unterlagen ist es hinreichend, wenn das Sicherungsgut „angemessen identifizierbar“ ist. Die Maßnahmen 2021 enthalten Bestimmungen zur Änderungseintragung, zur Eintragung einer Löschung und eines Widerspruchs sowie zur Aufhebung. Einsichtsberechtigt ist grundsätzlich jeder, der als Nutzer des einheitlichen Registrierungssystems registriert ist.

132 Chinesisch: 合理识别担保.

133 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 146.

134 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 146.

135 Siehe hierzu oben unter III. 3. Vgl. hierzu etwa auch UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions 2010 (Fn. 73), S. 170 f., wo ausgeführt wird, dass aufgrund der Informationsfunktion des Registers eine allgemeine Beschreibung hinreichend ist. Neben diesem primären Zweck ist nicht zu vernachlässigen, dass die Sicherungsvertragsparteien regelmäßig auch vermeiden wollen, dass Vertragsdetails durch das Register öffentlich werden, vgl. GAO Shengping (高圣平), Aufbau eines einheitlichen Systems zur Registrierung und Veröffentlichung von Sicherungsrechten an beweglichen Sachen (统一动产融资登记公示制度的建构), in: Global Law Review (环球法律评论) 2017/6, S. 78.

136 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 146. Diese Auslegung findet sich auch in UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions 2010 (Fn. 73), S. 171.

137 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 150.

138 Beispielsweise ist im US-amerikanischen Recht nach Art. 9–108 (b) UCC nur eine Typenangabe erforderlich, nach §§ 400, 427 ZGB hinsichtlich der Sicherungsverträge eine Typen- und Mengenangabe. Da bei einigen Sicherheiten, etwa Floating Charges, eine genaue Beschreibung des Sicherungsguts nicht möglich ist, sollte nach Meinung von XIE Hongfei (谢鸿飞), Die generalklauselartige Beschreibung von Sicherungsgut und deren Erforderlichkeit (担保财产的概括描述及其充分性), in: Rechtswissenschaft (法学), 2021/11, S. 108, eine Typenangabe (etwa „sämtliche Forderungen“) hinreichend sein.

4. In der chinesischen Rechtswissenschaft wird die Umsetzung des einheitlichen Registers in den Maßnahmen 2021 grundsätzlich positiv bewertet. Verbesserungspotenzial wird in der Abstimmung mit den Spezialregistern sowie in der noch nicht reibungslos funktionierenden Verbindung zwischen dem Zivilgesetzbuch und den Maßnahmen 2021 gesehen. Auch Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung könnten ausdrücklich in den Anwendungsbereich aufgenommen werden. Wie sich das Sicherungsrecht bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung registerrechtlich fortsetzt, ist ebenso noch nicht geklärt wie die Auslegung der „angemessenen Identifizierbarkeit“ des Sicherungsguts.

# Grundelemente des Beschlussmängelrechts in China

Knut Benjamin Pißler \*

I. Einleitung	238
II. Rechtsentwicklung des Beschlussmängelrechts in China	238
III. Grundelemente des chinesischen Beschlussmängelregimes	239
1. Zwei- bzw. Dreispurigkeit von Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen	240
2. Keine Beschränkung auf Gesellschafterversammlungsbeschlüsse	243
3. Zuweisung des Anfechtungsrechts an die Gesellschafter	243
4. Rechtmäßigkeits- und keine Zweckmäßigkeitskontrolle	243
5. Anfechtungsrecht als Individualrecht	244
6. Anfechtungsklage als Funktionärsklage	245
7. Fristgebundenheit der Anfechtungsklage	246
8. Rückwirkende Gestaltungswirkung des Anfechtungsurteils	247
9. Bindungswirkung des Urteils	247
IV. Gründe der Nichtigkeit und für das Nichtzustandekommen sowie Anfechtungsgründe	249
1. Nichtigkeitsgründe	249
2. Gründe für das Nichtzustandekommen eines Beschlusses	250
3. Anfechtungsgründe	252
V. Fazit	254

## Abstract

*Mit der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes 2023 wurde das chinesische Beschlussmängelregime stark überarbeitet. Der Beitrag zeichnet zunächst die Rechtsentwicklung des Beschlussmängelrechts in China nach. Anschließend werden die Grundelemente des chinesischen Beschlussmängelregimes aufgezeigt. Bei diesen von Holger Fleischer entwickelten Grund-*

*Basic Elements of Actions to Set Aside the Resolution of Corporate Bodies in China — The revision of the Company Law in 2023 significantly reformed the Chinese regime governing defective resolutions. This article first traces the legal development of the law on defective resolutions in China. It then outlines the basic elements of the regime for defects*

\* Prof. Dr. iur. Knut Benjamin Pißler, M. A. (Sinologie), ist deutscher Vizedirektor am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (im Sabbatical) und Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen. Der Autor ist Herrn Dr. Dominic Köstner, Rechtsanwalt bei GvW in Shanghai, für wichtige Hinweise sehr zu Dank verpflichtet.

elementen handelt es sich um die Zwei- bzw. Dreispurigkeit von Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen, die Frage, ob sich das Beschlussmängelregime auf Gesellschafterversammlungsbeschlüsse beschränkt oder andere Organe der Gesellschaft einbezogen sind, die Zuweisung des Anfechtungsrechts an die Gesellschafter, die Rechtmäßigkeits- bzw. Zweckmäßigkeitskontrolle, das Anfechtungsrecht als Individualrecht, die Anfechtungsklage als Funktionärsklage, die Fristgebundenheit der Anfechtungsklage, die rückwirkende Gestaltungswirkung des Anfechtungsurteils sowie die Bindungswirkung des Urteils. In einem weiteren Abschnitt wird ausführlicher auf die Gründe der Nichtigkeit und für das Nichtzustandekommen von Beschlüssen sowie Anfechtungsgründe eingegangen, um sodann ein Fazit zu ziehen.

in resolutions. Developed by Holger Fleischer, these basic elements include the two- or three-track system of grounds for rescission and nullity, the question whether the regime for defective resolutions is limited to resolutions of the general meeting or whether other organs of the company are also included, attribution of the right to rescind to the shareholders, review of the legality or purpose of a resolution, the right to rescind as an individual right, an action for rescission as an action brought by a functionary, the time limit for bringing an action for rescission, the retroactive effect of the action for rescission, and the binding effects of the judgment. A subsequent section goes into more detail on the reasons for invalidity and non-formation of resolutions, as well as grounds for rescission of resolutions in China, before drawing a conclusion.

## I. Einleitung

Mit der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes 2023<sup>1</sup> (GesG) wurde das chinesische Beschlussmängelregime stark überarbeitet.<sup>2</sup> Es war bislang in vier Absätzen des § 22 GesG 2018<sup>3</sup> geregelt. Außerdem hatte das Oberste Volksgericht (OVG) Beschlussmängelklagen in sechs Paragraphen der vierten justiziellen Interpretation zum Gesellschaftsgesetz (OVG-Interpretation GesG IV) näher ausgestaltet.<sup>4</sup> Das neu gefasste Gesellschaftsgesetz widmet dem Beschlussmängelrecht nun vier Paragraphen (§§ 25 bis 28 GesG).

Im Folgenden wird zunächst die Rechtsentwicklung des Beschlussmängelrechts in China

nachgezeichnet (hierzu unten unter II.). Anschließend werden die Grundelemente des chinesischen Beschlussmängelregimes aufgezeigt (hierzu unten unter III.). Ausführlicher wird sodann auf die Gründe der Nichtigkeit und für das Nichtzustandekommen von Beschlüssen sowie Anfechtungsgründe eingegangen (hierzu unten unter IV.), um schließlich ein Fazit zu ziehen (hierzu unten unter V.).

## II. Rechtsentwicklung des Beschlussmängelrechts in China

Der Ursprung des chinesischen Beschlussmängelrechts wird in § 111 GesG 1993<sup>5</sup> ausgemacht.<sup>6</sup> Dort war bis zur Neufassung des Gesetzes 2005 bestimmt, dass ein Gesellschafter der Aktiengesellschaft Klage auf Einstellung (停止) einer rechtswidrigen oder verletzenden Handlung erheben kann, wenn Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder des Vorstands Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen oder legale Rechtsinteressen der Gesellschafter verletzen.

Mit der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes 2005<sup>7</sup> (GesG 2005) wurde ein Beschlussmängelrecht eingeführt (§ 22), das in vielen seiner Grundelemente bereits dem geltenden Recht

1 Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国公司法) vom 29.12.2023, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2024, S. 251 ff.

2 Siehe hierzu *Knut Benjamin Piffler*, Die Neufassung des chinesischen Gesellschaftsgesetzes 2023: Vier gesetzgeberische Ziele, vier Leitprinzipien bei den Revisionsarbeiten und sieben große Themengebiete, in: ZChinR 2023, S. 313 ff. Zur Überarbeitung des Beschlussmängelrechts siehe dort S. 337 f.

3 Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国公司法) vom 26.10.2018, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.324551. Diese Revision führte nur zu einer Änderung des § 142 (zum Erwerb eigener Aktien). Im Hinblick auf andere Paragraphen (wie etwa das Beschlussmängelrecht) kann insoweit auf die deutsche Übersetzung des Gesellschaftsgesetzes in der Fassung vom 28.12.2013 (GesG 2013), in: ZChinR 2014, S. 254 ff., zurückgegriffen werden.

4 §§ 1 bis 6 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ (4) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定(四)) vom 5.12.2016 in der Fassung vom 23.12.2020, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.349801.

5 Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国公司法) vom 29.12.1993, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht*, 29.12.93/1.

6 Zweite Abteilung für Zivilrechtsprechung des Obersten Volksgerichts (最高人民法院民事审判第二庭编者) (Hrsg.), *Verständnis und Anwendung des Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China (中华人民共和国公司法理解与适用)*, Beijing 2024 (im Folgenden: OVG-Kommentierung GesG), S. 94.

7 Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国公司法) vom 27.10.2005, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 290 ff.

entspricht (Zuweisung des Anfechtungsrechts an die Gesellschafter, Rechtmäßig- und keine Zweckmäßigkeitskontrolle, Anfechtungsrecht als Individualrecht und als Funktionärsklage, Fristgebundenheit der Klage). Es sah außerdem bereits vor, dass das Regime sowohl auf Beschlüsse der Gesellschafterversammlung als auch des Vorstands in Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) anwendbar ist.<sup>8</sup>

Die Neufassung 2023 brachte nun zunächst eine Änderung der Fristenregelung bei der Anfechtungsklage (§ 26 GesG) mit sich.<sup>9</sup> Außerdem enthält § 26 Abs. 2 Satz 2 GesG eine Bagatellklausel, die der Gesetzgeber § 4 OVG-Interpretation GesG IV entnommen hat.

Überdies hat er die Kategorie der nicht zustande gekommenen Beschlüsse in das Gesellschaftsgesetz eingeführt (§ 27).<sup>10</sup> Zuvor war diese aber bereits in § 5 OVG-Interpretation GesG IV angelegt.<sup>11</sup>

Schließlich war eine Regelung, die wie nun in § 28 Abs. 2 GesG eine grundsätzliche Gestaltungswirkung von Urteilen über Beschlussmängel für und gegen jedermann bestimmt, bis 2023 noch nicht vorgesehen.<sup>12</sup>

Hingegen enthielt § 22 Abs. 3 GesG 2005 eine institutionelle Vorkehrung gegen missbräuchliche Anfechtungsklagen aus dem Normenbestand des deutschen Aktiengesetzes von 1884, die auch Japan übernommen hat:<sup>13</sup> die mögli-

che Anordnung einer Sicherheitsleistung durch das Gericht.<sup>14</sup> Diese Möglichkeit ist mit der Neufassung 2023 entfallen. In einer vom OVG herausgegebenen Kommentierung (im Folgenden: OVG-Komentierung) wird dies damit begründet, dass die Rechte von Minderheitsgesellschaftern in der chinesischen Corporate Governance nicht ausreichend geschützt seien und die Mehrheitsgesellschafter dazu neigten, ihre beherrschende Stellung auszunutzen.<sup>15</sup> In einer anderen Kommentierung führt Richterin Ning Xiaoxu außerdem aus, dass die Abschaffung dazu beitrage, die Kosten für die Wahrung der Rechte und Interessen der Minderheitsgesellschafter und die Schwelle für Klagen zu senken.<sup>16</sup>

Dies ist wohl so zu verstehen, dass der chinesische Gesetzgeber den Interessenkonflikt zwischen Minderheits- und Mehrheitsgesellschafter als ein Problem der Corporate Governance chinesischer Gesellschaften identifiziert hat, das er mit dem Beschlussmängelrecht zu lösen sucht. Phänomene wie den erpresserischen Missbrauch des Beschlussmängelrechts durch „räuberische“ Aktionäre zu verhindern, die fast durchgängig alle Reformen des deutschen Aktienrechts prägen,<sup>17</sup> bleiben in China damit den allgemeinen Regeln über die missbräuchliche Rechtsausübung und über die Voraussetzungen für die Zulassung von Klagen überlassen.<sup>18</sup>

### III. Grundelemente des chinesischen Beschlussmängelregimes

Holger Fleischer hat in einer wegweisenden Gegenüberstellung anhand von Grundelementen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der

8 Siehe hierzu unten unter III.2.

9 Siehe hierzu unten unter III.7.

10 Siehe hierzu unten unter III.1.

11 Dieser Paragraph in der OVG-Interpretation fasste laut OVG-Komentierung GesG (Fn. 6), S. 110, die Erfahrungen in der Rechtsprechungspraxis mit der Anwendung des gesellschaftsrechtlichen Beschlussmängelrechts zusammen.

12 Siehe unten unter III.9.b). Laut Ning Xiaoxu, Richterin im Unteren Volksgericht des Bezirks Haidian in Beijing, geht § 28 Abs. 2 GesG auf § 85 Satz 2 Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China (《中华人民共和国民法典》) (ZGB) vom 28.5.2020, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff., zurück, der diese Gestaltungswirkung von Urteilen über Beschlussmängel allgemein für Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse gewinnorientierter juristischer Personen bestimmt, siehe *Li Junye/Guo Rong/Shao Yifeng/Ning Xiaoxu* (李俊晔/郭融/邵一峰/宁晓翔), Analyse praktischer Probleme im neuen Gesellschaftsgesetz (《新公司法实务问题精释》), Beijing 2024 (im Folgenden: *Ning Xiaoxu*), S. 80. Siehe zu § 85 ZGB *Knut Benjamin Pißler*, Rechtssubjekte, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilrechts*, 2025, S. 23 ff. (69 ff.).

13 Siehe zu Japan *Holger Fleischer*, Entwicklungslinien des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts, in: *Holger Fleischer/Susanne Kalss/Hans-Ueli Vogt*, *Aktuelle Entwicklungen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht* 2012, 2013, S. 67 ff. (100).

14 § 22 Abs. 3 GesG 2005 (Fn. 7): „Wenn ein Gesellschafter eine Klage [auf Aufhebung eines Beschlusses] erhebt, kann das Volksgericht auf Verlangen der Gesellschaft fordern, dass der Gesellschafter entsprechende Sicherheit leistet.“

15 OVG-Komentierung GesG, S. 104.

16 *Ning Xiaoxu* (Fn. 12), S. 75.

17 Siehe hierzu (insbesondere zu den Reformen nach 1937) eingehend *Holger Fleischer*, (Fn. 13), S. 103 ff.

18 So auch *Ning Xiaoxu* (Fn. 12), S. 75. *Ning Xiaoxu* führt als Regelung einer missbräuchlichen Rechtsausübung § 3 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Buches des Allgemeinen Teils des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民法典》总则编若干问题的解释) vom 24.2.2022, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2024, S. 53 ff., an, mit dem das OVG § 132 ZGB (Fn. 12) näher ausgestaltet. Siehe hierzu *Knut Benjamin Pißler*, *Einführung und Prinzipien*, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilrechts*, 2025, S. 1 ff. (18 ff.).

Beschlussmängelregime in Deutschland, Österreich und der Schweiz herausgearbeitet.<sup>19</sup> Diese Grundelemente dienen als Matrix für den folgenden Überblick über das Beschlussmängelrecht in China.

Bei den Grundelementen handelt sich im Einzelnen um die Zwei- bzw. Dreispurigkeit von Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen (hierzu unten unter 1.), die Frage, ob sich das Beschlussmängelregime auf Gesellschafterversammlungsbeschlüsse beschränkt oder andere Organe der Gesellschaft einbezogen sind (hierzu unten unter 2.), die Zuweisung des Anfechtungsrechts an die Gesellschafter (hierzu unten unter 3.), die Rechtmäßigkeits- bzw. Zweckmäßigkeitskontrolle (hierzu unten unter 4.), das Anfechtungsrecht als Individualrecht (hierzu unten unter 5.), die Anfechtungsklage als Funktionärsklage (hierzu unten unter 6.), die Fristgebundenheit der Anfechtungsklage (hierzu unten unter 7.), die rückwirkende Gestaltungswirkung des Anfechtungsurteils (hierzu unten unter 8.) sowie die Bindungswirkung des Urteils (hierzu unten unter 9.).

### 1. Zwei- bzw. Dreispurigkeit von Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen

Konzeptionell folgte das chinesische Beschlussmängelrecht bis 2023 der deutschen (zweispurigen) Systematik aus Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen: Verletzt der Inhalt von Beschlüssen Gesetze oder Verwaltungsnormen, sind diese nichtig bzw. wirkungslos (无效), § 22 Abs. 1 GesG 2018. Ein Beschluss kann angefochten bzw. aufgehoben (撤销) werden, wenn das Einberufungs- oder Beschlussverfahren Gesetze oder Verwaltungsnormen oder die Gesellschaftssatzung verletzt oder wenn der Inhalt eines Beschlusses die Gesellschaftssatzung verletzt, § 22 Abs. 2 GesG 2018.

Seit der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes unterscheidet es nunmehr wie das Zivilgesetzbuch (im Hinblick auf Rechtsgeschäfte)<sup>20</sup> das Zustandekommen eines Beschlusses, die Wirksamkeit eines (zustande gekommenen) Beschlusses und die Anfechtbarkeit eines (wirksam zustande gekommenen) Beschlusses.<sup>21</sup> Dementsprechend sind Gründe, die einen Beschluss

nicht zustande kommen lassen, in § 27 GesG, Unwirksamkeits- bzw. Nichtigkeitsgründe in § 25 GesG und Anfechtungsgründe in § 26 GesG angeführt.

Die OVG-Kommentierung erklärt die Neukategorisierung wie folgt:<sup>22</sup> Die bisherige Rechtslage sei von einer „Dichotomie“ (二分法) der Mängel von Beschlüssen ausgegangen. Durch die Aufnahme der Kategorie nicht zustande gekommener Beschlüsse sei hieraus eine „Trichotomie“ (三分法) geworden. Die Dichotomie unterteile die Beschlussmängel in Verfahrens- und Inhaltsmängel und weise ihnen mit der Anfechtbarkeit und Nichtigkeit unterschiedliche Rechtsfolgen zu. Bei der Trichotomie werde hingegen davon ausgegangen, dass sich die Anfechtungsklage und die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit auf bereits zustande gekommene Beschlüsse beziehen. Allerdings gebe es daneben Fälle, bei denen der Beschluss noch nicht zustande gekommen ist. Folge man dem Ansatz der Dichotomie, komme es zwangsläufig zu Widersprüchen, wenn dort ein noch nicht zustande gekommener Beschluss in die Kategorie der nichtigen oder anfechtbaren Beschlüsse falle.

Diese Erklärung ist wohl so zu verstehen, dass eine „Klage auf Feststellung der Nichtigkeit“ (确认决议无效之诉)<sup>23</sup> in China (aus deutscher Sicht) zu einem Gestaltungsurteil führt. Denn dann hätte ein Kläger, der auf Feststellung eines nicht zustande gekommenen Beschlusses klagt, ein Problem mit den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Klagen: Ihm würde das im chinesischen Zivilprozessrecht (allgemein) erforderliche Rechtsschutzinteresse fehlen,<sup>24</sup> wenn er verlangt, dass das Gericht eine Rechtslage herstellt (Nichtexistenz eines Beschlusses), die aber ohnehin bereits besteht.<sup>25</sup> In der Konsequenz hieße dies, dass im Hinblick auf nicht zustande gekommene Beschlüsse demnach bis 2023 eine prozessuale Regelungslücke bestanden hätte.

19 Siehe *Holger Fleischer*, (Fn. 13), S. 69 ff.

20 Siehe zur Unterscheidung eines zustande gekommenen und eines wirksamen Rechtsgeschäfts im Zivilgesetzbuch *Knut Benjamin Pißler*, Rechtsgeschäft, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilrechts*, 2025, S. 99 ff. (101).

21 Zur Einordnung eines Beschlusses in das System der Rechtsgeschäfte im chinesischen Zivilrecht siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 111 f.

22 Zu den folgenden Ausführungen siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 110 f.

23 Den Begriff verwendet die OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 95, im Zusammenhang mit der „*ex tunc*-Unwirksamkeit unwirksamer Beschlüsse“ (无效决议自始无效).

24 Siehe hierzu unten unter III.6.a).

25 Schlüssig ist insofern auch, dass die OVG-Kommentierung das Erheben einer Klage auf Feststellung der Gültigkeit von Beschlüssen ausschließt, siehe unten unter III.3. Freilich ließe sich auch argumentieren, dass es unter Umständen ungewiss sein kann, ob ein „bestandskräftiger“ Beschluss besteht. Diese Ungewissheit nimmt man in China aber offenbar in Kauf.

Zu einem gewissen Grad lässt sich diese Folgerung auch aus dem Gesetzestext selbst entnehmen: In § 28 GesG heißt es nämlich zu den Rechtsfolgen von Beschlussmängeln, dass das Gericht Beschlüsse (im Falle des § 25 GesG) als unwirksam bzw. (im Falle des § 26 GesG) aufgehoben „erklärt“ (宣告). Als Rechtsfolge für gemäß § 26 GesG nicht zustande gekommene Beschlüsse spricht der Gesetzestext hingegen davon, dass das Gericht dies „feststellt“ (确认). Dies deutet darauf hin, dass in diesem Fall ein Urteil ergeht, das das Nichtzustandekommen des Beschlusses zwar „feststellt“, dem aber keine Gestaltungswirkung zukommt.<sup>26</sup>

Die OVG-Kommentierung nennt noch einen praktischen Grund für die Einführung der Kategorie der nicht zustande gekommenen Beschlüsse, der offenbar dem Umgehungsschutz dient:<sup>27</sup> In der Praxis komme es nämlich vor, dass Mehrheitsgesellschafter es absichtlich unterließen, Minderheitsgesellschaftern wichtige Beschlussgegenstände mitzuteilen bzw. diese nicht zu einer Versammlung einzuladen, auf der solche Beschlüsse gefasst werden. Bis zur Einführung der Kategorie nicht zustande gekommener Beschlüsse konnten Gesellschafter diesen Verfahrensfehler – so die Kommentierung – nur im Wege einer Anfechtungsklage geltend machen, für die allerdings eine Ausschlussfrist galt und gilt.<sup>28</sup> Dies habe dazu geführt, dass Minderheitsgesellschafter häufig keine Möglichkeit mehr gehabt hätten, die betreffenden Beschlüsse anzufechten, da die Ausschlussfrist nur 60 Tage ab dem Tag der Beschlussfassung betrug, sodass die Ausschlussfrist bereits abgelaufen war, bevor sie von dem Beschluss Kenntnis erlangten. Um diese Praxis zu unterbinden, habe man nicht nur die Kategorie der nicht zustande gekommenen Beschlüsse eingeführt, sondern den Beginn der Ausschlussfrist von der Kenntnis bzw. dem Kennenmüssen des Beschlusses durch den Gesellschafter abhängig gemacht.<sup>29</sup>

26 Zu den Wirkungen von Urteilen im chinesischen Zivilprozessrecht siehe ausführlich *Nils Klages*, *Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz*, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts*, 2018, S. 85 ff. (111 f.), dort zur Gestaltungswirkung (形效力) von Gestaltungsurteilen auf S. 112.

27 Siehe zu den folgenden Ausführungen OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 115.

28 Siehe hierzu unten unter IV.1.

29 Siehe hierzu unten unter III.7.

### a) Nichtigkeit

Nichtig sind Beschlüsse gemäß § 25 GesG, wenn ihr Inhalt gegen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen<sup>30</sup> verstößt.<sup>31</sup>

Die Feststellung der Nichtigkeit dient laut OVG-Kommentierung dem Schutz der Interessen der Gläubiger und öffentlicher Interessen; insofern entziehe sie sich der „Autonomie der Gesellschaft“ und der Gesellschafter, über ihre Rechte zu verfügen.<sup>32</sup> Dieser Aspekt wirkt sich auf die Frage aus, wer im Hinblick auf eine Nichtigkeitsfeststellung klagebefugt ist.<sup>33</sup>

### b) Anfechtbarkeit

Anfechtbar sind Beschlüsse, wenn einer der in § 26 GesG genannten Anfechtungsgründe vorliegt.<sup>34</sup>

Die Anfechtung eines Teils des Beschlusses ist zulässig.<sup>35</sup> Voraussetzung ist jedoch laut OVG-Kommentierung, dass der Inhalt des Beschlusses teilbar ist, die Anfechtung des einen Teils die Wirksamkeit der anderen Teile nicht beeinträchtigt und sich der Anfechtungsgrund nur auf diesen Teil und nicht auf den gesamten Beschluss erstreckt.<sup>36</sup>

Im Gegensatz zur Feststellung der Nichtigkeit dient die Anfechtung von Beschlüssen nach der OVG-Kommentierung primär dem Schutz der Rechte der Gesellschafter, sodass diese darüber entscheiden können, ob sie Klage erheben oder nicht.<sup>37</sup> Dies erkläre auch die Beschränkung der Anfechtungsgründe auf Mängel bei den

30 Bei Verwaltungsrechtsnormen (行政法规) handelt es sich um untergesetzliche Regelungen, die vom Staatsrat (also der chinesischen Zentralregierung) erlassen werden. Siehe die §§ 72 ff. Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国立法法) vom 15.3.2000 in der Fassung vom 13.3.2023, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2023, S. 87 ff.

31 Siehe hierzu unten unter III.7.

32 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 100.

33 Siehe hierzu unten unter III.6.b).

34 Siehe hierzu unten unter IV.3.

35 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 108 f. Dort mit Hinweis auf § 4 Abs. 2 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ (5) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定(五)) vom 22.4.2019 in der Fassung vom 29.12.2020 (OVG-Interpretation GesG V), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.349804. In dieser Vorschrift ist eine Teilanfechtbarkeit im Hinblick auf Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Gewinnausschüttungsfristen vorgesehen, die satzungsmäßig bestimmte Frist übersteigen.

36 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 108 f.

37 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 100.

Einberufungs- und Abstimmungsmodalitäten und Verstöße gegen die Satzung der Gesellschaft, da in dieser die autonomen Regelungen der internen Beziehungen der Gesellschaft festgelegt seien.<sup>38</sup>

Eine Rechtsschöpfung, deren Vorbild bis zu einem gewissen Grad offensichtlich dem japanischen Beschlussmangelrecht (§ 831 Abs. 2 japanisches GesG) folgt,<sup>39</sup> findet sich in § 26 Abs. 1 Satz 2 GesG, der bei der Neufassung des Gesetzes 2023 eingefügt wurde: Danach sind Beschlüsse nicht anfechtbar, wenn sie unter einem Bagatellmangel leiden, nämlich wenn das Verfahren zur Einberufung der Versammlung oder die Art und Weise der Abstimmung nur geringe Mängel aufwies und auf den Beschluss keinen materiellen Einfluss ausgeübt haben.<sup>40</sup>

Die OVG-Kommentierung bezeichnet dieses Rechtsinstitut als „[Klage-]abweisung aufgrund [richterlichen] Ermessens“ (裁量驳回); es räume den Gerichten einen Ermessensspielraum ein, um die Wirksamkeit eines Beschlusses bei gewissen nicht wesentlichen Verfahrensmängeln aufrechtzuerhalten.<sup>41</sup> Der Gesetzgeber habe in § 26 Abs. 1 Satz 2 GesG auf der Grundlage der

Erfahrungen aus der Rechtsprechungspraxis § 4 Hs. 2 OVG-Interpretation GesG IV<sup>42</sup> übernommen.<sup>43</sup>

### c) Nichtzustandekommen

Ein Beschluss ist gemäß § 27 GesG nicht zustande gekommen, wenn einer der vier in dem Paragraphen abschließend angeführten Umstände gegeben ist.<sup>44</sup> Der Auffangtatbestand (兜底性一般条款) des § 5 Nr. 5 OVG-Interpretation GesG IV, nach dem „andere Umstände, die dazu führen, dass der Beschluss nicht zustande gekommen ist“, ebenfalls als Grund für das Nichtzustandekommen angeführt worden waren, ist nicht in das Gesellschaftsgesetz überführt worden.<sup>45</sup>

Nicht zustande gekommen oder „nicht existent“ (不存在) ist ein Beschluss laut OVG-Kommentierung, wenn der Verfahrensmangel so offensichtlich und schwerwiegend ist, dass nicht einmal die Existenz des Beschlusses selbst erkannt werden kann.<sup>46</sup> Phänomenologisch handelt es sich dabei also um Beschlüsse, die in Deutschland unter dem Begriff der Scheinbeschlüsse<sup>47</sup> oder Nichtbeschlüsse abgehandelt werden.<sup>48</sup>

Die Frage, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, wird als (bloße) Beurteilung von Tatsachen (事实判断问题, wörtlich: Frage der Beurteilung von Tatsachen) verstanden, während die Frage, ob ein Beschluss wirksam ist, als rechtliche Bewertung (法律价值判断问题, wörtlich:

38 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 100.

39 Siehe zu Japan *Holger Fleischer*, (Fn. 13), S. 100. Die OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 102, nennt als Vorbild § 251 des japanischen Handelsgesetzes (von 1928).

40 Siehe hierzu unten unter IV.3.d).

41 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 102. Die Kommentierung begründet diese Neuerung damit, dass in der Praxis die Stabilität von Beschlüssen ein wichtiges Anliegen der Gerichte überall auf der Welt sei. Zwar könne die Wirksamkeit von Beschlüssen nicht von der Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Beschlussverfahrens getrennt werden, die gewöhnlich mit den Rechten und Interessen der kleinen und mittleren Aktionäre zusammenhängen. Eine strikte Anwendung des Anfechtungsrechts bei Beschlüssen mit Verfahrensmängeln könne dazu beitragen, den Grundsatz der Verfahrensgerechtigkeit (程序正义的原则) umzusetzen, und einen (Mehrheits-)Gesellschafter davon abhalten, das Beschlussverfahren zu missachten und die Interessen der Minderheitsgesellschafter zu verletzen. Sie führe jedoch nicht nur zu einem Anstieg der Kosten von Beschlüssen, sondern könne durch die Anfechtung von Beschlüssen auch die Stabilität der externen Rechtsbeziehungen (对外法律关系) der Gesellschaft untergraben. Der Zweck der den Gesellschaftern eingeräumten Anfechtungsklage bestehe darin, die Wirkung eines Beschlusses aufzuheben, der in einem rechtswidrigen Verfahren unter dem „Deckmantel einer Mehrheitsentscheidung“ (假借多数决) zustande gekommen ist. Daher sei es nicht notwendig, einen Beschluss anzufechten, wenn das Verfahren zur Einberufung der Versammlung oder die Art und Weise der Abstimmung zwar rechtswidrig, aber offensichtlich ist, dass sich dies nicht auf den Beschluss auswirkt, wenn also Verfahrensmängel nicht notwendigerweise zu einer Beeinträchtigung materieller Rechte führen und die materielle Gerechtigkeit (实体正义) nicht untergraben wird.

42 § 4 OVG-Interpretation GesG IV lautet: Verlangt ein Gesellschafter die Aufhebung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung [oder] des Vorstands und entspricht [dies] der Bestimmung des § 85 ZGB [oder] § 22 Abs. 2 GesG [2018], so muss das Volksgerichts [dies] unterstützen; aber wenn das Verfahren zur Einberufung der Versammlung oder die Abstimmungsmethode geringe Mängel aufwies und auf den Beschluss keinen materiellen Einfluss ausgeübt haben, unterstützt das Volksgericht dies nicht.

43 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 102.

44 Siehe hierzu unten unter IV.2.

45 *Ning Xiaoxu* (Fn. 12), S. 77.

46 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 110.

47 Das Phänomen der Scheinbeschlüsse (虚构决议) erwähnt die OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 112, im Zusammenhang mit Beschlüssen, die auf Versammlungen bzw. Sitzungen getroffen wurden, ohne dass hierzu einberufen (召开) wurde (§ 27 Nr. 1 GesG).

48 Siehe etwa MüKoAktG/Schäfer, 5. Aufl. 2021, AktG § 241 Rn. 11; BeckOGK/Drescher, 1.2.2025, AktG § 241 Rn. 98–102.

Frage der Beurteilung der Werte des Rechts) gesehen wird.<sup>49</sup>

## 2. Keine Beschränkung auf Gesellschafterversammlungsbeschlüsse

Anders als beispielsweise in Deutschland, wo die §§ 241 ff. AktG nur für fehlerhafte Beschlüsse der Hauptversammlung (der AG) gelten,<sup>50</sup> sind in China die §§ 26 bis 28 GesG auf Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Vorstands in AG und GmbH anwendbar.

Eine Anfechtung von Aufsichtsratsbeschlüssen und Beschlüssen anderer Organe<sup>51</sup> ist hingegen im Gesetz nicht vorgesehen. Ob auf sie das Beschlussmängelregime der §§ 25 bis 28 GesG (analog) anwendbar ist oder ob für sie die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen zum Zustandekommen, zur Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften<sup>52</sup> gelten, wird – soweit ersichtlich – nicht erörtert.

## 3. Zuweisung des Anfechtungsrechts an die Gesellschafter

Die Entscheidung zur Erhebung einer Anfechtungsklage liegt in den Händen der Gesellschafter (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GesG). Eine staatliche Überprüfung von Beschlüssen ist dem chinesischen Gesellschaftsrecht fremd.

Anders als in Deutschland gibt es in China auch keine (beschränkte) Überprüfungspflicht durch den Notar oder – bei eintragungsbedürftigen Hauptversammlungsbeschlüssen – durch das Registergericht.

Die OVG-Kommentierung schließt aus, dass chinesische Gerichte über die bestehenden Klagemöglichkeiten hinaus in eine Überprüfung von Beschlüssen einbezogen werden, indem sie erklärt, dass eine Klage auf Feststellung der

Gültigkeit von Beschlüssen unzulässig sei.<sup>53</sup> Dies hatte das Zweite Mittlere Volksgericht der Stadt Shanghai in einem Urteil vom 20.10.2022 noch anders gesehen:<sup>54</sup> Es argumentierte, dass aus den im Gesetz (bzw. damals den in der OVG-Interpretation) vorgesehenen Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit und des Nichtzustandekommens sowie der Anfechtungsklage nicht geschlossen werden könne, dass eine Klage auf Feststellung der Gültigkeit von Beschlüssen unzulässig sei. Außerdem seien die Geschäftsentscheidungen des betreffenden Unternehmens beeinträchtigt, wenn keine Klarheit über die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses bestünde. Das Gericht wies die Klage auf Feststellung der Gültigkeit des Beschlusses in dem konkreten Fall allerdings ab, da der Beschluss nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande gekommen war.<sup>55</sup>

## 4. Rechtmäßigkeits- und keine Zweckmäßigkeitkontrolle

Gemäß den §§ 25, 26 GesG erstreckt sich die gerichtliche Prüfung auf einen Verstoß des Beschlusses gegen Gesetz, Verwaltungsrechtsnormen oder Satzung. Ob hieraus im Umkehrschluss folgt, dass die Unzweckmäßigkeit eines Beschlusses keinen Anfechtungsgrund darstellt, ist nicht abschließend geklärt.

Einerseits ergibt sich aus der Leitentscheidung Nr. 10<sup>56</sup> folgende Aussage zum Umfang der gerichtlichen Prüfung bei Anfechtungsklagen:<sup>57</sup> Chinesische Gerichte prüfen nicht, ob die Tatsachen, auf deren Annahme ein Beschluss

49 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 114. Dies entspricht dem Ansatz, der im Zivilrecht zur Unterscheidung des Zustandekommens von der Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts angeführt wird. Siehe *Knut Benjamin Pißler*, (Fn. 20), S. 101.

50 Fehlerhafte Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrates sind in Deutschland nach ständiger Rechtsprechung des BGH nicht anfechtbar, sondern nichtig, wenn die Voraussetzungen des § 134 BGB (Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot) vorliegen. Gegen sie ist nicht die Anfechtungsklage, sondern die Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO zu erheben. Siehe MüKoAktG/Schäfer, 5. Aufl. 2021, AktG § 243 Rn. 10.

51 Zu den Organen gewinnorientierter juristischer Personen im allgemeinen Zivilrecht siehe *Knut Benjamin Pißler*, (Fn. 12), S. 62 ff. Demnach ist etwa auch der gesetzliche Repräsentant als Organ der AG und GmbH zu sehen.

52 Siehe hierzu *Knut Benjamin Pißler*, (Fn. 20), S. 100 f., 107 ff.

53 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 97. Freilich könnte ein Gesellschafter eine Anfechtungsklage mit dem Ziel erheben, die Gültigkeit des angefochtenen Beschlusses feststellen zu lassen, indem das Gericht die Klage zurückweist.

54 Streitfall zwischen Shi Mouhong und der Shanghai Mou Kulturentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (施某鸿诉上海某文化发展有限公司决议纠纷案), Aktenzeichen (2022) Hu 02 Min Zhong Nr. 7660 ([2022] 沪 02 民终 7660 号), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI.C.557723833.

55 Siehe unten unter IV.2.d).

56 Streitigkeit im Fall der Aufhebung einer Gesellschaftsentscheidung Li Jianjun gegen die Shanghai Jiapower Umweltschutztechnologiegesellschaft mit beschränkter Haftung (李建军诉上海佳动力环保科技有限公司公司决议撤销纠纷案), bekannt gemacht in der Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der dritten Gruppe von anleitenden Fällen (最高人民法院关于发布第三批指导性案例的通知) am 18.9.2012, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2013, S. 128 ff. (131 ff.).

57 Hinweis auf diese Leitentscheidung in OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 109.

beruht, vorliegen. Sie müssen vielmehr die Autonomie der Gesellschaft (公司自治) respektieren und dürfen beispielsweise nicht – wie in diesem durch das zweite Mittelstufengericht der Stadt Shanghai am 4.6.2010 entschiedenen Fall – überprüfen, ob der Grund für die Entlassung eines Geschäftsführers durch einen Beschluss des Vorstands (hohe Verluste bei der Spekulation mit Aktien unter Verwendung von Mitteln einer GmbH ohne Zustimmung des Vorstands) Bestand hat. Soweit ein Beschluss nach dem gesetzlich und satzungsgemäß vorgeschriebenen Verfahren gefasst ist und sein Inhalt nicht gegen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen verstößt, müssen die Gerichte diesen respektieren.

Andererseits hat das Untere Volksgericht des Bezirks Hongkou der Stadt Shanghai in seinem Urteil vom 28.6.2019 argumentiert, dass der Beschluss, die Frist für die Leistung von Einlagen zu verkürzen, im konkreten Fall unvernünftig gewesen sei und nicht dem gesunden Menschenverstand entsprochen habe.<sup>58</sup> Ob diese Zweckmäßigkeitserwägung des Gerichts entscheidungserheblich war, lässt sich jedoch nicht abschließend klären, da sich dem Tatbestand des Urteils nicht zweifelfrei entnehmen lässt, ob die für eine entsprechende Satzungsänderung gemäß § 66 Abs. 3 GesG erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht wurde. Wurde diese nicht erreicht, wäre der Beschluss bereits wegen eines Gesetzesverstößes nichtig und die Zweckmäßigkeitserwägungen wären nur eine Rechtsansicht, die nicht die gefällte Entscheidung trägt, also ein *Obiter Dictum*.

## 5. Anfechtungsrecht als Individualrecht

Im Hinblick auf die Frage, welcher Personenkreis im chinesischen Beschlussmängelregime klagebefugt ist, ist die Anfechtungsbefugnis (hierzu unten unter a)) von der Befugnis zur Erhebung einer Klage zur Feststellung der Nichtigkeit bzw. des Nichtzustandekommens eines Beschlusses (hierzu unten unter b)) zu unterscheiden.

### a) Anfechtungsbefugnis

Zur Anfechtung ist jeder Gesellschafter befugt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GesG), auch wenn er nur eine einzige Aktie im Nennwert von einem Yuan besitzt bzw. einen minimalen Anteil innehat. Systematisch gehört das Anfechtungsrecht damit zu den mitgliedschaftlichen Individualrechten, da es im Unterschied zu anderen Klage- und Kontrollbefugnissen der Gesellschafter (wie etwa das Erheben derivativer Klagen gemäß § 189 Abs. 1

GesG) nicht an einen Mindestanteilsbesitz geknüpft sind.<sup>59</sup>

Die Erhebung der Anfechtungsklage ist – anders als dem Grundsatz nach in Deutschland (§ 245 AktG) – auch nicht davon abhängig, dass der Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, auf der der angefochtene Beschluss gefasst wurde. Die OVG-Kommentierung begründet dies damit, dass die Klagebefugnis ein mitgliedschaftliches Recht des Gesellschafters (股东成员权) sei; aus der Nichtteilnahme an der beschlussfassenden Versammlung könne nicht gefolgert werden, dass der Gesellschafter auf seine Klagebefugnis verzichtet hat.<sup>60</sup>

Im Unterschied zu anderen Rechtsordnungen sind andere Personengruppen (wie etwa Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates) nicht im Rahmen der Beschlussanfechtung klagebefugt.<sup>61</sup> China folgt damit laut der OVG-Kommentierung der „reinen Gesellschafter-Doktrin“ (单纯股东主义), welche im Gegensatz zur „Interessierten-Doktrin“ (利害关系人主义) in anderen Ländern stehe.<sup>62</sup> Im Verfahren der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes waren die Vor- und Nachteile des Festhaltens an dieser Doktrin diskutiert worden.<sup>63</sup> Der Verfasser der OVG-Kommentierung zu den §§ 25 bis 28 GesG, Pan Yongfeng (潘勇锋), äußert sich zu der Entscheidung des chinesischen Gesetzgebers, an der „reinen Gesellschafter-Doktrin“ festzuhalten, mit dem Hinweis kritisch, dass dem Vorstand eine Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, die seine eigenen Interessen berühren (wie etwa eine Amtsenthebung<sup>64</sup>), ver-

59 Klagebefugt für das Erheben derivativer Klagen sind gemäß § 189 Abs. 1 GesG Gesellschafter einer GmbH und einer AG, die fortgesetzt mindestens 180 Tage einzeln oder zusammen mindestens ein Prozent der Anteile halten.

60 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 105. Die Kommentierung stellt außerdem klar, dass das Gesetz für die Klagebefugnis eines Gesellschafters, der an der Versammlung teilgenommen hat, nicht voraussetze, dass er gegen den angefochtenen Beschluss gestimmt hat.

61 Die OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 108, erklärt, dass andere Rechtsordnungen wie etwa Deutschland, Südkorea und Japan Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und sogar andere Interessierte (其他利害关系人) als anfechtungsbefugt anführen würden.

62 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 108.

63 Siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 108, wo die Argumente dargestellt werden.

64 Siehe § 3 OVG-Interpretation GesG V (Fn. 35): Dort hat das OVG selbst festgelegt, dass ein Vorstandsmitglied nicht die Feststellung der Unwirksamkeit seiner vorzeitigen Amtsenthebung verlangen kann, die aufgrund eines wirksamen Beschlusses der Gesellschafterversammlung bzw. des Vorstands erfolgte.

58 Ausführlich zu diesem Urteil siehe unten unter IV.1.

wehrt sei; dies sei nachteilig für den Schutz der Interessen des Vorstands.<sup>65</sup> Er befürwortet daher, dass Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Anfechtung von Beschlüssen, die in engem Zusammenhang mit ihren eigenen Interessen stehen, eingeräumt wird, und stellt in Aussicht, dass diese Frage in der Rechtsprechungspraxis weiter untersucht werde.<sup>66</sup>

### b) Befugnis zur Erhebung einer Feststellungsklage

Die Feststellung der Nichtigkeit und des Nichtzustandekommens eines Beschlusses kann hingegen ein weiterer Personenkreis verlangen: Hierzu gehören gemäß § 1 OVG-Interpretation GesG IV Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied und andere Personen.<sup>67</sup>

## 6. Anfechtungsklage als Funktionärsklage

Auch bei der Frage, ob das Erheben einer Klage eine Verletzung von Rechten voraussetzt, ist in China zwischen der Anfechtungsklage (hierzu unten unter a)) und der Klage zur Feststellung der Nichtigkeit bzw. des Nichtzustandekommens eines Beschlusses (hierzu unten unter b)) zu unterscheiden.

### a) Rechtsschutzinteresse bei Anfechtungsklagen

Wie in Deutschland (aber anders als beispielsweise bei Beschlussmängelklagen in Großbritannien<sup>68</sup>) setzt die Erhebung der Anfechtungsklage keine persönliche Verletzung des Gesellschafters in seinen Mitgliedschaftsrechten (成员权) voraus.<sup>69</sup> Das Rechtsschutzinteresse (in der chinesischen Terminologie: die „direkte Berührung von Interessen durch den Fall“ [本案有直接利害关系]), welches das chinesische Zivilprozessrecht allgemein für die Erhebung einer Klage

fordert,<sup>70</sup> leitet die OVG-Kommentierung daraus ab, dass Rechte, die die Gesellschafter als Mitglieder einer Körperschaft genießen, sowohl eigennützige Rechte (自益权) als auch gemeinschaftliche Rechte (共益权) umfassen; daher sei (unwiderleglich) zu vermuten, dass ein Mangel im internen Governance-Verfahren, der die Interessen der Gesellschaft als Ganzes beeinträchtigt, auch die Interessen jedes einzelnen Gesellschafters berührt.<sup>71</sup> Für die Anfechtungsklage genügt demnach, dass der Kläger nachweist, zur Zeit der Klageerhebung die Eigenschaft als Gesellschafter der betreffenden Gesellschaft zu besitzen,<sup>72</sup> und behauptet, es liege bei einem Beschluss ein Verstoß nach § 26 Abs. 1 Satz 1 GesG vor. Dies dürfte selbst dann gelten, wenn die Rechtsverletzung ausschließlich in die mitgliedschaftlichen Befugnisse eines anderen Gesellschafters eingreift.

Wie beispielsweise auch in Deutschland<sup>73</sup> tritt daher in China die institutionelle Funktion der Anfechtungsklage hervor: Sie ist eine „auf den Kreis der Gesellschafter beschränkte Popularklage“ oder „Funktionärsklage“.<sup>74</sup>

Den Kreis anfechtungsbefugter Personen einzuschränken, dient laut OVG-Kommentierung dazu, ihre berechtigten Interessen zu wahren und gleichzeitig eine ungerechtfertigte Einmischung und Beeinflussung des normalen Betriebs der Gesellschaft zu vermindern sowie die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der internen Corporate Governance und die Stabilität der äußeren

65 Siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 108.

66 Siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 108.

67 Um welche Personen es sich dabei handelt, wird unten unter III.6.b) näher ausgeführt.

68 Siehe hierzu *Holger Fleischer*, (Fn. 13), S. 83. Demnach dürfen in Großbritannien einzelne Aktionäre nur dann gegen einen Hauptversammlungsbeschluss vorgehen, wenn sie durch ihn in eigenen (Mitgliedschafts-) Rechten verletzt worden sind. Wann ein solches *personal right* vorliegt, ist laut Fleischer Gegenstand einer unübersichtlichen und nicht ganz widerspruchsfreien Rechtsprechung.

69 Vgl. OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 105. Dort führt die Kommentierung aus, dass die Klagebefugnis des Gesellschafters ein Element seiner mitgliedschaftlichen Rechte ist, die auch dann gegeben sei, wenn er nur stimmrechtslose Aktien hält bzw. ein Gesellschafter ohne Stimmrecht ist (无表决权的股东), siehe § 144 Abs. 1 Nr. 2 GesG.

70 § 122 Nr. 1 Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国民事诉讼法) vom 9.4.1991 in der Fassung vom 1.9.2023, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2023, S. 182 ff.

71 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 104.

72 Siehe § 2 OVG-Interpretation GesG IV. Nicht erforderlich ist, dass der Kläger im Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits Gesellschafter war; eine Person, die zwar im Zeitpunkt der Beschlussfassung Gesellschafter war, aber vor Klageerhebung ihre Anteile insgesamt veräußert hat, ist nicht klagebefugt, siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 104. Umgekehrt bleibt ein Gesellschafter, der bei Klageerhebung Anteile innehatte, diese aber anschließend veräußert, klagebefugt, siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 106. Falls die Stellung des Klägers als Gesellschafter streitig ist, muss er zunächst eine Klage auf Feststellung seiner Gesellschaftereigenschaft (确认股东资格之诉) erheben, OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 106.

73 *Holger Fleischer*, (Fn. 13), S. 71.

74 Für die Erhebung der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit nach § 25 GesG leitet die OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 96, ein „Recht auf Überwachung der Gesellschaft“ (公司监督权) des Gesellschafters sowie der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrates daraus ab, dass Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Vorstands „gewöhnlich“ (通常) die Rechte und Interessen dieser Personengruppen berühren.

Rechtsbeziehungen der Gesellschaft zu gewährleisten.<sup>75</sup>

## b) Rechtsschutzinteresse bei Feststellungsklagen

Für die Erhebung der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit ist der Kreis klagebefugter Personen hingegen nicht eingeschränkt.<sup>76</sup>

Es überrascht daher nicht, dass die OVG-Kommentierung ein Rechtsschutzinteresse des Klägers verlangt: Nur so lasse sich eine möglichst rationelle Prozessführung fördern, missbräuchliche Rechtsstreitigkeiten vermeiden und die Stabilität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aufrechterhalten.<sup>77</sup>

Klagebefugt seien hier neben den in § 1 OVG-Interpretation GesG IV genannten und wohl qua Amt klagebefugten Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern auch Personen, die „gewöhnlich“ (通常) von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Vorstands „betroffen“ (涉及) sind.<sup>78</sup> Die OVG-Kommentierung nennt leitende Manager (高级管理人员)<sup>79</sup>, Arbeitnehmer (公司员工), aber auch Gläubiger der Gesellschaft (公司的债权人), soweit der Beschluss „unmittelbar in einer Nutzen und Schaden berührenden Beziehung“ (直接利害关系) zu ihnen steht bzw. unmittelbar ihre Rechte und Interessen verletzt.<sup>80</sup> Die Klagebefugnis soll diesen Personen jedoch nur subsidiär eingeräumt werden, wenn sie ansonsten keinen anderen Rechtsschutz finden.<sup>81</sup>

75 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 104.

76 Dass der Kreis der klagebefugten Personen nicht auf Gesellschafter, Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder beschränkt ist, betont die OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 96, mit dem Hinweis auf das Wort „等“ in § 1 OVG-Interpretation GesG IV. Begründen lässt sich dies damit, dass die Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses (auch) dem Schutz der Interessen der Gläubiger und öffentlicher Interessen dient (siehe oben unter III.1.).

77 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 96.

78 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 96. Ning Xiaoxu stellt allgemein darauf ab, ob es sich um „Personen“ handelt, „die zu dem Beschluss in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen“ (决议的利害关系人), *Ning Xiaoxu* (Fn. 12), S. 75.

79 Dies sind gemäß § 265 Nr. 1 GesG Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und für die Finanzangelegenheiten leitend verantwortliche Personen, der Sekretär des Vorstands einer börsengängigen Gesellschaft sowie andere in der Gesellschaftssatzung bestimmte Personen.

80 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 96.

81 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 96. Als Beispiele führt die Kommentierung an, dass Rechtsbehelfe aus einem Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und diesen Personen (wie etwa Arbeitnehmern) angewendet werden können.

Als in ihrer Eigenschaft klagebefugte Gläubiger führt die Kommentierung Inhaber von Gesellschaftsschuldverschreibungen an.<sup>82</sup>

## 7. Fristgebundenheit der Anfechtungsklage

Bei Anfechtungsklagen macht es das Bedürfnis nach Rechtssicherheit erforderlich, dass sie nur innerhalb einer bestimmten Frist erhoben werden können. Keiner Fristgebundenheit unterliegt hingegen laut OVG-Kommentierung die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen.<sup>83</sup>

Die Anfechtungsklage muss grundsätzlich innerhalb von 60 Tagen, nachdem der Beschluss gefasst worden ist, erhoben werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GesG). Ein Gesellschafter, der über die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung nicht benachrichtigt wurde, kann gemäß § 26 Abs. 2 Hs. 1 GesG innerhalb von 60 Tagen, nachdem er von der Beschlussfassung wusste oder wissen musste, Klage erheben. Unabhängig von Wissen oder fahrlässigem Nichtwissen erlischt das Anfechtungsrecht innerhalb eines Jahres<sup>84</sup> seit Beschlussfassung, § 26 Abs. 2 Hs. 2 GesG.<sup>85</sup>

Aus rechtsvergleichender Sicht ist diese Frist relativ lang<sup>86</sup>, die darüber hinaus noch vom subjektiven Moment der Kenntnis abhängig ist. Es handelt sich um eine prozessuale Ausschlussfrist (除斥期间), auf die die Regelungen über die Hemmung, Unterbrechung und Verlängerung von Verjährungsfristen (in den §§ 188 ff. ZGB) nicht anwendbar sind.<sup>87</sup> Nach Ablauf dieser Frist erwächst ein nicht angefochtener Beschluss in Bestandskraft. Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit wiegt dann nach der gesetzgeberischen Wertung schwerer als das Interesse an einer nachträglichen Beschlusskontrolle.

Die OVG-Kommentierung macht im Zusammenhang mit den Fristen für die Anfechtungsklage auf ein weiteres Problem aufmerksam: Ein Verfahrensmangel in einem Beschluss könne nämlich unterschiedlich stark ausgeprägt sein, sodass er möglicherweise nichtig, aber vielleicht

82 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 96.

83 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 97.

84 Während der Arbeiten an der Neufassung des Gesetzes betrug diese Ausschlussfrist zunächst noch zwei Jahre, siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 100.

85 Zum Hintergrund der Einführung dieser von der Kenntnis des Gesellschafters abhängigen Frist siehe oben unter III.1.

86 Deutschland: innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung, Japan: innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung.

87 Siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 106.

auch nur anfechtbar ist.<sup>88</sup> Denkbar sei demzufolge, dass ein Gesellschafter Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses stellt, sich der Mangel im Prozess nicht als besonders schwerer Verfahrensmangel erweist, eine Anfechtung des Beschlusses zu diesem Zeitpunkt aber bereits wegen Fristablaufs unzulässig geworden ist.<sup>89</sup> In solchen Fällen müssten die Gerichte darauf achten, ob eine Klageänderung in Betracht kommt, und den Kläger gegebenenfalls befragen, ob er die Klage von einer zur Feststellung der Nichtigkeit auf eine Anfechtungsklage ändern möchte.<sup>90</sup> Auf diese Weise lasse sich eine ausgewogenere Regelung des Schutzes der Rechte der Gesellschafter und der prozessualen Dispositionsrechte der Parteien erreichen.<sup>91</sup>

## 8. Rückwirkende Gestaltungswirkung des Anfechtungsurteils

Ein rechtskräftiges Anfechtungsurteil lässt die Rechtswirkungen eines Beschlusses entfallen, und zwar rückwirkend.<sup>92</sup> Der Beschluss ist also von Anfang an nichtig.<sup>93</sup>

Ein nichtiger Beschluss und ein nicht zustande gekommener Beschluss können selbstverständlich von Anfang an keine Rechtswirkungen entfalten: Das betreffende Urteil ergeht aufgrund einer Feststellungsklage (确认之诉)<sup>94</sup>, dem allerdings – und insoweit etwas widersprüchlich – nach der Konzeption des chinesischen Beschlussmängelrechts beim nichtigen Beschluss Gestaltungswirkung zukommt.<sup>95</sup>

Die Gesellschaft ist gemäß § 28 Abs. 1 GesG verpflichtet, bei der Registerbehörde die Aufhebung der aufgrund dieses Beschlusses bereits vorgenommenen Eintragungen zu beantragen. Laut Ning Xiaoxu bewirkt das Urteil aber bereits, dass die Eintragung ungültig wird.<sup>96</sup> Offenbar geht sie davon aus, dass das Gericht die Registerbehörde von Amts wegen darüber informiert, dass es einen Beschluss aufgehoben bzw. für nichtig oder nicht zustande gekommen erklärt hat.

88 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 103.

89 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 103.

90 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 103.

91 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 103.

92 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 107.

93 So für nichtige Beschlüsse gemäß § 25 GesG OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 95.

94 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 95.

95 Siehe hierzu oben unter III.1.

96 Ning Xiaoxu (Fn. 12), S. 80. Wörtlich heißt es dort, dass das Gericht mit dem Urteil „erklärt hat, dass die geänderte Eintragung der Gesellschaft keine Rechtswirkungen hat“ (宣布了公司变更登记不具有法律效力).

## 9. Bindungswirkung des Urteils

Im Hinblick auf die Bindungswirkung des Urteils sind die materielle Rechtskraftwirkung und die Gestaltungswirkung zu unterscheiden.<sup>97</sup>

### a) Materielle Rechtskraftwirkung des Urteils

Abgesehen von der Verpflichtung der Gesellschaft, die Aufhebung der aufgrund des Beschlusses vorgenommenen Eintragungen zu beantragen,<sup>98</sup> sieht das chinesische Recht keine Regelungen über die materielle Rechtskraftwirkung des Urteils gegenüber anderen Gesellschaftern und Mitgliedern des Vorstands sowie Aufsichtsrates vor.<sup>99</sup> Aus der Verpflichtung der Gesellschaft nach § 28 Abs. 1 GesG sowie aus § 3 Satz 1 OVG-Interpretation GesG IV, der bestimmt, dass nur die Gesellschaft Beklagte im Anfechtungsprozess ist<sup>100</sup>, könnte man argumentieren, dass das Urteil allein die Gesellschaft bindet. Die OVG-Kommentierung geht jedoch ohne weitere Begründung davon aus, dass sich die Rechtskraft eines Anfechtungsurteils nicht nur auf die Parteien des Rechtsstreits, sondern auch auf die anderen Gesellschafter erstreckt.<sup>101</sup> Hierfür ließe sich immerhin argumentieren, dass es keine „relativ wirksamen“ Beschlüsse geben kann, die nur gegenüber manchen Gesellschaftern gelten.<sup>102</sup>

97 Vgl. zum chinesischen Zivilprozessrecht Nils Klages, (Fn. 26), S. 110 ff.; zum deutschen Zivilprozessrecht siehe etwa MüKoAktG/Schäfer, 5. Aufl. 2021, AktG § 248 Rn. 5 f.

98 Siehe hierzu oben unter III.8.

99 Zur Wirkung von Beschlüssen führt die OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 100, hingegen aus, dass diese mit ihrer Fassung wirksam werden und damit „in den Willen der Gesellschaft umgewandelt werden“ (转化为公司的意志). Sie entfalten Bindungswirkung (约束力) für die Gesellschaft und für die Gesellschafter.

100 Andere materiell Interessierte, die von dem Beschluss berührt werden, können gemäß § 3 Satz 2 OVG-Interpretation GesG IV als Dritte geführt werden.

101 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 103. Die Kommentierung führt ergänzend aus, dass sich das Urteil auch auf die Stabilität anderer auf dem Beschluss beruhender Rechtsverhältnisse auswirke.

102 In Deutschland ist in § 248 AktG ausdrücklich festgelegt, dass ein rechtskräftiges Urteil, das einen Beschluss für nichtig erklärt, für und gegen alle Aktionäre (sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates) wirkt, auch wenn sie nicht Partei sind. Natürlich ist auch in Deutschland eine gespaltene Wirksamkeit eines Beschlusses nicht denkbar. Die Vorschrift dient aber der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Siehe BeckOGK/Vatter, 1.6.2025, AktG § 248 Rn. 2.

## b) Gestaltungswirkung des Urteils

Die Gestaltungswirkung des Urteils<sup>103</sup> tritt (bei der Anfechtungsklage und der Klage auf Nichtigkeit oder Nichtzustandekommen eines Beschlusses) gemäß § 28 Abs. 2 GesG grundsätzlich für und gegen jedermann ein. Keine Wirkung hat das Urteil nach dieser Vorschrift hingegen im Hinblick auf gutgläubige Dritte, mit denen die Gesellschaft aufgrund des Beschlusses Rechtsgeschäfte eingegangen ist.

Im allgemeinen Zivilrecht<sup>104</sup> wird dies so verstanden, dass die juristische Person gegenüber einem gutgläubigen Geschäftspartner, mit dem sie vor der Aufhebung des Beschlusses ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, nicht geltend machen darf, dass zwischen ihr und dem Geschäftspartner kein Rechtsverhältnis besteht oder dass das Rechtsgeschäft unwirksam ist.<sup>105</sup> Im Hinblick auf die Gutgläubigkeit soll es darauf ankommen, ob die Gegenpartei im Zeitpunkt des Zustandekommens des Rechtsverhältnisses mit der juristischen Person von dem Mangel, aufgrund dessen der Beschluss aufgehoben worden ist, wusste oder hätte wissen müssen.<sup>106</sup> Gutgläubigkeit sei grundsätzlich anzunehmen, wenn der Geschäftspartner der Pflicht einer förmlichen Prüfung (形式审查义务) nachgekommen sei.<sup>107</sup> Nur grob fahrlässiges Nichtwissen schließe die Gutgläubigkeit aus; es gelte der Maßstab, dass im Hinblick auf den Beschluss ein Verfahrens- oder Inhaltmangel für den Geschäftspartner unter Berücksichtigung aller ihm bekannten Umstände so offensichtlich war, dass er ihn nicht hätte überse-

hen können.<sup>108</sup> Als Umstände zu berücksichtigen seien im Einzelfall die Natur, der Umfang und die Bedeutung des konkreten Geschäfts, übliche Gepflogenheiten (惯常做法) der Parteien sowie besondere Handelsgebräuche (交易习惯) für dieses Geschäft oder Handelsregeln (交易行规) in der betreffenden Branche.<sup>109</sup>

Etwas anderes gelte aber bei kumulativem Vorliegen einer Anmaßung von Beschlusskompetenzen (决议权限的僭越) und einem Verstoß gegen die Geschäftsordnung (议事规则), soweit ein Spezialgesetz im Hinblick auf eine Angelegenheit strengere Regelungen vorsieht. Als Beispiel führt die OVG-Kommentierung (zu § 85 ZGB) den Fall an, dass ein Gesellschafter unter Verstoß gegen § 15 Abs. 3 GesG an einem Beschluss über die Stellung von Sicherheiten teilnimmt: Hier sei immer von grob fahrlässigem Nichtwissen des Geschäftspartners (des Sicherungsnehmers) auszugehen, da eine Teilnahme an der Beschlussfassung unter Verstoß gegen § 15 Abs. 3 GesG nicht nur ein Verfahrensmangel, sondern auch ein Rechtsmissbrauch sei.<sup>110</sup>

Eine andere Auffassung vertritt offenbar Ning Xiaoxu, die auch bei einem Beschlussmangel gemäß § 15 Abs. 3 GesG eine förmliche Prüfung genügen lassen will.<sup>111</sup> Sie zitiert für den Umfang der Prüfungspflicht des Geschäftspartners einen Fall, den das OVG am 22.4.2014 im Wiederaufnahmeverfahren entschieden hat.<sup>112</sup> Der Fall hatte zwar ebenfalls einen Beschluss über die Stellung von Sicherheiten zum Gegenstand, die Urteile der Unterinstanzen und des OVG ergingen aber nicht aufgrund einer Beschlussanfechtung.<sup>113</sup> Vielmehr prüfte das OVG, ob der

103 Um ein Gestaltungsurteil bzw. eine Gestaltungsklage (形成之诉) handelt es sich laut OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 104, da Zweck einer Anfechtungsklage sei, einen bereits rechtswirksam gewordenen Beschluss (已发生法律效力之决议) durch ein Urteil für nichtig zu erklären. Bei der Feststellungsklage (确认之诉) über die Nichtigkeit eines Beschlusses sei dieser hingegen von Anfang an nichtig; OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 107. Freilich wird man der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit dennoch Gestaltungswirkung beimessen müssen (siehe hierzu oben unter III.1.).

104 Siehe zu den folgenden Ausführungen Knut Benjamin Piffler, (Fn. 12), S. 70 f.

105 Kleine Führungsgruppe des OVG zur Implementierung des ZGB (最高人民法院民法典贯彻实施工作领导小组) (Hrsg.): Verständnis und Anwendung des Buches zum Allgemeinen Teil im ZGB der Volksrepublik China (中华人民共和国民法典总则编理解与适用), Beijing 2020 (OVG-Kommentierung ZGB AT), S. 432.

106 OVG-Kommentierung ZGB AT (Fn. 105), S. 433; so zu § 28 Abs. 3 GesG auch Ning Xiaoxu (Fn. 12), S. 81.

107 OVG-Kommentierung ZGB AT (Fn. 105), S. 434; zu § 28 Abs. 3 GesG auch Ning Xiaoxu (Fn. 12), S. 81. Woraus diese Prüfungspflicht folgt, wird nicht erläutert.

108 OVG-Kommentierung ZGB AT (Fn. 105), S. 433. Die Kommentierung verwendet an dieser Stelle das Idiom „etwas oft sehen, aber sich keine Gedanken darüber machen“ (熟视无睹).

109 OVG-Kommentierung ZGB AT (Fn. 105), S. 433 f.; ähnlich zu § 28 Abs. 3 GesG auch Ning Xiaoxu (Fn. 12), S. 81.

110 OVG-Kommentierung ZGB AT (Fn. 105), S. 434.

111 Ning Xiaoxu (Fn. 12), S. 81 f.

112 Zivilrechtliches Urteil in der Wiederaufnahme einer Streitigkeit über einen Darlehensvertrag zwischen der China Merchants Bank AG, Filiale Donggang in Dalian, und der Dalian Zhenbang Fluoridbeschichtung AG sowie der Dalian Zhenbang Gruppengesellschaft mbH (招商银行股份有限公司大连东港支行与大连振邦氟涂料股份有限公司、大连振邦集团有限公司借款合同纠纷再审民事判决书), Az. (2012) Min Ti Zi Nr. 156 ( (2012) 民提字第 156 号), abgedruckt in: OVG-Amtsblatt 2015, Nr. 2, S. 38 ff., abrufbar unter <<http://gongbao.court.gov.cn/>> (<<https://perma.cc/WVT7-4E43>>).

113 Das OVG hob im Wiederaufnahmeverfahren die Urteile der Vorinstanzen auf, die entschieden hatten, dass ein Hypotheken- und ein Bürgschaftsvertrag zwischen einem Sicherungsnehmer (einer Bank) und einem Sicherungsgeber (einer AG) gemäß § 52 Nr. 2 Vertragsgesetz

Geschäftspartner – eine Bank – gutgläubig im Hinblick auf die Vertretungsmacht des gesetzlichen Repräsentanten (also des organschaftlichen Vertreters<sup>114</sup>) des Sicherungsgebers<sup>115</sup> – einer GmbH – war, sodass die streitigen mit dem Sicherungsgeber abgeschlossenen Hypotheken- und Bürgschaftsverträge gemäß § 50 Vertragsgesetz (jetzt: § 504 ZGB) wegen Rechtsscheinvollmacht mit der GmbH wirksam zustande gekommen wären.<sup>116</sup> Zu der betreffenden Prüfungspflicht der Bank führte das OVG aus, dass sich diese auf die Überprüfung der Identität des gesetzlichen Repräsentanten und der Echtheit des Stempels der GmbH beschränke.<sup>117</sup> In diesem Zusammenhang erklärte das Gericht jedoch auch, dass von der Bank nicht erwartet werden dürfe, eventuell bestehende Beschlussmängel identifizieren

(jetzt: § 153 Abs. 1 ZGB) unwirksam ist, wenn er aufgrund eines Beschlusses abgeschlossen wird, der gegen § 16 Abs. 3 GesG 2005 (jetzt: § 15 Abs. 3 GesG) verstößt. In dem Fall war der Beschluss allein vom Mehrheitsgesellschafter (einer Holdinggesellschaft) des Sicherungsgebers gefasst worden. Die Vorinstanzen hatten den Sicherungsgeber gemäß § 7 Hs. 2 Interpretation zu einigen Fragen der Anwendung des „Sicherheitengesetzes“ (关于适用《中华人民共和国担保法》若干问题的解释) vom 8.12.2000, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI.3.34740, verurteilt, als Sicherungsgeber für die Hälfte der gesicherten Forderung (ein Darlehen) zu haften, da bei dem Sicherungsnehmer (der Bank) Verschulden (im Hinblick auf die Pflicht zur Prüfung des Beschlusses) vorgelegen habe. Das OVG hob diese Entscheidung auf und begründete dies damit, dass es sich bei § 16 GesG 2005 nicht um eine „zwingende Bestimmung mit Wirkungscharakter“ (效力性强制规定), sondern um eine „zwingende Bestimmung mit Verwaltungscharakter (管理性强制规定) handle. Denn wenn diese Norm eine „zwingende Bestimmung mit Wirkungscharakter“ sei, führe dies dazu, dass die Effizienz von Transaktionen verringert und ihre Sicherheit untergraben werde. Daher liege keine Verletzung einer zwingenden Bestimmung gemäß § 52 Nr. 2 Vertragsgesetz vor.

114 Zum gesetzlichen Repräsentanten (法定代表人) als organschaftlicher Vertreter gewinnorientierter juristischer Personen im chinesischen Zivilrecht siehe *Knut Benjamin Pißler*, Stellvertretung, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilrechts*, 2025, S. 123 ff. (144 ff.).

115 Mangelnde Vertretungsbefugnis war vom beklagten Sicherungsgeber vorgetragen worden. Offenbar bewirkte der von den Vorinstanzen angenommene Beschlussmangel (Fn. 113), dass der gesetzliche Repräsentant des Sicherungsgebers (der GmbH) bei Abschluss der Hypotheken- und Bürgschaftsverträge unter Überschreitung seiner Vertretungsmacht handelte.

116 Zur Rechtsscheinvollmacht im Rahmen der Repräsentation juristischer Personen durch den gesetzlichen Repräsentanten siehe *Knut Benjamin Pißler*, (Fn. 114), S. 145 ff.

117 Zur nicht widerlegbaren Vermutung der Gutgläubigkeit des Geschäftspartners bei der Verwendung von Stempeln einer juristischen Person siehe *Knut Benjamin Pißler*, (Fn. 114), S. 136, 146.

zu lassen, indem bei einem Begutachtungsinstitut (鉴定机关) ein entsprechendes Gutachten eingeholt wird. Eine solche Prüfungspflicht widerspreche der gesetzgeberischen Absicht des Vertragsrechts und des Rechts dinglicher Sicherheiten, die Sicherheit von Transaktionen zu schützen. Ning Xiaoxu geht offenbar davon aus, dass dieser Prüfungsmaßstab allgemein auch für den Umfang der Prüfungspflicht des Geschäftspartners bei Beschlussanfechtungsklagen gilt.

#### IV. Gründe der Nichtigkeit und für das Nichtzustandekommen sowie Anfechtungsgründe

Der Gründe der Nichtigkeit sind in § 25 GesG (hierzu unten unter 1.), die für das Nichtzustandekommen in § 27 GesG (hierzu unten unter 2.) und Anfechtungsgründe in § 26 GesG (hierzu unten unter 3.) geregelt.

##### 1. Nichtigkeitsgründe

Nichtig sind Beschlüsse gemäß § 25 GesG, wenn ihr Inhalt gegen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen<sup>118</sup> verstößt.

Verstößt der Inhalt nur gegen die Satzung, ist der betreffende Beschluss nicht nichtig, sondern kann gemäß § 26 Abs. 1, 3. Alt. GesG angefochten werden.<sup>119</sup>

Als Beispiel dafür, dass der Inhalt eines Beschlusses gegen Gesetze verstößt und damit nichtig ist, wird ein Beschluss angeführt, der unter Beteiligung von Personen gefasst wird, die gemäß § 15 Abs. 3 GesG im Zusammenhang mit dem Beschlussverfahren bei der Stellung von Sicherheiten nicht an der Beschlussfassung teilnehmen dürfen; dies gilt offenbar jedenfalls dann, wenn die Gesellschaft einem Gesellschafter Sicherheiten stellt und dieser über den Beschluss mitabstimmt.<sup>120</sup>

Die OVG-Kommentierung führt als weiteres Beispiel für einen Beschluss, dessen Inhalt gegen Gesetz oder Verwaltungsrechtsnormen verstößt, einen Fall an, den das Untere Volksgericht des Bezirks Hongkou der Stadt Shanghai durch Urteil vom 28.6.2019 entschieden hat, das vom Zweiten Mittleren Volksgericht der Stadt Shanghai

118 Siehe zu diesem Begriff oben Fn. 30.

119 Siehe hierzu unten unter IV.3.c).

120 Siehe *Ning Xiaoxu* (Fn. 12), S. 81. Siehe hierzu unter dem Aspekt der Bindungswirkung des Urteils auch oben unter III.9.b).

in zweiter Instanz bestätigt wurde.<sup>121</sup> Das Gericht stellte fest, dass der Beschluss über eine Änderung der Satzung, mit der die Frist für die Leistung von Einlagen der GmbH durch die Gesellschafter geändert wird, unwirksam ist, wenn er von der Gesellschafterversammlung durch Mehrheitsbeschluss (多数决)<sup>122</sup> gefasst worden war. Der Mehrheitsgesellschafter, eine Person namens Yao<sup>123</sup>, hatte trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht an der Versammlung teilgenommen. Die zwei weiteren Gesellschafter, Personen namens Lan und He<sup>124</sup>, hatten auf der Versammlung am 18.11.2018 den Beschluss gefasst, die Frist für die Leistung einer Einlage durch Yao<sup>125</sup> von 1.7.2037 auf den 1.12.2018 zu verkürzen. Das Gericht argumentierte, dass die Frist für die Leistung einer Einlage eine einstimmige Übereinkunft (一致合意) der Gesellschafter sei. Ohne Zustimmung aller Gesellschafter könne diese Übereinkunft nur in außergewöhnlichen Situationen wie Insolvenz, Zwangsliquidation oder in anderen „vernünftige Situationen, wegen derer die Gesellschaft in einer Notsituation Mittel aufnehmen [muss]“ (公司存在紧急筹措资金的特殊合理情况), geändert werden.<sup>126</sup> Da eine solche

Situation in diesem Fall nicht vorgelegen habe, sei die Verkürzung der Frist für die Leistung der Einlage nicht vernünftig gewesen (不具有合理性) und habe nicht dem gesunden Menschenverstand entsprochen (不符合常理).

Freilich dürften chinesische Gerichte nach der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes 2023 einen solchen Beschluss als gemäß § 27 Nr. 4 GesG nicht zustande gekommen erklären, da er nicht die erforderliche Mehrheit erreicht.<sup>127</sup>

## 2. Gründe für das Nichtzustandekommen eines Beschlusses

Nicht zustande gekommen sind Beschlüsse gemäß § 27 GesG bei einem besonders schweren Verfahrensmangel, nämlich dann, wenn die Beschlussfassung erfolgt, ohne dass zu der betreffenden Versammlung bzw. Sitzung einberufen wurde (hierzu unten unter a)), keine Abstimmung über den Beschlussgegenstand erfolgte (hierzu unten unter b)), der Beschluss in einer Sitzung gefasst wurde, in der ein Quorum nicht erreicht wurde (hierzu unten unter c)) oder in der Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit erreicht wurde (hierzu unten unter d)).

### a) Beschlussfassung ohne Einberufung

Wird ein Beschluss gefasst, ohne dass eine Gesellschafterversammlung bzw. eine Vorstandssitzung einberufen wurde, kommt dieser Beschluss gemäß § 27 Nr. 1 GesG nicht zustande. Eine Ausnahme stellen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der GmbH<sup>128</sup> dar, die gemäß § 59 Abs. 3 GesG im schriftlichen Verfahren gefasst werden.<sup>129</sup>

vestition für ein Rechtsgeschäft im Ausland (紧急对外投资的经营行为) vornehmen müsse und die Eigenmittel (自有资金) der Gesellschaft nicht ausreichen, um diese Investition zu tätigen. Rechtliche Grundlagen führt das Gericht in seinem Urteil nicht an.

127 Zu § 27 Nr. 4 GesG siehe sogleich unten unter IV.2.d).

128 Für die Gesellschafterversammlung der AG fehlt ein solches Verfahren schriftlicher Beschlüsse. Siehe § 112 Abs. 1 GesG, der für die Befugnisse der Gesellschafterversammlung der AG nur auf die Abs. 1 und 2 des § 59 GesG verweist.

129 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 112. Die Kommentierung erklärt, dass die einstimmige Zustimmung der Gesellschafter zum schriftlichen Verfahren, die gemäß § 59 Abs. 3 GesG dafür erforderlich ist, als Verzicht der Gesellschafter gesehen wird, ihre Rechte in einer Gesellschafterversammlung auszuüben.

121 Streitfall zwischen Yao Moucheng und der Hongmou (Shanghai) Investitionsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Zhang Ge und anderen über einen Beschluss der Gesellschaft (姚某城与鸿某(上海)投资管理有限公司、章歌等公司决议纠纷案), abgedruckt im Amtsblatt des OVG (最高人民法院公报) 2021, Nr. 3, S. 23 f., abrufbar unter <<https://www.faxin.cn/v2/cpgz/content.html?gid=C1444920>>, Kurzfassung in: OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 97 f.

122 Für die Änderung der Satzung ist gemäß § 43 Abs. 2 GesG 2013 (nun: § 66 Abs. 3 GesG) ein Beschluss erforderlich, der von Gesellschaftern, die zwei Drittel oder mehr der Stimmrechte repräsentieren, angenommen wird. Ob diese im vorliegenden Fall erreicht worden ist, wird wegen der unklaren Beteiligungsverhältnisse (siehe Fn. 125) nicht deutlich.

123 Yao hielt bei der Errichtung der Gesellschaft 50 % der Anteile (7 Mio. Yuan).

124 Lan und He hielten bei der Errichtung der Gesellschaft jeweils 25 % der Anteile (3,5 Mio. Yuan).

125 Es handelte sich um eine Einlage (in Höhe von 1,5 Mio. Yuan), zu deren Leistung sich Yao im Rahmen einer Kapitalerhöhung verpflichtet hatte. Die Kapitalerhöhung führte dazu, dass das gesamte registrierte Kapital der GmbH von 14 Mio. Yuan bei der Errichtung auf 100 Mio. Yuan erhöht wurde. Ob sich Lan und He an der Kapitalerhöhung beteiligt haben und welche anderen Personen ggf. als neue Gesellschafter mit welcher Beteiligung hinzugekommen sind, geht aus dem Urteil nicht hervor.

126 Das Gericht führt als Beispiel für eine solche Notsituation zunächst die Situation an, dass die Gesellschaft fällige Verbindlichkeiten (wie etwa Arbeitslöhne) nicht begleichen kann. In diesem Fall kann die Gesellschaft (oder ein Gläubiger) gemäß § 54 GesG von Gesellschaftern fordern, eine noch nicht fällige Einlage zu leisten. Daneben sei eine vorzeitige Fälligkeit aber beispielsweise auch zulässig, wenn die Gesellschaft eine dringende In-

### b) Keine Abstimmung über den Beschlussgegenstand

Nicht zustande gekommen ist nach § 27 Nr. 2 GesG außerdem ein Beschluss, wenn über den betreffenden Beschlussgegenstand auf der Gesellschafterversammlung bzw. der Vorstandssitzung keine Abstimmung stattgefunden hat.

Laut OVG-Kommentierung handelt es sich hierbei typischerweise um eine Situation, in der Unterschriften gefälscht werden, um einen entsprechenden schriftlichen Beschluss herbeizuführen.<sup>130</sup>

### c) Nichterreichen eines erforderlichen Quorums

Ein Beschluss ist gemäß § 27 Nr. 3 GesG überdies nicht zustande gekommen, wenn ein im Gesellschaftsgesetz oder in der Satzung bestimmtes Teilnahmequorum (出席比例) nicht erreicht wird. Die mit diesem Quorum verbundene Beschlussfähigkeit kann sich nach dieser Vorschrift sowohl auf die Zahl der an der Versammlung teilnehmenden Personen als auch auf die Anzahl der gehaltenen Stimmrechte beziehen.

Für die Gesellschafterversammlung schreibt das Gesellschaftsgesetz weder für die GmbH noch für die AG ein Quorum vor, sodass sich Regelungen über die Beschlussfähigkeit dieses Organs nur aus der jeweiligen Satzung ergeben können.<sup>131</sup>

Für Vorstandssitzungen der GmbH sieht § 73 Abs. 2 Satz 1 GesG vor, dass Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn hieran mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Gleiches gilt gemäß § 124 Abs. 1 Satz 1 GesG für Vorstandssitzungen der AG. Strengere Regeln zu diesem Quorum können in der Satzung vorgesehen werden.<sup>132</sup>

### d) Nichterreichen der erforderlichen Mehrheit

Schließlich ist ein Beschluss nach § 27 Nr. 4 GesG nicht zustande gekommen, wenn er nicht mit der im Gesellschaftsgesetz oder in der Satzung festgelegten Mehrheit angenommen worden ist. Auch diese Zustimmungsquote (通过比例) kann sich sowohl auf Personenanzahl als auch auf die Anzahl der gehaltenen Stimmrechte beziehen.

Dabei unterscheidet das Gesellschaftsgesetz ordentliche Beschlüsse (普通决议) und Beschlüsse, die zu besonderen Angelegenheiten gefasst werden (特别事项所作出的决议).<sup>133</sup>

Für ordentliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der GmbH verlangt der 2023 neu eingefügte § 66 Abs. 2 GesG, dass er von Gesellschaftern, die mehr als die Hälfte der Stimmrechte repräsentieren, angenommen wird. Beschlüsse, die zu besonderen Angelegenheiten gefasst werden, müssen gemäß § 66 Abs. 3 GesG von Gesellschaftern, die zwei Drittel oder mehr der Stimmrechte repräsentieren, angenommen werden. Als besondere Angelegenheiten führt die Norm die Änderung der Satzung, die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, die Verschmelzung, die Spaltung, die Auflösung und den Formwechsel der Gesellschaft an.

Bei der Gesellschafterversammlung der AG gilt Folgendes: Ordentliche Beschlüsse müssen gemäß § 116 Abs. 2 GesG mit mehr als der Hälfte der Stimmen der teilnehmenden Gesellschafter getroffen werden. Für Beschlüsse, die zu besonderen Angelegenheiten gefasst werden, verlangt § 116 Abs. 3 GesG, dass sie mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der teilnehmenden Gesellschafter angenommen werden. Besondere Angelegenheiten sind bei der AG dieselben wie bei der GmbH.

Im Hinblick auf Beschlüsse des Vorstands ist im Gesellschaftsgesetz für die GmbH und die AG Folgendes festgelegt: Sie müssen gemäß § 73 Abs. 2 Satz 2 GesG bzw. § 124 Abs. 2 GesG mit mehr als der Hälfte aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.<sup>134</sup>

In dem oben bereits erwähnten Urteil des Zweiten Mittleren Volksgerichts der Stadt Shanghai vom 20.10.2022 war festgestellt worden, dass ein Beschluss nicht zustande gekommen war, weil er die in der Satzung festgelegte Mehrheit nicht erreicht hatte.<sup>135</sup> In der Satzung der betreffenden GmbH war bestimmt, dass (ordentliche) Beschlüsse von Gesellschaftern, die „50 % oder mehr“ (二分之一以上) der Stimmrechte repräsentieren, angenommen werden müssen. Die Gesellschaft bestand aus zwei Gesellschaftern, die jeweils 50 % der Anteile hielten. Ein Gesellschafter stimmte dem Beschluss nicht zu. Da der Beschluss von dem anderen Gesellschafter, der 50 % der Stimmrechte repräsentierte,

130 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 112. Vom Fall der gefälschten Unterschrift eines Gesellschafters, den das Untere Volksgericht des Bezirks Tongzhou der Stadt Beijing entschieden hat, berichtet auch die Praktikerkommentierung, siehe *Ning Xiaoxu* (Fn. 12), S. 78 f.

131 So auch die OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 113.

132 So auch die OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 113.

133 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 114.

134 Für die GmbH ist zusätzlich in § 73 Abs. 3 GesG bestimmt, dass jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat.

135 Siehe Streitfall zwischen Shi Mouhong und der Shanghai Mou Kulturentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Fn. 54).

angenommen wurde, wäre er eigentlich zustande gekommen.<sup>136</sup> Das Gericht argumentierte jedoch, dass „50 % oder mehr“ in der Konstellation dieses Falls mit nur zwei Gesellschaftern, die 50 % der Anteile hielten, so auszulegen sei, dass Beschlüsse von Gesellschaftern, die „mehr als die Hälfte“ (过半数) der Stimmrechte repräsentieren, angenommen werden müssen. Denn es bestehe ansonsten die Gefahr, dass widersprüchliche Beschlüsse gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter jeweils mit 50 % der Stimmrechte Beschlüsse fassen könnte. Freilich wird eine solche Fallkonstellation nur noch in Altgesellschaften anzutreffen sein, da § 66 Abs. 2 GesG die vom Shanghaier Gericht angewandte „Auslegung“ bei der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes 2023 allgemein kodifiziert hat: In Satzungen von Neugesellschaften ist nun ohnehin zu bestimmen, dass Beschlüsse von Gesellschaftern, die „mehr als der Hälfte“ der Stimmrechte repräsentieren, angenommen werden müssen.

### 3. Anfechtungsgründe

Als Anfechtungsgründe nennt § 26 GesG, dass das Verfahren der Einberufung der Versammlung (hierzu unten unter a)) oder die Art und Weise der Abstimmung (hierzu unten unter b)) gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Satzung der Gesellschaft verstoßen oder der Inhalt des Beschlusses gegen die Satzung der Gesellschaft verstößt (hierzu unten unter c)).

Beschlüsse sind nicht anfechtbar, wenn nur ein Bagatellmangel vorliegt, der auf den Beschluss keinen materiellen Einfluss ausgeübt hat (hierzu unten unter d)).

#### a) Verfahren der Einberufung der Versammlung

Anfechtbar ist ein Beschluss gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GesG, wenn das Verfahren der Einberufung der Versammlung gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Satzung der Gesellschaft verstößt.

Zum Verfahren der Einberufung gehören laut OVG-Kommentierung unter anderem die Mitteilung der Einberufung an die Gesellschafter<sup>137</sup> bzw. Mitglieder des Vorstands<sup>138</sup>, die Eintragung

(登记)<sup>139</sup>, das Einreichen von Beschlussvorlagen durch Gesellschafter<sup>140</sup> und die Festlegung der Tagesordnung (议程的确定)<sup>141, 142</sup>. Ein Verstoß im Einberufungsverfahren liege etwa vor, wenn die Einberufungsbefugnis (召集权) des Vorstandsvorsitzenden<sup>143</sup> mangelhaft sei, weil der Vorstand die Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht beschlossen hat.<sup>144</sup> Ebenso sei ein Verstoß gegen das Einberufungsverfahren darin zu sehen, wenn der Vorstandsvorsitzende zwar aufgrund eines Beschlusses des Vorstands die Gesellschafterversammlung einberuft, aber der betreffende Vorstandsbeschluss inhaltlich oder verfahrensmäßig mit erheblichen Mängeln (重大瑕疵) behaftet ist.<sup>145</sup> Entspricht die Mitteilung der Einberufung nicht der in der Satzung vorgeschriebenen Form<sup>146</sup> oder die Frist für die Einberufung nicht der im Gesellschaftsgesetz vorgeschriebenen Frist<sup>147</sup> oder ist die Mitteilung der Einberufung unvollständig<sup>148</sup>, führt dies

139 Es ist unklar, was hiermit gemeint ist. Das Gesellschaftsgesetz sieht nicht vor, dass die Einberufung oder ein Beschluss eingetragen werden muss.

140 Geregelt in § 115 Abs. 2 GesG für Gesellschafter einer AG, die allein oder zusammen mindestens 1 % der Anteile der Gesellschaft haben.

141 Die Festlegung der Tagesordnung ist nicht im Gesellschaftsgesetz geregelt. Offenbar erfolgt diese durch den jeweils Einberufenden (also den Vorstand bzw. den Vorstandsvorsitzenden).

142 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 100.

143 Die Einberufungsbefugnis des Vorstandsvorsitzenden ergibt sich nur für Vorstandssitzungen aus § 72 GesG (GmbH) und § 122 GesG (AG). Die Befugnis für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen hat nach den §§ 63, 67 Abs. 1 Nr. 1 GesG (GmbH) bzw. aus § 114 Abs. 1 GesG (AG) der Vorstand.

144 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 101. Die Notwendigkeit eines entsprechenden Beschlusses lässt sich aus den §§ 63, 67 Abs. 1 Nr. 1 GesG (GmbH) bzw. aus § 114 Abs. 1 GesG (AG) herleiten.

145 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 101. Das Gesellschaftsgesetz enthält weder inhaltliche noch verfahrensmäßige Vorgaben an den betreffenden Beschluss.

146 Das Gesellschaftsgesetz enthält zur Form der Mitteilung der Einberufung keine Regelungen.

147 § 64 Abs. 1 GesG bestimmt für die GmbH, dass das Datum der Gesellschafterversammlung 15 Tage vorher der Gesamtheit der Gesellschafter mitgeteilt werden muss, wenn nicht die Gesellschaftssatzung etwas anderes bestimmt oder die Gesamtheit der Gesellschafter etwas anderes vereinbart. Für die AG ergibt sich aus § 115 Abs. 1 GesG, dass eine Gesellschafterversammlung spätestens 20 Tage, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung spätestens 15 Tage vorher jedem Gesellschafter mitgeteilt werden muss.

148 Für die GmbH ist nur bestimmt, dass in der Mitteilung das Datum der Gesellschafterversammlung angegeben sein muss (siehe Fn. 147). Die Mitteilung über eine Einberufung der Gesellschafterversammlung einer AG muss gemäß § 115 Abs. 1 GesG den Termin, Ort und die zu beratenden Punkte enthalten.

136 Siehe zu der Definition des chinesischen Begriffs „oder mehr“ (以上) § 1259 ZGB.

137 Nach den §§ 61, 63, 64 GesG (GmbH) und §§ 114, 115 GesG (AG).

138 Nach § 72 GesG (GmbH) und § 122 Abs. 2 GesG (AG).

nach der OVG-Komentierung ebenfalls zur Anfechtbarkeit der Beschlüsse, die auf der betreffenden Versammlung bzw. Sitzung gefasst worden sind.<sup>149</sup>

### b) Art und Weise der Abstimmung

Ein Beschluss ist nach § 26 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GesG anfechtbar, wenn die Art und Weise der Abstimmung gegen Gesetze, Verwaltungsnormen oder die Satzung der Gesellschaft verstößt.

Die Art und Weise der Abstimmung betrifft laut der OVG-Komentierung „gewöhnlich“ Angelegenheiten wie die Stimmabgabe (投票) zu den betreffenden Beschlussvorlagen, die Auszählung der Stimmen (计票), die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, die Protokollierung der Versammlung bzw. der Sitzung und das Unterzeichnen betreffender Dokumente wie etwa des Protokolls.<sup>150</sup> Anfechtbar sei ein Beschluss wegen eines Verstoßes der Art und Weise der Abstimmung, wenn Personen an der Abstimmung teilnehmen, die kein Stimmrecht (表决权) haben oder wenn der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter kein Leitungsrecht (主持权) hat.<sup>151</sup> Auch führten Mängel bei der Abstimmung zu einer Anfechtbarkeit, wenn über Angelegenheiten abgestimmt wird, die über die in der Einladung aufgeführten Beschlussvorlagen und die Tagesordnung hinausgehen.<sup>152</sup> Schließlich könne auch ein Beschluss angefochten werden, bei dem die Stimmen falsch ausgezählt wurden, wenn beispielsweise Enthaltungen als Zustimmungen gezählt werden, obwohl dies in der Satzung anders bestimmt ist.<sup>153</sup>

### c) Inhaltlicher Verstoß gegen die Satzung

Anfechtbar ist ein Beschluss nach § 26 Abs. 1 Satz 1, 3. Alt. GesG schließlich, wenn sein Inhalt gegen die Satzung der Gesellschaft verstößt.

Zu der Frage, wann ein solcher Verstoß vorliegt, finden sich in der OVG-Komentierung keine Hinweise oder Beispiele. Dort wird nur erklärt, dass der inhaltliche Verstoß gegen die Satzung nur zur Anfechtbarkeit (und nicht zur Nichtigkeit) führe, da es sich bei der Satzung um

autonome Regelungen der internen Beziehungen der Gesellschaft handele, sodass ein Beschluss mit einem Inhalt, der gegen die Satzung verstößt, zwar dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter zuwiderläuft, aber aufgrund des Respekts der Autonomie der Gesellschaft und der Autonomie der Gesellschafter nur anfechtbar (und nicht nichtig) ist.<sup>154</sup>

### d) Unschädlichkeit von Bagatellmängeln

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GesG sind Beschlüsse nicht anfechtbar, wenn das Verfahren zur Einberufung der Versammlung oder die Art und Weise der Abstimmung nur geringe Mängel aufwies und auf den Beschluss keinen materiellen Einfluss ausgeübt haben.

Zu der Frage, wie die Gerichte den ihnen von dieser Vorschrift eingeräumten Ermessensspielraum ausüben, führt die OVG-Komentierung aus, dass sie die Vor- und Nachteile des mangelhaften Beschlusses gegen die von dem Beschluss berührten Interessen abwägen und die Anfechtungsklage von Amts wegen abweisen müssten, wenn der Mangel nicht schwerwiegend ist und auf den Beschluss keinen Einfluss ausübt.<sup>155</sup> Gerichte sollten einerseits darauf achten, dass die Verfahrensrechte der Minderheitsgesellschafter gewahrt bleiben und nicht ausgehebelt werden; andererseits sollten auch die Kosten und die Auswirkungen berücksichtigt werden, die die „Negierung eines Beschlusses“ (决议被否定) auf den normalen Betrieb der Gesellschaft haben kann.<sup>156</sup>

Ein geringer Mangel des Verfahrens liege beispielsweise vor, wenn die Frist für die Einberufung die im Gesellschaftsgesetz vorgeschriebene Frist um einen Tag unterschreitet, wenn sich der Beginn der Versammlung bzw. der Sitzung gegenüber dem in der Mitteilung der Einberufung vorgesehenen Beginn um einige Stunden verzögert oder wenn die Einberufung gemäß der Satzung schriftlich erfolgen muss, tatsächlich aber allen Gesellschaftern per Telefon oder Internetkommunikation übermittelt wurde.<sup>157</sup> Zwar handele es sich bei allen Beispielen um Verfahrensmängel; diese sollten jedoch als gering angesehen werden, da sie die Gesellschafter nicht daran hindern, sich in angemessener Weise an der Bildung eines Mehrheitswillens (多数意思)

149 OVG-Komentierung GesG (Fn. 6), S. 101.

150 OVG-Komentierung GesG (Fn. 6), S. 101. Für die GmbH siehe zur Protokollierung der Gesellschafterversammlung § 64 Abs. 2 GesG, der Vorstandssitzung § 73 Abs. 4 GesG; für die AG siehe zur Protokollierung der Gesellschafterversammlung § 119 GesG, der Vorstandssitzung § 124 GesG.

151 OVG-Komentierung GesG (Fn. 6), S. 101.

152 OVG-Komentierung GesG (Fn. 6), S. 101.

153 OVG-Komentierung GesG (Fn. 6), S. 101.

154 OVG-Komentierung GesG (Fn. 6), S. 101.

155 OVG-Komentierung GesG (Fn. 6), S. 102.

156 OVG-Komentierung GesG (Fn. 6), S. 102.

157 OVG-Komentierung GesG (Fn. 6), S. 102.

zu beteiligen und die für die Willenserklärung erforderlichen Informationen zu erhalten.<sup>158</sup>

Für die Entscheidung, ob der Mangel auf den Beschluss einen materiellen Einfluss ausgeübt hat, kommt es laut OVG-Kommentierung auf die Beurteilung der konkreten Umstände des Einzelfalls an.<sup>159</sup> Allgemein liege kein materieller Einfluss vor, wenn der Verfahrensmangel nicht das Potenzial hat, das Ergebnis des Beschlusses zu beeinflussen, wenn also das Vorhandensein des Verfahrensmangels das beabsichtigte Ergebnis des Beschlusses nicht verändert.<sup>160</sup>

## V. Fazit

Seit 2005 ist das chinesische Beschlussmängelrecht im Gesellschaftsgesetz geregelt. 2023 wurde es grundlegend überarbeitet. Seitdem folgt es einer Dreispurigkeit aus Gründen, die einen Beschluss nicht zustande kommen lassens sowie Unwirksamkeits- und Anfechtungsgründen. Urteile bei Klagen, die auf die Feststellung des Nichtzustandekommens gerichtet sind, haben keine Gestaltungswirkung, während Urteile bei Klagen, die auf die Feststellung der Nichtigkeit gerichtet sind, und Urteile bei Anfechtungsklagen Gestaltungswirkung haben.

Geklagt werden kann wegen mangelhaften Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Vorstands in AG und GmbH.

Es gibt keine staatliche Überprüfung von Beschlüssen. Andere Institutionen wie Notare oder Gerichte prüfen nicht, ob Beschlüsse mangelfrei gefasst werden.

Ob Beschlüsse im Rahmen von Anfechtungsklagen auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft werden, lässt sich aus den vorliegenden Materialien nicht abschließend klären. Diese Frage bedarf einer weiteren Untersuchung.

Zur Anfechtung befugt sind nur Gesellschafter, ohne dass diese die Verletzung eigener Rechte behaupten bzw. nachweisen müssen. Der Kreis der Personen, die eine Klage zur Feststellung der Nichtigkeit bzw. des Nichtzustandekommens eines Beschlusses erheben können, ist nicht beschränkt, jedoch muss der Kläger sein Rechtsschutzinteresse nachweisen.

Folgerichtig kommt der Anfechtungsklage die Funktion einer „auf den Kreis der Gesellschafter beschränkte Popularklage“ oder „Funktionärsklage“ zu.

Die Anfechtungsklage ist fristgebunden, wobei die Frist aus rechtsvergleichender Sicht relativ

lang und vom subjektiven Element der Kenntnis bzw. des Kennenmüssens abhängig ist.

Ein rechtskräftiges Urteil, das im Verfahren der Anfechtung von Beschlüssen ergangen ist, lässt die Rechtswirkungen eines Beschlusses von Anfang an entfallen. Ein nichtiger Beschluss und ein nicht zustande gekommener Beschluss können selbstverständlich von Anfang an keine Rechtswirkungen entfalten. Eine aufgrund des Beschlusses getätigte Eintragung bei der Registerbehörde verliert ihre Wirksamkeit.

Im Hinblick auf die Bindungswirkung des Urteils geht die chinesische Literatur davon aus, dass sich die materielle Rechtskraft auf alle Gesellschafter erstreckt.

Die Gestaltungswirkung des Urteils tritt grundsätzlich für und gegen jedermann ein. Keine Wirkung hat das Urteil nur im Hinblick auf gutgläubige Dritte, mit denen die Gesellschaft aufgrund des Beschlusses Rechtsgeschäfte eingegangen ist.

Eine Judikatur darüber, wann ein Verstoß gegen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen dazu führt, dass ein Beschluss nichtig ist, muss sich erst noch herausbilden. Für nichtig erklärt haben chinesische Gerichte bislang – soweit ersichtlich – erstens Beschlüsse, die unter Verstoß gegen § 15 Abs. 3 GesG gefasst werden, insbesondere wenn die Gesellschaft einem Gesellschafter Sicherheiten stellt und dieser über den Beschluss mitabstimmt. Zweitens haben die Gerichte in der Vergangenheit einen Beschluss für nichtig erklärt, mit dem die Satzung im Hinblick auf die Frist für die Leistung von Einlagen durch die Gesellschafter geändert wird, wenn er von der Gesellschafterversammlung nicht mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Nach dem neuen Recht wäre ein solcher Beschluss als nicht zustande gekommen anzusehen.

Die besonders schweren Verfahrensmängel, die zu einem Scheinbeschluss führen, sind abschließend im Gesetz angeführt.

Da die Anfechtung von Beschlüssen primär dem Schutz der Rechte der Gesellschafter dient, beschränken sich die Anfechtungsgründe auf Mängel bei den Einberufungs- und Abstimmungsmodalitäten und Verstöße gegen die Satzung der Gesellschaft.

Mit Spannung wird schließlich zu beobachten sein, wie die Gerichte den ihnen im Rahmen der Bagatellklausel eingeräumten Ermessensspielraum in der Praxis ausüben.

158 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 103.

159 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 103.

160 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 103.

# Notfallreaktionsgesetz der Volksrepublik China

## 中华人民共和国主席令

第二十五号

《中华人民共和国突发事件应对法》已由中华人民共和国第十四届全国人民代表大会常务委员会第十次会议于2024年6月28日修订通过，现予公布，自2024年11月1日起施行。

中华人民共和国主席 习近平  
2024年6月28日

## 中华人民共和国突发事件应对法

(2007年8月30日第十届全国人民代表大会常务委员会第二十九次会议通过2024年6月28日第十四届全国人民代表大会常务委员会第十次会议修订)

### 目录

- 第一章 总则
- 第二章 管理与指挥体制
- 第三章 预防与应急准备
- 第四章 监测与预警
- 第五章 应急处置与救援
- 第六章 事后恢复与重建
- 第七章 法律责任
- 第八章 附则

## Erlass des Präsidenten<sup>1</sup>

Nr. 35

Die Neufassung des „Notfallreaktionsgesetzes der Volksrepublik China“ ist bereits am 28.6.2024 auf der 10. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 14. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China verabschiedet worden, wird hiermit bekannt gemacht und vom 1.11.2024 an angewandt.

Xi Jinping, Präsident der Volksrepublik China  
28.6.2024

## Notfallreaktionsgesetz der Volksrepublik China

(Am 30.8.2007 auf der 29. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses verabschiedet,<sup>2</sup> am 28.6.2024 auf der 10. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 14. Nationalen Volkskongresses neu gefasst)

### Inhalt

1. Kapitel: Allgemeiner Teil
2. Kapitel: Verwaltungs- und Führungssystem
3. Kapitel: Prävention und Notfallvorsorge
4. Kapitel: Überwachung und Frühwarnung
5. Kapitel: Notfallmaßnahmen und Rettung
6. Kapitel: Wiederherstellung und Rekonstruktion nach einem Vorfall
7. Kapitel: Rechtliche Haftung
8. Kapitel: Ergänzende Regeln

1 Chinesisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.5195915.

2 Chinesisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.96791.

## 第一章 总则

**第一条** 为了预防和减少突发事件的发生, 控制、减轻和消除突发事件引起的严重社会危害, 提高突发事件预防和应对能力, 规范突发事件应对活动, 保护人民生命财产安全, 维护国家安全、公共安全、生态环境安全和社会秩序, 根据宪法, 制定本法。

**第二条** 本法所称突发事件, 是指突然发生, 造成或者可能造成严重社会危害, 需要采取应急处置措施予以应对的自然灾害、事故灾难、公共卫生事件和社会安全事件。

突发事件的预防与应急准备、监测与预警、应急处置与救援、事后恢复与重建等应对活动, 适用本法。

《中华人民共和国传染病防治法》等有关法律对突发公共卫生事件应对作出规定的, 适用其规定。有关法律没有规定的, 适用本法。

**第三条** 按照社会危害程度、影响范围等因素, 突发自然灾害、事故灾难、公共卫生事件分为特别重大、重大、较大和一般四级。法律、行政法规或者国务院另有规定的, 从其规定。

突发事件的分级标准由国务院或者国务院确定的部门制定。

## 1. Kapitel: Allgemeiner Teil

**§ 1 [Gesetzgeberisches Ziel]** Um das Auftreten von Notfällen zu verhindern und zu verringern, schwere soziale Schäden, die durch Notfälle verursacht werden, zu kontrollieren, zu mildern und zu beseitigen, die Präventions- und Reaktionsfähigkeiten für Notfälle zu erhöhen, Notfallreaktionsaktivitäten zu regulieren, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens von Menschen zu schützen und die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit, die ökologische Sicherheit der Umwelt sowie die soziale Ordnung zu wahren, wird dieses Gesetz auf der Grundlage der Verfassung festgelegt.

**§ 2 [Definition]** „Notfälle“ im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet Naturkatastrophen, Unfälle, Vorfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit und Vorfälle der sozialen Sicherheit, die plötzlich eintreten, der Gesellschaft schweren Schaden zufügen oder zufügen können und die Ergreifung von Notfallmaßnahmen erfordern.

Dieses Gesetz wird auf Reaktionsmaßnahmen wie Notfallprävention und Notfallvorsorge, Überwachung und Frühwarnung, Notfallreaktion und Rettung sowie Wiederherstellung und Wiederaufbau nach einem Vorfall angewandt.

Soweit das „Gesetz der Volksrepublik China über die Verhütung und Behandlung von Infektionskrankheiten“<sup>3</sup> und andere einschlägige Gesetze Bestimmungen über die Reaktion auf Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit enthalten, werden diese Bestimmungen angewandt. Soweit die einschlägigen Gesetze keine Bestimmungen enthalten, gilt dieses Gesetz.

**§ 3 [Katastrophenstufen]** Nach Faktoren wie dem Grad des sozialen Schadens und dem Ausmaß der Auswirkungen werden plötzliche Naturkatastrophen, Unfallkatastrophen und Vorfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit in vier Stufen eingeteilt: besonders schwerwiegend, schwerwiegend, größer und allgemein. Wenn Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder der Staatsrat etwas anderes vorsehen, werden diese Bestimmungen befolgt.

Die Einstufungsmaßstäbe für Notfälle werden vom Staatsrat oder den vom Staatsrat bezeichneten Abteilungen festgelegt.

3 Vom 21.2.1989 in der Fassung vom 30.4.2025, chinesisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.5295783.

**第四条** 突发事件应对工作坚持中国共产党的领导，坚持以马克思列宁主义、毛泽东思想、邓小平理论、“三个代表”重要思想、科学发展观、习近平新时代中国特色社会主义思想为指导，建立健全集中统一、高效权威的中国特色突发事件应对工作领导体制，完善党委领导、政府负责、部门联动、军地联合、社会协同、公众参与、科技支撑、法治保障的治理体系。

**第五条** 突发事件应对工作应当坚持总体国家安全观，统筹发展与安全；坚持人民至上、生命至上；坚持依法科学应对，尊重和保障人权；坚持预防为主、预防与应急相结合。

**第六条** 国家建立有效的社会动员机制，组织动员企业事业单位、社会组织、志愿者等各方力量依法有序参与突发事件应对工作，增强全民的公共安全和防范风险的意识，提高全社会的避险救助能力。

**第七条** 国家建立健全突发事件信息发布制度。有关人民政府和部门应当及时向社会公布突发事件相关信息和有关突发事件应对的决定、命令、措施等信息。

任何单位和个人不得编造、故意传播有关突发事件的虚假信息。有关人民政府和部门发现影响或者可能影响社会稳定、扰乱社会和经济管理秩序的虚假或者不完整信息的，应当及时发布准确的信息予以澄清。

**§ 4 [Führung der KP China]** Die Arbeit der Notfallreaktion hält an der Führung der Kommunistischen Partei Chinas und dem Marxismus-Leninismus, den Mao-Zedong-Ideen, der Deng-Xiaoping-Theorie, dem wichtigen Gedanken der „drei Repräsentanten“, dem wissenschaftlichen Ausblick auf die Entwicklung fest, wird geleitet vom Xi Jinping-Gedanken des Sozialismus chinesischer Prägung in der neuen Zeit, baut ein zentralisiertes, einheitliches, effizientes und maßgebliches Führungssystem für die Notfallreaktion mit chinesischen Merkmalen auf und verbessert dieses und verbessert das Governance-Systems der Führung der Parteikomitees, der Verantwortung der Regierung, der Verbindungen zwischen den Abteilungen, der militärisch-zivilen Zusammenarbeit, der sozialen Koordination, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der wissenschaftlichen und technologischen Unterstützung und der Gewährleistung der Rechtsherrschaft.

**§ 5 [Prinzipien der Notfallmaßnahmen]** Die Arbeit der Notfallreaktion muss sich an das Gesamtkonzept der nationalen Sicherheit halten und Entwicklung und Sicherheit koordinieren, an der Vorherrschaft des Volkes und der Vorherrschaft des Lebens festhalten, an einer wissenschaftlichen Reaktion nach dem Recht festhalten, die Menschenrechte respektieren und gewährleisten und am Prinzip „Prävention zuerst“ und der Kombination von Prävention und Notfallreaktion festhalten.

**§ 6 [Soziale Mobilisierung]** Der Staat richtet wirksame Mechanismen für die soziale Mobilisierung ein, indem er Einheiten der Unternehmen und Institutionen, soziale Organisationen, Freiwillige und andere Kräfte organisiert und mobilisiert, um in geordneter Weise und nach dem Recht an der Arbeit der Notfallreaktion teilzunehmen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Risikoprävention zu schärfen und die Fähigkeit der gesamten Gesellschaft zu erhöhen, Gefahren zu vermeiden und Hilfe zu leisten.

**§ 7 [Weitergabe von Informationen]** Der Staat richtet ein System zur Weitergabe von Informationen über Notfälle ein und vervollständigt dieses. Die zuständigen Volksregierungen und Abteilungen müssen unverzüglich Informationen über Notfälle und Informationen wie Entscheidungen, Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Notfallreaktion an die Öffentlichkeit weitergeben.

Einheiten und Einzelpersonen dürfen keine falschen Informationen über Notfälle fabrizieren oder vorsätzlich verbreiten. Wenn die zuständigen Volksregierungen und Ministerien falsche oder unvollständige Informationen entdecken, die die soziale Stabilität beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten oder die Ordnung der sozialen und wirtschaftlichen Verwaltung stören, müssen sie unverzüglich korrekte Informationen veröffentlichen, um dies zu klären.

**第八条** 国家建立健全突发事件新闻采访报道制度。有关人民政府和部门应当做好新闻媒体服务引导工作,支持新闻媒体开展采访报道和舆论监督。

新闻媒体采访报道突发事件应当及时、准确、客观、公正。

新闻媒体应当开展突发事件应对法律法规、预防与应急、自救与互救知识等的公益宣传。

**第九条** 国家建立突发事件应对工作投诉、举报制度,公布统一的投诉、举报方式。

对于不履行或者不正确履行突发事件应对工作职责的行为,任何单位和个人有权向有关人民政府和部门投诉、举报。

接到投诉、举报的人民政府和部门应当依照规定立即组织调查处理,并将调查处理结果以适当方式告知投诉人、举报人;投诉、举报事项不属于其职责的,应当及时移送有关机关处理。

有关人民政府和部门对投诉人、举报人的相关信息应当予以保密,保护投诉人、举报人的合法权益。

**第十条** 突发事件应对措施应当与突发事件可能造成的社会危害的性质、程度和范围相适应;有多种措施可供选择的,应当选择有利于最大程度地保护公民、法人和其他组织权益,且对他人权益损害和生态环境影响较小的措施,并根据情况变化及时调整,做到科学、精准、有效。

**第十一条** 国家在突发事件应对工作中,应当对未成年人、老年人、残疾人、孕产期和哺乳期的妇女、需要及时就医的伤病人员等群体给予特殊、优先保护。

**§ 8 [Berichterstattung]** Der Staat richtet ein System für die Berichterstattung und Interviews über aktuelle Ereignisse ein und vervollständigt dieses. Die zuständigen Volksregierungen und Abteilungen müssen gute Arbeit bei der Leitung der Nachrichtenmediendienste leisten und die Nachrichtenmedien bei der Berichterstattung über die Interviews und der Überwachung der öffentlichen Meinung unterstützen.

Die Berichterstattung der Medien über Notfälle muss unverzüglich, korrekt, objektiv und unparteiisch erfolgen.

Die Nachrichtenmedien müssen gemeinnützige Propaganda über Gesetze [und] Rechtsnormen wie etwa zur Notfallreaktion, Prävention, Selbsthilfe und gegenseitigen Rettung machen.

**§ 9 [Beschwerde- und Meldesystem]** Der Staat richtet ein Beschwerde- [und] Meldesystem für die Arbeiten der Notfallreaktion ein und veröffentlicht einheitliche Methoden für Beschwerden und Meldungen.

Im Hinblick auf die Nichterfüllung oder nicht korrekte Erfüllung bei der Arbeit der Notfallreaktion hat jede Einheit oder Einzelperson das Recht, eine Beschwerde einzureichen oder den zuständigen Volksregierungen und Abteilungen Bericht zu erstatten.

Die Volksregierungen und Abteilungen, die Beschwerden oder Berichte erhalten, müssen sofort eine Untersuchung und Behandlung nach dem Recht organisieren und den Beschwerdeführer oder Informanten in geeigneter Weise über das Ergebnis der Untersuchung und Bearbeitung informieren; gehören Beschwerden oder Meldungen nicht zu ihren Aufgaben, so müssen sie unverzüglich zur Bearbeitung an die zuständigen Organe weitergeleitet werden.

Die zuständigen Volksregierungen und Abteilungen müssen die relevanten Informationen von Beschwerdeführern und Informanten vertraulich behandeln und die rechtmäßigen Rechte und Interessen von Beschwerdeführern und Informanten schützen.

**§ 10 [Verhältnismäßigkeit der Notfallmaßnahmen]** Die Maßnahmen der Notfallreaktion müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Ausmaß und Umfang des sozialen Schadens stehen, der durch die Notlage verursacht werden kann; stehen mehrere Maßnahmen zur Auswahl, so sind Maßnahmen auszuwählen und unverzüglich anzupassen, wenn sich die Umstände ändern, um wissenschaftlich, genau und wirksam zu sein, die Rechte [und] Interessen von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen so weit wie möglich zu schützen, die Rechte [und] Interessen anderer weniger zu schädigen und weniger Auswirkungen auf die ökologische Umwelt zu haben.

**§ 11 [Vorrangiger Schutz für Schutzbedürftige]** Bei der Arbeit zur Reaktion auf Notfälle muss der Staat Minderjährigen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, Frauen während der Schwangerschaft und Stillzeit sowie Verletzten und Kranken, die eine unverzügliche medizinische Behandlung benötigen, besonderen und vorrangigen Schutz gewähren.

**第十二条** 县级以上人民政府及其部门为应对突发事件的紧急需要,可以征用单位和个人的设备、设施、场地、交通工具等财产。被征用的财产在使用完毕或者突发事件应急处置工作结束后,应当及时返还。财产被征用或者征用后毁损、灭失的,应当给予公平、合理的补偿。

**第十三条** 因依法采取突发事件应对措施,致使诉讼、监察调查、行政复议、仲裁、国家赔偿等活动不能正常进行的,适用有关时效中止和程序中止的规定,法律另有规定的除外。

**第十四条** 中华人民共和国政府在突发事件的预防与应急准备、监测与预警、应急处置与救援、事后恢复与重建等方面,同外国政府和有关国际组织开展合作与交流。

**第十五条** 对在突发事件应对工作中做出突出贡献的单位和个人,按照国家有关规定给予表彰、奖励。

## 第二章 管理与指挥体制

**第十六条** 国家建立统一指挥、专常兼备、反应灵敏、上下联动的应急管理体制和综合协调、分类管理、分级负责、属地管理为主的工作体系。

**§ 12 [Beschlagnahme von Sachen in Notsituationen<sup>4</sup>]** Die Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene sowie ihre Abteilungen können das Vermögen von Einheiten und Einzelpersonen wie etwa Ausrüstung, Einrichtungen, [Betriebs- und Wohn-]Stätten und Transportmittel beschlagnahmen, um dringende Bedürfnisse zur Reaktion von Notfällen zu decken. Eingezogenes Vermögen muss unverzüglich nach seiner Verwendung oder nach Beendigung der Arbeit der Notfallreaktionsmaßnahmen zurückgegeben werden. Für eingezogenes Vermögen oder für eingezogenes Vermögen, das verschlechtert wurde oder untergegangen ist, muss ein fairer und angemessener Ausgleich geleistet werden.

**§ 13 [Unterbrechung der Verjährungsfrist und von Verfahren]** Wenn die ordnungsmäßige Durchführung von Aktivitäten wie etwa [Gerichts-]Prozessen, Aufsichtsuntersuchungen, Widerspruchsverfahren<sup>5</sup>, Schiedsverfahren, staatlichen Entschädigungen aufgrund von Maßnahmen der Notfallreaktion, die nach dem Recht ergriffen wurden, unmöglich ist, werden die entsprechenden Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährungsfrist und die Unterbrechung von Verfahren angewendet, es sei denn, Gesetze sehen etwas anderes vor.

**§ 14 [Internationale Zusammenarbeit]** Die Regierung der Volksrepublik China entfaltet mit ausländischen Regierungen und relevanten internationalen Organisationen Zusammenarbeit und Austausch in Formen wie etwa [um] Notfälle zu verhindern und auf Notfälle vorbereitet zu sein, Notfälle zu überwachen und frühzeitig zu erkennen, auf Notfälle zu reagieren und um Rettungsmaßnahmen zu ergreifen, die Folgen von Notfällen zu bewältigen und [um] Wiederaufbaumaßnahmen durchzuführen.

**§ 15 [Auszeichnungen und Belohnungen]** Einheiten und Einzelpersonen, die sich bei der Arbeit der Notfallreaktion einen herausragenden Beitrag geleistet haben, werden gemäß den einschlägigen staatlichen Vorschriften ausgezeichnet und belohnt.

## 2. Kapitel: Verwaltungs- und Führungssystem

**§ 16 [Notfallmanagementsystem]** Der Staat richtet ein Notfallmanagementsystem ein, das eine einheitliche Führung hat, sowohl über spezialisierte als auch reguläre Funktionen verfügt, sehr reaktionsschnell ist und eine Verbindung zwischen oberen und unteren Ebenen sowie ein funktionierendes System umfasst, das auf Gesamtkoordination, klassifizierter Verwaltung, abgestuften Verantwortlichkeiten und Gebietsverwaltung basiert.

4 Vgl. § 245 Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China (中华人民共和国民法典) vom 28.5.2020, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

5 Wörtlich: „erneute Verwaltungsberatung“ nach dem Gesetz der Volksrepublik China über die erneute Verwaltungsberatung (中华人民共和国行政复议法) vom 29.4.1999 in der Fassung vom 1.9.2023, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2025, S. 48 ff.

**第十七条** 县级人民政府对本行政区域内突发事件的应对管理工作负责。突发事件发生后，发生地县级人民政府应当立即采取措施控制事态发展，组织开展应急救援和处置工作，并立即向上一级人民政府报告，必要时可以越级上报，具备条件的，应当进行网络直报或者自动速报。

突发事件发生地县级人民政府不能消除或者不能有效控制突发事件引起的严重社会危害的，应当及时向上级人民政府报告。上级人民政府应当及时采取措施，统一领导应急处置工作。

法律、行政法规规定由国务院有关部门对突发事件应对管理工作负责的，从其规定；地方人民政府应当积极配合并提供必要的支持。

**第十八条** 突发事件涉及两个以上行政区域的，其应对管理工作由有关行政区域共同的上一级人民政府负责，或者由各有关行政区域的上一级人民政府共同负责。共同负责的人民政府应当按照国家有关规定，建立信息共享和协调配合机制。根据共同应对突发事件的需要，地方人民政府之间可以建立协同应对机制。

**第十九条** 县级以上人民政府是突发事件应对管理工作的行政领导机关。

国务院在总理领导下研究、决定和部署特别重大突发事件的应对工作；根据实际需要，设立国家突发事件应急指挥机构，负责突发事件应对工作；必要时，国务院可以派出工作组指导有关工作。

**§ 17 [Volksregierung auf Kreisebene]** Die Volksregierung auf Kreisebene ist für die Verwaltung der Arbeit zur Notfallreaktion in ihrem Verwaltungsgebiet verantwortlich. Nach dem Eintritt eines Notfalls ergreift die Volksregierung auf Kreisebene, in der der Notfall eingetreten ist, sofort Maßnahmen, um die Entwicklung der Situation zu kontrollieren, die Entfaltung von Rettungs- und Reaktionsarbeiten zu organisieren und der Volksregierung auf der nächsthöheren Ebene sofort Bericht zu erstatten; falls notwendig, kann sie direkt an die höhere Ebene berichten; wenn die Bedingungen es zulassen, muss sie direkt online Bericht oder automatisch schnell Bericht erstatten.

Wenn die Volksregierung auf Kreisebene, in der ein Notfall eintritt, nicht in der Lage ist, den durch den Notfall verursachten schweren sozialen Schaden wirksam zu kontrollieren, muss sie dies unverzüglich der Volksregierung auf der nächsthöheren Ebene melden. Die Volksregierung auf der nächsthöheren Ebene muss unverzüglich Maßnahmen ergreifen [und] eine einheitliche Führung bei der Arbeit der Notfallreaktion ausüben.

Wenn Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen bestimmen, dass die zuständige Abteilung des Staatsrates für die Verwaltung der Arbeit der Notfallreaktion zuständig ist, gelten diese Bestimmungen; die lokalen Volksregierungen müssen aktiv zusammenarbeiten und die notwendige Unterstützung leisten.

**§ 18 [Zwei oder mehr Verwaltungsregionen betreffende Notfälle]** Wenn ein Notfall zwei oder mehr Verwaltungsregionen betrifft, liegt die Verantwortung für die Verwaltungsarbeit zur Reaktion auf den Vorfall bei der Volksregierung der nächsthöheren Ebene, die die betreffenden Verwaltungsregionen gemeinsam haben, oder die Volksregierungen der nächsthöheren Ebene aller betreffenden Verwaltungsregionen sind gemeinsam verantwortlich. Die gemeinsam verantwortlichen Volksregierungen müssen Mechanismen für den Informationsaustausch und die Koordination gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen einrichten. Entsprechend dem Bedarf, Notfälle gemeinsam zu bewältigen, können lokale Volksregierungen Mechanismen für die Zusammenarbeit bei der Reaktion einrichten.

**§ 19 [Zuständigkeit für Verwaltungsführung, Notfallreaktionseinsatzleitorgane]** Die Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene sind die Behörden der Verwaltungsführung, die für die Arbeit der Verwaltung zur Notfallreaktion zuständig sind.

Der Staatsrat unter der Leitung des Ministerpräsidenten untersucht, entscheidet und setzt Maßnahmen bei besonders schweren Notfällen ein; aufgrund des tatsächlichen Bedarfs wird ein staatliches Notfallreaktionseinsatzleitorgan eingerichtet, das für die Arbeit zur Notfallreaktion zuständig ist; nötigenfalls kann der Staatsrat eine Arbeitsgruppe entsenden, die die entsprechenden Arbeiten leitet.

县级以上地方人民政府设立由本级人民政府主要负责人、相关部门负责人、国家综合性消防救援队伍和驻当地中国人民解放军、中国人民武装警察部队有关负责人等组成的突发事件应急指挥机构，统一领导、协调本级人民政府各有关部门和下级人民政府开展突发事件应对工作；根据实际需要，设立相关类别突发事件应急指挥机构，组织、协调、指挥突发事件应对工作。

**第二十条** 突发事件应急指挥机构在突发事件应对过程中可以依法发布有关突发事件应对的决定、命令、措施。突发事件应急指挥机构发布的决定、命令、措施与设立它的人民政府发布的决定、命令、措施具有同等效力，法律责任由设立它的人民政府承担。

**第二十一条** 县级以上人民政府应急管理部门和卫生健康、公安等有关部门应当在各自职责范围内做好有关突发事件应对管理工作，并指导、协助下级人民政府及其相应部门做好有关突发事件的应对管理工作。

**第二十二条** 乡级人民政府、街道办事处应当明确专门工作力量，负责突发事件应对有关工作。

居民委员会、村民委员会依法协助人民政府和有关部门做好突发事件应对工作。

**第二十三条** 公民、法人和其他组织有义务参与突发事件应对工作。

**第二十四条** 中国人民解放军、中国人民武装警察部队和民兵组织依照本法和其他有关法律、行政法规、军事法规的规定以及国务院、中央军委的命令，参加突发事件的应急救援和处置工作。

Die lokalen Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene richten Notfallreaktionseinsatzleitorgane ein, die sich aus [Personen] wie etwa den Hauptverantwortlichen der Volksregierungen dieser Ebene, den Verantwortlichen betreffender Abteilungen, dem staatlichen umfassenden Feuerwehrrrettungsteam und den Verantwortlichen der örtlichen chinesischen Volksbefreiungsarmee und der chinesischen bewaffneten Volkspolizei zusammensetzen, die eine einheitliche Führung und Koordination der Arbeit der Notfallreaktion ausüben, die von den zuständigen Abteilungen der Volksregierungen auf dieser Ebene und den Volksregierungen auf niedrigeren Ebenen entfaltet werden; Notfallreaktionseinsatzleitorgane für betreffende Arten von Notfällen werden nach dem tatsächlichen Bedarf eingerichtet, um die Arbeiten der Notfallreaktion zu organisieren, zu koordinieren und zu leiten.

**§ 20 [Kompetenzen der Notfallreaktionseinsatzleitorgane]** Das Notfallreaktionseinsatzleitorgan kann nach dem Recht Entscheidungen, Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Notfallreaktion während des Verfahrens der Notfallreaktion erlassen. Die von dem Notfallreaktionseinsatzleitorgan erlassenen Entscheidungen, Anordnungen und Maßnahmen haben die gleiche Wirkung wie die von der Volksregierung, die sie eingerichtet hat, erlassenen Entscheidungen, Anordnungen und Maßnahmen, [und] die rechtliche Verantwortung trägt die Volksregierung, die sie eingerichtet hat.

**§ 21 [Notfallreaktion und -verwaltung]** Die Abteilungen für Notfallverwaltung und die zuständigen Abteilungen wie etwa für öffentliche Gesundheit und öffentliche Sicherheit unter den Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene müssen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben gute Arbeit zur Notfallreaktion und -verwaltung leisten und die Volksregierungen auf niedrigeren Ebenen und ihre entsprechenden Abteilungen bei der guten Arbeit zur Notfallreaktion und -verwaltung anleiten und unterstützen.

**§ 22 [Arbeitsgruppe]** Die Volksregierung der Ebene der Gemeinden und die Straßenbüros müssen klar eine dedizierte Arbeitsgruppe benennen, die für die Arbeit im Zusammenhang mit der Notfallreaktion verantwortlich ist.

Einwohnerkomitees [und] Dorfbewohnerkomitees unterstützen nach dem Recht die Volksregierungen und die zuständigen Abteilungen bei der Arbeit der Notfallreaktion.

**§ 23 [Pflicht zur Beteiligung von Bürgern]** Bürger, juristische Personen und andere Organisationen haben die Pflicht, sich an der Arbeit der Notfallreaktion zu beteiligen.

**§ 24 [Beteiligung anderer staatlicher Organe]** Die chinesische Volksbefreiungsarmee, die chinesische bewaffnete Volkspolizei und die Miliz beteiligen sich an Rettungs- und Bewältigungsarbeiten der Notfallreaktion gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer einschlägiger Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und militärischer Rechtsnormen sowie gemäß den Anordnungen des Staatsrates und der Zentralen Militärkommission.

**第二十五条** 县级以上人民政府及其设立的突发事件应急指挥机构发布的有关突发事件应对的决定、命令、措施，应当及时报本级人民代表大会常务委员会备案；突发事件应急处置工作结束后，应当向本级人民代表大会常务委员会作出专项工作报告。

### 第三章 预防与应急准备

**第二十六条** 国家建立健全突发事件应急预案体系。

国务院制定国家突发事件总体应急预案，组织制定国家突发事件专项应急预案；国务院有关部门根据各自的职责和国务院相关应急预案，制定国家突发事件部门应急预案并报国务院备案。

地方各级人民政府和县级以上地方人民政府有关部门根据有关法律、法规、规章、上级人民政府及其有关部门的应急预案以及本地区、本部门的实际情况，制定相应的突发事件应急预案并按国务院有关规定备案。

**第二十七条** 县级以上人民政府应急管理部门指导突发事件应急预案体系建设，综合协调应急预案衔接工作，增强有关应急预案的衔接性和实效性。

**第二十八条** 应急预案应当根据本法和其他有关法律、法规的规定，针对突发事件的性质、特点和可能造成的社会危害，具体规定突发事件应对管理工作的组织指挥体系与职责和突发事件的预防与预警机制、处置程序、应急保障措施以及事后恢复与重建措施等内容。

应急预案制定机关应当广泛听取有关部门、单位、专家和社会各方面意见，增强应急预案的针对性和可操作性，并根据实际需要、情势变化、应急演练中发现的问题等及时对应急预案作出修订。

**§ 25 [Meldung zu den Akten, Sonderarbeitsbericht]** Entscheidungen, Anordnungen und Maßnahmen, die von den Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene und den von ihnen errichteten Notfallreaktionseinsatzleitorganen in Bezug auf die Notfallreaktion erlassen werden, müssen dem ständigen Ausschuss des Volkskongresses auf dieser Ebene unverzüglich zu den Akten gemeldet werden; nach Beendigung der Arbeit der Notfallreaktionsmaßnahmen muss dem ständigen Ausschuss des Volkskongresses dieser Ebene ein Sonderarbeitsbericht vorgelegt werden.

### 3. Kapitel: Prävention und Notfallvorsorge

**§ 26 [Notfallreaktionspläne]** Der Staat erstellt und verbessert das System der Notfallreaktionspläne.

Der Staatsrat legt den staatlichen Notfallplan fest und organisiert die Festlegung spezieller nationaler Notfallpläne; die zuständigen Abteilungen des Staatsrates legen aufgrund ihrer jeweiligen Aufgaben und der entsprechenden Notfallpläne des Staatsrates Notfallpläne für nationale Notfälle fest und melden diese dem Staatsrat zu den Akten.

Die lokalen Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene und die zuständigen Abteilungen der lokalen Volksregierungen auf Kreisebene und darüber legen aufgrund der einschlägigen Gesetze, Rechtsnormen [und] Regeln den Notfallplänen der Volksregierungen auf höheren Ebenen und ihrer zuständigen Abteilungen sowie der tatsächlichen Situation dieses Gebiets oder dieser Abteilung entsprechende Notfallreaktionspläne fest und melden diese gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Staatsrates zu den Akten.

**§ 27 [Notfallplansystem]** Die Abteilungen für Notfallverwaltung der Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene leiten die Erstellung des Notfallreaktionsplansystems, koordinieren die Konvergenz der Notfallpläne umfassend und verstärken die Konvergenz und Wirksamkeit der relevanten Notfallpläne.

**§ 28 [Inhalt der Notfallpläne]** In Notfallplänen müssen entsprechend der Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer einschlägiger Gesetze und Rechtsnormen das organisatorische Befehlssystem und die Verantwortlichkeiten für die Arbeit der Notfallreaktionsmaßnahmen und -verwaltung sowie die Präventions- und Frühwarnmechanismen, die Bewältigungsverfahren, die Notfallunterstützungsmaßnahmen und die Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau nach einem Notfall unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale des Notfalls und des potenziellen sozialen Schadens, den er verursachen kann, konkret bestimmt werden.

Die für die Festlegung von Notfallplänen zuständige Behörde muss die Meinungen der zuständigen Abteilungen, Einheiten, Experten und aller Bereiche der Gesellschaft einholen, um die Relevanz und Funktionsfähigkeit der Notfallpläne zu verbessern und die Notfallpläne umgehend aufgrund des tatsächlichen Bedarfs, der veränderten Situation und der bei Notfallübungen festgestellten Probleme zu überarbeiten.

应急预案的制定、修订、备案等工作程序和管理办法由国务院规定。

**第二十九条** 县级以上人民政府应当将突发事件应对工作纳入国民经济和社会发展规划。县级以上人民政府有关部门应当制定突发事件应急体系建设规划。

**第三十条** 国土空间规划等规划应当符合预防、处置突发事件的需要，统筹安排突发事件应对工作所必需的设备 and 基础设施建设，合理确定应急避难、封闭隔离、紧急医疗救治等场所，实现日常使用和应急使用的相互转换。

**第三十一条** 国务院应急管理部门会同卫生健康、自然资源、住房城乡建设等部门统筹、指导全国应急避难场所的建设和管理工作，建立健全应急避难场所标准体系。县级以上地方人民政府负责本行政区域内应急避难场所的规划、建设和管理工作。

**第三十二条** 国家建立健全突发事件风险评估体系，对可能发生的突发事件进行综合性评估，有针对性地采取有效防范措施，减少突发事件的发生，最大限度减轻突发事件的影响。

**第三十三条** 县级人民政府应当对本行政区域内容易引发自然灾害、事故灾难和公共卫生事件的危险源、危险区域进行调查、登记、风险评估，定期进行检查、监控，并责令有关单位采取安全防范措施。

省级和设区的市级人民政府应当对本行政区域内容易引发特别重大、重大突发事件的危险源、危险区域进行调查、登记、风险评估，组织进行检查、监控，并责令有关单位采取安全防范措施。

Der Staatsrat legt die Arbeitsverfahren und Verwaltungsmaßnahmen für die Festlegung, Überarbeitung und Aktenmeldung von Notfallplänen fest.

**§ 29 [Einbeziehung in die Wirtschafts- und Sozialentwicklungsplanung]** Die Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene müssen die Notfallreaktion in die nationale Wirtschafts- und Sozialentwicklungsplanung einbeziehen. Die zuständigen Abteilungen der Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene müssen Pläne für den Aufbau von Notfallreaktionssystemen ausarbeiten.

**§ 30 [Raumplanung]** Die staatliche Raumplanung und andere Pläne müssen den Anforderungen der Notfallprävention und -bewältigung entsprechen, den Bau der für die Notfallreaktion notwendigen Ausrüstung und Infrastruktur koordinieren, die Standorte wie etwa für Notunterkünfte, geschlossene Isolationsräume [und] medizinische Notfallbehandlung angemessen festlegen [und] die gegenseitige Umwandlung von gewöhnlicher Tages- und Notfallnutzung ermöglichen.

**§ 31 [Notunterkünfte]** Die Abteilung für Notfallverwaltung des Staatsrates koordiniert und leitet in Zusammenarbeit mit den Abteilungen wie etwa für öffentliche Gesundheit, natürliche Ressourcen, Wohnungswesen und Stadt-Land-Aufbau den Bau und die Verwaltung von Notunterkünften im ganzen Land [und] baut ein Standardsystem für Notunterkünfte auf und verbessert es. Die Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene sind für die Arbeit der Planung, den Bau und die Verwaltung von Notunterkünften in ihren Verwaltungsgebieten verantwortlich.

**§ 32 [System zur Notfallrisikobewertung]** Der Staat richtet ein System zur Notfallrisikobewertung ein und verbessert es, führt umfassende Bewertungen potenzieller Notfälle durch, ergreift gezielte und wirksame Präventivmaßnahmen, reduziert das Auftreten von Notfällen und minimiert deren Auswirkungen.

**§ 33 [Untersuchung, Registrierung und Bewertung von Risiken]** Die Volksregierungen auf Kreisebene müssen die Risiken gefährlicher Quellen und Gebiete in ihren jeweiligen Verwaltungsgebieten, die anfällig für Naturkatastrophen, Unfälle und Ereignisse im Bereich der öffentlichen Gesundheit sind, untersuchen, registrieren und bewerten, regelmäßige Inspektionen und Überwachungen durchführen und die betreffenden Einheiten anweisen, Sicherheitspräventivmaßnahmen zu treffen.

Die Volksregierungen auf Provinzebene und auf der Ebene der in Bezirke aufgeteilten Städte müssen die Risiken gefährlicher Quellen und Gebiete in ihren jeweiligen Verwaltungsgebieten, die wahrscheinlich zu besonders schweren oder schweren Notfällen führen, untersuchen, registrieren und Risikobewertungen durchführen, Inspektionen und Überwachungen organisieren und die betreffenden Einheiten anweisen, Sicherheitspräventivmaßnahmen zu treffen.

县级以上地方人民政府应当根据情况变化,及时调整危险源、危险区域的登记。登记的危险源、危险区域及其基础信息,应当按照国家有关规定接入突发事件信息系统,并及时向社会公布。

**第三十四条** 县级人民政府及其有关部门、乡级人民政府、街道办事处、居民委员会、村民委员会应当及时调解处理可能引发社会安全事件的矛盾纠纷。

**第三十五条** 所有单位应当建立健全安全管理制度,定期开展危险源辨识评估,制定安全防范措施;定期检查本单位各项安全防范措施的落实情况,及时消除事故隐患;掌握并及时处理本单位存在的可能引发社会安全事件的问题,防止矛盾激化和事态扩大;对本单位可能发生的突发事件和采取安全防范措施的情况,应当按照规定及时向所在地人民政府或者有关部门报告。

**第三十六条** 矿山、金属冶炼、建筑施工单位和易燃易爆物品、危险化学品、放射性物品等危险物品的生产、经营、运输、储存、使用单位,应当制定具体应急预案,配备必要的应急救援器材、设备和物资,并对生产经营场所、有危险物品的建筑物、构筑物及周边环境开展隐患排查,及时采取措施管控风险和消除隐患,防止发生突发事件。

**第三十七条** 公共交通工具、公共场所和其他人员密集场所的经营单位或者管理单位应当制定具体应急预案,为交通工具和有关场所配备报警装置和必要的应急救援设备、设施,注明其使用方法,并显著标明安全撤离的通道、路线,保证安全通道、出口的畅通。

Die lokalen Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene müssen die Registrierung von Risiken gefährlicher Quellen und Gebiete aufgrund veränderter Umstände unverzüglich anpassen. Die registrierten Risiken gefährlicher Quellen und Gebiete und ihre grundlegenden Informationen müssen gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen in das Notfallinformationssystem eingegeben und unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

**§ 34 [Schlichtung von Widersprüchen und Streitigkeiten]** Volksregierungen auf Kreisebene und ihre zuständigen Abteilungen, Volksregierungen auf Ebene der Gemeinden, Straßenbüros, Einwohnerkomitees [und] Dorfbewohnerkomitees müssen unverzüglich Widersprüche [und] Streitigkeiten schlichten [und] erledigen, die zu Vorfällen im Bereich der sozialen Sicherheit führen können.

**§ 35 [Sicherheitsverwaltungssysteme in Einheiten]** Alle Einheiten müssen Sicherheitsverwaltungssysteme einrichten und verbessern, regelmäßig Gefahren identifizieren und bewerten und Sicherheitspräventivmaßnahmen festlegen; sie überprüfen regelmäßig die Umstände der Umsetzung der verschiedenen Sicherheitspräventivmaßnahmen dieser Einheit und beseitigen Unfallpotenzial unverzüglich; sie beherrschen Probleme in der Einheit, die zu Vorfällen im Bereich der sozialen Sicherheit führen können, und erledigen diese unverzüglich [und] verhindern, dass sich Widersprüche verschärfen und die Situation eskaliert; sie müssen der örtlichen Volksregierung oder den zuständigen Abteilungen unverzüglich die Notfälle und die gemäß den Bestimmungen ergriffenen Sicherheitspräventivmaßnahmen melden, die in der Einheit auftreten können.

**§ 36 [Konkrete Notfallpläne in bestimmten Branchen]** Bergbau, Metallschmelzen, Bauausführungseinheiten und die Produktion, der Betrieb, der Transport, die Lagerung und die Verwendung von Gefahrgütern wie etwa brennbaren und explosiven Gütern, gefährlichen Chemikalien und radioaktiven Substanzen müssen konkrete Notfallpläne festlegen, mit der erforderlichen Notfallausrüstung, den notwendigen Einrichtungen und Materialien ausgestattet sein und Untersuchungen auf versteckte Gefahren in Produktions- und Betriebsräumen, Gebäuden und Strukturen mit Gefahrgütern und der Umgebung durchführen, wobei unverzüglich Maßnahmen zur Risikokontrolle und zur Beseitigung versteckter Gefahren zu ergreifen sind, um Notfälle zu verhindern.

**§ 37 [Konkrete Notfallpläne in weiteren Branchen]** Die Betriebs- oder Verwaltungseinheiten des öffentlichen Verkehrs, öffentlicher Plätze und anderer belebter Orte müssen konkrete Notfallpläne festlegen, die Transportmittel und relevanten Orte mit Alarmvorrichtungen und der notwendigen Notfallrettungsausrüstung und -einrichtungen ausstatten, auf deren Gebrauch hinweisen und sichere Evakuierungswege und -routen deutlich kennzeichnen, um einen ungehinderten Fluss sicherer Durchgänge und Ausgänge zu gewährleisten.

有关单位应当定期检测、维护其报警装置和应急救援设备、设施，使其处于良好状态，确保正常使用。

**第三十八条** 县级以上人民政府应当建立健全突发事件应对管理培训制度，对人民政府及其有关部门负有突发事件应对管理职责的工作人员以及居民委员会、村民委员会有关人员定期进行培训。

**第三十九条** 国家综合性消防救援队伍是应急救援的综合性常备骨干力量，按照国家有关规定执行综合应急救援任务。县级以上人民政府有关部门可以根据实际需要设立专业应急救援队伍。

县级以上人民政府及其有关部门可以建立由成年志愿者组成的应急救援队伍。乡级人民政府、街道办事处和有条件的居民委员会、村民委员会可以建立基层应急救援队伍，及时、就近开展应急救援。单位应当建立由本单位职工组成的专职或者兼职应急救援队伍。

国家鼓励和支持社会力量建立提供社会化应急救援服务的应急救援队伍。社会力量建立的应急救援队伍参与突发事件应对工作应当服从履行统一领导职责或者组织处置突发事件的人民政府、突发事件应急指挥机构的统一指挥。

县级以上人民政府应当推动专业应急救援队伍与非专业应急救援队伍联合培训、联合演练，提高合成应急、协同应急的能力。

**第四十条** 地方各级人民政府、县级以上人民政府有关部门、有关单位应当为其组建的应急救援队伍购买人身意外伤害保险，配备必要的防护装备和器材，防范和减少应急救援人员的人身伤害风险。

Die betreffenden Einheiten müssen ihre Alarmvorrichtungen und Notfallrettungsausrüstung und -einrichtungen regelmäßig testen und warten, sie in einem guten Zustand halten, um sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäß verwendet werden können.

**§ 38 [Schulungen]** Die Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene müssen ein Schulungssystem für die Notfallverwaltung einrichten und verbessern [und] regelmäßige Schulungen für Mitarbeiter der Volksregierungen und ihrer betreffenden Abteilungen mit Amtsaufgaben in der Notfallverwaltung sowie für betreffendes Personal von Einwohnerkomitees [und] Dorfbewohnerkomitees anbieten.

**§ 39 [Einsatztruppe für Notfälle]** Die allgemeine staatliche Feuerwehr und Rettungsmannschaft ist eine umfassende ständige Einsatztruppe für Notfälle und führt umfassende Notfallrettungsaufgaben gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen aus. Die zuständigen Abteilungen der Volksregierungen auf Kreisebene und darüber können je nach Bedarf professionelle Notfallrettungsteams einrichten.

Die Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene und ihre zuständigen Abteilungen können Notfallrettungsteams aus erwachsenen Freiwilligen einrichten. Die Volksregierungen auf Ebene der Gemeinden, Straßenbüros und Einwohnerkomitees [und] Dorfbewohnerkomitees, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, können Notfallrettungsteams an der Basis einrichten, um unverzüglich und ortsnah Notfallrettung zu entfalten. Einheiten müssen aus ihren Mitarbeitern bestehende Vollzeit- oder Teilzeit-Notfallrettungsteams einrichten.

Der Staat fördert und unterstützt gesellschaftliche Kräfte bei der Einrichtung von Notfallrettungsteams, die gesellschaftliche Rettungsdienste anbieten. Notfallrettungsteams, die von gesellschaftlichen Kräften eingerichtet werden, die an der Arbeit der Notfallreaktion teilnehmen, müssen dem einheitlichen Kommando der Volksregierung unterstehen, die die einheitliche Führung ausübt, oder dem Notfallreaktionseinsatzleitorgan, das die Notfallbewältigung organisiert.

Die Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene müssen gemeinsame Schulungen und gemeinsame Übungen zwischen professionellen und nicht-professionellen Notfallrettungsteams fördern, um die Fähigkeit zu verbessern, auf Notfälle auf integrierte und kollaborative Weise zu reagieren.

**§ 40 [Unfallschadenversicherung, professionelle Rettungskräfte]** Die lokalen Volksregierungen auf allen Ebenen, die zuständigen Abteilungen der Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene und die zuständigen Einheiten müssen eine Unfallschadenversicherung für die von ihnen eingesetzten Notfallrettungsteams abschließen [und] statten sie mit der notwendigen Schutzausrüstung und den notwendigen Materialien aus, um das Risiko von persönlichen Schäden für das Notfallrettungspersonal zu verhindern und zu verringern.

专业应急救援人员应当具备相应的身体条件、专业技能和心理素质,取得国家规定的应急救援职业资格,具体办法由国务院应急管理部门会同国务院有关部门制定。

**第四十一条** 中国人民解放军、中国人民武装警察部队和民兵组织应当有计划地组织开展应急救援的专门训练。

**第四十二条** 县级人民政府及其有关部门、乡级人民政府、街道办事处应当组织开展面向社会公众的应急知识宣传普及活动和必要的应急演练。

居民委员会、村民委员会、企业事业单位、社会组织应当根据所在地人民政府的要求,结合各自的实际情况,开展面向居民、村民、职工等的应急知识宣传普及活动和必要的应急演练。

**第四十三条** 各级各类学校应当把应急教育纳入教育教学计划,对学生及教职工开展应急知识教育和应急演练,培养安全意识,提高自救与互救能力。

教育主管部门应当对学校开展应急教育进行指导和监督,应急管理部门应当给予支持。

**第四十四条** 各级人民政府应当将突发事件应对工作所需经费纳入本级预算,并加强资金管理,提高资金使用绩效。

Professionelles Notfallrettungspersonal muss über die entsprechenden körperlichen Voraussetzungen, beruflichen Fähigkeiten und psychologischen Qualitäten verfügen und die vom Staat bestimmte berufliche Qualifikation für Notfallrettung besitzen; die konkreten Maßnahmen werden von der Abteilung für Notfallverwaltung des Staatsrates in Zusammenarbeit mit den betreffenden Abteilungen des Staatsrates festgelegt.

**§ 41 [Ausbildung in Notfallrettung der bewaffneten Kräfte]** Die chinesische Volksbefreiungsarmee, die chinesische bewaffnete Volkspolizei und die Organisationen der Volksmiliz müssen die Entfaltung einer spezialisierten Ausbildung in Notfallrettung planvoll organisieren.

**§ 42 [Propagierungs- und Popularisierungsmaßnahmen für Notfallwissen]** Volksregierungen auf Kreisebene und ihre betreffenden Abteilungen, die Volksregierungen auf Gemeindeebene, Volksregierungen auf Ebene der Gemeinden und Straßenbüros müssen Propagierungs- und Popularisierungsmaßnahmen für Notfallwissen und notwendige Notfallübungen für die Öffentlichkeit organisieren und entfalten.

Einwohnerkomitees [und] Dorfbewohnerkomitees, Einheiten der Unternehmen [und] Institutionen sowie soziale Organisationen müssen aufgrund der Anforderungen der örtlichen Volksregierung [und] unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen tatsächlichen Situation Propagierungs- und Popularisierungsmaßnahmen für Einwohner, Dorfbewohner, Beschäftigte und notwendige Notfallübungen für Anwohner, Dorfbewohner, Angestellte entfalten.

**§ 43 [Notfallpädagogik]** Schulen aller Stufen und Arten müssen Notfallpädagogik in ihre Lehrpläne aufnehmen, Schüler und Lehrkräfte über Notfallwissen informieren und Notfallübungen durchführen, um ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln und die Fähigkeit zu verbessern, sich selbst und andere zu retten.

Die für Bildung zuständigen Abteilungen müssen die Schulen bei der Entfaltung des Notunterrichts anleiten und beaufsichtigen [und] die Abteilungen wie etwa für Notfallverwaltung müssen Unterstützung leisten.

**§ 44 [Budget und Kapitalverwaltung für Notfallreaktion]** Die Volksregierungen auf allen Ebenen müssen die für Arbeit der Notfallreaktion erforderlichen [Mittel für] Regelaufwendungen in ihre Haushalte aufnehmen, die Kapitalverwaltung stärken und die Kapitalverwendungsleistung verbessern.

**第四十五条** 国家按照集中管理、统一调拨、平时服务、灾时应急、采储结合、节约高效的原则，建立健全应急物资储备保障制度，动态更新应急物资储备品种目录，完善重要应急物资的监管、生产、采购、储备、调拨和紧急配送体系，促进安全应急产业发展，优化产业布局。

国家储备物资品种目录、总体规划，由国务院发展改革部门会同国务院有关部门拟订。国务院应急管理等部门依据职责制定应急物资储备规划、品种目录，并组织实施。应急物资储备规划应当纳入国家储备总体规划。

**第四十六条** 设区的市级以上人民政府和突发事件易发、多发地区的县级人民政府应当建立应急救援物资、生活必需品和应急处置装备的储备保障制度。

县级以上地方人民政府应当根据本地区的实际情况和突发事件应对工作的需要，依法与有条件的企业签订协议，保障应急救援物资、生活必需品和应急处置装备的生产、供给。有关企业应当根据协议，按照县级以上地方人民政府要求，进行应急救援物资、生活必需品和应急处置装备的生产、供给，并确保符合国家有关产品质量的标准和要求。

国家鼓励公民、法人和其他组织储备基本的应急自救物资和生活必需品。有关部门可以向社会公布相关物资、物品的储备指南和建议清单。

**§ 45 [Bevorratung mit Notvorräten]** Der Staat richtet ein System zur Sicherstellung der Bevorratung mit Notvorräten gemäß den Grundsätzen der zentralen Verwaltung, der einheitlichen Zuteilung, des regulären Dienstes, des Notfalls in Katastrophenzeiten, der kombinierten Beschaffung und Lagerung [und] der Sparsamkeit und Effizienz ein und verbessert dieses; er aktualisiert den Katalog der gelagerten Notvorräte dynamisch, verbessert die Systeme für die Überwachung, Produktion, Beschaffung, Lagerung, Zuteilung und Notfalllieferung wichtiger Notvorräte, fördert die Entwicklung der Sicherheits- und Notfalldienstleistungsbranche [und] optimiert die industrielle Standortverteilung.

Der Katalog der nationalen Notvorräte und der Gesamtentwicklungsplan werden von der Entwicklungs- und Reformabteilung des Staatsrates in Zusammenarbeit mit den betreffenden Abteilungen des Staatsrates erstellt. Die Abteilungen des Staatsrates wie etwa die für Notfallverwaltung stellen den Notfallplan und den Katalog für die Notvorräte aufgrund ihrer jeweiligen Aufgaben fest und organisieren die Implementierung [des Plans]. Der Plan für die Notvorräte muss in den nationalen Gesamtplan für die Entwicklung der Reserven aufgenommen werden.

**§ 46 [Reserven für Notfallrettungsgüter, Güter des täglichen Bedarfs und Notfallausrüstung]** Die Volksregierungen der Ebene der in Bezirke aufgeteilten Städte und höheren Ebene sowie die Volksregierungen auf Kreisebene in Gebieten, die anfällig für Notfälle sind und wo häufig Notfälle auftreten, müssen ein System zur Sicherung von Reserven für Notfallrettungsgüter, Güter des täglichen Bedarfs und Notfallausrüstung einrichten.

Die lokalen Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene müssen aufgrund der tatsächlichen Situation dieses Gebiets und den Bedürfnissen der Arbeit der Notfallreaktion nach dem Recht mit Unternehmen, die die Voraussetzungen haben, Vereinbarungen abschließen, um die Produktion und Lieferung von Notfallrettungsgütern, Gütern des täglichen Bedarfs und Notfall-Entsorgungsausrüstung sicherzustellen. Die betreffenden Unternehmen müssen aufgrund der Vereinbarung gemäß den Anforderungen der lokalen Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene Notfallrettungsgüter, Güter des täglichen Bedarfs und Notfall-Entsorgungsausrüstung herstellen und liefern und stellen sicher, dass sie den einschlägigen nationalen Standards und Anforderungen an die Produktqualität entsprechen.

Der Staat fördert Bürger, juristische Personen und andere Organisationen, einen Notvorrat an grundlegenden Hilfsmitteln und Selbstrettungsmitteln sowie an Gütern des täglichen Bedarfs anzulegen. Die betreffenden Abteilungen können der Öffentlichkeit Richtlinien und Empfehlungslisten für die Bevorratung relevanter Materialien und Güter bekannt geben.

**第四十七条** 国家建立健全应急运输保障体系，统筹铁路、公路、水运、民航、邮政、快递等运输和服务方式，制定应急运输保障方案，保障应急物资、装备和人员及时运输。

县级以上地方人民政府和有关主管部门应当根据国家应急运输保障方案，结合本地区实际做好应急调度和运力保障，确保运输通道和客货运枢纽畅通。

国家发挥社会力量在应急运输保障中的积极作用。社会力量参与突发事件应急运输保障，应当服从突发事件应急指挥机构的统一指挥。

**第四十八条** 国家建立健全能源应急保障体系，提高能源安全保障能力，确保受突发事件影响地区的能源供应。

**第四十九条** 国家建立健全应急通信、应急广播保障体系，加强应急通信系统、应急广播系统建设，确保突发事件应对工作的通信、广播安全畅通。

**第五十条** 国家建立健全突发事件卫生应急体系，组织开展突发事件中的医疗救治、卫生学调查处置和心理援助等卫生应急工作，有效控制和消除危害。

**第五十一条** 县级以上人民政府应当加强急救医疗服务网络的建设，配备相应的医疗救治物资、设施设备和人员，提高医疗卫生机构应对各类突发事件的救治能力。

**第五十二条** 国家鼓励公民、法人和其他组织为突发事件应对工作提供物资、资金、技术支持和捐赠。

**§ 47 [Notfalltransporte]** Der Staat richtet ein System zur Gewährleistung von Notfalltransporten ein und verbessert es, koordiniert Transport- und Dienstmethoden wie Eisenbahn, Autobahnen, Wassertransport, Zivilluftfahrt, Postdienste und Expresszustellung, legt Pläne zur Gewährleistung von Notfalltransporten fest und stellt den unverzüglichen Transport von Notfallgütern, Ausrüstung und Personal sicher.

Die lokalen Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene und die betreffenden zuständigen Abteilungen müssen aufgrund des staatlichen Plans zur Gewährleistung von Notfalltransporten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Situation in ihren jeweiligen Regionen gute Arbeit bei der Notfallkoordination und Gewährleistung der Transportkapazitäten leisten, [um] den reibungslosen Betrieb der Transportkanäle und der Personen- und Güterverkehrsknotenpunkte sicherzustellen.

Der Staat spielt die positive Wirkung der gesellschaftlichen Kräfte bei der Unterstützung von Notfalltransporten voll aus. Die Beteiligung gesellschaftlicher Kräfte an der Gewährleistung von Notfallreaktionstransporten muss sich der einheitlichen Führung des Notfallreaktionseinsatzleitorgans unterwerfen.

**§ 48 [Energiesicherheit]** Der Staat richtet ein System zur Unterstützung in Energie-Notfällen ein und verbessert es, verbessert die Energiesicherheitskapazitäten und stellt die Energieversorgung in von Notfällen betroffenen Gebieten sicher.

**§ 49 [Notruf- und Notfalldurchsage-Unterstützungssysteme]** Der Staat richtet Notruf- und Notfalldurchsage-Unterstützungssysteme ein und verbessert sie, stärkt den Aufbau von Notruf- und Notfalldurchsagesystemen und gewährleistet die sichere und ungehinderte Kommunikation und Durchsage von Arbeiten der Notfallreaktion.

**§ 50 [Gesundheitssystem für Notfälle]** Der Staat richtet ein Gesundheitssystem für Notfälle ein und verbessert es, organisiert und entfaltet Notfallmaßnahmen im Gesundheitsbereich, wie etwa medizinische Behandlung, hygienische Untersuchungen und Entsorgung und psychologische Hilfe in Notfällen, um Gefahren effektiv zu kontrollieren und zu beseitigen.

**§ 51 [Rettungs- und Behandlungsdienst]** Die Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene müssen den Aufbau von Netzen für den Rettungs- und Behandlungsdienst stärken, sie mit den entsprechenden medizinischen Versorgungsgütern, Einrichtungen und Ausrüstungen sowie Personal ausstatten und die Behandlungskapazitäten von medizinischen und Gesundheitseinrichtungen verbessern, um auf verschiedene Notfälle reagieren zu können.

**§ 52 [Förderung von Sach- und Geldspenden, Offenlegungspflichten]** Der Staat fördert Bürger, juristische Personen und andere Organisationen, Hilfsgüter, Geldmittel, technische Unterstützung und Spenden für die Arbeiten der Notfallreaktion bereitzustellen.

接受捐赠的单位应当及时公开接受捐赠的情况和受赠财产的使用、管理情况，接受社会监督。

**第五十三条** 红十字会在突发事件中，应当对伤病人员和其他受害者提供紧急救援和人道救助，并协助人民政府开展与其职责相关的其他人道主义服务活动。有关人民政府应当给予红十字会支持和资助，保障其依法参与应对突发事件。

慈善组织在发生重大突发事件时开展募捐和救助活动，应当在有关人民政府的统筹协调、有序引导下依法进行。有关人民政府应当通过提供必要的需求信息、政府购买服务等方式，对慈善组织参与应对突发事件、开展应急慈善活动予以支持。

**第五十四条** 有关单位应当加强应急救援资金、物资的管理，提高使用效率。

任何单位和个人不得截留、挪用、私分或者变相私分应急救援资金、物资。

**第五十五条** 国家发展保险事业，建立政府支持、社会力量参与、市场化运作的巨灾风险保险体系，并鼓励单位和个人参加保险。

**第五十六条** 国家加强应急管理基础科学、重点行业领域关键核心技术的研究，加强互联网、云计算、大数据、人工智能等现代技术手段在突发事件应对工作中的应用，鼓励、扶持有条件的教学科研机构、企业培养应急管理人才和科技人才，研发、推广新技术、新材料、新设备和新工具，提高突发事件应对能力。

**第五十七条** 县级以上人民政府及其有关部门应当建立健全突发事件专家咨询论证制度，发挥专业人员在突发事件应对工作中的作用。

Die Einheit, die die Spende annimmt, muss die Umstände der Annahme der Spende sowie die Verwendung und Verwaltung des gespendeten Vermögens unverzüglich offenlegen und sich einer sozialen Kontrolle unterwerfen.

**§ 53 [Rolle des Roten Kreuzes und gemeinnütziger Organisationen]** Bei Notfällen muss das Rote Kreuz den Verletzten, Kranken und anderen Opfern Notfallrettung und humanitäre Hilfe leisten und unterstützt die Volksregierung bei der Entfaltung anderer humanitärer Hilfsdienste im Zusammenhang mit ihren Amtspflichten. Die betreffende Volksregierung muss das Rote Kreuz unterstützen und finanzieren, [um] dessen Beteiligung an der Reaktion auf Notfälle nach dem Recht sicherzustellen.

Gemeinnützige Organisationen, die im Fall von größeren Notfällen Aktivitäten der Spendensammlung und Hilfeleistung entfalten, müssen dies nach dem Recht unter der Gesamtkoordination und ordnungsgemäßen Anleitung der betreffenden Volksregierung durchführen. Die betreffende Volksregierung muss gemeinnützige Organisationen bei der Teilnahme an der Reaktion auf Notfälle und der Entfaltung von gemeinnützigen Notfallaktivitäten unterstützen, indem sie etwa notwendige Informationen über den Bedarf und Dienste der Regierungsbeschaffung bereitstellt.

**§ 54 [Mittel und Materialien für die Notfallrettung]** Die betreffenden Einheiten müssen die Verwaltung der Mittel und Materialien für die Notfallrettung verbessern und deren Nutzung effizienter gestalten.

Keine Einheit oder Einzelperson darf Mittel und Materialien für die Notfallrettung zurückhalten, veruntreuen, privat aufteilen oder in verdeckter Form privat aufteilen.

**§ 55 [Staatlich geförderte Versicherungswirtschaft]** Der Staat entwickelt die Versicherungswirtschaft und richtet ein von der Regierung unterstütztes, marktwirtschaftlich funktionierendes Versicherungssystem für Katastrophenrisiken ein, an dem gesellschaftliche Kräfte beteiligt sind, und fördert, dass sich Einheiten und Einzelpersonen an Versicherungen beteiligen.

**§ 56 [Schlüsseltechnologien]** Der Staat stärkt die Forschung zu den Grundlagen der Notfallverwaltung und zu Schlüsseltechnologien in wichtigen Industriesektoren, stärkt die Anwendung moderner technischer Mittel wie etwa Internet, Cloud Computing, Big Data und künstliche Intelligenz in der Notfallarbeit, fördert und unterstützt den Bedingungen entsprechende Lehr- und Forschungseinrichtungen und Unternehmen, [um] Personal für die Notfallverwaltung und wissenschaftliches und technisches Personal auszubilden, neue Technologien, Materialien, Ausrüstung und Werkzeuge zu erforschen, zu entwickeln und zu verbreiten und die Notfallreaktionsfähigkeiten zu verbessern.

**§ 57 [Fachkundige Beratung und Demonstration]** Die Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene sowie ihre betreffenden Abteilungen müssen ein System zur fachkundigen Beratung und Begutachtung bei Notfällen einrichten und verbessern und die Rolle der Fachkräfte bei der Notfallreaktion voll ausschöpfen.

#### 第四章 监测与预警

**第五十八条** 国家建立健全突发事件监测制度。

县级以上人民政府及其有关部门应当根据自然灾害、事故灾难和公共卫生事件的种类和特点，建立健全基础信息数据库，完善监测网络，划分监测区域，确定监测点，明确监测项目，提供必要的设备、设施，配备专职或者兼职人员，对可能发生的突发事件进行监测。

**第五十九条** 国务院建立全国统一的突发事件信息系统。

县级以上地方人民政府应当建立或者确定本地区统一的突发事件信息系统，汇集、储存、分析、传输有关突发事件的信息，并与上级人民政府及其有关部门、下级人民政府及其有关部门、专业机构、监测网点和重点企业的突发事件信息系统实现互联互通，加强跨部门、跨地区的信息共享与情报合作。

**第六十条** 县级以上人民政府及其有关部门、专业机构应当通过多种途径收集突发事件信息。

县级人民政府应当在居民委员会、村民委员会和有关单位建立专职或者兼职信息报告员制度。

公民、法人或者其他组织发现发生突发事件，或者发现可能发生突发事件的异常情况，应当立即向所在地人民政府、有关主管部门或者指定的专业机构报告。接到报告的单位应当按照规定立即核实处理，对于不属于其职责的，应当立即移送相关单位核实处理。

#### 4. Kapitel: Überwachung und Frühwarnung

**§ 58 [Notfallüberwachungssystem]** Der Staat richtet ein Notfallüberwachungssystem ein und verbessert es.

Die Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene sowie ihre betreffenden Abteilungen müssen aufgrund der Art und Merkmale von Naturkatastrophen, Unfällen und Ereignissen im Bereich der öffentlichen Gesundheit grundlegende Informationsdatenbanken einrichten und verbessern, Überwachungsnetze verbessern, Überwachungsgebiete abgrenzen, Überwachungspunkte identifizieren, Überwachungsgegenstände klären, die notwendige Ausrüstung und Einrichtungen bereitstellen und Vollzeit- oder Teilzeitpersonal für die Überwachung potenzieller Notfälle abstellen.

**§ 59 [Notfallinformationssystem]** Der Staatsrat richtet ein landesweit einheitliches Notfallinformationssystem ein.

Die lokalen Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene müssen ein einheitliches Notfallinformationssystem für ihre jeweiligen Gebiete einrichten oder festlegen, das betreffende Informationen über Notfälle sammelt, speichert, analysiert und übermittelt und das mit den Notfallinformationssystemen der Volksregierungen auf höheren Ebenen und ihren betreffenden Abteilungen, der Volksregierungen auf niedrigeren Ebenen und ihren betreffenden Abteilungen, Fachorganen, Überwachungsnetzwerken und Schlüsselunternehmen verbunden ist, [um] den abteilungs- und regionsübergreifenden Informationsaustausch und die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit zu stärken.

**§ 60 [Sammlung von Informationen, Meldepflicht]** Die Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene, ihre betreffenden Abteilungen und Fachorgane müssen über verschiedene Kanäle Informationen über Notfälle sammeln.

Die Volksregierungen auf Kreisebene müssen ein System von haupt- oder nebenamtlichen Informationsberichterstatern in Einwohnerkomitees [und] Dorfbewohnerkomitees und betreffenden Einheiten einrichten.

Bürger, juristische Personen oder andere Organisationen, die Notfälle oder ungewöhnliche Situationen, die zu Notfällen führen können, entdecken, müssen diese sofort der örtlichen Volksregierung, den betreffenden zuständigen Abteilungen oder designierten Fachorganen melden. Die Einheit, die den Bericht erhält, muss diesen sofort gemäß den Bestimmungen überprüfen und bearbeiten; wenn es nicht zu ihren Amtspflichten gehört, muss sie den Bericht sofort an die betreffende Einheit zur Überprüfung und Bearbeitung weiterleiten.

**第六十一条** 地方各级人民政府应当按照国家有关规定向上级人民政府报送突发事件信息。县级以上人民政府有关主管部门应当向本级人民政府相关部门通报突发事件信息，并报告上级人民政府主管部门。专业机构、监测网点和信息报告员应当及时向所在地人民政府及其有关主管部门报告突发事件信息。

有关单位和人员报送、报告突发事件信息，应当做到及时、客观、真实，不得迟报、谎报、瞒报、漏报，不得授意他人迟报、谎报、瞒报，不得阻碍他人报告。

**第六十二条** 县级以上地方人民政府应当及时汇总分析突发事件隐患和监测信息，必要时组织相关部门、专业技术人员、专家学者进行会商，对发生突发事件的可能性及其可能造成的影响进行评估；认为可能发生重大或者特别重大突发事件的，应当立即向上级人民政府报告，并向上级人民政府有关部门、当地驻军和可能受到危害的毗邻或者相关地区的人民政府通报，及时采取预防措施。

**第六十三条** 国家建立健全突发事件预警制度。

可以预警的自然灾害、事故灾难和公共卫生事件的预警级别，按照突发事件发生的紧急程度、发展势态和可能造成的危害程度分为一级、二级、三级和四级，分别用红色、橙色、黄色和蓝色标示，一级为最高级别。

预警级别的划分标准由国务院或者国务院确定的部门制定。

**§ 61 [Meldung von Notfallinformationen]** Die lokalen Volksregierungen auf allen Ebenen müssen den Volksregierungen auf der nächsthöheren Ebene Notfallinformationen gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen melden. Die betreffenden zuständigen Abteilungen der Volksregierungen auf oder über der Kreisebene müssen Notfallinformationen an die im Zusammenhang stehenden zuständigen Abteilungen der Volksregierung auf dieser Ebene und an die zuständigen Abteilungen der Volksregierung auf der nächsthöheren Ebene berichten. Fachorgane, Überwachungsnetzwerke und Informationsberichterstatter berichten Notfallinformationen unverzüglich an die lokale Volksregierung und ihre betreffenden zuständigen Abteilungen.

Die Meldung von Informationen über Notfälle durch betreffende Einheiten und Mitarbeiter muss unverzüglich, objektiv und wahrheitsgemäß erfolgen; es darf weder eine verzögerte Meldung, Falschmeldung, Verschleierung von Tatsachen oder Unterlassung der Meldung geben noch darf jemand anderes angestiftet werden, verzögerte Meldungen, Falschmeldungen oder Verschleierung von Tatsachen vorzunehmen, noch darf jemand anderes an der Meldung gehindert werden.

**§ 62 [Zusammenstellung von Überwachungsinformationen]** Die lokalen Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene müssen unverzüglich Informationen über Notfälle und Überwachungsinformationen zusammenstellen und analysieren [und] nötigenfalls die im Zusammenhang stehenden Abteilungen, Fachtechniker, Experten und Wissenschaftler organisieren, um Konsultationen abzuhalten [und] die Möglichkeit des Eintretens von Notfällen und ihre potenziellen Auswirkungen zu bewerten; wenn man der Ansicht ist, dass ein großer oder besonders großer Notfall eintreten könnte, muss dies sofort der Volksregierung auf der nächsthöheren Ebene gemeldet werden, und die betreffenden Abteilungen der Volksregierung auf der nächsthöheren Ebene, die dort stationierte Armee und die Volksregierungen benachbarter oder im Zusammenhang stehender Gebiete, die gefährdet sein könnten, müssen benachrichtigt werden, [und] es müssen unverzüglich vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden.

**§ 63 [Frühwarnsystem für Notfälle]** Der Staat richtet ein Frühwarnsystem für Notfälle ein und verbessert es.

Die Warnstufen für Naturkatastrophen, Unfälle und Vorfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit, vor denen im Voraus gewarnt werden kann, sind je nach Dringlichkeit, Entwicklung und potenziellem Schaden durch den Notfall in die Stufen 1, 2, 3 und 4 unterteilt. Sie sind jeweils rot, orange, gelb und blau markiert, wobei Stufe 1 die höchste ist.

Die Kriterien für die Einstufung der Frühwarnstufen werden vom Staatsrat oder von einer vom Staatsrat bestimmten Abteilung festgelegt.

**第六十四条** 可以预警的自然灾害、事故灾难或者公共卫生事件即将发生或者发生的可能性增大时，县级以上地方人民政府应当根据有关法律、行政法规和国务院规定的权限和程序，发布相应级别的警报，决定并宣布有关地区进入预警期，同时向上一级人民政府报告，必要时可以越级上报；具备条件的，应当进行网络直报或者自动速报；同时向当地驻军和可能受到危害的毗邻或者相关地区的人民政府通报。

发布警报应当明确预警类别、级别、起始时间、可能影响的范围、警示事项、应当采取的措施、发布单位和发布时间等。

**第六十五条** 国家建立健全突发事件预警发布平台，按照有关规定及时、准确向社会发布突发事件预警信息。

广播、电视、报刊以及网络服务提供者、电信运营商应当按照国家有关规定，建立突发事件预警信息快速发布通道，及时、准确、无偿播发或者刊载突发事件预警信息。

公共场所和其他人员密集场所，应当指定专门人员负责突发事件预警信息接收和传播工作，做好相关设备、设施维护，确保突发事件预警信息及时、准确接收和传播。

**第六十六条** 发布三级、四级警报，宣布进入预警期后，县级以上地方人民政府应当根据即将发生的突发事件的特点和可能造成的危害，采取下列措施：

(一) 启动应急预案；

**§ 64 [Herausgabe einer Warnung]** Wenn eine unmittelbare Gefahr oder erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Naturkatastrophe, eines Unfalls oder eines Vorfalles im Bereich der öffentlichen Gesundheit besteht, vor dem gewarnt werden kann, gibt die lokale Volksregierung auf Kreis- und höherer Ebene aufgrund der einschlägigen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und der vom Staatsrat festgelegten Befugnisse und Verfahren eine Warnung der entsprechenden Stufe heraus, entscheidet und verkündet den Eintritt des betreffenden Gebiets in die Frühwarnphase und erstattet gleichzeitig der Volksregierung auf der nächsthöheren Ebene Bericht; falls notwendig, kann sie direkt an die höhere Ebene berichten; wenn die Bedingungen es zulassen, muss eine direkte Online- oder automatische Berichterstattung durchgeführt werden; gleichzeitig werden die dort stationierte Armee und die Volksregierungen benachbarter oder im Zusammenhang stehender Gebiete, die gefährdet sein könnten, benachrichtigt.

Bei der Ausgabe einer Warnmeldung müssen Art und Stufe der Warnung, der Startzeitpunkt, der Umfang der möglichen Auswirkungen, die zu beachtenden Punkte, die zu ergreifenden Maßnahmen, die ausstellende Einheit und der Zeitpunkt der Ausgabe klar angegeben werden.

**§ 65 [Bekanntmachungsplattformen, andere Medien und Internetdiensteanbieter]** Der Staat richtet Bekanntmachungsplattformen für die frühzeitige Warnung vor Notfällen ein und verbessert diese; er gibt Frühwarninformationen über Notfälle unverzüglich und korrekt gemäß den betreffenden Bestimmungen an die Öffentlichkeit<sup>6</sup> weiter.

Rundfunk-, Fernseh-, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage sowie Internetdiensteanbieter und Telekommunikationsbetreiber müssen einen schnellen Informationskanal für Notfallwarnungen gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen einrichten und verbreiten oder veröffentlichen Notfallwarninformationen unverzüglich, genau und kostenlos.

An öffentlichen Orten und anderen Orten mit vielen Menschen muss dafür gesorgt werden, dass speziell dafür vorgesehenes Personal für die Arbeit des Empfangs und der Verbreitung von Notfallwarnungen zuständig ist, das die im Zusammenhang stehende Ausrüstung und die Einrichtungen wartet, um sicherzustellen, dass Notfallwarnungen unverzüglich und korrekt empfangen und verbreitet werden.

**§ 66 [Maßnahmen nach der Auslösung eines Alarms der dritten oder vierten Stufe]** Nach der Auslösung eines Alarms der dritten oder vierten Stufe und der Erklärung einer Frühwarnzeit ergreifen die lokale Volksregierung auf Kreis- und höherer Ebene auf der Grundlage der Merkmale des drohenden Notfalls und des möglichen verursachten Schadens die folgenden Maßnahmen:

1. Der Notfallplan wird aktiviert;

6 Wörtlich: „Gesellschaft“.

(二) 责令有关部门、专业机构、监测网点和负有特定职责的人员及时收集、报告有关信息，向社会公布反映突发事件信息的渠道，加强对突发事件发生、发展情况的监测、预报和预警工作；

(三) 组织有关部门和机构、专业技术人员、有关专家学者，随时对突发事件信息进行分析评估，预测发生突发事件可能性的大小、影响范围和强度以及可能发生的突发事件的级别；

(四) 定时向社会发布与公众有关的突发事件预测信息和分析评估结果，并对相关信息的报道工作进行管理；

(五) 及时按照有关规定向社会发布可能受到突发事件危害的警告，宣传避免、减轻危害的常识，公布咨询电话或者求助电话等联络方式和渠道。

**第六十七条** 发布一级、二级警报，宣布进入预警期后，县级以上地方人民政府除采取本法第六十六条规定的措施外，还应当针对即将发生的突发事件的特点和可能造成的危害，采取下列一项或者多项措施：

(一) 责令应急救援队伍、负有特定职责的人员进入待命状态，并动员后备人员做好参加应急救援和处置工作的准备；

(二) 调集应急救援所需物资、设备、工具，准备应急设施和应急避难、封闭隔离、紧急医疗救治等场所，并确保其处于良好状态、随时可以投入正常使用；

(三) 加强对重点单位、重要部位和重要基础设施的安全保卫，维护社会治安秩序；

2. die zuständigen Abteilungen, Fachorgane, Überwachungsnetzwerke und Mitarbeiter mit besonderen Verantwortlichkeiten werden angewiesen, betreffende Informationen zeitnah zu sammeln und zu melden, der Öffentlichkeit<sup>7</sup> Kanäle für die Verbreitung von Informationen über Notfälle wiederzugeben und die Arbeit der Überwachung, Vorhersage und Frühwarnung bei Auftreten und Entwicklung von Notfällen zu verstärken;

3. betreffende Abteilungen und Organe, Fach- und technisches Personal sowie Experten und Wissenschaftler werden organisiert, um jederzeit Notfallinformationen zu analysieren [und] zu bewerten und die Wahrscheinlichkeit, das Ausmaß und die Intensität der Auswirkungen sowie die Stufe des möglichen Notfalls vorherzusagen;

4. Informationen zur Notfallvorhersage sowie Analyse- und Bewertungsergebnisse für die Öffentlichkeit<sup>8</sup> werden fristgerecht veröffentlicht und die Berichterstattung über damit zusammenhängende Informationen wird verwaltet;

5. die Öffentlichkeit<sup>9</sup> wird gemäß den betreffenden Bestimmungen unverzüglich vor möglichen Gefahren durch Notfälle gewarnt, allgemein bekannte Informationen zur Vermeidung und Minderung von Gefahren werden propagiert und Kontaktinformationen und -kanäle wie etwa Beratungs- oder Hilfstelefonnummern werden bekannt gegeben.

**§ 67 [Maßnahmen nach der Auslösung eines Alarms der ersten oder zweiten Stufe]** Nach der Auslösung eines Alarms der ersten oder zweiten Stufe und der Erklärung einer Frühwarnzeit ergreifen die lokale Volksregierung auf Kreis- und höherer Ebene zusätzlich zu den in § 66 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Maßnahmen je nach den Merkmalen des drohenden Notfalls und des dadurch verursachten Schadens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

1. Notfallrettungsteams und -personal mit besonderen Verantwortlichkeiten werden in Alarmbereitschaft versetzt und Ersatzpersonal mobilisiert, um sich auf die Teilnahme an Notfallrettungs- und Bewältigungsarbeiten vorzubereiten;

2. die für die Notfallrettung erforderlichen Materialien, Ausrüstungen und Werkzeuge werden mobilisiert, Notfalleinrichtungen und Notunterkünfte, geschlossene Isolationsbereiche, medizinische Notfallbehandlungen und andere Orte werden vorbereitet und [es wird] sichergestellt, dass sie in gutem Zustand und jederzeit für den ordnungsgemäßen Gebrauch bereit sind;

3. die Sicherheit [und] Verteidigung von Schlüsseleinheiten, wichtigen Teilen und kritischer Infrastruktur zur Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung [und] der zur Wahrung des Friedens wird gestärkt;

7 Siehe Fn. 6.

8 Siehe Fn. 6.

9 Siehe Fn. 6.8.

(四) 采取必要措施, 确保交通、通信、供水、排水、供电、供气、供热、医疗卫生、广播电视、气象等公共设施的安全和正常运行;

(五) 及时向社会发布有关采取特定措施避免或者减轻危害的建议、劝告;

(六) 转移、疏散或者撤离易受突发事件危害的人员并予以妥善安置, 转移重要财产;

(七) 关闭或者限制使用易受突发事件危害的场所, 控制或者限制容易导致危害扩大的公共场所的活动;

(八) 法律、法规、规章规定的其他必要的防范性、保护性措施。

**第六十八条** 发布警报, 宣布进入预警期后, 县级以上人民政府应当对重要商品和服务市场情况加强监测, 根据实际需要及时保障供应、稳定市场。必要时, 国务院和省、自治区、直辖市人民政府可以按照《中华人民共和国价格法》等有关法律规定采取相应措施。

**第六十九条** 对即将发生或者已经发生的社会安全事件, 县级以上地方人民政府及其有关主管部门应当按照规定向上一级人民政府及其有关主管部门报告, 必要时可以越级上报, 具备条件的, 应当进行网络直报或者自动速报。

**第七十条** 发布突发事件警报的人民政府应当根据事态的发展, 按照有关规定适时调整预警级别并重新发布。

4. es werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Betrieb wie etwa öffentlicher Einrichtungen wie Verkehr, Kommunikation, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Stromversorgung, Gasversorgung, Heizung, medizinische und Gesundheitsversorgung, Radio und Fernsehen sowie Meteorologie zu gewährleisten;

5. unverzügliche Bekanntmachung von Empfehlungen und Ratschlägen an die Öffentlichkeit über die Ergreifung spezifischer Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Schäden;

6. Menschen, die in Notfällen gefährdet sind, werden evakuiert, umgesiedelt oder umquartiert und ordnungsgemäß untergebracht [und] wichtiges Vermögen wird umgelagert;

7. die Nutzung von Orten, die anfällig für Notfälle sind, wird geschlossen oder beschränkt [und] Aktivitäten an öffentlichen Orten, die wahrscheinlich zur Ausweitung von Schäden führen, werden kontrolliert oder beschränkt;

8. weitere notwendige Präventiv- und Schutzmaßnahmen, die durch Gesetze, Rechtsnormen und Regeln festgelegt sind.

**§ 68 [Überwachung der Marktbedingungen für wichtige Güter und Dienstleistungen]** Nach der Auslösung eines Alarms und der Erklärung der Frühwarnphase müssen die Volksregierungen auf oder über der Kreisebene die Überwachung der Marktbedingungen für wichtige Güter und Dienstleistungen verstärken, stellen die Versorgung sicher [und] stabilisieren den Markt unverzüglich aufgrund des tatsächlichen Bedarfs. Falls notwendig, können der Staatsrat und die Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen und der Zentralregierung direkt unterstellten Städte Maßnahmen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des „Preisgesetzes der Volksrepublik China“<sup>10</sup> ergreifen.

**§ 69 [Berichtspflichten]** Bei unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Vorfällen im Bereich der sozialen Sicherheit müssen die lokale Volksregierung auf Kreis- und höherer Ebene und ihre betreffenden zuständigen Abteilungen den Volksregierungen auf der nächsthöheren Ebene und ihren zuständigen Abteilungen gemäß den Bestimmungen Bericht erstatten; falls notwendig, können sie direkt an die höhere Ebene berichten oder automatisch schnell Bericht erstatten; wenn die Bedingungen es zulassen, muss eine direkte Online- oder automatische Berichterstattung durchgeführt werden.

**§ 70 [Anpassung und Aufhebung der Warnstufe]** Die Volksregierung, die die Notfallwarnung herausgegeben hat, muss gemäß den einschlägigen Bestimmungen die Warnstufe aufgrund der Entwicklungen zeitnah anpassen und eine neue Warnung herausgeben.

10 Vom 29.12.1997, chinesisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.19158.

有事实证明不可能发生突发事件或者危险已经解除的，发布警报的人民政府应当立即宣布解除警报，终止预警期，并解除已经采取的有关措施。

## 第五章 应急处置与救援

**第七十一条** 国家建立健全突发事件应急响应制度。

突发事件的应急响应级别，按照突发事件的性质、特点、可能造成的危害程度和影响范围等因素分为一级、二级、三级和四级，一级为最高级别。

突发事件应急响应级别划分标准由国务院或者国务院确定的部门制定。县级以上人民政府及其有关部门应当在突发事件应急预案中确定应急响应级别。

**第七十二条** 突发事件发生后，履行统一领导职责或者组织处置突发事件的人民政府应当针对其性质、特点、危害程度和影响范围等，立即启动应急响应，组织有关部门，调动应急救援队伍和社会力量，依照法律、法规、规章和应急预案的规定，采取应急处置措施，并向上级人民政府报告；必要时，可以设立现场指挥部，负责现场应急处置与救援，统一指挥进入突发事件现场的单位和个人。

启动应急响应，应当明确响应事项、级别、预计期限、应急处置措施等。

履行统一领导职责或者组织处置突发事件的人民政府，应当建立协调机制，提供需求信息，引导志愿服务组织和志愿者等社会力量及时有序参与应急处置与救援工作。

**第七十三条** 自然灾害、事故灾难或者公共卫生事件发生后，履行统一领导职责的人民政府应当采取下列一项或者多项应急处置措施：

(一) 组织营救和救治受害人员，转移、疏散、撤离并妥善安置受到威胁的人员以及采取其他救助措施；

Wenn Tatsachen beweisen, dass ein Notfall nicht eintreten kann oder dass die Gefahr beseitigt wurde, muss die Volksregierung, die die Warnung herausgegeben hat, unverzüglich die Aufhebung der Warnung bekannt geben, die Frühwarnzeit beenden und die entsprechenden Maßnahmen aufheben.

## 5. Kapitel: Notfallmaßnahmen und Rettung

**§ 71 [Notfallsystem]** Der Staat richtet ein Notfallsystem für Notfälle ein und verbessert es.

Die Notfallstufen für Notfälle sind in die Stufen 1, 2, 3 und 4 unterteilt, die sich nach Faktoren wie der Art und den Merkmalen des Notfalls, dem Ausmaß des Schadens, den sie verursachen können, und dem Umfang ihrer Auswirkungen richten; Stufe 1 ist die höchste Stufe.

Die Kriterien für die Einstufung der Notfallstufen werden vom Staatsrat oder einer vom Staatsrat bestimmten Abteilung festgelegt. Die Volksregierungen auf oder über der Kreisebene und ihre betreffenden Abteilungen müssen die Notfallstufe im Notfallplan festlegen.

**§ 72 [Einleitung von Notfallmaßnahmen]** Nach einem Notfall muss die Volksregierung, die die einheitliche Führung ausübt oder die Notfallmaßnahmen organisiert, angesichts der Art, der Merkmale, des Schadensausmaßes und des Umfangs der Auswirkungen des Notfalls unverzüglich Notfallmaßnahmen einleiten, die betreffenden Abteilungen organisieren, Notfallrettungsteams und soziale Kräfte mobilisieren, Notfallmaßnahmen auf Grundlage der Bestimmungen der Gesetze, Rechtsnormen, Regeln und Notfallpläne ergreifen und der Volksregierung auf der nächsthöheren Ebene Bericht erstatten; falls notwendig, kann ein Einsatzkommando vor Ort eingerichtet werden, das für die Notfallmaßnahmen und die Rettung vor Ort zuständig ist und die einheitliche Führung über die Einheiten und Einzelpersonen ausübt, die den Notfallort betreten.

Der Notfalleinsatz wird aktiviert [und] Angelegenheiten wie etwa die Einsatzart, die Einsatzstufen, die voraussichtliche Dauer und die Notfallmaßnahmen müssen geklärt werden.

Die Volksregierung, die die einheitliche Führungsaufgaben wahrnimmt oder die Notfallmaßnahmen organisiert, muss einen Koordinierungsmechanismus einrichten, Informationen über den Bedarf bereitstellen und soziale Kräfte wie etwa Freiwilligendienstorganisationen und Freiwillige anleiten, [damit] sich diese unverzüglich und geordnet an Notfall- und Rettungsmaßnahmen beteiligen können.

**§ 73 [Arten der Notfallmaßnahmen]** Nach einer Naturkatastrophe, einer unfallbedingten Katastrophe oder einem Ereignis im Bereich der öffentlichen Gesundheit muss die Volksregierung, die eine einheitliche Führung erfüllt, eine oder mehrere der folgenden Notfallmaßnahmen ergreifen:

1. Organisation der Rettung und Behandlung von Opfern, Verlegung, Evakuierung und Umsiedlung und ordnungsgemäße Unterbringung von bedrohten Personen sowie Durchführung anderer Rettungsmaßnahmen;

(二) 迅速控制危险源, 标明危险区域, 封锁危险场所, 划定警戒区, 实行交通管制、限制人员流动、封闭管理以及其他控制措施;

(三) 立即抢修被损坏的交通、通信、供水、排水、供电、供气、供热、医疗卫生、广播电视、气象等公共设施, 向受到危害的人员提供避难场所和生活必需品, 实施医疗救护和卫生防疫以及其他保障措施;

(四) 禁止或者限制使用有关设备、设施, 关闭或者限制使用有关场所, 中止人员密集的活动或者可能导致危害扩大的生产经营活动以及采取其他保护措施;

(五) 启用本级人民政府设置的财政预备费和储备的应急救援物资, 必要时调用其他急需物资、设备、设施、工具;

(六) 组织公民、法人和其他组织参加应急救援和处置工作, 要求具有特定专长的人员提供服务;

(七) 保障食品、饮用水、药品、燃料等基本生活必需品的供应;

(八) 依法从严惩处囤积居奇、哄抬价格、牟取暴利、制假售假等扰乱市场秩序的行为, 维护市场秩序;

(九) 依法从严惩处哄抢财物、干扰破坏应急处置工作等扰乱社会秩序的行为, 维护社会治安;

(十) 开展生态环境应急监测, 保护集中式饮用水水源地等环境敏感目标, 控制和处置污染物;

(十一) 采取防止发生次生、衍生事件的必要措施。

2. schnelle Kontrolle der Gefahrenquelle, Markierung gefährlicher Bereiche, Absperrung gefährlicher Orte, Ausweisung von Warnbereichen, Verkehrskontrolle, Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen, geschlossene Verwaltung und andere Kontrollmaßnahmen;

3. beschädigte öffentliche Einrichtungen wie Verkehrsmittel, Kommunikationsmittel, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Stromversorgung, Gasversorgung, Heizung, medizinische und gesundheitliche Versorgung, Radio- und Fernsehsendungen und Meteorologie werden sofort repariert; für Menschen in Gefahr werden Zufluchtsorte und das Lebensnotwendigste bereitgestellt; es werden medizinische Rettungs- und Hygienemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Epidemieprävention und andere Schutzmaßnahmen ausgeführt;

4. Verbot oder Einschränkung der Nutzung von Geräten und Einrichtungen, Schließung oder Einschränkung der Nutzung von Plätzen, Unterbrechung von Aktivitäten mit vielen Menschen oder Produktions- und Betriebsaktivitäten, die eine Ausweitung des Schadens verursachen könnten, und Ergreifen anderer Schutzmaßnahmen;

5. Aktivierung der finanziellen Reserven und Vorräte an Notfallrettungsmaterialien, die von der Volksregierung auf dieser Ebene angelegt wurden; falls notwendig, Mobilisierung anderer dringend benötigter Materialien, Ausrüstung, Einrichtungen und Werkzeuge;

6. Organisation der Beteiligung von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen an Rettungs- und Entsorgungsarbeiten und Anforderung von Personal mit spezifischem Fachwissen für Dienstleistungen;

7. Sicherstellung der Versorgung mit Grundnahrungsmitteln wie etwa Lebensmitteln, Trinkwasser, Medikamenten und Brennstoffen;

8. nach dem Recht sind Verhaltensweisen, die die Marktordnung stören, wie etwa Horten, Preiswucher, Profitgier und die Herstellung und der Verkauf gefälschter Produkte, streng zu bestrafen, um die Marktordnung aufrechtzuerhalten;

9. nach dem Recht werden Handlungen, die die soziale Ordnung stören, wie etwa Plünderungen und die Behinderung und Störung von Notfallentsorgungsarbeiten, streng bestraft, um die soziale Ordnung [und] Wahrung des Friedens aufrechtzuerhalten;

10. Entfalten von Umweltnotfallüberwachung, Schutz von ökologisch sensiblen Zielen wie etwa zentralen Trinkwasserquellen und Kontrolle und Entsorgung von Schadstoffen;

11. Ergreifen von notwendigen Maßnahmen, [um] das Auftreten von sekundären und abgeleiteten Ereignissen zu verhindern.

**第七十四条** 社会安全事件发生后,组织处置工作的人民政府应当立即启动应急响应,组织有关部门针对事件的性质和特点,依照有关法律、行政法规和国家其他有关规定,采取下列一项或者多项应急处置措施:

(一) 强制隔离使用器械相互对抗或者以暴力行为参与冲突的当事人,妥善解决现场纠纷和争端,控制事态发展;

(二) 对特定区域内的建筑物、交通工具、设备、设施以及燃料、燃气、电力、水的供应进行控制;

(三) 封锁有关场所、道路,查验现场人员的身份证件,限制有关公共场所内的活动;

(四) 加强对易受冲击的核心机关和单位的警卫,在国家机关、军事机关、国家通讯社、广播电台、电视台、外国驻华使领馆等单位附近设置临时警戒线;

(五) 法律、行政法规和国务院规定的其他必要措施。

**第七十五条** 发生突发事件,严重影响国民经济正常运行时,国务院或者国务院授权的有关主管部门可以采取保障、控制等必要的应急措施,保障人民群众的基本生活需要,最大限度地减轻突发事件的影响。

**第七十六条** 履行统一领导职责或者组织处置突发事件的人民政府及其有关部门,必要时可以向单位和个人征用应急救援所需设备、设施、场地、交通工具和其他物资,请求其他地方人民政府及其有关部门提供人力、物力、财力或者技术支持,要求生产、供应生活必需品和应急救援物资的企业组织生产、保证供给,要求提供医疗、交通等公共服务的组织提供相应的服务。

**§ 74 [Arten der Notfallreaktion]** Nach einem Vorfall im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit leitet die Volksregierung, die die Entsorgungsarbeiten organisiert, unverzüglich eine Notfallreaktion ein, und die zuständigen Abteilungen ergreifen je nach Art und Merkmalen des Vorfalls und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und anderen betreffenden Bestimmungen des Staates eine oder mehrere der folgenden Notfallmaßnahmen:

1. zwangsweise Isolation von Parteien, die Instrumente gegeneinander einsetzen oder sich an Konflikten mit gewalttätigem Verhalten beteiligen, angemessene Lösung von Streitigkeiten und Konflikten vor Ort [und] Kontrolle der Entwicklung der Situation;

2. Kontrolle von Gebäuden, Transportmitteln, Ausrüstung und Einrichtungen in einem bestimmten Gebiet sowie die Versorgung mit Brennstoffen, Gas, Strom und Wasser;

3. Abriegelung der betroffenen Stätten und Straßen, Überprüfung der Personalausweise der Personen vor Ort und Einschränkung der Aktivitäten an den betroffenen öffentlichen Stätten;

4. es werden Sicherheitsmaßnahmen in wichtigen Behörden und Einheiten, die anfällig für Auswirkungen sind, verstärkt [und] in der Nähe von staatlichen Einheiten wie etwa militärischen Einrichtungen, staatlichen Nachrichtenagenturen, Radiosendern, Fernsehsendern, ausländischen Botschaften und Konsulaten in China werden vorübergehend Warnlinien eingerichtet;

5. andere Maßnahmen, die in Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und vom Staatsrat festgelegt werden.

**§ 75 [Schutzmaßnahmen und Kontrollen]** Im Falle eines Notfalls, der den normalen Betrieb der Volkswirtschaft ernsthaft beeinträchtigt, können der Staatsrat oder die vom Staatsrat ermächtigten betreffenden Behörden die notwendigen Notfallmaßnahmen wie etwa Schutzmaßnahmen und Kontrollen ergreifen, um die grundlegenden Lebensbedürfnisse der Bevölkerung zu sichern und die Auswirkungen des Notfalls zu minimieren.

**§ 76 [Einziehung von für die Notfallrettung erforderlichen Ausrüstungen]** Die Volksregierung, die eine einheitliche Führung erfüllt, oder ihre betreffenden Abteilungen der Volksregierung, die die Notfallmaßnahmen organisieren, können nötigenfalls von Einheiten und Einzelpersonen die für die Notfallrettung erforderlichen Ausrüstungen, Einrichtungen, [Betriebs- und Wohn-]Stätten, Transportmittel und sonstigen Materialien einziehen, andere lokale Volksregierungen und ihre betreffenden Abteilungen auffordern, personelle, materielle und finanzielle Ressourcen oder technische Unterstützung bereitzustellen, Unternehmen, die Güter des täglichen Bedarfs und Notfallrettungsmaterialien herstellen und liefern, auffordern, die Produktion zu organisieren und die Versorgung sicherzustellen, und Organisationen, die öffentliche Dienstleistungen wie medizinische Versorgung und Transport erbringen, auffordern, entsprechende Dienstleistungen zu erbringen.

履行统一领导职责或者组织处置突发事件的人民政府和有关主管部门,应当组织协调运输经营单位,优先运送处置突发事件所需物资、设备、工具、应急救援人员和受到突发事件危害的人员。

履行统一领导职责或者组织处置突发事件的人民政府及其有关部门,应当为突发事件影响无人照料的无民事行为能力人、限制民事行为能力人提供及时有效帮助;建立健全联系帮扶应急救援人员家庭制度,帮助解决实际困难。

**第七十七条** 突发事件发生地的居民委员会、村民委员会和其他组织应当按照当地人民政府的决定、命令,进行宣传动员,组织群众开展自救与互救,协助维护社会秩序;情况紧急的,应当立即组织群众开展自救与互救等先期处置工作。

**第七十八条** 受到自然灾害危害或者发生事故灾难、公共卫生事件的单位,应当立即组织本单位应急救援队伍和工作人员营救受害人员,疏散、撤离、安置受到威胁的人员,控制危险源,标明危险区域,封锁危险场所,并采取其他防止危害扩大的必要措施,同时向所在地县级人民政府报告;对因本单位的问题引发的或者主体是本单位人员的社会安全事件,有关单位应当按照规定上报情况,并迅速派出负责人赶赴现场开展劝解、疏导工作。

突发事件发生地的其他单位应当服从人民政府发布的决定、命令,配合人民政府采取的应急处置措施,做好本单位的应急救援工作,并积极组织人员参加所在地的应急救援和处置工作。

Die Volksregierung und die zuständigen Behörden, die eine einheitliche Führung erfüllen oder die Notfallbewältigung organisieren, organisieren und koordinieren die Transporteinheiten, [um] dem Transport der für die Notfallbewältigung erforderlichen Materialien, Ausrüstung, Werkzeuge, Rettungskräfte und durch den Notfall gefährdeten Personen Vorrang einzuräumen.

Die Volksregierungen und ihre zuständigen Abteilungen, die eine einheitliche Führung erfüllen oder die Handhabung von Notfällen organisieren, müssen von Notfällen betroffenen Zivilgeschäftsunfähigen oder beschränkt Zivilgeschäftsfähigen und [denen,] die niemanden haben, der sich um sie kümmert, unverzüglich und wirksam Hilfe leisten; sie müssen ein System zur Kontaktaufnahme mit den Familien der Rettungskräfte einrichten und verbessern, um bei der Lösung praktischer Probleme zu helfen.

**§ 77 [Propagandaarbeit und Mobilisierung]** Die Einwohnerkomitees, Dorfbewohnerkomitees und andere Organisationen am Ort eines Notfalls müssen gemäß den Entscheidungen und Anordnungen der örtlichen Volksregierung Propagandaarbeit und Mobilisierung durchführen, das Entfalten der Massen zur Selbstrettung und gegenseitigen Rettung organisieren [und] bei der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung helfen; im Notfall müssen sie die Massen sofort organisieren, um Arbeiten wie etwa erste Hilfsmaßnahmen wie Selbstrettung und gegenseitige Rettung zu erledigen.

**§ 78 [Notfallrettungsteam und -personal]** Eine Einheit, die durch eine Naturkatastrophe, einen Unfall, eine Katastrophe oder einen Vorfall im Bereich der öffentlichen Gesundheit beschädigt wurde, muss sofort ihr eigenes Notfallrettungsteam und -personal organisieren, um Opfer zu retten, gefährdete Personen dieser Einheit zu evakuieren, umzusiedeln [und] unterzubringen, die Gefahrenquelle zu kontrollieren, gefährliche Bereiche zu markieren, gefährliche Orte abzusperren und andere notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ausbreitung des Schadens zu verhindern; gleichzeitig muss sie der örtlichen Volksregierung auf Kreisebene Bericht erstatten; bei Vorfällen im Bereich der sozialen Sicherheit, die durch Probleme innerhalb der Einheit verursacht wurden oder an denen hauptsächlich Subjekte der Einheit beteiligt sind, muss die betreffende Einheit die Situation gemäß den Bestimmungen nach oben melden und schnell verantwortliches Personal an den Ort des Geschehens entsenden, um Beschwichtigungs- und Lenkungsarbeit zu entfalten.

Andere Einheiten am Ort des Eintritts eines Notfalls müssen die Entscheidungen und Anordnungen der Volksregierung befolgen, bei den Notfallmaßnahmen der Volksregierung kooperieren, in ihren eigenen Einheiten gute Arbeit bei den Rettungsarbeiten leisten und aktiv Personal organisieren, das an den Rettungs- und Entsorgungsarbeiten vor Ort teilnimmt.

**第七十九条** 突发事件发生地的个人应当依法服从人民政府、居民委员会、村民委员会或者所属单位的指挥和安排，配合人民政府采取的应急处置措施，积极参加应急救援工作，协助维护社会秩序。

**第八十条** 国家支持城乡社区组织健全应急工作机制，强化城乡社区综合服务设施和信息平台应急功能，加强与突发事件信息系统数据共享，增强突发事件应急处置中保障群众基本生活和服务群众能力。

**第八十一条** 国家采取措施，加强心理健康服务体系 and 人才队伍建设，支持引导心理健康服务人员和社会工作者对受突发事件影响的各类人群开展心理健康教育、心理评估、心理疏导、心理危机干预、心理行为问题诊治等心理援助工作。

**第八十二条** 对于突发事件遇难人员的遗体，应当按照法律和国家有关规定，科学规范处置，加强卫生防疫，维护逝者尊严。对于逝者的遗物应当妥善保管。

**第八十三条** 县级以上人民政府及其有关部门根据突发事件应对工作需要，在履行法定职责所必需的范围和限度内，可以要求公民、法人和其他组织提供应急处置与救援需要的信息。公民、法人和其他组织应当予以提供，法律另有规定的除外。县级以上人民政府及其有关部门对获取的相关信息，应当严格保密，并依法保护公民的通信自由和通信秘密。

**§ 79 [Pflichten von Personen am Ort eines Notfalls]** Einzelpersonen, die sich am Ort des Eintritts eines Notfalls befinden, müssen den Anweisungen und Anordnungen der Volksregierung, des Einwohnerkomitees, Dorfbewohnerkomitees oder der Arbeitseinheiten, denen sie angehören, nach dem Recht Folge leisten, [müssen] bei den von der Volksregierung ergriffenen Notfallmaßnahmen kooperieren, sich aktiv an den Rettungsarbeiten beteiligen und bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung helfen.

**§ 80 [Pflichten von gemeindlichen Organisationen in den Städten und Gemeinden]** Der Staat unterstützt gemeindliche<sup>11</sup> Organisationen in den Städten und Gemeinden bei der Einrichtung von Notfallreaktionsmechanismen, stärkt die Notfallreaktionsfunktionen von gemeindlichen [Organisationen] in den Städten und Gemeinden für umfassende Dienstleistungen und Informationsplattformen, verbessert den Datenaustausch mit Notfallinformationssystemen und verbessert die Fähigkeit, bei Notfallmaßnahmen die Grundversorgung der Massen zu sichern und den Massen zu dienen.

**§ 81 [Psychiatrischen Dienst]** Der Staat ergreift Maßnahmen, um das System der psychiatrischen Dienste und die Bildung von Talentteams zu stärken und das Personal der psychiatrischen Dienste und Sozialarbeiter bei der Durchführung von psychologischer Hilfsarbeit wie psychologischer Aufklärung, psychologischer Beurteilung, psychologischer Beratung, psychologischer Krisenintervention sowie Diagnose und Behandlung von psychologischen Verhaltensproblemen für verschiedene Gruppen von Personen, die von Notfällen betroffen sind, zu unterstützen und anzuleiten.

**§ 82 [Beseitigung von Leichnamen]** Die Leichname von Unfall- und Notfallopfern müssen gemäß den Gesetzen und den betreffenden staatlichen Bestimmungen wissenschaftlich normiert entsorgt werden; die Hygiene und die Epidemieprävention werden verstärkt und die Würde des Verstorbenen wird gewahrt. Die persönlichen Gegenstände des Verstorbenen werden sicher verwahrt.

**§ 83 [Informationspflicht]** Die Volksregierungen auf oder über der Kreisebene sowie ihre betreffenden Abteilungen können aufgrund der Erfordernisse der Arbeit der Notfallreaktion von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen verlangen, dass diese die für die Notfallhilfe und Rettung notwendigen Informationen im Rahmen des für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten erforderlichen Bereichs und [ihrer] Grenzen bereitstellen. Bürger, juristische Personen und andere Organisationen müssen [die Informationen] bereitstellen, es sei denn, dass Gesetze andere Bestimmungen enthalten. Die Volksregierungen auf oder über der Kreisebene und ihre betreffenden Abteilungen müssen die erhaltenen relevanten Informationen streng vertraulich behandeln und die Kommunikationsfreiheit und das Kommunikationsgeheimnis der Bürger nach dem Recht schützen.

11 Chin. 社区, als „gemeindlich“ übersetzt. Gemeint ist damit nicht eine administrative Einheit, sondern ein Wohnblock innerhalb einer Stadt.

**第八十四条** 在突发事件应急处置中, 有关单位和个人因依照本法规定配合突发事件应对工作或者履行相关义务, 需要获取他人个人信息的, 应当依照法律规定的程序和方式取得并确保信息安全, 不得非法收集、使用、加工、传输他人个人信息, 不得非法买卖、提供或者公开他人个人信息。

**第八十五条** 因依法履行突发事件应对工作职责或者义务获取的个人信息, 只能用于突发事件应对, 并在突发事件应对工作结束后予以销毁。确因依法作为证据使用或者调查评估需要留存或者延期销毁的, 应当按照规定进行合法性、必要性、安全性评估, 并采取相应保护和处理措施, 严格依法使用。

## 第六章 事后恢复与重建

**第八十六条** 突发事件的威胁和危害得到控制或者消除后, 履行统一领导职责或者组织处置突发事件的人民政府应当宣布解除应急响应, 停止执行依照本法规定采取的应急处置措施, 同时采取或者继续实施必要措施, 防止发生自然灾害、事故灾难、公共卫生事件的次生、衍生事件或者重新引发社会安全事件, 组织受影响地区尽快恢复社会秩序。

**§ 84 [Erhebung personenbezogener Daten]** Wenn es erforderlich ist, dass betreffende Einheiten und Einzelpersonen im Notfall personenbezogene Daten<sup>12</sup> anderer Personen einholen, um gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Arbeit der Notfallreaktion zusammenzuarbeiten oder um einschlägige Verpflichtungen zu erfüllen, müssen sie diese Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Verfahren und Methoden einholen [und] die Sicherheit dieser Daten gewährleisten; sie dürfen personenbezogene Daten anderer Personen nicht illegal erheben, verwenden, verarbeiten [oder] übermitteln [und] dürfen diese Daten auch nicht illegal handeln, bereitstellen oder offenlegen.

**§ 85 [Verwendung personenbezogener Daten]** Personenbezogene Daten, die nach dem Recht für die Erfüllung von Aufgaben oder Verpflichtungen für die Arbeit der Notfallreaktion erlangt wurden, dürfen nur für die Notfallreaktion verwendet werden und werden nach Abschluss der Notfallmaßnahmen vernichtet. Wenn es wirklich erforderlich ist, die Daten aufgrund ihrer Verwendung als Beweismittel oder für Ermittlungen und Bewertungen nach dem Recht aufzubewahren oder die Vernichtungsfrist zu verlängern, muss eine Bewertung ihrer Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Sicherheit gemäß den Bestimmungen durchgeführt werden, und es sind entsprechende Schutz- und Entsorgungsmaßnahmen zu ergreifen, und die Daten sind streng nach dem Recht zu verwenden.

## 6. Kapitel: Wiederherstellung und Rekonstruktion nach einem Vorfall

**§ 86 [Auflösung von Notfallreaktionen]** Nachdem die Bedrohung und der Schaden des Notfalls unter Kontrolle gebracht oder beseitigt wurden, muss die Volksregierung, die die einheitliche Führung erfüllt oder die Bewältigung des Notfalls organisiert, bekannt geben, dass die Notfallreaktion aufgelöst wird, die Umsetzung der auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes ergriffenen Notfallmaßnahmen einstellen [und] gleichzeitig die notwendigen Maßnahmen ergreifen oder fortsetzen, [um] das Auftreten von Folge- oder abgeleiteten Ereignissen von Naturkatastrophen, Unfallkatastrophen und Vorfällen im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder das erneute Auslösen von Vorfällen im Bereich der sozialen Sicherheit zu verhindern, und organisiert die betroffenen Gebiete so, dass die soziale Ordnung so schnell wie möglich wiederhergestellt wird.

12 Wörtlich: „Informationen von Einzelpersonen“. Eine Definition persönlicher Daten findet sich in § 4 Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz persönlicher Daten (中华人民共和国个人信息保护法), chinesisch-deutsch in: ZChinR 2021, S. 286 ff. Persönliche Daten sind demnach alle Informationen, die in elektronischer oder anderer Form aufgezeichnet werden [und] sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; ausgenommen sind anonymisierte Informationen.

**第八十七条** 突发事件应急处置工作结束后, 履行统一领导职责的人民政府应当立即组织对突发事件造成的影响和损失进行调查评估, 制定恢复重建计划, 并向上一级人民政府报告。

受突发事件影响地区的人民政府应当及时组织和协调应急管理、卫生健康、公安、交通、铁路、民航、邮政、电信、建设、生态环境、水利、能源、广播电视等有关部门恢复社会秩序, 尽快修复被损坏的交通、通信、供水、排水、供电、供气、供热、医疗卫生、水利、广播电视等公共设施。

**第八十八条** 受突发事件影响地区的人民政府开展恢复重建工作需要上一级人民政府支持的, 可以向上一级人民政府提出请求。上一级人民政府应当根据受影响地区遭受的损失和实际情况, 提供资金、物资支持和技术指导, 组织协调其他地区和相关方面提供资金、物资和人力支援。

**第八十九条** 国务院根据受突发事件影响地区遭受损失的情况, 制定扶持该地区有关行业发展的优惠政策。

受突发事件影响地区的人民政府应当根据本地区遭受的损失和采取应急处置措施的情况, 制定救助、补偿、抚慰、抚恤、安置等善后工作计划并组织实施, 妥善解决因处置突发事件引发的矛盾纠纷。

**第九十条** 公民参加应急救援工作或者协助维护社会秩序期间, 其所在单位应当保证其工资待遇和福利不变, 并可以按照规定给予相应补助。

**§ 87 [Sanierungs- und Wiederaufbauplan, Reparation von öffentlichen Einrichtungen]** Nach Beendigung der Notfallmaßnahmen muss die Volksregierung, die eine einheitliche Führung erfüllt, sofort eine Untersuchung und Bewertung der durch den Notfall verursachten Auswirkungen und Schäden organisieren, einen Sanierungs- [und] Rekonstruktionsplan feststellen und der Volksregierung der nächsthöheren Ebene Bericht erstatten.

Die Volksregierungen der von Notfällen betroffenen Gebiete müssen unverzüglich die betreffenden Abteilungen wie etwa für Notfallverwaltung, öffentliche Gesundheit, öffentliche Sicherheit, Verkehr, Eisenbahn, Zivilluftfahrt, Postdienste, Telekommunikation, Bauwesen, Ökologie [und] Umwelt, Wasserversorgung, Energie, Radio [und] Fernsehen organisieren und koordinieren, [um] die soziale Ordnung wiederherzustellen und beschädigte öffentliche Einrichtungen wie etwa Verkehr, Kommunikation, Wasserversorgung, Entwässerung, Stromversorgung, Gasversorgung, Heizung, medizinische und gesundheitliche Versorgung, Bewässerung, Radio [und] Fernsehen so schnell wie möglich zu reparieren.

**§ 88 [Unterstützung von der Volksregierung der nächsthöheren Ebene]** Benötigt die Volksregierung eines von einem Notfall betroffenen Gebiets für die Entfaltung von Wiederherstellungs- und Rekonstruktionsarbeiten Unterstützung von der Volksregierung der nächsthöheren Ebene, kann sie eine Forderung bei der Volksregierung der nächsthöheren Ebene stellen; die Volksregierung der nächsthöheren Ebene muss aufgrund des erlittenen Schadens und der tatsächlichen Situation in dem betroffenen Gebiet finanzielle [und] materielle Unterstützung und technische Beratung bereitstellen und organisiert [und] koordiniert die Bereitstellung finanzieller und materieller Unterstützung und personeller Ressourcen durch andere Gebiete und in anderen betreffenden Formen.

**§ 89 [Präferenzpolitik]** Der Staatsrat legt eine Präferenzpolitik fest, um die Entwicklung betreffender Industrien in dem von der Katastrophe betroffenen Gebiet aufgrund der erlittenen Schäden zu unterstützen.

Die Volksregierungen der von Notfällen betroffenen Gebiete müssen aufgrund der in dem Gebiet erlittenen Schäden und des Ergreifens von Notfallmaßnahmen Pläne für die Folgenbewältigung wie etwa Unterstützung, Ausgleich, Trostgeld, Verletztenrente und Unterbringung ausarbeiten und deren Umsetzung organisieren sowie Widersprüche und Konflikte, die sich aus der Bewältigung von Notfällen ergeben, angemessen lösen.

**§ 90 [Gehalt und Sozialleistungen]** Während des Zeitraums, in dem Bürger an Rettungsarbeiten teilnehmen oder bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung helfen, müssen ihre Arbeitseinheiten garantieren, dass ihr Gehalt und ihre Sozialleistungen unverändert bleiben, und sie können entsprechende Zuschüsse gemäß den Bestimmungen erhalten.

**第九十一条** 县级以上人民政府对在应急救援工作中伤亡的人员依法落实工伤待遇、抚恤或者其他保障政策，并组织做好应急救援工作中致病人员的医疗救治工作。

**第九十二条** 履行统一领导职责的人民政府在突发事件应对工作结束后，应当及时查明突发事件的发生经过和原因，总结突发事件应急处置工作的经验教训，制定改进措施，并向上一级人民政府提出报告。

**第九十三条** 突发事件应对工作中有关资金、物资的筹集、管理、分配、拨付和使用等情况，应当依法接受审计机关的审计监督。

**第九十四条** 国家档案主管部门应当建立健全突发事件应对工作相关档案收集、整理、保护、利用工作机制。突发事件应对工作中形成的材料，应当按照国家规定归档，并向相关档案馆移交。

## 第七章 法律责任

**第九十五条** 地方各级人民政府和县级以上人民政府有关部门违反本法规定，不履行或者不正确履行法定职责的，由其上级行政机关责令改正；有下列情形之一的，由有关机关综合考虑突发事件发生的原因、后果、应对处置情况、行为人过错等因素，对负有责任的领导人员和直接责任人员依法给予处分：

(一) 未按照规定采取预防措施，导致发生突发事件，或者未采取必要的防范措施，导致发生次生、衍生事件的；

(二) 迟报、谎报、瞒报、漏报或者授意他人迟报、谎报、瞒报以及阻碍他人报告有关突发事件的信息，或者通报、报送、公布虚假信息，造成后果的；

**§ 91 [Bei Rettungsarbeiten Verletzte, Getötete und Erkrankte]** Die Volksregierungen auf oder über der Kreisebene setzen für diejenigen, die bei Rettungsarbeiten verletzt oder getötet werden, Maßnahmen zur Behandlung von Arbeitsunfällen, Verletztenrente oder andere Schutzmaßnahmen nach dem Recht um und für diejenigen, die bei Rettungsarbeiten erkranken, organisieren sie gute Arbeit einer medizinischen Behandlung.

**§ 92 [Ermittlung des Eintritts und Ursachen des Notfalls]** Nach Abschluss der Arbeit der Notfallreaktion muss die Volksregierung, die die Aufgaben der einheitlichen Führung erfüllt, unverzüglich den Verlauf des Eintritts und Ursachen des Notfalls ermitteln, Erfahrungen [und] Lehren aus den Notfallmaßnahmen zusammenfassen, Verbesserungsmaßnahmen festlegen und der Volksregierung der nächsthöheren Ebene einen Bericht vorlegen.

**§ 93 [Rechnungsprüfungsaufsicht]** Die Beschaffung, Verwaltung, Verteilung, Zuweisung und Verwendung von betreffenden Mitteln und Materialien im Rahmen der Arbeit der Notfallreaktion muss nach dem Recht der Rechnungsprüfungsaufsicht der Rechnungsprüfbehörde unterliegen.

**§ 94 [Archivierung der Arbeit der Notfallreaktion]** Die zuständige staatliche Archivabteilung muss einen Arbeitsmechanismus für die Sammlung, Zusammenstellung, den Schutz und die Nutzung von Archiven im Zusammenhang mit der Arbeit der Notfallreaktion einrichten und verbessern. Materialien, die während der Arbeit der Notfallreaktion erstellt werden, müssen gemäß den staatlichen Bestimmungen archiviert und an die betreffenden Archive weitergeleitet werden.

## 7. Kapitel: Rechtliche Haftung

**§ 95 [Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung gesetzlicher Amtspflichten der Volksregierungen]** Wenn die lokalen Volksregierungen auf allen Ebenen und die betreffenden Abteilungen der Volksregierungen auf oder über der Kreisebene gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen und ihre gesetzlichen Amtspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, ordnen ihre übergeordneten Verwaltungsbehörden Korrekturen an; wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, verhängen die betreffenden Behörden unter Berücksichtigung von Faktoren wie etwa den Ursachen und Folgen des Notfalls, der Reaktion auf den Notfall und das Verschulden des Handelnden nach dem Recht Disziplinarstrafen gegen das verantwortliche Führungspersonal und das direkt verantwortliche Personal:

1. Es werden nicht gemäß den Bestimmungen die vorbeugenden Maßnahmen ergriffen, was zu einem Notfall führt, oder die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen werden nicht ergriffen, was zu sekundären oder abgeleiteten Ereignissen führt;

2. verzögerte Meldung, Falschmeldungen, Verschleierung von Tatsachen, Unterlassen der Meldung oder Anstiftung anderer dazu sowie Behinderung anderer bei der Meldung über betreffende Notfälle oder Meldung, Übermittlung oder Bekanntmachung falscher Informationen, die zu Folgen führen;

(三) 未按照规定及时发布突发事件警报、采取预警期的措施, 导致损害发生的;

(四) 未按照规定及时采取措施处置突发事件或者处置不当, 造成后果的;

(五) 违反法律规定采取应对措施, 侵犯公民生命健康权益的;

(六) 不服从上级人民政府对突发事件应急处置工作的统一领导、指挥和协调的;

(七) 未及时组织开展生产自救、恢复重建等善后工作的;

(八) 截留、挪用、私分或者变相私分应急救援资金、物资的;

(九) 不及时归还征用的单位和个人的财产, 或者对被征用财产的单位和个人不按照规定给予补偿的。

**第九十六条** 有关单位有下列情形之一的, 由所在地履行统一领导职责的人民政府有关部门责令停产停业, 暂扣或者吊销许可证件, 并处五万元以上二十万元以下的罚款; 情节特别严重的, 并处二十万元以上一百万元以下的罚款:

(一) 未按照规定采取预防措施, 导致发生较大以上突发事件的;

(二) 未及时消除已发现的可能引发突发事件的隐患, 导致发生较大以上突发事件的;

(三) 未做好应急物资储备和应急设备、设施日常维护、检测工作, 导致发生较大以上突发事件或者突发事件危害扩大的;

(四) 突发事件发生后, 不及时组织开展应急救援工作, 造成严重后果的。

3. es wird nicht gemäß den Bestimmungen eine Notfallwarnung bekannt gemacht [oder] Maßnahmen während des Warnzeitraums ergriffen, was zu Schäden führt;

4. es werden nicht gemäß den Bestimmungen Maßnahmen unverzüglich ergriffen, um Notfälle zu bewältigen, oder [Notfälle] werden unsachgemäß gehandhabt, was zu Folgen führt;

5. es werden Maßnahmen der [Notfall-]Reaktion ergriffen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sodass die Rechte [und] Interessen der Bürger auf Leben und Gesundheit verletzt werden;

6. es wird sich bei der Arbeit der Notfallreaktion auf der nächsthöheren Ebene der einheitlichen Führung nicht dem Kommando und der Koordination der Volksregierung unterworfen;

7. es werden nicht unverzüglich nach einer Katastrophe Hilfsmaßnahmen wie etwa die Arbeit der Selbsthilfe, der Wiederherstellung und Rekonstruktion organisiert und entfaltet;

8. es werden Rettungsgelder oder -materialien zurückgehalten, veruntreut, privat aufteilt oder in verdeckter Form privat aufteilt;

9. es wird nicht unverzüglich eingezogenes Vermögen, das Einheiten oder Einzelpersonen gehört, zurückgegeben oder es wird nicht gemäß den Bestimmungen ein Ausgleich für beschlagnahmtes Vermögen gewährt, das Einheiten oder Einzelpersonen gehört.

**§ 96 [Aussetzung oder Schließung der Produktions- und Geschäftsbetriebe bei Einheiten]** Wenn einer der folgenden Umstände bei der betreffenden Einheit vorliegt, ordnet die betreffende Abteilung der lokalen Volksregierung unter der einheitlichen Führung die Aussetzung oder Schließung der Produktions- und Geschäftsbetriebe an, setzt die Genehmigung vorübergehend aus oder widerruft sie und verhängt eine Geldstrafe von mindestens 50.000 Yuan und höchstens 200.000 Yuan; in besonders schweren Fällen wird eine Geldstrafe von mindestens 200.000 Yuan und höchstens 200.000 Yuan verhängt:

1. wenn sie nicht gemäß den Bestimmungen, die vorbeugenden Maßnahmen ergreift, was zu einem größeren Notfall oder [einem Notfall einer Stufe] darüber führt;

2. wenn sie nicht erkannte potenzielle Gefahren, die Notfälle verursachen können, unverzüglich beseitigt, was zu einem größeren Notfall oder [einem Notfall einer Stufe] darüber führt;

3. wenn sie nicht Notfallvorräte vorbereiten und routinemäßige Wartungsarbeiten und Tests an Notfallausrüstung und -einrichtungen durchführt, was zu einem größeren Notfall oder [einem Notfall einer Stufe] darüber oder einer Ausweitung des durch Notfälle verursachten Schadens führt;

4. wenn nach einem Notfall die Rettungsmaßnahmen nicht unverzüglich organisiert und entfaltet werden [und] dies schwerwiegende Folgen hat;

其他法律对前款行为规定了处罚的，依照较重的规定处罚。

**第九十七条** 违反本法规定，编造并传播有关突发事件的虚假信息，或者明知是有关突发事件的虚假信息而进行传播的，责令改正，给予警告；造成严重后果的，依法暂停其业务活动或者吊销其许可证件；负有直接责任的人员是公职人员的，还应当依法给予处分。

**第九十八条** 单位或者个人违反本法规定，不服从所在地人民政府及其有关部门依法发布的决定、命令或者不配合其依法采取的措施的，责令改正；造成严重后果的，依法给予行政处罚；负有直接责任的人员是公职人员的，还应当依法给予处分。

**第九十九条** 单位或者个人违反本法第八十四条、第八十五条关于个人信息保护规定的，由主管部门依照有关法律的规定给予处罚。

**第一百条** 单位或者个人违反本法规定，导致突发事件发生或者危害扩大，造成人身、财产或者其他损害的，应当依法承担民事责任。

**第一百零一条** 为了使本人或者他人的人身、财产免受正在发生的危险而采取避险措施的，依照《中华人民共和国民法典》、《中华人民共和国刑法》等法律关于紧急避险的规定处理。

5. wenn andere Gesetze [Verwaltungs-]Strafen für die im vorstehenden Absatz beschriebenen Handlungen vorsehen, wird auf Grundlage der Bestimmungen über die schwereren [Strafen] bestraft.

**§ 97 [Erfindung und Verbreitung falscher Informationen über einen Notfall]** Wenn jemand gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt und falsche Informationen über einen Notfall erfindet und verbreitet oder solche Informationen verbreitet, obwohl er weiß, dass sie falsch sind, wird angeordnet, eine Korrektur vorzunehmen, und eine Verwarnung verhängt; wenn schwerwiegende Folgen verursacht werden, wird nach dem Recht seine Geschäftstätigkeit ausgesetzt oder seine Lizenz entzogen; wenn die direkt verantwortliche Person eine öffentliche Ämter [ausübende] Person ist, wird sie nach dem Recht auch diszipliniert.

**§ 98 [Nichtbefolgen von Entscheidungen, Anordnungen oder Maßnahmen]** Wenn eine Einheit oder Einzelperson gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt und die Entscheidungen, Anordnungen oder Maßnahmen, die von der örtlichen Volksregierung und ihren betreffenden Abteilungen nach dem Recht bekannt gemacht oder ergriffen wurden, nicht befolgt, wird angeordnet, eine Korrektur vorzunehmen; wenn schwerwiegende Folgen verursacht werden, wird nach dem Recht eine Verwaltungsstrafe verhängt; wenn die direkt verantwortliche Person eine öffentliche Ämter [ausübende] Person ist, wird sie auch nach dem Recht diszipliniert.

**§ 99 [Verstoß gegen den Schutz personenbezogener Daten]** Einheiten oder Einzelpersonen, die gegen die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in den §§ 84 und 85 dieses Gesetzes verstoßen, werden von den zuständigen Abteilungen auf Grundlage der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

**§ 100 [Zivilrechtliche Haftung für Schäden]** Wenn eine Einheit oder Einzelperson gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt und dadurch einen Notfall oder eine Ausweitung des Schadens verursacht, der zu persönlichen Schäden, Vermögensschäden oder anderen Schäden führt, muss sie nach dem Recht zivilrechtlich haften.

**§ 101 [Zur Abwehr von Gefahren ergriffene Maßnahmen]** Maßnahmen, die zur Abwehr ergriffen werden, um sich selbst oder andere vor einer unmittelbaren persönlichen Gefahr [oder] einer Gefahr für das Vermögen zu schützen, werden gemäß den Bestimmungen des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“<sup>13</sup>, des „Strafgesetzbuches der Volksrepublik China“<sup>14</sup> und anderer Gesetze zur Notfallvermeidung behandelt.

13 Vom 28.5.2020, siehe Fn. 4.

14 Vom 1.7.1979 in der Fassung vom 29.12.2023, chinesisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.5185739.

**第一百零二条** 违反本法规定,构成违反治安管理行为的,依法给予治安管理处罚;构成犯罪的,依法追究刑事责任。

## 第八章 附则

**第一百零三条** 发生特别重大突发事件,对人民生命财产安全、国家安全、公共安全、生态环境安全或者社会秩序构成重大威胁,采取本法和其他有关法律、法规、规章规定的应急处置措施不能消除或者有效控制、减轻其严重社会危害,需要进入紧急状态的,由全国人民代表大会常务委员会或者国务院依照宪法和其他有关法律规定的权限和程序决定。

紧急状态期间采取的非常措施,依照有关法律规定执行或者由全国人民代表大会常务委员会另行规定。

**第一百零四条** 中华人民共和国领域外发生突发事件,造成或者可能造成中华人民共和国公民、法人和其他组织人身伤亡、财产损失的,由国务院外交部门会同国务院其他有关部门、有关地方人民政府,按照国家有关规定做好应对工作。

**第一百零五条** 在中华人民共和国境内的外国人、无国籍人应当遵守本法,服从所在地人民政府及其有关部门依法发布的决定、命令,并配合其依法采取的措施。

**第一百零六条** 本法自 2024 年 11 月 1 日起施行。

**§ 102 [Handlung gegen die Wahrung des Friedens]** Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, [sodass] die Handlung gegen die Wahrung des Friedens verstößt, wird [dies] nach dem Recht mit einer Strafe zur Wahrung des Friedens belegt;<sup>15</sup> bildet das Verhalten eine Straftat, wird die strafrechtliche Haftung nach dem Recht verfolgt.

## 8. Kapitel: Ergänzende Regeln

**§ 103 [Besonders schwere Notfälle]** Im Falle eines besonders schweren Notfalls, der eine erhebliche Bedrohung für die Sicherheit von Menschenleben und Vermögen, die staatliche Sicherheit, die öffentliche Sicherheit, die ökologische Umweltsicherheit oder die soziale Ordnung darstellt, und wenn die in diesem Gesetz und anderen einschlägigen Gesetzen, Rechtsnormen und Regeln vorgesehenen Notfallmaßnahmen nicht in der Lage sind, einen schweren sozialen Schaden zu beseitigen oder wirksam zu kontrollieren [und] zu mildern, und wenn es erforderlich ist, den Notstand auszurufen, wird die Entscheidung vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses oder des Staatsrates auf Grundlage der Verfassung und anderer einschlägiger in Gesetzen festgelegter Befugnisse und Verfahren getroffen.

Außerordentliche Maßnahmen, die während eines Notstands ergriffen werden, werden auf Grundlage der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen oder der anderweitigen Bestimmungen des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses umgesetzt.

**§ 104 [Notfall außerhalb des Gebiets mit Wirkung im Inland]** Im Falle eines Notfalls außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China, der zu persönlichen Schäden, Vermögensschäden oder zum Tod von Bürgern, juristischen Personen oder anderen Organisationen der Volksrepublik China führt oder führen kann, erledigt die Abteilung für auswärtige Angelegenheiten des Staatsrates in Zusammenarbeit mit anderen betreffenden Abteilungen des Staatsrates und der betreffenden örtlichen Volksregierung gemäß den betreffenden staatlichen Vorschriften die Arbeit der Reaktion gut.

**§ 105 [Ausländer und Staatenlose]** Ausländer und Staatenlose in der Volksrepublik China müssen dieses Gesetz befolgen, sich den nach dem Recht bekannt gemachten Entscheidungen und Anordnungen der örtlichen Volksregierung und ihrer betreffenden Abteilungen unterwerfen und bei den von diesen nach dem Recht ergriffenen Maßnahmen kooperieren.

**§ 106 [Inkrafttreten]** Dieses Gesetz wird vom 1.11.2024 an durchgeführt.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler, Hamburg und Nanjing

15 Nach dem „Gesetz der Volksrepublik China über die Strafen zur Wahrung des Friedens“ (中华人民共和国治安管理处罚法) vom 28.8.2005 in der Fassung vom 27.6.2025, chinesisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.5299183.

# Maßnahmen für ein einheitliches Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten

中国人民银行令<sup>1</sup>

[2021] 第7号

《动产和权利担保统一登记办法》已经2021年11月18日中国人民银行2021年第11次行务会议审议通过，现予发布，自2022年2月1日起施行。

行长 易纲  
2021年12月28日

Erlass der chinesischen Volksbank<sup>2</sup>

Nr. 7 [2021]

Die „Maßnahmen für ein einheitliches Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten“ sind von der chinesischen Volksbank auf ihrer 11. Geschäftssitzung des Jahres 2021 am 18.11.2021 beraten und verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht und vom 1.2.2022 an angewandt.

Yi Gang, Gouverneur der chinesischen Volksbank  
28.12.2021

## 动产和权利担保统一登记办法

### 第一章 总则

**第一条** 为规范动产和权利担保统一登记，保护担保当事人和利害关系人的合法权益，根据《中华人民共和国民法典》《优化营商环境条例》《国务院关于实施动产和权利担保统一登记的决定》（国发〔2020〕18号）等相关法律法规规定，制定本办法。

**第二条** 纳入动产和权利担保统一登记范围的担保类型包括：

## Maßnahmen für ein einheitliches Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten

### 1. Kapitel: Allgemeine Regeln

**§ 1 [Regelungszweck und Rechtsgrundlagen]** Um ein einheitliches Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten zu normieren [und] die legalen Rechte und Interessen der Parteien des Sicherungsvertrags<sup>3</sup> und materiell Interessierter<sup>4</sup> zu schützen, werden diese Maßnahmen aufgrund der Bestimmungen in im Zusammenhang stehenden Gesetzen [und] Rechtsnormen wie etwa des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“<sup>5</sup> [ZGB], der „Verordnung zur Optimierung des Unternehmensumfelds“<sup>6</sup> und des „Beschlusses des Staatsrates über die Einführung eines einheitlichen Registers für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten (Guo Fa [2020] Nr. 18)“<sup>7</sup> festgelegt.

**§ 2 [Erfasste Sicherheiten]**<sup>8</sup> Der Bereich der in das einheitliche Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten einbezogenen Sicherheiten umfasst folgende Arten:

1 Quelle des chinesischen Textes: <www.pbc.gov.cn> (<<https://perma.cc/3HB9-U4ZR>>).

2 Die chinesische Volksbank (englisch: People's Bank of China) ist die Zentralbank der Volksrepublik China.

3 Wörtlich: „gesicherte Parteien“.

4 Wörtlich: „[dazu] in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehende Person“.

5 Vom 28.5.2020, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

6 Erlass des Staatsrates der Volksrepublik China Nr. 722 vom 22.10.2019.

7 Beschluss des Staatsrates der Volksrepublik China vom 22.12.2020.

8 Die erfassten Sicherheiten wurden bereits durch § 2 Guo Fa [2020] Nr. 18 (Fn. 7) determiniert.

(一) 生产设备、原材料、半成品、产品抵押;

(二) 应收账款质押;

(三) 存款单、仓单、提单质押;

(四) 融资租赁;

(五) 保理;

(六) 所有权保留;

(七) 其他可以登记的动产和权利担保, 但机动车抵押、船舶抵押、航空器抵押、债券质押、基金份额质押、股权质押、知识产权中的财产权质押除外。

**第三条** 本办法所称应收账款是指应收账款债权人因提供一定的货物、服务或设施而获得的要求应收账款债务人付款的权利以及依法享有的其他付款请求权, 包括现有的以及将有的金钱债权, 但不包括因票据或其他有价证券而产生的付款请求权, 以及法律、行政法规禁止转让的付款请求权。

本办法所称的应收账款包括下列权利:

(一) 销售、出租产生的债权, 包括销售货物, 供应水、电、气、暖, 知识产权的许可使用, 出租动产或不动产等;

(二) 提供医疗、教育、旅游等服务或劳务产生的债权;

1. Hypotheken an Produktionsanlagen, Rohstoffen, Halbfabrikaten [und] Produkten;<sup>9</sup>

2. Pfandrechte an Außenständen;<sup>10</sup>

3. Pfandrechte an Guthabenscheinen, Lagerscheinen [und] Konnossementen;<sup>11</sup>

4. Finanzierungsleasing;<sup>12</sup>

5. Factoring;<sup>13</sup>

6. Eigentumsvorbehalt;<sup>14</sup>

7. sonstige eintragungsfähige Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten, es sei denn, dass es sich um Hypotheken an Kraftfahrzeugen,<sup>15</sup> Hypotheken an Luftfahrzeugen,<sup>16</sup> Pfandrechte an Schuldverschreibungen,<sup>17</sup> Pfandrechte an Fondsanteilen,<sup>18</sup> Pfandrechte an Anteilsrechten<sup>19</sup> [oder] Pfandrechte an Rechten an geistigem Eigentum<sup>20</sup> handelt.<sup>21</sup>

**§ 3 [Definition]** Außenstände bezeichnet in diesen Maßnahmen Rechte des Gläubigers von Außenständen, vom Schuldner von Außenständen eine Zahlung für das Bereitstellen bestimmter Waren, Dienstleistungen oder Einrichtungen zu verlangen, und andere nach dem Recht [vom Gläubiger] genossene Zahlungsansprüche einschließlich gegenwärtiger und zukünftiger monetärer Zahlungsforderungen, aber nicht einschließlich Zahlungsansprüchen, die aus Schecks und Wechseln oder anderen Wertpapieren entstanden sind, sowie Zahlungsansprüchen, deren Übertragung Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen verbieten.

Außenstände im Sinne dieser Maßnahmen umfassen folgende Rechte:

1. Forderungen, die aus Verkauf [oder] Vermietung entstanden sind, einschließlich unter anderem aus dem Verkauf von Waren, Wasser-, Elektrizitäts-, Gas- und Wärmeversorgung [und] der lizenzierten Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum [sowie] der Vermietung von beweglichen Sachen oder unbeweglichen Sachen;

2. Forderungen, die aus dem Bereitstellen von Dienstleistungen oder Arbeitsleistungen wie etwa medizinischer Behandlung, Bildungs- oder Reisedienstleistungen entstanden sind;

9 Die Maßnahmen beziehen sich damit auf Hypotheken im Sinne von § 395 Abs. 1 Nr. 4 ZGB.

10 Die Maßnahmen beziehen sich damit auf Pfandrechte im Sinne von § 440 Nr. 6 ZGB.

11 Die Maßnahmen beziehen sich damit auf Pfandrechte im Sinne von § 440 Nr. 2 Var. 2, Nr. 3 ZGB.

12 Der Finanzierungsleasing-Vertrag ist in §§ 735 ff. ZGB geregelt.

13 Der Factoring-Vertrag ist in §§ 761 ff. ZGB geregelt.

14 Der Eigentumsvorbehalt ist in §§ 641 ff. ZGB geregelt.

15 Die Maßnahmen beziehen sich damit wohl auf Hypotheken im Sinne von § 395 Abs. 1 Nr. 6 ZGB. Dort ist die Formulierung allerdings anders, nämlich „*交通运输工具*“, also „*Verkehrs- [und] Beförderungsmittel*“.

16 Die Maßnahmen beziehen sich damit auf Hypotheken im Sinne von § 395 Abs. 1 Nr. 5 Var. 3 ZGB.

17 Die Maßnahmen beziehen sich damit auf Pfandrechte im Sinne von § 440 Nr. 2 Var. 1 ZGB.

18 Die Maßnahmen beziehen sich damit auf Pfandrechte im Sinne von § 440 Nr. 4 Var. 1 ZGB.

19 Die Maßnahmen beziehen sich damit auf Pfandrechte im Sinne von § 440 Nr. 4 Var. 2 ZGB.

20 Die Maßnahmen beziehen sich damit auf Pfandrechte im Sinne von § 440 Nr. 5 ZGB.

21 Grund für diese Bereichsausnahmen ist, dass es jeweils besondere Register gibt.

(三) 能源、交通运输、水利、环境保护、市政工程等基础设施和公用事业项目收益权;

(四) 提供贷款或其他信用活动产生的债权;

(五) 其他以合同为基础的具有金钱给付内容的债权。

**第四条** 中国人民银行征信中心(以下简称征信中心)是动产和权利担保的登记机构,具体承担服务性登记工作,不开展事前审批性登记,不对登记内容进行实质审查。

征信中心建立基于互联网的动产融资统一登记公示系统(以下简称统一登记系统)为社会公众提供动产和权利担保登记和查询服务。

**第五条** 中国人民银行对征信中心登记和查询服务有关活动进行督促指导。

## 第二章 登记与查询

**第六条** 纳入统一登记范围的动产和权利担保登记通过统一登记系统办理。

**第七条** 担保权人办理登记。担保权人办理登记前,应当与担保人就登记内容达成一致。

担保权人可以委托他人办理登记。委托他人办理登记的,适用本法关于担保权人办理登记的规定。

**第八条** 担保权人办理登记时,应当注册为统一登记系统的用户。

3. Ertragsrechte aus Infrastruktur- und Versorgungsprojekten<sup>22</sup> wie etwa Energie-, Verkehrs- und Transport-, Wasserwirtschafts-, Umweltschutz- sowie kommunale Bauprojekte;

4. Forderungen, die aus dem Bereitstellen von Krediten oder sonstigen kreditbezogenen Aktivitäten entstanden sind;

5. sonstige vertraglich begründete Forderungen mit Geldleistungsinhalt.

**§ 4 [Registrierungsstelle]** Das Kreditreferenzzentrum der chinesischen Volksbank (im Folgenden vereinfacht „Kreditreferenzzentrum“) ist die Registrierungsstelle für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten; konkret übernimmt es dienstleistungsbezogene Eintragungsarbeiten, entfaltet [jedoch] keine genehmigungsbezogene Vorabmeldung und führt keine materielle Prüfung des Inhalts der Eintragung durch.<sup>23</sup>

Das Kreditreferenzzentrum richtet ein internetgestütztes einheitliches Registrierungssystem für die Finanzierung beweglichen Vermögens (im Folgenden vereinfacht „einheitliches Registrierungssystem“) ein, um der Öffentlichkeit Dienstleistungen zur Eintragung und Einsichtnahme von Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten bereitzustellen.

**§ 5 [Überwachung durch die chinesische Volksbank]** Die chinesische Volksbank überwacht die Aktivitäten des Kreditreferenzzentrums im Zusammenhang mit Eintragungs- und Auskunftsdiensten [und] leitet [diese] an.

## 2. Kapitel: Eintragung und Einsichtnahme

**§ 6 [Einzutragende Sicherheiten]** Die Eintragung von Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten, die in den Bereich des einheitlichen Registers einbezogen sind, erfolgt über das einheitliche Registrierungssystem.

**§ 7 [Eintragungspflichtige Partei]** Der Sicherungsnehmer<sup>24</sup> nimmt die Eintragung vor. Der Sicherungsnehmer muss mit dem Sicherungsgeber vor der Eintragung eine Einigung über den Inhalt der Eintragung erzielen.

Der Sicherungsnehmer kann auch eine andere Person mit der Vornahme der Eintragung beauftragen. Wird eine andere Person mit der Vornahme der Eintragung beauftragt, werden die Bestimmungen dieser Maßnahmen über die Vornahme der Eintragung durch den Sicherungsnehmer [entsprechend] angewandt.

**§ 8 [Registrierung als Nutzer des einheitlichen Registrierungssystems]** Nimmt der Sicherungsnehmer eine Eintragung vor, muss er sich als Nutzer des einheitlichen Registrierungssystems registrieren.

22 Wörtlich: „öffentlich genutzte Einrichtungen“.

23 Dass die Registrierungsstelle keine materielle Prüfung übernimmt, ist ein wesentlicher Unterschied zur Prüfung der grundbuchverfahrensrechtlichen Voraussetzungen durch das deutsche Grundbuchamt, §§ 13, 19, 29, 39 GBO, bzw. das chinesische Grundbuchamt, §§ 17 f. ImmoEintrVO.

24 Wörtlich: „Berechtigter des Sicherungsrechts“.

**第九条** 登记内容包括担保权人和担保人的基本信息、担保财产的描述、登记期限。

担保权人或担保人为法人、非法人组织的，应当填写法人、非法人组织的法定注册名称、住所、法定代表人或负责人姓名，金融机构编码、统一社会信用代码、全球法人识别编码等机构代码或编码以及其他相关信息。

担保权人或担保人为自然人的，应当填写有效身份证件号码、有效身份证件载明的地址等信息。

担保权人可以同担保人约定将主债权金额、担保范围、禁止或限制转让的担保财产等项目作为登记内容。对担保财产进行概括性描述的，应当能够合理识别担保财产。

最高额担保应登记最高债权额。

**第十条** 担保权人应当将填写完毕的登记内容提交统一登记系统。统一登记系统记录提交时间并分配登记编号，生成初始登记证明和修改码提供给担保权人。

**第十一条** 担保权人应当根据主债权履行期限合理确定登记期限。登记期限最短1个月，最长不超过30年。

**第十二条** 在登记期限届满前，担保权人可以申请展期。

**§ 9 [Inhalt der Eintragung]** Der Inhalt der Eintragung umfasst grundlegende Informationen über den Sicherungsnehmer und den Sicherungsgeber, eine Beschreibung des als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstands<sup>25</sup> [und] die Eintragsfrist.

Ist der Sicherungsnehmer oder Sicherungsgeber eine juristische Person<sup>26</sup> oder eine Organisation ohne Rechtspersönlichkeit,<sup>27</sup> muss die gesetzlich einzutragende Bezeichnung der juristischen Person bzw. Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, der Sitz, der Name des gesetzlichen Repräsentanten oder der verantwortlichen Person, der Finanzinstituts-Code, die einheitliche Sozialkreditnummer, die globale Identifikationsnummer der juristischen Person sowie andere relevante Code- oder Kennnummern und sonstige relevante Informationen angegeben werden.

Ist der Sicherungsnehmer oder Sicherungsgeber eine natürliche Person,<sup>28</sup> müssen die gültige Personalausweisnummer, die im gültigen Personalausweis angegebene Adresse und weitere relevante Informationen angegeben werden.

Der Sicherungsnehmer kann mit dem Sicherungsgeber vereinbaren, Angelegenheiten wie den Hauptforderungsbeitrag, den Umfang der Sicherheit [oder] ein Verbot oder eine Beschränkung der Übertragung des als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstands als Inhalt der Eintragung aufzunehmen. Wird der als Sicherheit dienende Vermögensgegenstand [nur] allgemein beschrieben, so muss der als Sicherheit dienende Vermögensgegenstand [dennoch] angemessen identifizierbar sein.

Bei einer Höchstbetragssicherheit<sup>29</sup> ist der Höchstbetrag der Forderungen einzutragen.

**§ 10 [Einreichen der Eintragungsangaben]** Der Sicherungsnehmer muss den vollständig ausgefüllten Inhalt der Eintragung beim einheitlichen Registrierungssystem einreichen. Das einheitliche Registrierungssystem zeichnet den Zeitpunkt der Einreichung auf, vergibt eine Eintragsnummer, erstellt einen Ersteintragungsnachweis [und] einen Änderungscode, die dem Sicherungsnehmer bereitgestellt werden.

**§ 11 [Eintragsfrist]** Der Sicherungsnehmer muss die Eintragsfrist aufgrund der Frist für die Erfüllung der Hauptforderung angemessen festlegen. Die Eintragsfrist beträgt mindestens einen Monat und höchstens 30 Jahre.

**§ 12 [Verlängerung der Eintragsfrist]** Vor Ablauf der Eintragsfrist kann der Sicherungsnehmer eine Verlängerung beantragen.

25 Wörtlich: „Sicherungsvermögen“.

26 Im Zivilgesetzbuch geregelt in §§ 57 ff. ZGB.

27 Im Zivilgesetzbuch geregelt in §§ 102 ff. ZGB.

28 Im Zivilgesetzbuch geregelt in §§ 13 ff. ZGB.

29 Der Begriff „Höchstbetragssicherheit“ (最高额担保) findet sich so nicht im Zivilgesetzbuch, aber in § 15 OVG-Interpretation Sicherheiten. Der Begriff fasst die Höchstbetragshypothek (§§ 420 ff. ZGB) und das Höchstbetragspfandrecht (§ 439 ZGB) zusammen.

担保人可以多次展期，每次展期期限最短1个月，最长不超过30年。

**第十三条** 登记内容存在遗漏、错误等情形或登记内容发生变化的，担保人应当办理变更登记。

担保人在原登记中增加新的担保财产的，新增加的部分视为新的登记。

**第十四条** 担保人办理登记时所填写的担保人法定注册名称或有效身份证件号码变更的，担保人应当自变更之日起4个月内办理变更登记。

**第十五条** 担保人办理展期、变更登记的，应当与担保人就展期、变更事项达成一致。

**第十六条** 有下列情形之一的，担保人应当自该情形发生之日起10个工作日内办理注销登记：

- (一) 主债权消灭；
- (二) 担保权利实现；
- (三) 担保人放弃登记载明的担保财产之上的全部担保权；
- (四) 其他导致所登记权利消灭的情形。

担保人迟延办理注销登记，给他人造成损害的，应当承担相应的法律责任。

**第十七条** 担保人凭修改码办理展期、变更登记、注销登记。

**第十八条** 担保人或其他利害关系人认为登记内容错误的，可以要求担保人办理变更登记或注销登记。担保人不同意变更或注销的，担保人或其他利害关系人可以办理异议登记。

办理异议登记的担保人或其他利害关系人可以自行注销异议登记。

Der Sicherungsnehmer kann mehrfach verlängern, wobei jede Verlängerung mindestens einen Monat und höchstens 30 Jahre beträgt.

**§ 13 [Änderungseintragung]** Liegen beim Inhalt der Eintragung Umstände vor wie etwa Unvollständigkeit [oder] Fehlerhaftigkeit oder treten Änderungen an den Inhalten der Eintragung ein, so muss der Sicherungsnehmer eine Änderungseintragung vornehmen.

Fügt der Sicherungsnehmer der ursprünglichen Eintragung einen neuen als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstand hinzu, so gilt der neu hinzugefügte Teil als neue Eintragung.

**§ 14 [Frist zur Änderungseintragung]** Ändert sich die gesetzlich einzutragende Bezeichnung oder die gültige Personalausweisnummer des Sicherungsgebers, die der Sicherungsnehmer bei Vornahme der Eintragung angegeben hat, so muss der Sicherungsnehmer die Änderungseintragung innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Änderung vornehmen.

**§ 15 [Einigung über Verlängerung oder Änderung]** Nimmt der Sicherungsnehmer eine Verlängerung oder Änderung der Eintragung vor, so muss er eine Einigung mit dem Sicherungsgeber über den Gegenstand der Verlängerung oder Änderung erzielen.

**§ 16 [Löschung der Eintragung]** Tritt einer der folgenden Umstände ein, so muss der Sicherungsnehmer innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Eintritt des betreffenden Umstands die Löschung der Eintragung vornehmen.

- (1) Erlöschen der Hauptforderung;
- (2) Befriedigung aus dem Sicherungsrecht<sup>30</sup>;
- (3) Verzicht des Sicherungsnehmers auf sämtliche im Register eingetragenen Sicherungsrechte an dem als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstand;
- (4) andere Umstände, die zum Erlöschen des eingetragenen Rechts führen.

Verzögert der Sicherungsnehmer die Vornahme der Löschung der Eintragung [und] fügt er dadurch einer anderen Person einen Schaden zu, so muss er die entsprechende gesetzliche Haftung tragen.

**§ 17 [Änderungscode]** Der Sicherungsnehmer nimmt eine Verlängerung, Änderungseintragung [und] Löschung der Eintragung mit dem Änderungscode vor.

**§ 18 [Eintragung eines Widerspruchs]** Halten der Sicherungsgeber oder ein anderer materiell Interessierter den Inhalt der Eintragung für fehlerhaft, so können sie vom Sicherungsnehmer die Vornahme einer Änderungseintragung oder die Löschung der Eintragung verlangen. Stimmt der Sicherungsnehmer der Änderung oder Löschung nicht zu, so können der Sicherungsgeber oder ein anderer materiell Interessierter die Eintragung eines Widerspruchs vornehmen.

Der Sicherungsgeber oder ein anderer materiell Interessierter, der die Eintragung des Widerspruchs vornimmt, kann die Eintragung des Widerspruchs [wieder] selbst löschen.

30 Wörtlich: „Realisierung des Sicherungsrechts“.

**第十九条** 担保人或其他利害关系人应当自异议登记办理完毕之日起7日内通知担保权人。

**第二十条** 担保人或其他利害关系人自异议登记之日起30日内,未就争议起诉或提请仲裁并在统一登记系统提交案件受理通知的,征信中心撤销异议登记。

**第二十一条** 应担保人或利害关系人、担保权人的申请,征信中心根据对担保人或利害关系人、担保权人生效的人民法院判决、裁定或仲裁机构裁决等法律文书撤销相关登记。

**第二十二条** 担保权人办理变更登记和注销登记、担保人或利害关系人办理异议登记后,统一登记系统记录登记时间、分配登记编号,并生成变更登记、注销登记或异议登记证明。

**第二十三条** 担保权人开展动产和权利担保融资业务时,应当严格审核确认担保财产的真实性,并在统一登记系统中查询担保财产的权利负担状况。

**§ 19 [Benachrichtigung über den Widerspruch]** Der Sicherungsgeber oder ein anderer materiell Interessierter muss dem Sicherungsnehmer [die Eintragung des Widerspruchs] innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss der Vornahme der Eintragung des Widerspruchs mitteilen.

**§ 20 [Aufhebung der Widerspruchseintragung]** Hat der Sicherungsgeber oder ein anderer materiell Interessierter nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eintragung des Widerspruchs eine Klage erhoben oder ein Schiedsverfahren beantragt und dem einheitlichen Registrierungssystem eine Mitteilung über die Annahme des Verfahrens eingereicht, so hebt das Kreditreferenzzentrum die Eintragung des Widerspruchs auf.

**§ 21 [Aufhebung einer Eintragung auf Antrag]** Auf Antrag des Sicherungsgebers oder eines anderen materiell Interessierten [oder] des Sicherungsnehmers hebt das Kreditreferenzzentrum die betreffende Eintragung auf der Grundlage einer Rechtsurkunde wie etwa eines rechtskräftigen Urteils [oder] Beschlusses eines Volksgerichts oder des Schiedsspruchs eines Schiedsgerichts, die gegenüber dem Sicherungsgeber [oder] einem anderen materiell Interessierten [und] dem Sicherungsnehmer wirksam ist, auf.

**§ 22 [Nachweis über die Eintragung]** Nach der Vornahme der Eintragung einer Änderung und Löschung durch den Sicherungsnehmer [und] der Vornahme der Eintragung eines Widerspruchs durch den Sicherungsgeber oder einen materiell Interessierten zeichnet das einheitliche Registrierungssystem den Zeitpunkt der Eintragung auf, vergibt eine Eintragsnummer und erstellt einen Nachweis über die Eintragung der Änderung, der Löschung oder des Widerspruchs.

**§ 23 [Prüfungsobliegenheit des Sicherungsnehmers<sup>31</sup>]** Entfaltet der Sicherungsnehmer eine Sicherheit an beweglichen Sachen oder<sup>32</sup> Rechten für Finanzierungsgeschäfte, so muss er strikt die Richtigkeit des als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstands prüfen [und] bestätigen und den Status der Belastungen des als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstands im einheitlichen Registrierungssystem einsehen.

31 Die Prüfungsobliegenheit des Sicherungsnehmers korrespondiert damit, dass das Kreditreferenzzentrum keine materielle Prüfung vornimmt, vgl. § 4 Abs. 1.

32 Wörtlich: „und“.

**第二十四条** 担保权人、担保人和其他利害关系人应当按照统一登记系统提示项目如实登记，并对登记内容的真实性、完整性和合法性负责。因担保权人或担保人名称填写错误，担保财产描述不能够合理识别担保财产等情形导致不能正确公示担保权利的，其法律后果由当事人自行承担。办理登记时，存在提供虚假材料等行为给他人造成损害的，应当承担相应的法律责任。

**第二十五条** 任何法人、非法人组织和自然人均可以在注册为统一登记系统的用户后，查询动产和权利担保登记信息。

**第二十六条** 担保人为法人、非法人组织的，查询人以担保人的法定注册名称进行查询。

担保人为自然人的，查询人以担保人的身份证件号码进行查询。

**第二十七条** 征信中心根据查询人的申请，提供查询证明。

**第二十八条** 担保权人、担保人或其他利害关系人、查询人可以通过证明编号在统一登记系统对登记证明和查询证明进行验证。

**§ 24 [Verantwortlichkeit für Unrichtigkeit, Unvollständigkeit und Unrechtmäßigkeit]** Der Sicherungsnehmer, der Sicherungsgeber und andere materiell Interessierte müssen die Angelegenheiten entsprechend den Hinweisen des einheitlichen Registrierungssystems wahrheitsgemäß eintragen und sind für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit des Eintragungsinhalts verantwortlich. Führen Umstände wie etwa eine fehlerhaft angegebene Bezeichnung des Sicherungsnehmers oder Sicherungsgebers oder eine Beschreibung des als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstands, die den als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstand nicht angemessen identifiziert, zur nicht korrekten Bekanntmachung des Sicherungsrechts, so werden die rechtlichen Folgen von den Beteiligten selbst getragen. Wird bei Vornahme der Eintragung durch Handlungen wie etwa durch das Bereitstellen falscher Unterlagen einer anderen Person ein Schaden zugefügt, so muss [die verantwortliche Partei] die entsprechende gesetzliche Haftung tragen.

**§ 25 [Befugnis zur Einsichtnahme]** Jedwede juristische Person, Organisation ohne Rechtspersönlichkeit und natürliche Person kann nach der Registrierung als Nutzer des einheitlichen Registrierungssystems<sup>33</sup> Informationen über die Eintragung von Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten einsehen.

**§ 26 [Formelle Voraussetzung der Einsichtnahme]** Ist der Sicherungsgeber eine juristische Person oder eine Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, so wird die Einsichtnahme durch den Einsichtsberechtigten unter Verwendung der gesetzlich einzutragenden Bezeichnung des Sicherungsgebers durchgeführt.

Ist der Sicherungsgeber eine natürliche Person, so wird die Einsichtnahme durch den Einsichtsberechtigten unter Verwendung der Personalausweisnummer des Sicherungsgebers durchgeführt.

**§ 27 [Nachweis über die Einsichtnahme]** Das Kreditreferenzzentrum stellt aufgrund eines Antrags des Einsichtsberechtigten einen Nachweis über die Einsichtnahme bereit.

**§ 28 [Nachweisnummer]** Der Sicherungsnehmer, der Sicherungsgeber oder ein anderer materiell Interessierter [und] ein Einsichtsberechtigter können die Nachweise über Eintragung und Einsichtnahme anhand der Nachweisnummer im einheitlichen Registrierungssystem überprüfen.

33 Die Registrierung als Nutzer entspricht der Registrierung in § 8.

### 第三章 征信中心的职责

**第二十九条** 征信中心应当建立登记信息内部控制制度,采取技术措施和其他必要措施,做好统一登记系统建设和维护工作,保障系统安全、稳定运行,建立高效运转的服务体系,不断提高服务效率和质量,防止登记信息泄露、丢失,保护当事人合法权益。

**第三十条** 征信中心应当制定登记操作规则和内部管理制度,并报中国人民银行备案。

**第三十一条** 登记注销、登记期限届满或登记撤销后,征信中心应当对登记记录进行电子化离线保存,保存期限为15年。

### 第四章 附则

**第三十二条** 征信中心按照国务院价格主管部门批准的收费标准收取登记服务费用。

**第三十三条** 本办法由中国人民银行负责解释。

**第三十四条** 本办法自2022年2月1日起施行。《应收账款质押登记办法》(中国人民银行令〔2019〕第4号)同时废止。

### 3. Kapitel: Amtspflichten des Kreditreferenzzentrums

**§ 29 [Aufgaben des Kreditreferenzzentrums]** Das Kreditreferenzzentrum muss ein internes Kontrollsystem für Eintragungsinformationen einrichten, technische und sonstige notwendige Maßnahmen ergreifen, die Arbeit des Aufbaus und der Wartung des einheitlichen Registrierungssystems erledigen, den sicheren [und] stabilen Betrieb des Systems gewährleisten, ein effizient funktionierendes Dienstleistungssystem einrichten, die Effizienz und Qualität der Dienstleistungen kontinuierlich verbessern, das Bekanntwerden [und] den Verlust von Informationen aus Eintragungen verhindern [und] die legalen Rechte und Interessen der Parteien schützen.

**§ 30 [Richtlinien für Eintragung und interne Verwaltungsregelungen]** Das Kreditreferenzzentrum muss Regeln für die Handhabung der Eintragung und ein System für die interne Verwaltung festlegen und [diese] der chinesischen Volksbank zu den Akten melden.

**§ 31 [Aufbewahrung der Eintragungsunterlagen]** Nach der Löschung der Eintragung, dem Ablauf der Eintragungsfrist oder der Aufhebung der Eintragung muss das Kreditreferenzzentrum die Eintragungsunterlagen elektronisch [und] offline aufbewahren; die Aufbewahrungsfrist beträgt 15 Jahre.

### 4. Kapitel: Ergänzende Regeln

**§ 32 [Eintragungsgebühren]** Das Kreditreferenzzentrum erhebt Gebühren für die Eintragungsdienstleistungen gemäß den von der für Preise zuständigen Abteilung des Staatesrates genehmigten Gebührenstandards.

**§ 33 [Auslegung]** Die chinesische Volksbank verantwortet die Auslegung dieser Maßnahmen.

**§ 34 [Inkrafttreten]** Diese Maßnahmen werden vom 1. Februar 2022 an angewandt. Die „Maßnahmen zur Eintragung von Pfandrechten an Außenständen“ (Erlass Nr. 4 [2019] der chinesischen Volksbank) werden zugleich aufgehoben.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Aaron Pfautsch, Freiburg

**Lüßem, Philip Julian: Der „erzwungene“ Technologietransfer in China: Darstellung und Analyse der unter dem „erzwungenen“ Technologietransfer in China verstandenen Maßnahmen und Praktiken sowie deren Vereinbarkeit mit dem Welthandelsrecht. Berlin: Duncker & Humblot 2025, 354 S.**

*Thomas Weyrauch\**

Zur Berufserfahrung des Rezensenten gehören zeitintensive Verhandlungen über den Einkauf deutscher Maschinen durch chinesische Unternehmen. Dabei wurden deutsche Unternehmensvertreter von den potenziellen chinesischen Kunden bis ins letzte Detail zur Beschaffenheit des Produkts befragt, sodass die Verkäufer das mulmige Gefühl bekamen, derartige Waren könnten in Kürze als Plagiat auf den Markt gelangen.

Mit seiner Dissertation widmet sich Lüßem in sechs Kapiteln diesem Problem, nämlich erstens dem Technologietransfer und dem Schutz des geistigen Eigentums, zweitens dem geschichtlichen Kontext, drittens den Vorwürfen erzwungener Technologietransfers nach China, viertens den WTO-Vorschriften und fünftens der Änderung der Rechtslage. Im sechsten Kapitel macht der Verfasser Änderungsvorschläge.

Da keine allgemeine, abstrakte Definition eines „erzwungenen“ Technologietransfers existiert, geht Lüßem auf die Definitionen in der chinesischen Literatur ein, die zwischen einem negativen, rechtswidrigen und einem gerechtfertigten Erzwingen, etwa bei Zwangslizenzen, unterscheidet.

„Als ‚erzwungener‘ Technologietransfer wird hiernach der gesamte Prozess der Integration und Umsetzung unlauterer und diskriminierender Gesetze, Volkswirtschaften und Politiken, durch die die Veräußerer dazu veranlasst werden, ihre Technologie zu übertragen, benannt.“ (S. 38)

Hingegen liege nach EU-Verständnis ein erzwungener Technologietransfer dann vor, wenn ausländische Unternehmen direkt oder indirekt gezwungen würden, ihre Innovationen und Technologien mit dem Staat oder mit inländischen Unternehmen zu teilen.

Der Schutz des geistigen Eigentums werde in China durch das Patentgesetz, welches den Geschmacksmusterschutz einschließe, das Urheberrechtsgesetz, das Markengesetz und das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs angestrebt, die praktische Durchsetzung jener Vorschriften sei jedoch immer wieder im Fokus der Kritik. So sei etwa in der Rechtsprechung die Bevorzugung heimischer Unternehmen gegenüber solchen, die sich im ausländischen Eigentum befinden, feststellbar.

Im geschichtlichen Kontext müsse das ausländische Investitionsregime Chinas seit der wirtschaftlichen Öffnung in den 1970er Jahren in drei Phasen unterteilt werden, nämlich dessen Entstehen 1979–1999, der Liberalisierungsphase 2000–2010 und der Phase der Überarbeitung und Umwandlung 2011–2018.

Die Vorwürfe erzwungener Technologietransfers in China 2018 betreffen zunächst den Zwang gegenüber ausländischen Unternehmensgründern, vor dem chinesischen Markteintritt ein Joint Venture einzugehen und gleichzeitig die gesamte Technologie offenzulegen. Dies könne formell aufgrund eines administrativen Zwangs erfolgen oder informell dadurch herbeigeführt werden, dass der chinesische Markt bestimmten Produkten aus dem Ausland verschlossen bliebe, es sei denn, sie würden in China hergestellt. Lüßem verweist in diesem Zusammenhang auf New Energy Vehicles, Hochgeschwindigkeitszüge oder Flugzeuge.

Zwar existiere hinsichtlich von Verweigerungen ein Rechtsschutz bei behördlichen Genehmigungsverfahren, doch fehle es an unabhängigen Gerichten und Richtern. „Hinzu kommt, dass teilweise bei sensiblen und komplizierten Fällen auch Ausschüsse (besetzt mit Personen des entscheidenden Gerichts) gebildet werden, die eine Vorentscheidung trafen oder es wurde die Stellungnahme des höheren Gerichts eingeholt. Zudem gab es insbesondere bei den Untergerichten und Mittelgerichten aufgrund des geringen Einkommens ein erhebliches Korruptionsproblem

\* Dr. Thomas Weyrauch, geb. 1954, ist promovierter Jurist und Autor zahlreicher Bücher zur deutschen Rechtsgeschichte wie auch zur Politik und Geschichte Ostasiens.

sowie den Umstand, dass alle Entscheidungen an Volksgerichten vom abteilungsleitenden Richter, Vizepräsidenten oder Präsidenten des Gerichts genehmigt werden mussten.“ (S. 93 f.)

Die Diskrepanz chinesischer Maßnahmen und Vorschriften zu westlich-demokratischen Rechtsauffassungen zeigt sich auch im Umgang mit WTO-Vorschriften. Lüßem klopft in diesem Zusammenhang die praktische Umsetzung sämtlicher Rechtsquellen ab. Von besonderer Bedeutung ist diesbezüglich das Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS). Hierzu stellt er Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 TRIPS fest, nicht hingegen bei seiner Prüfung von Regelungen des General Agreement on Tariffs and Trade (GATT), des General Agreement on Trade and Services (GATS) und des Agreement on Trade-Related Investment Measures (TRIMS).

Lüßems Untersuchung von möglichen Verstößen Chinas gegen das WTO-Beitrittsprotokoll wird hinsichtlich des Investitionsgenehmigungsverfahrens fündig. Die bis 2018 gesammelten Beweise reichten bei einem konkreten Darlegen aus, um ein Vorgehen vor der WTO anzustrengen.

Unter dem Gesichtspunkt, inwieweit China die in Kritik stehenden Praktiken beseitigt habe, beschäftigt sich Lüßem mit der Änderung der Rechtslage und kommt bei der Gesamtschau des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes zu dem Ergebnis, „dass sich die Unparteilichkeit und Glaubwürdigkeit des Widerspruchsorgans in der Praxis gebessert hat, ist nicht ersichtlich. Hierfür spricht insbesondere § 3 Abs. 1 Widerspruchsg (2023), der vorsieht, dass die Arbeit im Rahmen des Widerspruchsverfahrens der KPCh untersteht. Auch die Unabhängigkeit der Richter [...] scheint weiterhin nicht gewährleistet. Nach § 20 Nr. 4 RG (Richtergesetz 2019) kann der Richter immer noch aufgrund einer schlechten Bewertung entlassen werden. Die Bewertung des Richters hat auch weiterhin unter anderem Einfluss auf sein Gehalt (§ 42 Abs. 2 RG (2019)). Insbesondere ein Rückgang des Einflusses der KPCh ist nicht ersichtlich.“ (S. 237 f.)

Dass Lüßem mit seiner Kritik nicht alleine steht, zeigt er an anderer Stelle durch den Verweis auf den Jura-Professor He Weifang (贺卫方)<sup>1</sup>, der die Auffassung vertritt, es müsse eine Systemänderung für eine effektive Durchsetzung des Gesetzes geben. Hierzu zähle auch eine unabhängige Justiz.

1 Anmerkung des Rezensenten: He Weifang ist seit 2023 emeritierter Professor der Beijing-Universität.

Als Lösungsvorschläge präsentiert der Verfasser u. a. folgende Forderungen:

- Die Verwaltungsvorschriften der Genehmigungsverfahren im Rahmen des Marktzutritts müssen bestimmter und klarer formuliert werden.
- Um transparenter zu werden, müssen die Genehmigungsverfahren oftmals weiter ausgestaltet werden.
- Es muss ein effektiver Rechtsschutz gewährt werden. Hierfür ist eine Unabhängigkeit von Richtern und Gerichten unerlässlich.
- Sowohl Staat als auch Staatspartei müssen ihre aktive Einflussnahme im Wirtschaftsleben reduzieren.
- Öffentliche Ausschreibungen müssen transparenter ausgestaltet und vorhersehbarer werden.

Lüßem bezweifelt allerdings, dass bilaterale Gespräche und ein groß angelegtes WTO-Verfahren angesichts des Wirtschaftssystems und der politischen Strukturen Chinas eine Umsetzung jener Vorschläge herbeiführen würden.

Lüßems Werk, in dessen Vorwort ausdrücklich Doktormutter Bu Yuanshi, Universität Freiburg, gedankt wird, steht damit in einer Reihe praxisrelevanter Dissertationen, welche jener Lehrstuhl betreute und förderte.<sup>2</sup>

Ein abschließender Blick auf Aufbau und Sprache: Der Umfang der Materie wurde vom Verfasser verständlich gegliedert. Damit resultiert aus der Fülle der Untersuchungen notgedrungen ein elfseitiges Inhaltsverzeichnis, das für die Leser jedoch einen guten Einstieg in den Stoff bietet.

Sehr hilfreich sind die regelmäßigen kurzen Zusammenfassungen am Ende jeder Einzeluntersuchung.

Das 23-seitige Literaturverzeichnis gliedert sich in eine sechsseitige Sammlung chinesischer Werke, gefolgt von elf Seiten Literaturangaben in englischer und deutscher Sprache, „weiteren Materialien“, zu denen meist Internetabrufe

2 Vgl. z. B. Thomas Weyrauch, Rezension zu Patrick Oei: Rechtsmethodik in China: Darstellung und Analyse des wissenschaftlichen Diskurses unter besonderer Berücksichtigung des Zivilrechts, ASIEN 166/167, Jan.–April 2023, S. 215–217; Joachim Glatter, Rezension zu Maja Ruhl: Das Auslandsinvestitionsgesetz der Volksrepublik China, ZChinR 2025, S. 87–89.

gehören, Submissions, WTO-Dokumente und GATT-Dokumente.

Da der Verfasser bei der Vielzahl von Termini deren Abkürzungen verwenden musste, wurde ein fünfseitiges Abkürzungsverzeichnis unvermeidlich und ist immer wieder hilfreich.

Während der Obertitel kurz und prägnant ist, beinhaltet der Untertitel zwar den gesamten Forschungsumfang, erscheint aber etwas schwerfällig. Zudem wäre die Doppelung der Phrase vom »erzwungenen« Technologietransfer vermeidbar gewesen. Dies mag man als Schönheitsfehler kritisieren, nicht aber als qualitative Einbuße.

Das hohe Niveau von Lüßems Werk verdient nämlich eine intensive Beschäftigung in Fachkreisen. Insbesondere seine Änderungsvorschläge sollten Eingang in die chinesische Literatur finden, sodass zumindest ein Teil davon in der chinesischen Rechtspraxis angewandt werden könnte. Allerdings sollten weder der Verfasser noch seine Leser Illusionen über grundlegende Reformen hegen, welche den Zwang zum Technologietransfer zu beseitigen suchten. Hier nämlich stößt der Wunsch an die Systemgrenze.

### Vortrag von Prof. Dr. Wang Zhiqiang, LL.M. & J. S. D. (Yale) am 26. Mai 2025: Village Compact: Law and Local Governance in Late Imperial China

Aaron Pfautsch\*

Prof. Dr. Wang Zhiqiang hielt auf Einladung des Lehrstuhls für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien der Universität Freiburg am 26. Mai 2025 einen Vortrag zu seinem aktuellen Forschungsthema, den Dorfvereinbarungen im kaiserlichen China (engl. „village compact“, chin. „乡约“, xiāngyuē). Wang ist Professor für Chinesische und Europäische Rechtsgeschichte sowie Rechtsvergleichung an der Fudan University Law School und Research Fellow des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte. Er erklärte, worum es sich bei den Dorfvereinbarungen handelt, und zeigte die Geschichte sowie die Funktionen der Dorfvereinbarungen auf. Schließlich ordnete er ein, ob es sich dabei um *Recht* handelte. Im Anschluss fand eine offene Diskussion mit Diskussionsbeiträgen von Prof. Dr. Sabine Dabringhaus<sup>1</sup> und Prof. Dr. Frank L. Schäfer.<sup>2</sup> zu dem Thema statt.

Wang leitete den Vortrag mit der Frage ein, was unter *Recht* (engl. „law“) in China zu verstehen ist. Dass diese Frage nicht so einfach zu beantworten ist, zeigte er daran auf, dass es dafür im Chinesischen vier Übersetzungsmöglichkeiten gibt, nämlich „法“ (fǎ, Recht oder Gesetz), „理“ (lǐ, wörtlich: „Vernunft“), „礼“ (lǐ, wörtlich: „Riten“) und „制“ (zhì, wörtlich: „Institutionen“). Er zeigte sodann an einer alten Darstellung des Schriftzeichens für *Recht* auf, was das Wort bedeuten sollte. „法“ sei letztlich die Darstellung eines Fabelwesens<sup>3</sup>, das über richtig und falsch

entscheidet. Er kam auf die Frage, was *Recht* ist, später zurück.

Sodann stellte Wang dar, worum es sich bei den Dorfvereinbarungen handelt und wie sie sich im Laufe der Geschichte wandelten. Die Dorfvereinbarungen seien ein Sammelbegriff für Verwaltungsmechanismen auf lokaler Ebene. Es könne sich dabei um einen Vertrag zwischen den Mitgliedern einer Gemeinschaft, einen Gründungsvertrag zwischen Mitgliedern der Gemeinschaft oder eine Regelung über den lokalen öffentlichen Dienst handeln. Die Dorfvereinbarungen seien freiwillig und durch gleichberechtigte Mitglieder geschlossen worden. Wang zeigte eindrucksvolle Bilder von Dorfvereinbarungen aus den unterschiedlichen Epochen. Dorfvereinbarungen lassen sich laut Wang bis in die Han-Zeit (also die Jahre 206 v. Chr.–220 n. Chr.) zurückverfolgen. Ein Beispiel dafür sei ein Vertrag, der die Kompensation für Menschen regelte, die ihr Land zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung stellten.

Besonders bekannte Dorfvereinbarungen seien die „吕氏乡约“ (lǚshì xiāngyuē, wörtlich: „Dorfvereinbarungen der Familie Lü“) aus der Song-Zeit (960–1127 n. Chr.). Diese seien durch neokonfuzianische Eliten etabliert worden, die damit beabsichtigten, ihre moralischen Standards auf lokaler Ebene durchzusetzen. Die konfuzianische Philosophie äußere sich auch in dem Inhalt der lǚshì xiāngyuē, den Wang beispielhaft aufzeigte. Sie forderten zu gegenseitiger Ermutigung zu Tugend und Fleiß, gegenseitiger Warnung vor Fehlern, gegenseitigem Umgang nach den Geboten von Anstand und Sitte und gegenseitiger Hilfe bei Katastrophen und Schwierigkeiten auf. Verboten waren danach unter anderem Trunkenheit, Glücksspiel und mangelnder Respekt gegenüber Älteren.

In den folgenden Jahrhunderten seien die lǚshì xiāngyuē durch kaiserliche Rechtsakte verdrängt worden, die landesweit galten. In der Ming-Zeit (1368–1644 n. Chr.) wurden sie weitgehend durch die sechs heiligen Maximen des Kaisers Ming Taizu („明太祖圣谕六条“, míng tài-zǔ shèng yù liù tiáo) ersetzt. In der Qing-Zeit

\* Der Verfasser ist Doktorand und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Abt. V, Lehrstuhl Prof. Dr. Yuanshi Bu, LL.M. (Harvard)).

1 Die DiskutantIn ist Professorin für Ostasiatische Geschichte an der Geschichtlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Ihr Forschungsschwerpunkt liegt unter anderem auf der sino-mandschurischen Qing-Zeit.

2 Der Diskutant ist Professor für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

3 Bei dem Fabelwesen handelt es sich um 獬豸 (xièzhì), einem Wesen, das einem Ochsen oder einer Ziege ähnelt und in der Regel mit dichtem dunklen Fell, hellen Augen und einem langen Horn auf der Stirn dargestellt wird.

(1644–1912 n. Chr.) seien sodann die noch detaillierteren sechzehn heiligen Maximen des Kaisers Kangxi („康熙圣谕十六条“, kāngxī shèng yù shí liù tiáo) in Kraft getreten.

Wang ging daraufhin auf die Funktionen der Dorfvereinbarungen ein. Sie sollten alles, was auf lokaler Ebene zu regeln war, abdecken (sogeannter „umbrella mechanism“). Dazu zählten Streitschlichtung, Schulbildung, Abstammung und religiöse Angelegenheiten. Teilweise seien auch Steuern und Abgaben darin geregelt worden. Die Durchsetzung dieser Regelungen sei hingegen nicht Bestandteil der Dorfvereinbarungen gewesen. Über die konkrete Durchsetzung sei auch wenig bekannt. Die Dorfvereinbarungen seien in der Regel von einer verantwortlichen Person in Gang gesetzt worden, die dann auch über die Einhaltung der Regelungen wachte und sie durchzusetzen befugt war. Belohnungen und Strafen zu verhängen, habe allerdings in der ausschließlichen Befugnis des Kaisers gestanden. Die verantwortliche Person sollte nach traditionellem konfuzianischem Ansatz eine gebildete, nicht aber unbedingt eine vermögende Person sein. Es habe wohl zudem ein gewisses Band zu den staatlichen Behörden, die ebenfalls offizielle Überprüfungen vornehmen konnten, gegeben.

Wang schloss seinen Vortrag mit der offenen Frage, ob die Dorfvereinbarungen *Recht* im deutschen bzw. westlichen Sinne sind, und kam damit auf seine Einleitung zurück. Konkret stelle sich die Frage, ob Moral *Recht* sein kann. Wang wies darauf hin, dass westliche und östliche Rechtssysteme jahrhundertlang völlig unterschiedlich waren. Während westliche Rechtssysteme lückenlos sein sollten, habe es diesen Anspruch im kaiserlichen China nicht gegeben. Rechtsgelehrte hätten nur die Grundbedingungen des menschlichen Zusammenlebens durchgesetzt, ein Ansatz der nach westlicher Denkweise dem Naturrecht nahe stünde. Hinsichtlich der Dorfvereinbarungen hielt er fest, dass diese typische Merkmale von *Recht* nicht enthielten. Die Regeln seien nicht durch eine staatliche Autorität festgesetzt worden und nicht zwangsläufig bindend gewesen. Er wies aber auch darauf hin, dass man *Recht* durchaus weiter definieren könnte, etwa als die Festlegung moralischer Standards.

Im Anschluss an den Vortrag wurden Fragen aus der Zuhörerschaft beantwortet und es fand eine Diskussion mit Prof. Dabringhaus und Prof. Schäfer statt. Dabringhaus vertiefte mit Ihrem Diskussionsbeitrag die Entwicklung der Dorfvereinbarungen in der Ming- und Qing-Zeit. Es wurde deutlich, dass in der Ming- und Qing-Zeit die Kaiser durch ihre Regelungsakte beabsichtigten, ihre Macht zu zentralisieren.

Zudem seien in dieser Zeit auch militärische Funktionen zu den oben genannten Funktionen hinzugekommen. Die Dorfvereinbarungen hätten in politisch instabilen Zeiten für Stabilität auf lokaler Ebene gesorgt. Prof. Schäfer wies neben den Differenzen auch auf die Gemeinsamkeiten der westlichen und der chinesischen Rechtstradition hin. Er verglich das Heilige Römische Reich deutscher Nation mit dem kaiserlichen China. Dabei zeigte er auf, dass es auch im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation auf lokaler Ebene kein vereinheitlichtes Recht gab, sondern jede Stadt ihr eigenes Recht hatte, was er an dem Beispiel des Freiburger Stadtrechts verdeutlichte. Auch in Europa habe es also einen rechtlichen Pluralismus gegeben. Bevor es kodifizierte Stadtrechte gab, habe es daneben klerikale Rechtsakte wie den Gottesfrieden gegeben, die inhaltlich Ähnlichkeiten zu den Dorfvereinbarungen aufwiesen. Auch der Gottesfriede habe als eines seiner Prinzipien die Selbsthilfe innerhalb der lokalen Gemeinschaft gehabt. Hinsichtlich Wangs offener Frage danach, ob es sich bei den Dorfvereinbarungen um *Recht* handelte, hinterfragte er, ob die eigentliche Frage nicht lauten sollte, um was für eine Art von *Recht* es sich handelte.

## ADRESSEN

---

### Beijing

#### **Baker & McKenzie**

Suite 3401, China World Tower 2  
China World Trade Center  
No. 1, Jianguomenwai Avenue  
100004 Beijing, VR China

Tel.: +86 10 6535 3800 ·ax: +86 10 6505 2309; 6505 0378

E-Mail: <christian.atzler@bakermckenzie.com>

Ansprechpartner: *Christian Atzler*

#### **贝壳·麦坚时国际律师事务所北京代表处**

国贸大厦 2 座 3401 室  
中国国际贸易中心  
建国门外大街 1 号  
100004 北京, 中华人民共和国

#### **Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer**

Suite 706/2, Jian Wai SOHO  
No. 39, East 3rd Ring Road, Chaoyang District  
100022 Beijing, VR China

Tel.: +86 10 5869 5751

E-Mail: <wigginghaus@bdphg.de>

Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigginghaus*

建外 SOHO 2 号楼 706 室  
朝阳区东三环中路 39 号  
100022 北京, 中华人民共和国

#### **King & Wood Mallesons**

18/F, East Tower, World Financial Center  
No. 1, Dongsanhuan Zhonglu, Chaoyang District  
100020 Beijing, VR China

Tel.: +86 10 5878 5588 ·ax: +86 10 5878 5599

E-Mail: <sandra.link@kwm-europe.com>

Ansprechpartnerin: *Dr. Sandra Link*

环球金融中心办公楼东楼 18 层  
朝阳区东三环中路 1 号  
100020 北京, 中华人民共和国

#### **Wenfei Attorneys-at-Law Ltd.**

Room 1006, Air China Plaza  
No. 36, Xiaoyun Road, Chaoyang District  
100027 Beijing, VR China

Tel.: +86 10 8418 5687 ·ax: +86 10 8418 5907

E-Mail: <paul.thaler@wenfei.com>

Ansprechpartner: *Dr. Paul Thaler*

#### **瑞士文斐律师事务所**

国航大厦 1006 室  
朝阳区霄云路 36 号  
100027 北京, 中华人民共和国

## Shanghai

### Clifford Chance LLP

25/F, HKRI Centre Tower 2, HKRI Taikoo Hui  
No. 288, Shimen Yi Road  
200041 Shanghai, VR China

Tel.: +86 21 2320 7288 ·ax: +86 21 2320 7256  
E-Mail: <qian.ma@cliffordchance.com>  
Ansprechpartnerin: *Dr. Ma Qian*

### CMS, China

Suite 2801, Plaza 66, Tower 2  
No. 1266, Nanjing Road West  
200040 Shanghai, VR China

Tel.: +86 21 6289 6363 ·ax: +86 21 6289 0731  
E-Mail: <ulrike.glueck@cmslegal.cn>  
Ansprechpartnerin: *Dr. Ulrike Glück*

### Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai  
23/F, The Center, No. 989, Changle Road  
200031 Shanghai, VR China

Tel.: +86 21 2405 2348 ·ax: +86 21 6275 1131  
E-Mail: <titus.bongart@cn.ey.com>  
Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

### Freshfields Bruckhaus Deringer

34/F, Jin Mao Tower  
No. 88, Century Boulevard, Pudong  
200121 Shanghai, VR China

Tel.: +86 21 5049 1118 ·ax: +86 21 3878 0099  
E-Mail: <heiner.braun@freshfields.com>  
Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun*

### GvW Graf von Westphalen

Chong Hing Finance Center, Room 906  
288 West Nanjing Road  
200003 Shanghai, VR China

Tel.: +86 21 6322 3131  
E-Mail: <p.heid@sh.gvw.com>, <d.koestner@sh.gvw.com>  
Ansprechpartner: *Patrick Heid, Dr. Dominic Köstner*

### 高伟绅律师事务所上海代表处

兴业太古汇香港兴业中心二座 25 层  
市石门一路 288 号  
200041 上海, 中华人民共和国

### 德国 CMS 德和信律师事务所驻上海代表处

恒隆广场 2 期 2801 室  
南京西路 1266 号  
200040 上海, 中华人民共和国

### 安永会计师事务所

世纪商贸广场 23 楼  
长乐路 989 号  
200031 上海, 中华人民共和国

### 富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼  
浦东新区世纪大道 88 号  
200121 上海, 中华人民共和国

### 德国丰伟律师事务所

创兴金融中心 906 室  
南京西路 288 号  
200003 上海, 中华人民共和国

**Hogan Lovells**

18/F, Park Place  
No. 1601, Nanjing Road West  
200040 Shanghai, VR China

Tel.: +86 21 6122 3800 ·ax: +86 21 6122 3899  
E-Mail: <shengzhe.wang@hoganlovells.com>  
Ansprechpartnerin: *Shengzhe Wang*

**Latham & Watkins LLP**

26/F, Two ifc  
No. 8, Century Boulevard  
200120 Shanghai, VR China

Tel.: +86 21 6101 6000 ·ax: +86 21 6101 6001  
E-Mail: <christian.jahn@lw.com>  
Ansprechpartner: *Dr. Christian H. Jahn*

**Linklaters LLP**

29/F, Mirae Asset Tower  
No. 166, Lujiazui Ring Road  
200120 Shanghai, VR China

Tel.: +86 21 2891 1888 ·ax: +86 21 2891 1818;  
E-Mail: <wolfgang.sturm@linklaters.com>  
Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

**Luther Law Offices**

2/F AZIA Center  
No. 1233, Lujiazui Ring Road, Pudong  
200120 Shanghai, VR China

**Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

German Centre for Industry and Trade Shanghai  
Unit 638, 6/F, Tower 3, No. 88, Keyuan Road  
201203 Shanghai, VR China

Tel.: +86 21 2898 6660  
E-Mail: <bernhard.heringhaus@schindhelm.net>  
Ansprechpartner: *Dr. Bernhard Heringhaus*

**霍金路伟律师事务上海办事处**

越洋广场 18 楼  
南京西路 1601 号  
200040 上海, 中华人民共和国

国金中心二期 26 楼  
世纪大道 8 号  
200120 上海, 中华人民共和国

**年利达律师事务所上海代表处**

未来资产大厦 29 楼  
陆家嘴环路 166 号  
200120 上海, 中华人民共和国

**陆德律师事务所**

汇亚大厦 2 层  
浦东新区陆家嘴环路 1233 号  
200120 上海, 中华人民共和国

**德国申特海姆律师事务所上海代表处**

3 幢 6 层 638 室  
德国中心, 科苑路 88 号  
上海浦东张江高科技园区  
201203 上海, 中华人民共和国

**Schulz Noack Bärwinkel**

Suite 2302, International Trade Center  
No. 2201, Yan'an Road West  
200336 Shanghai, VR China

Tel.: +86 21 6219 8370 ·ax: +86 21 6219 6849  
E-Mail: <jm.scheil@snblaw.com>  
Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

**德国律师事务所上海办事处**

国际贸易中心 2302 室  
延安西路 2201 号  
200336 上海, 中华人民共和国

**Taylor Wessing**

Unit 1801, Raffles City Changning  
Tower 2, No. 1189, Changning Road  
200051 Shanghai, VR China

Tel.: +86 21 6247 7247 ·ax +86 21 6247 7248  
E-Mail: <m.goldammer@taylorwessing.com>  
Ansprechpartner: *Mike Goldammer*

**泰乐信律师事务所驻上海代表处**

来福士广场写字楼 2 座 1801 单元  
长宁路 1189 号  
200051 上海, 中华人民共和国

## Guangzhou

**Rödl & Partner**

45/F, Metro Plaza  
No. 183, Tianhe Road North  
510075 Guangzhou, VR China

Tel.: +86 20 2264 6388 ·ax: +86 20 2264 6390  
E-Mail: <sebastian.wiendieck@roedl.pro>  
Ansprechpartner: *Sebastian Wiendieck*

**德国罗德律师事务所上海代表处**

大都会广场 45 楼  
广州市天河北路 183 号  
510075 广州, 中华人民共和国

# Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas

Herausgegeben von Prof. Dr. Björn Ahl



Eva Lena Richter

## **The Legal Framework for Skilled Labour Migration to China**

2023, Band 11, 562 S., brosch., 169,- €  
ISBN 978-3-7560-0254-2  
E-Book 978-3-7489-3777-7

In der Öffentlichkeit häufig als Auswanderungsland wahrgenommen, unternahm China in den letzten Jahren verstärkt Bemühungen, qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland für den chinesischen Arbeitsmarkt zu gewinnen. Die Einführung eines Fachkräfteeinwanderungssystems mit abgestuften Rechten für Arbeitsmigrant:innen sollte diese Entwicklung fördern.

Die vorliegende Analyse zeigt, dass diese Reform des Einwanderungssystems die Gerichtspraxis nicht verändert hat. Abseits der politischen Diskurse um die Anwerbung von internationalen Talenten und der Propagierung Chinas als Wissenssupermacht, bleibt China aufgrund der existierenden Probleme im bestehenden Rechtssystem für Arbeitsmigrant:innen unattraktiv.



Yajun Tao

## **The Guiding Cases of China's Supreme People's Court**

2023, Band 10, 458 S., brosch., 139,- €  
ISBN 978-3-7560-0603-8  
E-Book 978-3-7489-4139-2

Der Autor untersucht die so genannten Leitentscheidungen des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China. Die Leitentscheidungen werden vom Obersten Volksgericht aus den in Kraft getretenen Urteilen ausgewählt und veröffentlicht. Abgesehen von den juristischen Auslegungen sind diese Entscheidungen ein weiteres Instrument des Obersten Volksgerichts, mit dem es versucht, die Entscheidungen und Urteile der unteren Gerichte zu beeinflussen, aber die Ergebnisse sind nicht so eindeutig, wie sie sein könnten. Der Autor untersucht aus verschiedenen Perspektiven, weshalb die Leitentscheidungen nicht die vom Obersten Volksgericht erhoffte Wirkung entfaltet haben.

## IMPRESSUM

---

**Herausgeber**  
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.  
Dr. Joachim Glatter, Präsident  
E-Mail: <glatter@dcjv.org>

ISSN: 1613-5768  
eISSN: 2366-7125

**Schriftleitung**  
(执行编辑)

Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A.  
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft  
der Universitäten Göttingen und Nanjing  
Hankou Lu 22, 210093 Nanjing, VR China

南京大学中德法学研究所  
汉口路 22 号, 210093 南京, 中华人民共和国

Tel. / Fax: +86 25 8663 7892  
E-Mail: <dcir.nanjing@outlook.de>



CC BY 4.0

**Wissenschaftlicher  
Beirat (编委会)**

Prof. Dr. Björn Ahl, Professor für chinesische  
Rechtskultur, Universität zu Köln

Prof. Dr. Yuanshi Bu, Professorin für Internationales  
Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien,  
Universität Freiburg

Prof. Dr. (NTU) Georg Gesk, Professor für  
chinesisches Recht, Universität Osnabrück

**Internetpräsenz**  
(刊物网站)

Max-Planck-Institut für ausländisches und  
internationales Privatrecht  
Mittelweg 187, 20148 Hamburg

Kontakt bei technischen Fragen:  
David Schröder-Micheel  
E-Mail: <micheel@mpipriv.de>

**Deutsches Korrek-  
torat (德语校对)**

Anja Rosenthal, Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

**Englisches Lek-  
torat (英语编辑)**

John Foulks und Michael Friedman, Max-Planck-Insti-  
tut für ausländisches und internationales Privatrecht

**Gestaltung**  
(美术设计)

Jasper Habicht, Köln

---

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint viermal im Jahr. Die Druckausgabe der Zeitschrift ist für die Mitglieder der DCJV im Mitgliedsbeitrag enthalten. Es steht allen Interessierten frei, Mitglied der DCJV zu werden. Eine Mitgliedschaft bei der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <www.dcjv.org> beantragt werden.

Unter <www.ZChinR.org> stehen alle Beiträge seit 2004 als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format zur Verfügung. Seit dem Jahr 2025 werden alle Beiträge unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 veröffentlicht. Weitere Informationen zur Lizenz unter <www.creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.

Die Jahrgänge 1–10 (1994–2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Diese stehen im Internet unter <www.dcjv.org/publikationen/zchinr> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Beiträge bitte stets auch in elektronischer Fassung an <zchinr@dcjv.org> als Word-Dokument einsenden. Weitere Hinweise für Autoren finden sich unter <www.ZChinR.org> beim Unterpunkt „Redaktionelle Hinweise“.

# Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Seit dem Jahr 2013 wird deutschen Absolventen der Rechtswissenschaften oder eines sinologischen Studiengangs die Möglichkeit geboten, im Rahmen eines Masterstudiengangs zwei Semester am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaften in Nanjing zu verbringen und das chinesische Recht sowie die chinesische Sprache zu studieren.



## Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenem Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



## Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

**Abschluss:** Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienverlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



ISSN: 1613-5768  
eISSN: 2366-7125

# ZChinR · GJCL

## Zeitschrift für Chinesisches Recht German Journal of Chinese Law

The German–Chinese Jurists' Association and the Sino–German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing have been publishing the *Zeitschrift für Chinesisches Recht / German Journal of Chinese Law*, formerly the *Newsletter of the German–Chinese Jurists' Association*, quarterly since 1994.

The journal focuses on contemporary Chinese law and modern Chinese legal history, with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance the analysis of Chinese law from practical as well as theoretical standpoints.

Beginning in 2025, all contributions to the journal will be published open access under the CC BY 4.0 licence. All issues and articles published in the journal since 2004 are available for download at <[www.ZChinR.org](http://www.ZChinR.org)>. Currently, the journal registers over 30.000 article downloads per year.

The journal welcomes the submission of articles within its ambit for publication in an upcoming issue. To ensure that the journal's contents are innovative and intellectually stimulating, all submissions are subject to prior editorial review and a subsequent peer review. Manuscripts in English or German for publication in one of the journal's categories (articles, short contributions, documentation, and book reviews) should be submitted electronically, and authors should observe the citation and other submission guidelines, which can be found at <[www.ZChinR.org](http://www.ZChinR.org)>.

Please address your manuscripts, as well as any inquiries concerning subscription and advertising, to:

ZChinR, Sino–German Institute for Legal Studies  
Nanjing University  
No. 22, Hankou Lu  
210093 Nanjing, PR China

E-mail: [zchinr@dcjv.org](mailto:zchinr@dcjv.org)  
Phone / Fax: +86 25 8663 7892